

Salome Raczek

## **Aberkannte Mutterschaft**

Eine qualitative Analyse von Einzelfallakten  
der westdeutschen Fürsorgeerziehung  
aus den 1950er und -60er Jahren

Salome Raczek

## **Aberkannte Mutterschaft**

Eine qualitative Analyse von Einzelfallakten der westdeutschen  
Fürsorgeerziehung aus den 1950er und -60er Jahren

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) angenommen.

Gutachter: Prof. Dr. Mechthild Bereswill  
Prof. Dr. Michael Mecklenburg

Tag der mündlichen Prüfung: 27.01.2025



Diese Veröffentlichung – ausgenommen Zitate und anderweitig gekennzeichnete Teile – ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>) lizenziert.

 <https://orcid.org/0009-0002-7069-758X> (Salome Raczek)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Zugl.: Kassel, Univ., Diss. 2025  
ISBN 978-3-7376-1236-4 (print)  
DOI: <https://doi.org/10.17170/kobra-2025070911261>

© 2025, kassel university press, Diagonale 10, 34127 Kassel  
<https://kup.uni-kassel.de> | [kup@uni-kassel.de](mailto:kup@uni-kassel.de)

Druck und Verarbeitung: PMLS, Ellenbacher Str. 11, 34123 Kassel  
Printed in Germany

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	5
<b>Kapitel 1: Forschungsstand</b> .....	14
<b>Kapitel 2: Perspektiven auf Mutterschaft im Westdeutschland der 1950er und -60er Jahre</b> .....	19
2.1 Leitkonzepte von Mutterschaft in zeitgenössischen Fachdiskursen .....	20
2.2 Gegenwärtige wissenschaftliche Perspektiven auf westdeutsche Mutterschaft in den 1950er und -60er Jahren .....	34
2.3 Mutterschaft im zeitgenössischen Spezialdiskurs der Fürsorgeerziehung .....	42
<b>Kapitel 3: Methodologie und Methode der Untersuchung von Einzelfallakten</b> .....	50
3.1 Einzelfallakten zwischen Zweckgebundenheit und Forschungsinteresse .....	51
3.2 Methodologische Überlegungen und Forschungsheuristiken.....	61
3.3 Methodisches Vorgehen in der Untersuchung .....	72
<b>Kapitel 4: Themenzentrierte Ergebnisdarstellung</b> .....	82
4.1 Störung einer sicheren Umgebung .....	83
4.2 Unfähigkeit zur Anpassung an Autoritäten.....	115
4.3 Unangemessenheit in der Erziehung .....	125
4.4 Unzureichende Kontrolle über das Kind .....	135
4.5 Aberkannte Mutterschaft als sozialbürokratische Routine.....	142
<b>Kapitel 5: Fallzentrierte Ergebnisdarstellung</b> .....	146
5.1 „Offenbar hat sie es nicht verstanden, ihren Sohn in einer natürlichen Distanz zu erziehen.“ – Aberkannte Mutterschaft als Folge der Störung einer sicheren Umgebung .....	147
5.2 „Ohne jede Störung von aussen - in diesem Falle der Mutter“ – Aberkannte Mutterschaft als Folge mangelhafter Anpassungsfähigkeit .....	160
5.3 „Die Mutter hat den Jungen ständig verwöhnt und in Schutz genommen, anstatt erzieherische Forderungen an ihn zu stellen.“ – Aberkannte Mutterschaft als Folge von Unangemessenheit in der Erziehung.....	169
5.4 „Während die Minderjährige tut was sie will und sich dem erzieherischen Einfluss der Mutter gänzlich entzieht...“ – Aberkannte Mutterschaft als Folge unzureichender Kontrolle.....	180
5.5 Aberkannte Mutterschaft als differenzabhängige Degradierungszeremonie .....	193
<b>Kapitel 6: Diskussion und Ausblick</b> .....	202
6.1 Zusammenfassung des Forschungsvorhabens .....	202
6.2 Diskussion der Ergebnisse .....	204
6.3 Ausblick.....	219
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	224



## Einleitung

*The devices for effecting degradation vary in the feature and effectiveness according to the organization and operation of the system of action in which they occur. In our society the arena of degradation whose product, the redefined person, enjoys the widest transferability between groups has been rationalized, at least as to the institutional measures for carrying it out. The court and its officers have something like a fair monopoly over such ceremonies, and there they have become an occupational routine.*

*(Garfinkel 1956: 424)*

Eigentlicher Gegenstand der Fürsorgeerziehung in den Sechzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts war das Wohlbefinden von Kindern und die Gewährleistung ihrer als angemessenen definierten individuellen und sozialen Entwicklung. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten Einflüsse verringert oder ganz außer Kraft gesetzt werden, die solche Perspektiven gefährdeten oder behinderten. Unvermeidlich kamen daher auch diejenigen Faktoren in den Fürsorgeakten und in den Handlungen der Institution zur Sprache, die als unerwünschte Bedrohungen der kindlichen Entwicklung eingestuft wurden. Diese Studie widmet sich einem Teilbereich solcher – vorgeblich – schädlicher Einflüsse aus dem Bereich des familiären Umfeldes: der Rolle von Mutterschaft, sofern diese als negativer Faktor angesehen wurde. Als ein geeignetes Mittel zur Eindämmung ihres unerwünschten Wirkens erschien das Konzept der Aberkennung von Mutterschaft, das sich an den gesellschaftlichen Leitbildern und Normen der untersuchten Zeit und der vorausgehenden Jahrzehnte orientierte und durch praktische Umsetzung selbst verstärkt wurde.

Die im vorangestellten Zitat von Harold Garfinkel beschriebenen Degradierungszeremonien im institutionellen Zusammenhang verweisen auf eine Wechselbeziehung von Herstellung und Anwendung sozialer Ordnungsvorstellungen. Solche Zeremonien sorgen dafür, die Identitäten von Personen so umzustrukturieren, dass sie mit deren ursprünglicher Identität nur noch wenig gemein haben. Dabei bleiben die Vorgänge, die Degradierungen ermöglichen, im institutionellen Rahmen routiniert und dienen der zielgerichteten Erfüllung eines Arbeitsauftrags innerhalb der Organisation.

Für die vorliegende Studie erweist sich Garfinkels Denkfigur als geeigneter Anknüpfungspunkt, weil sie nach den alltäglichen Herstellungs- und Anwendungsweisen zur Statusherabsetzung von Einzelpersonen durch Institutionen in einem größeren sozialen Zusammenhang fragt. In den administrativen Anordnungs- und Verwaltungsprozessen der westdeutschen Fürsorgeerziehung in den 1950er und -60er Jahren waren Mütter der untergebrachten Kinder und Jugendlichen häufig den routinierten Degradierungszeremonien der Behörden unterworfen. Damit wurde ihnen die Ausübung von Mutterschaft im familiären Umfeld aberkannt und die Fremdunterbringung des Kindes legitimiert.

Versteht man die Aktenführung im Sinne von Garfinkels Ethnomethodologie (1967) als interaktiven und interpretativen Produktionsprozess der Behörden, ist davon auszugehen, dass Akten als Zeugnisse für die „Degradierungen von Müttern im performativen Sinne“ (Raczek 2019: 136) dienen können. Dies würde bedeuten, dass Aktendokumente eine Grundlage für eine Aberkennung des sozialen Status von Müttern darstellen, wenn Akteur:innen normative Konzepte und Vorstellungen von Mutterschaft in ihren Akten festgeschrieben und vervielfältigt hätten. Die alltäglichen Dokumentationsroutinen der Fallverwaltung, in die diese Aberkennungsprozesse eingebettet waren, werden in der vorliegenden Arbeit anhand der Sichtung von Einzelfallakten aus zwei Jugendheimen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen rekonstruiert. Als Datengrundlage hierfür dienen 27 Fallakten aus den 1950er und -60er Jahren. Diese Akten wurden auf Grundlage zweier Forschungsprojekte (Bereswill et al. 2022; Bereswill et al. 2013) und einer dieser Studie als Vorarbeit dienenden Sichtung von über 100 Einzelfallakten im Archiv des Landeswohlfahrtsverbands ausgewählt, um die Aberkennung von Mutterschaft als institutionalisierte Praxis der Sozialbürokratie zu analysieren.

*Aberkannte Mutterschaft* dient dabei als empirisch begründeter Terminus technicus, der an dieser Stelle als Vorgriff auf die Ergebnisse der Studie eingeführt wird. Die aus der Rekonstruktion des Datenmaterials entstandene Kategorie wurde im Rahmen der Aktenanalyse theoretisch sensibel mit dem Konzept der Degradierungszeremonien von Garfinkel kombiniert. Während der Degradierungsbegriff seiner ursprünglichen Bedeutung nach nüchtern auf die Herabsetzung von Positionen oder Dienstgraden in institutionalisierten Berufsbiografien fokussiert, steht die Herabsetzung der Frau als Mutter in ihrer Ausübung von Mutterschaft in einem größeren gesellschaftlichen Kontext. Daher lohnt sich die begriffliche Erweiterung des Degradierungskonzepts um die Dimension der Aberkennung, die sich begriffstheoretisch komplementär zur Anerkennung aus den einschlägigen theoriegeladenen Diskursen herleiten lässt.

Als fruchtbarer Bezugsrahmen eignen sich hier die Anerkennungstheoretischen Überlegungen des Sozialphilosophen Axel Honneth, der drei grundlegende Formen von Anerkennung systematisiert (Honneth 1992): Liebe, Recht und soziale Wertschätzung. Während die erste und die letzte für die vorliegende Studie nicht relevant sind, bildet die rechtliche Perspektive von Anerkennung einen fruchtbaren Anknüpfungspunkt. Honneth stellt fest, dass „wir zu einem Verständnis unserer selbst als eines Trägers von Rechten nur dann gelangen können, wenn wir umgekehrt ein Wissen darüber besitzen, welche normativen Verpflichtungen wir dem jeweils anderen gegenüber einzuhalten haben“ (Honneth 1992: 174). Für die vorliegende Studie könnte der Gedankengang Honneths folgendermaßen rezipiert werden: Nur wenn Mütter selbst dazu willens und in der Lage sind, die Werte und Normen, die der sozialen Ordnung zugrunde liegen, selbst umzusetzen und somit anzuerkennen, wird ihnen im Gegenzug die Anerkennung durch das Recht zuteil. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Mütter, die es nicht fertigbringen, gesellschaftliche Ordnungsgrundsätze umzusetzen und ihren Kindern zu vermitteln, das Ordnungssystem zurückweisen und damit ihre eigene Aberkennung einleiten.

Trotz der vielfältigen interdisziplinären theoretischen Auseinandersetzung mit Anerkennung als einflussnehmendem Element auf die Selbst- und Fremdpositionierung von Subjekten im sozialen Raum soll diese Theorieperspektive nicht die leitende für die vorliegende Arbeit sein. Statt des individuellen Gefühls von An- und Aberkennung wird in dieser Studie der Fokus auf die Herstellungs- und Anwendungsweisen der damit verbundenen sozialen Normen gelegt und der Frage nachgegangen, wie die Aberkennung von Mutterschaft im Zuge der Dokumentationspraxis vonstatten ging. Garfinkels Anregungen zur alltäglichen Herstellung solcher in Aberkennung mündender Umstrukturierungsprozesse, insbesondere in institutionalisierten Arbeitsroutinen, können so um anerkennungstheoretische Impulse bereichert und ergänzt werden. Die Konzipierung von Mutterschaft in Behördendokumenten wird mit einem besonderen Fokus auf die in ihnen verankerten Aberkennungsprozesse beleuchtet.

Als bemerkenswert stellt sich dabei heraus, dass Mutterschaft unter gesellschaftlicher Aufsicht steht und die Bewertungsstrukturen von Mutterschaft in den Akten vor allem im Rahmen der Feststellung von Devianz zu Tage kommen. Die Untersuchung der Einzelfallakten aus der Fürsorgeerziehung dient daher als Beispiel für sozialstaatliches Verwaltungshandeln zur Darlegung von Aberkennungsprozessen im patriarchal organisierten System.

Adrienne Rich unterscheidet in ihrem wegweisenden Buch *Of Women born* zwischen zwei Bedeutungen von Mutterschaft: Zum einen schreibt sie dem Begriff die Bedeutung einer „potential relationship of any women to her powers of reproduction and to children“ (Rich 1985: 13) zu, womit sie auf eine familiäre, individuelle Seite von Mutterschaft eingeht. Zum anderen weist Rich dem Begriff Mutterschaft aber auch eine gesellschaftstragende Rolle zu, nämlich die einer patriarchal strukturierten Institution, die als „keystone of the most diverse social and political systems“ (ebd.) fungiert. Aus dieser Bedeutungszuweisung folgen sowohl die binärgeschlechtlich begründete Trennung von privatem und öffentlichem Raum als auch die Fremdbestimmtheit weiblicher Körper aufgrund ihrer Reproduktionsfähigkeit. Daraus folgt, dass Familie nie in einem Vakuum existiert (Woollett/Phoenix 1991: 39), sondern einer gesellschaftlichen, aber auch staatlichen Kontrolle unterliegt, die mit patriarchalen Maßstäben bestimmt wird. In diesem Bewertungssystem bestehen grundlegende Forderungen vor allem gegenüber Müttern: „Society demands that mothers be in control, blames them when they are not, and has the power to remove children from their care if they consider that mothers’ control is insufficient“ (Woollett/Phoenix 1991: 37).

Die Wegnahme von Kindern aus der Obhut ihrer Mütter ist dabei ein durch sozialbürokratische Prozesse legitimierter staatlicher Eingriff in die Ausübung von Mutterschaft. Dieser Eingriff wird in der vorliegenden Studie den Mittelpunkt der Untersuchung darstellen. Verortet wird die Untersuchung in den behördlichen Prozessen der Fürsorgeerziehung<sup>1</sup> der

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle ist Fürsorgeerziehung als rechtlicher Begriff der damaligen Zeit zu verstehen. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung war die *Ultima Ratio* der Erziehungshilfen und meinte die Unterbringung des Kindes im Heim gegen den Willen der Eltern. Akten, die Unterbringungen auf Grundlage der Freiwilligen Erziehungshilfe dokumentieren, sind zwar auch Teil der Bestände des Landeswohlfahrtsverbands, werden in der vorliegenden Studie jedoch nicht herangezogen. Der Fokus soll vollständig auf der Fürsorgeerziehung als ultimative Aberkennung von Mutterschaft liegen.

westdeutschen Nachkriegszeit, vor allem in den 1950er und -60er Jahren. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erkannte 2012, dass auffällig viele Minderjährige in Unterbringung aus „unvollständigen und sozial diskriminierten Familien stammten“ (Landeswohlfahrtsverband Hessen 2012: 6). Insbesondere den alleinerziehenden Müttern wurde vorgeworfen, dass sie über keinerlei „Erziehungskompetenz“ (ebd.) verfügen und sittlich instabil seien. Nach diesen Ausführungen spielt die Herkunft der Jugendlichen eine bedeutende Rolle im Verfahren der Fürsorgeerziehung, in dem misslingende Mutterschaft häufig negativ hervorgehoben wurde.

Ein Grund hierfür könnte sein, dass Mutterschaft in der Nachkriegszeit eine Rolle als Garantin sozialer Ordnung im kriegserschütterten Westdeutschland zugewiesen wurde. Mütter waren mit einer gesellschaftlichen Erwartungshaltung konfrontiert, die bis in die späten 1960er Jahre hineinreichte (Hungerland 2018: 31). Die als notwendig angesehene Unterbringung einer minderjährigen Person in einem Heim kann als Indiz dafür gedeutet werden, dass Mütter diese soziale Ordnung nicht aufrechterhalten konnten, weil sie ihr Kind nicht wie in einem zeitgenössischen Erziehungsratgeber erwartet „zu einem lebensfähigen Menschen und wertvollen Mitglied der menschlichen Gemeinschaft“ (Uflacker 1964: 462) erzo-gen hatten. Daher ist anzunehmen, dass Mutterschaft in der Fallverwaltung der Fürsorgeerziehung an gesellschaftlichen und institutionellen Erwartungen gemessen wird und sich dies auch in der Dokumentation von Heimerziehungsverläufen niederschlägt. Mutterschaft wird in einem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle durch verschiedene Behörden und Institutionen verhandelt.

Entlang dieser Annahmen in Bezug auf die Bedeutung von Mutterschaft im Fürsorgeerziehungsprozess entfaltet sich das vorgestellte Forschungsvorhaben. Es untersucht Einzelfallakten des Landeswohlfahrtsverbands Hessen aus dem Kontext der hessischen Fürsorgeerziehung der 1950er und -60er Jahre, die aus den Archivbeständen für die vorliegende Studie bereitgestellt wurden. Mittels einer qualitativ angelegten, vergleichenden Dokumentenanalyse nimmt sich das Dissertationsvorhaben vor, die Darstellung von Mutterschaft in Akten der Fürsorgeerziehung in den Fokus der Forschung zu nehmen. Der Dokumentenanalyse liegt die Annahme zugrunde, dass Personen, die während der 1960er Jahre in der Fürsorgeerziehung tätig waren (z. B. Jugendamtsmitarbeiter:innen, Fürsorgeerzieher:innen, Heimleiter:innen), gesellschaftliches Alltagswissen<sup>2</sup> über soziale Ordnung in ihren Dokumentationstätigkeiten reproduziert und transformiert haben. Die Darstellung von Mutterschaft in Einzelfallakten wird mit einer ethnomethodologischen Brille unter Berücksichtigung zeitgenössischer Quellen und aktueller Theorieperspektiven herausgearbeitet, um anschließend herauszufinden, welche Funktion diese Darstellungen im Fürsorgeerziehungsprozess hatten. Unter diesem Blickwinkel dient die Akte als Sammelbecken für die Vorannahmen, die dort über Mutterschaft gebündelt und gleichzeitig reproduziert wurden.

---

<sup>2</sup> Nach Dölling zeichnet sich Alltagswissen dadurch aus, dass es „durch Deutungsschemata, kulturelle Stereotype etc. dominiert wird [...] und fraglos, ohne Auslegung, d. h. im Bourdieuschen Sinne unreflektiert-unbewusst eingesetzt“ (2007: 19) wird.

Dass Einzelfallakten dabei nicht nur eine objektive Sammlung von Informationen sind, die den Werdegang der untergebrachten Kinder und Jugendlichen im Heim nachvollziehbar machen sollen, hatte Ulrike Meinhof bereits im Zuge ihrer Aufklärungskampagne deutlich gemacht. So beklagt sie im Vorwort zu ihrem Buch *Bambule* den selektiven Charakter der zu den Akten genommenen Informationen: „In den Akten steht alles, was gegen die Mädchen spricht, jedenfalls in den Augen derer, die die Akten anlegen“ (Meinhof 1971: 8). Der vermachtete Prozess der Aktenführung, den Meinhof problematisiert, verweist auf deren Existenz als totale Institutionen (Goffman 1961/2020): Das Erziehungsheim fungiert als abgeschlossener Raum (Guerrini 2017), in dem patriarchale Machtdynamiken angewendet werden, um administrative Interessen zu verfolgen und deren Berechtigung darzulegen. Gleichzeitig ist impliziert, dass die Kinder und Jugendlichen keine Möglichkeit haben, sich gegen diesen Prozess zu wehren, und nicht aktiv in die Dynamik der Institution eingreifen können. Gleiches gilt für die Familien, die in gewisser Weise aus dem Heim ausgesperrt sind. Ihnen wird es während der Unterbringung des Kindes quasi unmöglich gemacht, ohne Kontrolle der Heimmitarbeiter:innen mit ihnen zu kommunizieren oder auf ihre Erziehung Einfluss zu nehmen.

So deutet sich in der totalen Kontrolle durch die Fallverwaltung der Fürsorgeerziehung an, dass diese gleichbedeutend ist mit der vollständigen Entbehnung des Elternrechts, Einschnitten in den Beziehungen zu den Kindern, der Abgabe von Verantwortung und dem Ausgeliefertsein an die Behörden. Gesteuert wird diese Dynamik auch von den Akten, die als Kommunikationsvehikel der Behörden dienen und Informationen über Untergebrachte und deren familiäre Kontakte als alltägliche Arbeitsroutine zwischen den einzelnen Institutionen zirkulieren lassen.

Es schließen sich Fragen danach an, wie Mutterschaft im Einzelnen in den Aktendokumenten kommuniziert und dargestellt wird und wie die Aberkennung von Mutterschaft im Zuge dieser Darstellungen zustande kommt. Bei den vorangegangenen Rechercharbeiten hat sich herausgestellt, dass in der Darstellung von Mutterschaft häufig sowohl Zuschreibungen von Geschlecht als auch von sozioökonomischen Umständen und körperlichen Gegebenheiten als Argumentationsgrundlage herangezogen wurden, wenn eine Heimunterbringung ihrer Kinder veranlasst wurde (Raczek 2022). Im Anschluss an diese ersten Befunde erscheint es lohnenswert, die Akten mit dem Paradigma der Intersektionalitätsforschung zu betrachten, die eine Anwendung von kategorialen Konzepten wie Geschlecht, Klasse und Körper ermöglicht. Ein intersektionaler Forschungsblick gestattet es, mehrere Differenzkategorien und deren Verschränkungen genauer zu betrachten (siehe z. B. McCall 2005; Crenshaw 1989). Ansätze der Intersektionalitätsforschung können sich als fruchtbare Konzepte erweisen, wenn Wechselwirkungen zwischen mehreren Kategorien, wie den in den Anfängen der Intersektionalitätsforschung benannten Kategorien Klasse, Ethnizität und Geschlecht (Crenshaw 1989), untersucht werden sollen. Die Rekonstruktion der genannten Kategorien aus den Fallakten sowie die Analyse von deren Überkreuzung können Hinweise auf Ansichten über als schlecht bewertete Mutterschaft liefern.

Dabei gilt es aufzuzeigen, wie die Akte als Instrument der (Re)Produktion von Ungleichheit im Sinne des Intersektionalitätsparadigmas dienen kann und wie verschiedene Dimensionen von Ungleichheit mit Bedeutung aufgeladen werden. Diese Erforschung von Knotenpunkten der verschiedenen Dimensionen von Ungleichheit ermöglicht eine Rekonstruktion verschiedener Ungleichheitskategorien, die im soziohistorischen Zusammenhang der Akte wirksam sind und sich in den Akten als Herleitung von aberkannter Mutterschaft niederschlagen. Dabei gilt die Prämisse, dass alles, was in der Akte steht, auch Bedeutung hat, sonst wären die entsprechenden Informationen nicht in der Akte enthalten. Die Aufdeckung von intersektionalen Verschränkungen in Hinblick auf ihren Einfluss auf gesellschaftliche An- und Aberkennungsprozesse scheint dabei eine wertvolle Ergänzung der Forschungsperspektive zu sein (Richter 2018).

Abschließend ist hervorzuheben, dass es in der vorliegenden Arbeit nicht darum gehen kann, zu prüfen, ob die in den Akten beschriebenen Mütter tatsächlich schlechte Mütter waren, oder darum, sie zu rehabilitieren. Vielmehr geht es darum, zu zeigen, wie sich Akten auf die soziale Rezeption und Reproduktion von Mutterschaft auswirken können. Nicht zuletzt geht es auch darum, zu ergründen, wie Akten in der sozialbürokratischen Praxis angewendet, verfasst, rezipiert und interpretiert werden. Dies kann zu einem erweiterten Bewusstsein dafür beitragen, dass es nicht als Selbstverständlichkeit angesehen werden sollte, ein realfiktives Konglomerat (Bereswill et al. 2022) an Informationen über real existierende Personen zu konsumieren, zu reproduzieren und weiterzugeben.

Als Grundlage für die vorliegende Studie gilt die These, dass Mutterschaft in der westdeutschen Nachkriegszeit zur tragenden Säule sozialer Ordnung stilisiert wurde und dass diese Vorstellung sich in den Aktentexten widerspiegelt. Dabei fungieren die Akten als Übersetzungsmedium gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen in strukturierte Verwaltungsprozesse, innerhalb derer soziale Ordnung unter Bezugnahme auf gesellschaftsstrukturierende Kategorien konzipiert wird. Hierfür werden die Aktendokumente in Anlehnung an ethnomethodologische Methoden interpretiert und intersektionalitätssensibel analysiert.

Das Forschungsvorhaben wird entlang der folgenden Fragen strukturiert:

*Wie wird aberkannte Mutterschaft in Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung legitimiert?*

*Wie werden Vorstellungen sozialer Ordnung in die Aktentexte implementiert, produziert und fortgeschrieben?*

*Wie nehmen gesellschaftsstrukturierende Differenzkategorien und deren Verflechtungen Einfluss auf die Bewertung von Mutterschaft?*

Nach der Beantwortung dieser Fragen am Ende des Forschungsvorhabens liefert die Studie eine konkrete Vorstellung davon, wie gesellschaftsstrukturierende Denkmuster bezüglich aberkannter Mutterschaft in die Fürsorgeerziehungsakten integriert und in diesen reproduziert und verstetigt oder auch transformiert wurden.

## **Aufbau der Arbeit**

Im Anschluss wird in *Kapitel 1* eine Annäherung an die Forschungsfragen durch die Sichtung des Forschungsstands vorgenommen. Hierfür werden für die vorliegende empirische Arbeit relevante Quellen und Studien vorgestellt, die sich als Anknüpfungspunkte für das Forschungsvorhaben hervorgetan haben.

In *Kapitel 2* dieser Arbeit wird der historische Fokus auf die Bedeutung von Mutterschaft im Westdeutschland der 1950er und -60er Jahre gelegt (2.1) und im Anschluss um aktuelle Theorieperspektiven ergänzt (2.2). So beginnt das Kapitel mit einem Überblick über zeitgenössische Perspektiven auf ordentliche Mutterschaft, der verschiedene Fachperspektiven aus der Nachkriegszeit berücksichtigt. Dann wird Mutterschaft in der Nachkriegszeit aus gegenwärtiger Wissenschaftsperspektive betrachtet, um die normative Perspektive auf Mutterschaft in der frühen Bundesrepublik zu bündeln. Anknüpfend daran wird die Bedeutung von Mutterschaft in das Themenfeld der Fürsorgeerziehung eingebettet (2.3). Dieser umfassende Blick auf Mutterschaft im Westdeutschland der Nachkriegszeit ist relevant, um geltende Wertvorstellungen, Fachdiskurse zu Mutterschaft und rechtliche Überlegungen des historischen Kontexts zu vergegenwärtigen. Außerdem bietet dieses literaturbasierte Kapitel die Möglichkeit der Sensibilisierung für den historischen Eigensinn des empirischen Materials und schafft Verknüpfungspunkte.

Im Anschluss an die Ausführungen über den Untersuchungsgegenstand werden in *Kapitel 3* die der Studie zugrundeliegenden methodologischen Paradigmen und das methodische Vorgehen vorgestellt. Dafür wird zunächst der Blick auf Einzelfallakten als Forschungsgrundlage gerichtet (3.1). Da Akten in ihrer Herstellung einer der Verwaltungslogik geschuldeten Zweckgebundenheit unterliegen und nicht zu Forschungszwecken produziert wurden, werden sie zunächst als berufsalldägliche Dokumentationsinstrumente betrachtet. Dann wird erörtert, welche Rolle Akten als Datengrundlage für die rekonstruktive Sozialforschung spielen. Dies ist bedeutsam, um das Spannungsfeld der Datengrundlage aufzuzeigen, die ursprünglich in Abhängigkeit eines Legitimationszwangs hergestellt wurde und nun aus wissenschaftlicher Perspektive auf die Routine dieser Legitimation hin geprüft wird. Daran anschließend werden sowohl die Ethnomethodologie als auch die Intersektionalitätsforschung als methodologische Forschungsheuristiken für die Studie eingeführt (3.2). Garfinkels Ethnomethodologie als Forschungsprogramm beleuchtet alltägliches Kommunikationshandeln und will die Herstellungsprozesse sozialer Ordnung, die diesen Kommunikationen immanent sind, nachvollziehen. Die Intersektionalitätsforschung legt den Fokus auf gesellschaftsstrukturierende Kategorien wie Geschlecht, Klasse und Körper und untersucht deren Überkreuzungen und Verflechtungen im Kontext von Fragestellungen rund um gesellschaftliche Ungleichheit. Beide methodologischen Paradigmen sind für die Erforschung aberkannter Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehung fruchtbar, um das ihr zugrundeliegende Alltagshandeln in der Fallverwaltung zu rekonstruieren und auf seine Bedingungen hin zu überprüfen. Abschließend werden die konkreten Vorgehensweisen der Untersuchung erläutert

(3.3). Nach einer Veranschaulichung der Fallauswahl im Rahmen der Arbeit im Archiv werden die Grounded Theory Methodology und die ethnomethodologische Konversationsanalyse mit Akten als pragmatische Forschungsinstrumente vorgestellt und die Forschungsschritte beschrieben. Dies dient der theoretischen Hinführung zur Empirie, die nach den vorgestellten Methoden untersucht wurde.

Die empirischen Ergebnisse der Studie werden in *Kapitel 4* anhand des Datenmaterials themenzentriert aufbereitet. Dabei werden die rekonstruierten Ausprägungen aberkannter Mutterschaft vorgestellt, die sich gliedern in die *Störung einer sicheren Umgebung* (4.1), *Unfähigkeit zur Anpassung an Autoritäten* (4.2), *Unangemessenheit in der Erziehung* (4.3) und *unzureichende Kontrolle über das Kind* (4.4). Diese Ausprägungen zusammenführend, lässt sich *Aberkannte Mutterschaft als sozialbürokratische Routine* erfassen (4.5).

Anschließend erfolgt eine fallzentrierte Ergebnisdarstellung in *Kapitel 5*. Hier wird jeder Ausprägung aberkannter Mutterschaft ein Ankerfall (5.1–5.4) zugeordnet. Dabei wird einerseits gezeigt, wie im Einzelfall verschiedene Ungleichheitsdimensionen in den Aktentexten verschränkt auftauchen. Andererseits verweisen die Ankerfälle dezidiert auf die soziale Ordnung, auf die sich die Aktentexte beziehen und die in ihnen selbst wiederhergestellt wird. Im Einzelfall wird deutlich, dass *Aberkannte Mutterschaft als differenzabhängige Degradierungszeremonie* (5.5) in den Akten erfolgreich wird.

Im abschließenden *Kapitel 6* werden die Ergebnisse aus einer zusammenfassenden Perspektive betrachtet und an die theoretischen Vorüberlegungen rückgebunden (6.1). Dass aberkannte Mutterschaft eine institutionalisierte Praxis der Fürsorgeerziehung war, die durch die Führung von Einzelfallakten begünstigt und unterstützt wurde, soll sowohl abschließend diskutiert werden als auch Anregungen für zukünftige Forschung anbieten. Dafür werden die Chancen und Grenzen der theoretischen Konzepte der Ethnomethodologie und Intersektionalität diskutiert. Abschließend wird am empirischen Material gezeigt, wie die Befunde der Studie an die Diskurse zu Mutterschaft aus *Kapitel 2* anknüpfen. Anhand dieser Ausführungen kann zusammengefasst werden, warum es sinnvoll erscheint, die Ethnomethodologie und intersektionalitätssensible Perspektiven zu verknüpfen (6.2). Zum Abschluss der Arbeit soll im Ausblick (6.3) zunächst die Überlegung angeregt werden, Mutterschaft in einem Spannungsfeld von Autonomie und Abhängigkeit zu betrachten. Die in den Akten implizit formulierten Ansprüche diesbezüglich bieten Anknüpfungspunkte für Fragen nach strukturellen und individuellen Abhängigkeitsmomenten, die Mutterschaft einschränken können, verweisen aber auch auf Unklarheiten in Hinblick auf die Selbstwirksamkeit in diesem Kontext. Die abschließenden Ausführungen richten ihren Blick noch einmal auf Akten als sozialbürokratisches Legitimierungsmittel. Es wird darauf Bezug genommen, dass Akten als Arbeitsmittel in ihrer Produziertheit den Zweck haben, die Legitimation von sozialbürokratischen Entscheidungen zu dokumentieren. In diesem zweckgebundenen Anwendungsbezug erscheinen Akten als starre Instrumente der Fallverwaltung, die auf eine bestimmte Art und Weise mit Inhalt gefüllt werden müssen, um ihren Zweck zu erfüllen. Unter Bezugnahme

auf die Legitimationspflicht von Akten mündet die Arbeit in der Anregung, die gegenwärtige Praxis der Sozialbürokratie einem qualifizierten Reflexionsprozess zu unterziehen.

## Kapitel 1: Forschungsstand

Zur Verortung der vorliegenden Studie im wissenschaftlichen Forschungskontext der Heimerziehung werden in diesem Kapitel wissenschaftliche Arbeiten vorgestellt, die bereits Forschungsergebnisse zu diesem Thema beigetragen haben. Dies dient dazu, Anknüpfungspunkte vorliegender Ergebnisse für das Vorhaben aufzudecken und letztlich auch dazu, Forschungslücken aufzudecken, die die Arbeit zu aberkannter Mutterschaft schließen soll.

Der Forschungsstand zur vorliegenden Studie zu aberkannter Mutterschaft wird nachfolgend zunächst in einem übergeordneten Kontext dargestellt, bevor er anschließend auf den konkreten Untersuchungsgegenstand konzentriert wird. Dabei dient die westdeutsche Fürsorgeerziehung der Nachkriegszeit als soziohistorischer Rahmen.

Zu den Praktiken und der Administration der Heimerziehung veröffentlichten sowohl ehemalige Heimkinder (Eppert 2010; Brosch 1971) und in der Fürsorgeerziehung Tätige (Hubert 2010) als auch Journalist:innen (Wensierski 2007; Meinhof 1971) und Wissenschaftler:innen (Bereswill et al. 2013; Benad et al. 2009; Kröger/Schrapper 2009; Fontana 2007) einschlägige Arbeiten.

Nach einem öffentlichen Diskurs, der sich in den letzten Jahren über die Heimunterbringung von Minderjährigen in der westdeutschen Nachkriegszeit und auch in internationalen Zusammenhängen (Königsberger/Karlsson 2013; Backes 2012; Delitzsch 1979) entwickelt hat, haben die genannten Autor:innen dazu beigetragen, die damaligen Unterbringungszustände publik zu machen und eine retrospektive Aufarbeitung zu ermöglichen. Die Darstellungen erfolgten sowohl aus zeitgenössischer als auch aus gegenwärtiger Perspektive und in Bezug auf konfessionelle (Frings/Kaminsky 2012; Benad et al. 2011; Schäfer-Walkmann et al. 2011) und nicht-konfessionelle (Vanja 2016; Bereswill et al. 2013; Landschaftsverband Rheinland 2011) Unterbringungsstrukturen. Im Fokus standen dabei sowohl quantitative Auswertungen als auch biografische Fallarbeiten, die einen Beitrag zur Rekonstruktion der institutionalisierten Praxis der Heimerziehung leisteten und deren Einfluss auf untergebrachte Kinder und Jugendliche herausstellten. Das Konglomerat an Wissen über die westdeutsche Fürsorgeerziehung der Nachkriegszeit ist dementsprechend umfangreich und divers diskutiert worden, sodass Erziehungsroutinen und institutionelle Abläufe nach und nach für ein breiteres Publikum transparent wurden.

Zur Veranschaulichung des Forschungsdesiderats bezüglich der Aberkennung von Mutterschaft in den Akten werden nachfolgend wissenschaftliche Arbeiten vorgestellt, die sich im Speziellen mit der Aktenführung, den familiären Hintergründen der Kinder und Jugendlichen sowie den Heimen des Landeswohlfahrtsverbands Hessen auseinandersetzen.

In einer zeitgenössischen Abhandlung zur Fürsorgeerziehung setzte sich der Soziologe Prodosch Aich in der Veröffentlichung *Da weitere Verwahrlosung droht ... Fürsorgeerziehung und Verwaltung. Zehn Sozialbiografien aus Behördenakten* bereits 1973 mit der Darstellung

von Jugendlichen und deren Herkunftsfamilien in Einzelfallakten verschiedener Kinderheime auseinander. Er betrachtet die sozialen Umstände der Untergebrachten. Dabei stellt er fest, dass das „gemeinsame Merkmal“ der Betroffenen „sozioökonomische Benachteiligung“ (Aich 1973: 303) war.

Die Geschichte des niedersächsischen geschlossenen Heims Freistatt in der Nachkriegszeit wurde im Auftrag der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel von einer Forschungsgruppe in dem Buch *Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre* (Benad et al. 2009) erarbeitet. Der Historiker Hans-Walter Schmuhl widmet ein Kapitel den personenbezogenen Fallakten, die in der Zeit von 1930 bis in die 1970er Jahre in Freistatt geführt wurden. Aus ihnen konnte die Forschungsgruppe mit quantitativen Methoden Rückschlüsse auf die typische soziale Herkunft der untergebrachten Jugendlichen herausarbeiten. Die Ergebnisse der Studie verweisen auf eine herkunftsabhängige Einweisung der Heimkinder, die überwiegend aus Familien der Arbeiterklasse stammten (Schmuhl 2011: 145). Die Berufstätigkeit beider Elternteile wurde dabei als häufiges Argument für das Scheitern der Erziehung herausgestellt, ebenso wie das Aufwachsen in einer unvollständigen Familie (ebd.: 146). Auch die Krankheit von Elternteilen und insbesondere der Mutter wurde als Einweisungsgrund hervorgehoben (ebd.: 147).

Nach dem Heilpädagogen Klaus Esser wird Familie im Kontext der Heimerziehung immer wieder als „Risiko“ (Esser 2011: 27) für die Kinder beschrieben. Dabei verweist er darauf, dass Unterbringungsgründe häufig eine „aus heutiger Sicht kaum mehr nachzuvollziehende Abweichung von der gesellschaftlichen Norm“ (ebd.: 50 f.) darstellten. Er führte exemplarisch alleinerziehende Mütter an, „die in der damaligen Sprach- und Denkweise ‚uneheliche Kinder‘ erzogen“ (Esser 2011: 50). Diese standen aufgrund der Sorgerechtsregelungen immer unter Überwachung der Jugendämter.

Dass eine Klassenzugehörigkeit für die Konstruktion einer schlechten oder guten Mutter entscheidend sein könnte, deutet auch die Historikerin Christina Vanja, die ehemalige Archivleiterin des Landeswohlfahrtsverbands, in einem Beitrag zum Mädchenheim Fuldata in Guxhagen an (Vanja 2013). Sie stellt fest, dass die untergebrachten Mädchen „nicht aus wohl situierten ‚Normalfamilien‘ stammten [...]“. Ebenso deutlich ist jedoch, dass es sich nicht um eine völlig homogene Gruppe von ‚sozial Schwachen‘ handelte. Gelegentlich kamen Kinder und Jugendliche, unter dem materiellen Aspekt gesehen, auch aus ‚besserer‘ Familie“ (Vanja 2013: 278).

Um betroffenen Heimkindern eine Aufarbeitung ihrer eigenen Heimbiografie zu erleichtern, ermöglichte ihnen der Landeswohlfahrtsverband Hessen Zugang zu ihren Akten. Aber auch um eine wissenschaftliche Aufarbeitung war der Landeswohlfahrtsverband bemüht und öffnete seine Archivtüren, um die Erforschung der eigenen Geschichte voranzutreiben. Dies wurde im Zuge des Forschungsprojekts (09/2011–12/2012) *Heimerziehung in Jugend- und Erziehungsheimen des Landeswohlfahrtsverbands Hessen in den Jahren 1953–1973. Interdisziplinäres Forschungs- und Ausstellungsprojekt* der Universität Kassel unter der wissenschaftlichen Leitung von Mechthild Bereswill und Theresia Höyneck realisiert. Im Rahmen

des Projekts wurden Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung als gewinnbringendes Datenmaterial eingeschätzt, das Aufschluss über Verwaltungsvorgänge und Einblicke in die Praktiken der Fürsorgeerziehung bietet. Belegt wurde der „wenig nachvollziehbare Umgang der Institutionen mit den Kindern und Jugendlichen“ und „die Fokussierung auf Abweichung und Unordentlichkeit bezogen auf die Kinder und Jugendlichen und deren Familien“ (Bereswill et al. 2013: 66).

Von diesem Projekt ausgehend entwickelten sich mehrere Forschungsvorhaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten (siehe hierzu Bereswill et al. 2016; Müller-Behme 2019; Eckhardt 2019; Apel 2019). Das DFG-Forschungsprojekt *Die Verwaltung des Falles: Die Rekonstruktion von institutionellen Handlungsvollzügen* (Bereswill et al. 2022) unter der Leitung von Mechthild Bereswill (03/2016–02/2018) beschäftigte sich weiter mit Einzelfallakten und untersuchte, wie sie Verwaltungshandeln im Rahmen der Fürsorgeerziehung strukturiert haben und wie durch Schrifthandlungen in Akten Entscheidungsprozesse beeinflusst werden konnten. Eine der aus dem Projekt entstandenen Publikationen verdeutlicht den „komplexen und vermachteten Prozess“ (Bereswill/Müller 2018a: 23) der Heimerziehung, der anhand standardisierter, jedoch dennoch lückenhafter Prozessdokumente strukturiert wird. Die Befunde verweisen darauf, dass im Heim untergebrachte Personen und ihre Angehörigen kaum in diesen Prozess eingreifen können, weil sie von den Institutionen abhängig sind, die die Fürsorgeerziehung organisieren. Bereswill und Müller heben in diesem Kontext die Temporalität der Entscheidungsprozesse innerhalb der Fürsorgeerziehung als machtgenerierend hervor.

In einem weiteren Aufsatz, der auf Ergebnissen dieses Projekts basiert, wird thematisiert, inwiefern psychologische und psychiatrische Gutachten Einfluss auf die Unterbringung von Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung nehmen. Die *Brüchige Medikalisierung* von Jugendlichen deutet darauf hin, dass psychologisch-medizinische Gutachten in dem Prozess der Fürsorgeerziehung machtvoll werden können, um Verwaltungsentscheidungen zu legitimieren. Dabei muss die Unterbringung der Minderjährigen selbst nicht auf pathologische Ursachen zurückzuführen sein (Bereswill/Müller-Behme 2018b).

Auch Magdalena Apel und Lina Eckhardt (2019) machen darauf aufmerksam, welche Wirkung die Akte als Machtinstrument auf Menschen, die in den 1950er und -60er Jahren in Fürsorgeheimen untergebracht waren, aktuell noch ausüben kann. Ihrer Auffassung nach nahm die Aktenführung nicht nur während der Unterbringung Einfluss. Auch die nachträgliche Akteneinsicht kann dazu führen, niedergeschriebene Stigmatisierungen erneut zu erfahren und somit eine Retraumatisierung zu erleben.

Patrik Müller-Behme verweist in seinem Buch *Soziale Ordnung im Einweisungsdiskurs. Eine diskurstheoretische Dokumentenanalyse von Anträgen auf öffentliche Erziehung* (2022) auf die Konstruktionen sozialer Ordnung, auf die von Jugendämtern Bezug genommen wurde, um die Notwendigkeit von Heimeinweisungen zu begründen. Dabei wurden vor

allem die Kategorien Raum, Arbeit und Geschlecht als ausschlaggebend für die Normalitätspolitik rekonstruiert, um für die Unterbringung von Kindern in Erziehungsheimen zu argumentieren.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Forschung zur Fürsorgeerziehung kann angenommen werden, dass die Fallakte nicht nur als Werkzeug der Dokumentation diente, sondern ebenfalls eine Machtdynamik zwischen den Institutionen und den in der Akte erfassten Personen repräsentierte. In diesem Zusammenhang zeigt sich ein Bezug zur Analyse von „totalen Institutionen“ (v. a. Goffman 1961/2020 und Foucault 1977/2008), die sich durch eine weitreichende Kontrolle der in ihr untergebrachten Personen auszeichnen. Diese Kontrolle verdichtet sich in der Aktenführung in einer Narration über die untergebrachten Personen. Die Dissertation *Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung* von Matthias Zaft (2011) unterscheidet in diesem Kontext auf Grundlage der Analyse von Akten aus der Heimerziehung der Weimarer Republik zwischen der realen Biografie von untergebrachten Jugendlichen und der Biografie, die in der Akte konstruiert wird. Dabei hinterfragt Zaft den Sprachgebrauch der Erzähler:innen in den Akten und entsprechend auch ihre Narrationen über die „Zöglinge“.

Die Mehrheit der wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist dieser Zusammenschau nach bisher bemüht gewesen, sowohl die Verwaltungslogik zu erforschen, die hinter der Fürsorgeerziehung stand, als auch die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen, die in Heimen untergebracht waren, detailliert und mit Hilfe unterschiedlicher wissenschaftlicher Methoden nachträglich aufzuarbeiten.

In den meisten Forschungsarbeiten wird der familiäre Hintergrund der Minderjährigen berücksichtigt. Dieser wird argumentativ in den Begründungen für Einweisungen in die Fürsorgeerziehung sowie für deren Verlauf genutzt. Oftmals kommen die Personen auch auf ihre familiäre Situation als unehelich geborene Kinder zu sprechen. In diesen Erzählungen wurden insbesondere die Mütter häufig in einem schlechten Licht dargestellt (Kuhlmann 2008: 71 ff., 86; Fontana 2004: 42). Auch die Erwartung an in Erziehungsheimen untergebrachte Mädchen, nach der Heimentlassung eine gute Ehefrau und Mutter zu werden (Hering 2006: 13), spiegelt gesellschaftliche Ansichten in Bezug auf die Mutterrolle wider. Derartige Bezüge und normative Ansichten über soziale Ordnung lassen sich auch aus den Dokumenten der Einzelfallakten rekonstruieren. Dass Einzelfallakten aus dem soziohistorischen Kontext der Fürsorgeerziehung in Westdeutschland einen Ausgangspunkt für die Erforschung von Mutterschaft bilden, wird nachfolgend erörtert.

Bisherige theoretische Überlegungen und Untersuchungen von Akten fokussierten auf *die Personen, über die entsprechende Akten geführt wurden*. In dieser Arbeit hingegen geht es um die Konstruktion von Mutterschaft in den Akten der Fürsorgeerziehung. Damit verschiebt sie den Blickwinkel weg von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen hin zur *Darstellung ihrer Mütter*.

Mutterschaft stand bisher nicht im Fokus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fallakten der Fürsorgeerziehung, obwohl, wie die bisherigen Recherchen zur Vorbereitung

der Studie zeigen, Mutterschaft von der Fallverwaltung als zentraler Einfluss auf die individuelle Entwicklung der Kinder wahrgenommen wurde. Erste explorative Aktenauswertungen<sup>3</sup> ließen erahnen, wie viele Informationen über die Erziehungsverantwortlichen gesammelt werden mussten, um Entscheidungen für den Verlauf der Heimerziehung des Kindes treffen zu können. Dokumentation und Informationssammlung in den Akten der Fürsorgeerziehung betreffen demnach nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch ihr privates Umfeld. Erst durch die Relevanz der äußerlichen Bedingungen und Herkunftsstrukturen in den Akten, die auf die Jugendlichen einwirken, wird gesellschaftlichen Normen umfassende Bedeutung zugewiesen. Der Blick auf die normativ orientierte Konstruktion von Mutterschaft ermöglicht einen breiten Zugang zu damals geltenden Wertevorstellungen in Bezug auf Partnerschaft, Ehe, Arbeit und normative Ansichten von einem als gut angesehenen Zuhause und als gut empfundener Erziehung. Mutterschaft wird in den Akten als entscheidend für das Wohlergehen des Kindes angesehen und muss aufgrund einer fehlgeschlagenen Erziehung aberkannt werden. Die Aktenführung im Arbeitsfeld der Fürsorgeerziehung wird zu diesem Zweck als legitimierendes Element des Verwaltungsprozesses angesehen, in dem sich soziale Ordnungsvorstellungen über Mutterschaft widerspiegeln.

---

<sup>3</sup> Das Promotionsprojekt stützt sich auf Erfahrungen und Kenntnisse, die ich während meines Forschungspraktikums (05/2016–10/2016) im Rahmen der Arbeit im DFG-Forschungsprojekt „Die Verwaltung des Falles. Die Rekonstruktion von institutionellen Handlungsvollzügen“ sammeln konnte.

## **Kapitel 2: Perspektiven auf Mutterschaft im Westdeutschland der 1950er und -60er Jahre**

Während der Forschungsstand in *Kapitel 1* die Hinführung zu Forschungsdesideraten in Bezug auf Mutterschaft in der Fallverwaltung der Heimerziehung aufzeigen konnte, soll das nun anschließende, literaturbasierte Kapitel als Fundament für die Beantwortung der Forschungsfragen dienen. Die Perspektiven auf Mutterschaft im Westdeutschland der 1950er und -60er Jahre aus verschiedenen fachlichen und historischen Blickwinkeln tragen zur Sensibilisierung dafür bei, welches Bild von Mutterschaft im Diskurs des untersuchten Zeitraums prägend ist. Außerdem wird die zugeschriebene Gültigkeit des zeitgenössischen Ideals von Mutterschaft hergeleitet und reflektiert.

In diesem Kapitel wird der Themenkomplex Mutterschaft in den 1950er und -60er Jahren in Westdeutschland behandelt und schließlich in den Diskurs über öffentliche Heimerziehung eingebettet. Dafür werden zunächst zeitgenössische Quellen herangezogen, in denen normative Vorstellungen von Mutterschaft abgehandelt werden (2.1). Der Ausflug in die zeitgenössische Verhandlung von Mutterschaft liefert Rückschlüsse auf fachliche Diskurse der westdeutschen Nachkriegszeit in einem Überblick. Diese Diskurse etablierten sich in einem Spannungsfeld zwischen dem Erziehungsparadigma der autoritären und traditionell ausgerichteten Erziehung des Nationalsozialismus, dessen Auswirkungen weiterhin allgegenwärtig waren, progressiveren Ausdeutungen von Familienentwürfen und der als natürlich verstandenen Gleichsetzung von Frausein und Muttersein.

Im Anschluss an die Rekonstruktion zeitgenössischer Perspektiven werden diese unter Bezug auf aktuelle wissenschaftliche Arbeiten zu Mutterschaft in der Nachkriegszeit reflektiert und vervollständigt. So werden erste gesellschaftliche Zusammenhänge für die gesellschaftliche Rezeption von Mutterschaft erkennbar. Es zeigt sich, dass der gesellschaftliche Diskurs dazu beitrug, Mutterschaft eine essentielle gesellschaftliche Verantwortung für die soziale Ordnung der westdeutschen Nachkriegszeit zuzuweisen.

Schließlich wird die Verhandlung von Mutterschaft als Säule sozialer Ordnung in den spezifischen Kontext der Fürsorgeerziehung eingebettet. Dazu wird der Vollständigkeit halber zunächst auf die rechtlichen Rahmungen der Fürsorgeerziehung Bezug genommen, bevor die in den Heimen angestrebten Erziehungsideale und die familiären Hintergründe der Heimkinder betrachtet werden. Die bisher in Studien eher oberflächlich herausgearbeitete Relevanz von misslungener Mutterschaft für die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen wird am Ende des Unterkapitels herausgearbeitet.

## 2.1 Leitkonzepte von Mutterschaft in zeitgenössischen Fachdiskursen

*Wir sprechen von der „echten“ Frau und Mutter, wenn sie vom Muttersein erfüllt ist und in ihren häuslichen Pflichten aufgeht.*

*(Stahl 1963: 45)*

Der Deutsche Fürsorgetag 1963 beschäftigte sich unter dem Titel *Die Mutter in der heutigen Gesellschaft* eingehend und fachübergreifend mit zeitgenössischen Ansprüchen an Mutterschaft. Im Rahmen des Fürsorgetags kamen Professionelle verschiedener Fachrichtungen zu Wort, die ihre Einschätzungen bezüglich guter Mutterschaft im historischen Kontext der frühen 1960er Jahre in Westdeutschland vorstellten und diskutierten. Ausgehend von den dort zur Sprache gekommenen Annäherungen lässt sich ein Bild von Mutterschaft ableiten, wie es in der Gesellschaft verankert war, Mütter beeinflusste und gleichzeitig von diesen bestätigt und verstetigt wurde. Der Diskurs über *Die Mutter in der heutigen Gesellschaft* lässt einleitend einen umfassenden Einblick in Verhandlungen über Mutter- und Familienideale zu. Der interdisziplinäre Blick auf diese Themen ermöglicht eine sachgemäße Einschätzung darüber, wie Mutterschaft in der Gesellschaft gefordert und bewertet wurde.

Minnie Stahl, im Jahre 1963 Direktorin der Bremer Fachschule für Sozialberufe, beschreibt im einleitenden Zitat die gängigen gesellschaftlichen Anforderungen an Frauen als klassisches, vermeintlich naturalisiertes Geschlechterstereotyp, das sich insbesondere durch die leidenschaftliche Hingabe als Mutter und Hausfrau auszeichnete. Im Widerspruch dazu stünde eine Bewegung, die die „Unterschiede zwischen Männern und Frauen einzuebnen sucht“ (Stahl 1963: 45), wie sie zum Beispiel im Anschluss an den Egalitätsfeminismus in der Tradition von Simone de Beauvoir (1949/2018) seit Ende der 1940er Jahre hervorgebracht wurde.

Dieses Rollenbild der Frau wurde auf dem Deutschen Fürsorgetag vielfältig diskutiert und auch in seiner Wandlung wahrgenommen. Während der schweizerische Psychoanalytiker Hans Zulliger in seinem Vortrag *Die Mutter in der heutigen Gesellschaft* den Archetypen der Mutter mit dem Bild einer liebenden Frau mit Kind im Arm beschreibt, sieht er diesen auch Veränderungen ausgesetzt. Diese kämen erstens durch die Emanzipation zustande, die eine „Ausbildung der weiblichen Eigenart bei gleichen Bildungsmöglichkeiten“ (Zulliger 1963: 10) ermöglichen könne, wie sie vorher nicht für Frauen zugänglich war. Weiterhin geriete die Mutter in den „Sog der sogenannten Industrialisierung“ (ebd.: 11), die gesellschaftliche Veränderungen mit sich brächte. Die Frau träte nun auch in Männerberufen in Erscheinung, wodurch sie einen Ausgleich zum Haushalt und zur Kindererziehung bekäme. Zu seinem Bedauern könne die Mutter von nun an keine intensiven Beziehungen mehr zu ihren Kindern aufbauen, da sie weniger präsent sei. Zulliger beschreibt das Verhältnis der Kinder zum Vater als ein fremdes, da der berufstätige Vater abwesend sei und als streng wahrgenommen werde. Durch die Berufstätigkeit der Mütter, so befürchtet Zulliger, könne nun der Fall eintreten, dass auch die Mutter zu einer fremden Person für ihre Kinder würde,

die nicht mehr als wichtigste Bezugsperson dienen kann. Außerdem entschieden sich immer mehr Paare für eine bewusste Elternschaft im Kontrast zur Großfamilie, sodass es mehr geplante Wunschkinder gab. Der natürliche Verlauf des reproduktiven Vorganges würde zunehmend eingeschränkt, wodurch sich das zu Beginn gezeichnete archetypische Bild der Mutter veränderte (ebd.: 10 ff.).

Die Soziologin Elisabeth Pfeil macht in ihrem Beitrag *Mütterarbeit damals und heute* deutlich, dass eine Differenzierung von Lebensentwürfen für Frauen notwendig sei: Frauen sollten sowohl als Mutter im familiären Haushalt tätig sein als auch als kinderlose Singles Karriere machen können. Dennoch kritisierte auch Pfeil die Berufstätigkeit von Müttern und regt an, die Entfernung von Mutter und Kind vorerst so gering wie möglich zu halten, bis aussagekräftige Forschungsergebnisse vorlägen. Dazu sagte sie: „Es ist noch sehr viel Beobachtung und Forschung nötig, ehe wir den Müttern wirklich gültige Richtlinien für ihr Verhalten geben können“ (Pfeil 1963: 130). Diese Aussage verdeutlicht exemplarisch, dass Frauen insbesondere in ihrer Mutterrolle nicht eigenverantwortlich handeln sollen. Vielmehr sollen wissenschaftlich fundierte und gesellschaftlich entworfene Regeln eingehalten werden. Die Aussage beinhaltet auch den Hinweis auf einen enormen sozialen Druck von außen, dem Mutterschaft ausgesetzt war. Obwohl man sich langsam zu einer Pluralisierung der Mutterrolle hinzuwenden scheint, wird die traditionelle Stellung von Müttern in der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt als bedeutsam angesehen. Zugunsten der Mutterrolle soll die Erwerbstätigkeit der Frau hintangestellt werden. Obwohl Pluralisierung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf keine Fremdwörter mehr sind, sind sie in den Köpfen noch lange nicht verinnerlicht.

Auffällig ist, dass vorwiegend die Situation von bürgerlichen und wohlhabenden Frauen dargestellt wird. Der Volkswirt Reinhold Junker diskutiert in seinem Bericht *Innere und äußere Nöte der Mütter in Vollfamilien*, dass „die inneren und äußeren Nöte der Mütter [...] weitgehend schichtenabhängig [sind]“ (Junker 1963: 85). Als naheliegende Lösung für diese bietet er die Erwerbsarbeit an, sodass Mütter die mangelhafte soziale Anerkennung durch Berufstätigkeit ausgleichen können (ebd.). Dass diese Lösung jedoch nicht die soziale Anerkennung einer Frau fördern muss, geht aus den vorangehend dargestellten Beiträgen hervor, die berufstätigen Müttern kritisch gegenüberstehen. Lebensentwürfe und -realitäten von Frauen aus unteren Schichten werden kaum benannt oder als vernachlässigbar eingestuft, „denn in der Normalfamilie einer Wohlstandsgesellschaft, wie wir sie heute haben, reicht ja das Einkommen des Mannes für eine Lebensführung aus“ (Pfeil 1963: 132).

Die Psychotherapeutin Ilse Pichottka fasst in ihrem Beitrag zum deutschen Fürsorgetag 1963 drei Gruppen von Müttern zusammen, die ihr in ihrer Erziehungsberatungsstelle begegnen. Als Erstes benennt sie die Gruppe der „kompletten Mütter“ (Pichottka 1963: 189), die ihre Erziehung darauf fokussiert, dass ihr Kind sich möglichst unauffällig im ordentlichen Haushalt bewegt. Im Zentrum der Erziehung steht das Ziel, dass das Kind sauber und ordentlich aussieht und agiert, um eine gute Außenwirkung zu erzielen. Außerdem gibt sich diese Gruppe Mütter häufig mit einem Kind zufrieden, was laut Pichottka darauf hindeutet, dass

ein Kind nicht aus einem Herzenswunsch entstanden ist, sondern eher wegen normativer Vorstellungen des Familienlebens gezeugt wurde, zu denen nicht nur eine bestimmte Haushaltsausstattung, sondern eben auch ein Kind gehört. In der Erziehungsberatung herrscht dann im Falle von Konflikten die Vorstellung, dass das Kind sich ändern müsse, nicht aber die Erziehungsform der Mutter selbst (Pichottka 1963: 187 f.).

Als zweite Gruppe benennt sie die „Mütter der Lebenstüchtigkeit“ (Pichottka 1963: 189). Diese erstreben für das Kind ein besseres Leben als für sich selbst, was häufig darin mündet, dass ungeachtet der Talente und Wünsche des Kindes eine gute, finanziell vielversprechende Ausbildung für Jungen als primäres Erziehungsziel angesehen wird. Mädchen hingegen sollen „in bessere Verhältnisse heiraten“ (Pichottka 1963: 188). Diese Mütter stellen dabei eigene Bedürfnisse hinten an. Allerdings verlieren sie aus dem Blickfeld, dass äußere, vermeintlich gesicherte Verhältnisse nicht bedeuten, dass die psychische Gesundheit des Kindes gewahrt werden kann. Mit diesem Erziehungsstil vertritt die Mutter „das fordernde Prinzip des Vaters“ (Pichottka 1963: 189).

Als dritte und letzte Gruppe nennt Pichottka die „echten Mütter“ (Pichottka 1963: 189). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass ihnen nicht Erwartungshaltungen an das Kind von außen wichtig sind, sondern eher dessen freie und individuelle Entwicklung. Dabei kommt es darauf an, dass das Kind das eigene Leben als erfüllt und glücklich erlebt. Die Mutter bietet ihnen dafür „die notwendige Sicherheit und Geborgenheit“ (Pichottka 1963: 190), die dafür sorgen sollen, dass das Kind sich „in die Gegebenheiten des mitmenschlichen Lebens einzuordnen“ (Pichottka 1963: 190) vermag. Ein Austarieren zwischen individueller Entwicklung und dem Sich-Einfügen in das menschliche Zusammenleben entspräche den „Anforderungen der heutigen Umwelt“ (Pichottka 1963: 190).

Die Ausführungen von Ilse Pichottka verweisen darauf, dass Mutterschaft in der westdeutschen Nachkriegszeit bereits einer systematischen Beobachtung unterliegt. Die Rekonstruktion von Muttertypen aus der psychotherapeutischen Praxis zeigt dabei auf, dass bereits Bewertungen von Mutterschaft bestanden und diese in einen Fachdiskurs eingebettet waren. Dabei verweist Pichottka auf Bezugspunkte wie einen Anpassungszwang, den Mütter auf Kinder übertragen, Aufstiegswünsche der Mütter für ihre Kinder und zuletzt die erfolgsversprechenden Mütter, die den Spagat zwischen liebevoller Führung und dem Gewähren von Freiheiten schaffen.

Auf dem Fürsorgetag wird weiterführend befürchtet, dass die Familie als Institution künftig an Wert verlieren würde. So gibt der Mediziner Lothar Loeffler in seinem Bericht *Notwendigkeit, Aufgaben und Grenzen einer Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie* zu bedenken: „Wer sich als abendländischer Mensch in dieser Zeit Gedanken macht über die Ehe als der dem Menschen eigenen Dauerverbindung zwischen Mann und Frau, kann nicht einigen Fragen ausweichen“ (Loeffler 1963: 25). Seine Ausführungen beschäftigen sich vor allem mit dem sinkenden Stellenwert von Ehe und Familie. Loeffler macht die Industrialisierung für den Funktionsverlust von Ehe und Familie verantwortlich, da sie unter anderem „Verlust an primärer Geborgenheit schon im Säuglings- und Kindesalter“ (ebd.: 31) mit sich

brächte. Die Ehe in ihrer natürlichen Funktion als Behüterin von Geborgenheit und Ordnung soll in ihrer abendländischen Tradition bewahrt werden. Da Loeffler im Nationalsozialismus einer der führenden Rassenhygieniker und überzeugter Anhänger des Regimes war, überrascht es nicht, dass er von chauvinistisch anmutenden Denkmustern wie dem „abendländischen Menschen“ und heteronormativen Konzepten der lebenslangen Bindung zwischen Mann und Frau als gesellschaftlicher Ordnungsgrundlage ausgeht. Diese sehen eine Scheidung der Ehe nicht vor, wobei die Ehe als „Dauerverbindung“ determiniert wird. Die Tatsache, dass Personen wie Loeffler auf dem Deutschen Fürsorgetag sprechen konnten, bestätigt auch, dass Familienideologien der NS-Zeit noch bis in die 1960er Jahre in Westdeutschland vorherrschten und als Referenzen für damals aktuelle Konzepte erhielten.

Dass eine Abwendung von einer auch in der NS-Zeit geprägten Erziehungsansicht und damit verbundene Betrachtung von Mutterschaft nicht komplett vollzogen wurde, verdeutlicht auch die fortdauernde Veröffentlichung des Ratgebers „Die Mutter und ihr erstes Kind“<sup>4</sup> von Johanna Haarer. Zwar wurden nach dem Zweiten Weltkrieg dem NS-Regime ideologisch nahestehende Passagen gestrichen. Die grundlegenden Inhalte des Buchs, das auf strengen, autoritären und militärischen Erziehungsidealen beruhte, wurden weiter verlegt und verkauft. So verweist der Ratgeber in der Auflage von 1950 darauf, dass das Kind

*...bis zu einem gewissen Grade sich selbst überlassen bleiben soll und lernen muß, sich selbst zu beschäftigen. Wird einem Kind zu viel Beachtung geschenkt und aus jeder seiner Regungen ein halbes Wunder gemacht, so entwickelt es sich rasch zu einem kleinen Komödianten.*

*(Haarer 1950: 259)*

Haarer verweist an dieser Stelle auf den Anspruch einer Angemessenheit in der Erziehung, der als wesentlich für die ordentliche Entwicklung gesetzt wird. Diese Ansicht hing eng zusammen mit einer Erwartung von „gesundem Menschenverstand“ (Haarer 1950: 128), der explizit von der Mutter ausgehen muss, sowie der unerlässlichen Vorbildfunktion der Mutter (Haarer 1950: 129). Dabei geht Haarer davon aus, dass Kinder unsittliche Verhaltensmuster ihrer Mutter übernehmen, weswegen „nur die Frau, die selbst über eine gewisse Charakterfestigkeit verfügt und deren Wesen keine allzu dunklen Schattenseiten zeigt“ (Haarer 1950: 129) zur Erziehung fähig sei. In diesem Zusammenhang hebt Haarer hervor, dass es dabei unwesentlich sei, über wie viel Geld die Familie verfüge. Sie stellte im Gegenteil fest: „Das Kind wird dadurch vor Verwöhnung bewahrt. Wir können es froh und glücklich machen, fast ohne einen Pfennig dabei aufzuwenden“ (Haarer 1950: 132) und verweist damit auf potentielle Gefahren, die von einem wohlhabenden Elternhaus ausgehen.

Ihre Erziehungsansprüche an Mütter leitet Haarer aus einer mit der Natur begründeten Annahme ab, die Mutterschaft sei allen Frauen immanent und daher ihr zwangsläufiges, aber

---

<sup>4</sup> Während der NS-Zeit noch: „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“

auch gewünschtes Schicksal. Dieses wird auch auf religiöser Ebene begründet, da „wir Frauen sicherlich darauf vertrauen [dürfen], daß der Schöpfer uns für die Erziehung unserer Kinder natürliche Gaben verliehen hat“ (Haarer 1950: 126). Im Rahmen einer auf den Glauben bezogenen Wertvorstellung wird auch die Mutterliebe als der Frau selbstverständlich innewohnend betrachtet und von Haarer als einer der „größten und höchsten Werte des Menschenlebens“ (Haarer 1950: 127) bezeichnet. So wird Mutterschaft auf einen Sockel gestellt und an Erwartungen geknüpft, die nicht anders als für die Gesamtgesellschaft grundlegend angesehen werden konnten. Dabei spielt jedoch nicht nur eine Rolle, dass Mütter die Erziehung ihrer Kinder aufrichtig und verantwortungsvoll wahrnehmen sollen, sondern auch, dass sie eine quasi symbiotische Verbindung mit ihnen eingehen:

*Wir fühlen, daß die innige, blutsmäßige Verbindung mit ihnen und die Kraft unseres Gemütes, das wir ihnen öffnen, stärkere Mächte sind als alles, was Fremde ihnen geben können. Deshalb gehört die Mutter zu ihren Kindern – untrennbar, schicksalhaft.*  
(Haarer 1950: 127)

Diese als Schicksal betrachtete Bindung zwischen Mutter und Kind verdeutlicht abermals, dass der Frau in der Gesellschaft primär die Mutterrolle als Aufgabe zukommen sollte und gleichzeitig Frausein und Mutterschaft in eins gesetzt wurden. So verwundert es nicht, dass aus Haarers Sicht eine Trennung von Mutter und Kind nicht vorgesehen sein kann. Daher schließt sie auch eine Fremdbetreuung der Kinder aus, denn durch eine solche „entzieht [die Mutter] sich selbst, ihnen und der ganzen Familie unersetzliche Werte“ (Haarer 1950: 128). Die Aufgabe „Mutterschaft“ muss zwangsläufig von der Mutter selbst durchgeführt werden, wenn die Mutter nicht riskieren will, dass ihre Familie an Stabilität verliert. Ohnehin reproduziert Haarer gängige Vorstellungen darüber, wie Familien aussehen und zu funktionieren haben. Dabei wird einerseits die Bedeutung der harmonischen Ehe zwischen Mutter und Vater hervorgehoben, die als wesentliche Grundlage für das Aufwachsen von Kindern betrachtet wird (Haarer 1950: 130). Andererseits wird betont, wie wichtig Geschwister für Kinder seien, da sie ansonsten als „schwierig und bei allen guten Anlagen dem Leben gegenüber unfähig“ (Haarer 1950: 260) angesehen werden.

Auch in Erziehungsratgebern, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs erstmals erschienen, werden diese Ansichten teilweise fortgeführt. So hob Hannah Uflacker in ihrem 1956 erschienenen Ratgeber „Mutter und Kind“ hervor, dass das der Erziehung übergeordnete Ziel sein müsse, dass ein Kind sich in die soziale Ordnung einfüge und die Anleitung dazu primär durch die Mutter zu erfolgen habe. So expliziert sie, dass die Erziehung „nicht nur zu seinem [des Kindes] eigenen Nutzen, sondern auch zum Wohle der Allgemeinheit“ (Uflacker 1956: 433 f.) ausgerichtet sein müsse. Uflacker räumt dem Vater als Teil des Elternpaares jedoch Mitverantwortung ein, wenn sie von den Eltern erwartet, dem Kind „ein klares Bild von Gott und der Welt zu vermitteln und in seine junge Seele die ersten Grundlagen für sittliches

Empfinden und Handeln im späteren Leben einzupflanzen“ (ebd. 1956: 434). Das Zitat verdeutlicht die Wichtigkeit von überindividuellen Vorstellungen von Sittlichkeit und Moral und der zugewiesenen Verantwortung, die damit einhergeht. Es zeigt sich, dass das soziale Gefüge und die damit verbundene sittliche Ordnung als bedeutsam angesehen werden und eine Sicherung dieser Gesellschaftsgrundlage von den Erziehungsbeauftragten erwartet wird. Aber auch Uflacker unterstreicht die primäre Zuständigkeit der Mutter in dieser Hinsicht, die abermals auf ein der Frau innewohnendes Gefühl zurückgeführt wird. Uflacker verweist jedoch auf mütterliche Kompetenzen, die darüber hinausgehen sollen:

*Natürlich soll und muß die Mutterliebe nach wie vor ein unzerreißbares Band zwischen Mutter und Kind bleiben. Aber genauso, wie sich jede junge Mutter gerade bei ihrem ersten Kind gern von sachverständigen Personen in der körperlichen Pflege ihres Kindes beraten läßt und sich nicht auf ihren Instinkt verläßt, so sollte sie sich auch bei der Erziehung ihres Kindes von Fachkräften beraten lassen.*

*(Uflacker 1956: 437)*

Mit dieser Aufforderung in ihrem Ratgeber regt Uflacker an, dass Mütter nicht intuitiv in der Lage seien, ihre Kinder allein zu erziehen, sondern im Einzelfall auf Fachkräfte angewiesen scheinen, um diese Aufgabe bewältigen zu können. Hier zeigt sich ein Widerspruch in Uflackers Ausführungen, die einerseits implizieren, dass Mutterschaft als etwas Selbstverständliches und allen Frauen Mitgegebenes betrachtet wird. Gleichzeitig bestehe jedoch die Erwartung, dass Mütter diese Aufgabe mit Instinkt allein nicht zwangsläufig bewältigen können und auf Hilfe von außen angewiesen seien.

Wie sich bei den Fachbeiträgen des Deutschen Fürsorgetages bereits zeigte, lassen sich viele psychodynamische Perspektiven auf Erziehung in der Nachkriegszeit finden, die die zeitgenössische Erziehung und die Perspektiven auf Mutterschaft geprägt haben dürften. Der Psychoanalytiker Felix Schottlaender führte in seinem Buch *Die Mutter als Schicksal* aus, dass die Mutter-Kind-Beziehung als ausschlaggebend für die kindliche Entwicklung angesehen werden muss und Störungen, die von der Mutter ausgehen, sich mit einiger Sicherheit auf das Kind übertragen würden (Schottlaender 1947/1983: 46). So verweist Schottlaender auch darauf, dass beides, „seelische Unterernährung und Überlastung“ (ebd.: 47) im Sinne von Unangemessenheiten im mütterlichen Umgang mit dem Kind, sich nachteilig auf dessen Verhalten und Entwicklung auswirken würde. Dabei stellt er die Verwöhnung als entscheidend für die Erziehung des Kindes heraus, da die Befürchtung besteht, dass die Mutter im Zuge eines Zuviels an Verwöhnung ein Zuwenig an mütterlicher Zuwendung beweise. Als Basis für die Verwöhnung benennt Schottlaender die Angst der Mutter, die sich aus einem Minderwertigkeitsgefühl speist. Die Aufgabe, dem Kind emotional gerecht zu werden, wird als wesentlich schwieriger als die körperliche Pflege bewertet, sodass eine emotionale Vernachlässigung mit materieller Verwöhnung am Leib wieder ausgeglichen werden solle (ebd.: 49 f.).

Kam man langsam vom mütterlichen Ideal der körperlichen Pflege und Drill-Erziehung ab, drängt schnell die von Erich Fromm initiierte Vision von Mutterliebe (1956/1997) als treibende Kraft von Frauen an die Oberfläche, die als Grundlage für das optimale Gedeihen von Kindern angesehen wurde. Horst-Eberhard Richters Buch *Eltern, Kind und Neurose* aus dem Jahre 1962 nimmt beide Elternteile für die kindliche Entwicklung in den Blick. Dabei steht im Fokus, dass die auf elterlichen Ansprüchen basierenden Rollenzuweisungen in der Eltern-Kind-Beziehung durch die Elternteile in Kombination mit anderen Faktoren kindliche Neurosen begünstigen und verfestigen können.

Alexander Mitscherlichs Buch *Die vaterlose Gesellschaft* von 1963 basiert auf dem Wissen, das er während seiner Tätigkeit als Psychoanalytiker im Rahmen von Einzeltherapien erlangt hatte. Mitscherlich nimmt Bezug auf die Auswirkungen der unvollständigen Familien auf den gesellschaftlichen Wandel und die Entwicklung der Kinder, die in einer vaterlosen Gesellschaft aufzuwachsen drohen. Er vermutete, dass mit dem vorübergehenden Wegfall des männlichen Anteils der Gesellschaft in der Folge des Zweiten Weltkriegs und der mit ihm verbundenen vorübergehenden Emanzipation der Frau eine Ablösung von hegemonialen Idealen und Wertvorstellungen verbunden sei. Diese Entwicklung führt er auf das Ausbleiben der männlichen Vorbildfunktion zurück, die er als prägend beschreibt. Das Verschwinden der Väter im Krieg und anschließend in der außerhäuslichen Arbeitswelt führt zu einem Verlust der präsenten Autorität. Aus dieser mangelnden Vaterbindung resultieren kindliche Neurosen und aggressive oder hysterische Reaktionen. Auch der Analytiker Werner Schwidder, ebenfalls Vortragender auf dem deutschen Fürsorgetag 1963, wies auf die Relevanz des Vaters für die kindliche Neurosenentwicklung hin und verdichtete diese Erkenntnisse später in seinem Vortrag *Zur Bedeutung des Vaters bei der Entstehung und Behandlung von Neurosen* (1971).

Diese Überlegungen eröffnen erst die gedankliche Möglichkeit, nicht nur Mütter, sondern auch Väter als entscheidenden Einfluss auf die kindliche Entwicklung wahrzunehmen und anzuerkennen. Da diese Erkenntnisse jedoch erst zu Beginn der 1960er Jahre veröffentlicht wurden, ist anzunehmen, dass in der vorliegenden Studie vornehmlich noch von der Mutter als wirkmächtig in der kindlichen Entwicklung ausgegangen werden muss. Dennoch schimmert in den Aktentexten immer wieder durch, dass das Fehlen einer männlichen Leitfigur im Haushalt als Mangel bewertet wird, der negative Entwicklungen der Kinder begünstigt und somit auf das Idealbild der vollständigen Familie verweist. Gleichzeitig findet eine Abwertung der unvollständigen Familie statt.

Die Betrachtung der zeitgenössischen Erziehungsratgeber einerseits und des wieder verstärkten Aufkommens psychodynamischer Denkanstöße andererseits verdeutlicht, dass die sich im Zuge des Wirtschaftswunders rasch entwickelnde Gesellschaft das aus dem Zweiten Weltkrieg resultierende Trauma und die damit verbundene Scham nicht an die Oberfläche kommen lässt. Alte Denkmuster in abgewandelter Art werden vervielfältigt. Gleichzeitig finden neuartige Denkansätze Eingang in den Fachdiskurs. Mutterschaft muss nun in einer völlig veränderten Gesellschaftsform stattfinden und wird weiterhin mit den Ansprüchen der

autoritär-totalitären Ansichten von NS-Ideolog:innen konfrontiert. Parallel dazu wird sie mit Ansprüchen in Bezug auf Bindungsbeziehungen konfrontiert. Diese vielfachen, sich teilweise auch widersprechenden Ansprüche demonstrieren, dass Mutterschaft in den 1960er Jahren von gesellschaftlichen Spannungen und sich konträr gegenüberstehenden Erwartungen bestimmt wird, die nur schwer aufgelöst werden können. So erklärt der Soziologe Helmut Schelsky unter Verweis auf William F. Ogburn (1969) die Nachkriegsrealität in Westdeutschland mit einem *Cultural Lag*: „Die Gesellschaft lebt dann in einer ideologisch noch nicht verarbeiteten sozialen Wirklichkeit, sie handelt mit den Haltungen und Denkweisen von gestern und vorgestern“ (Schelsky 1960: 10). Damit verweist er auf eine gesellschaftliche Verhaftung in der Vergangenheit, die mittlerweile von einer neuen Realität abgelöst wurde. Diese Realität tritt wiederum mit völlig neuen und abweichenden Ansprüchen an die Menschen heran. In diesem Zusammenhang betont Schelsky, dass Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen Ländern

*...in den letzten zwei Jahrzehnten durch die Herrschaft eines totalitären staatlichen Systems sowie durch die schwere Belastung und Not der Kriegs- und Nachkriegszeit Umformungen und Entwicklungen seiner gesamten Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatsverfassung durchgemacht [hat], die sich auf die Struktur und soziale Bedeutung der Familie ausgewirkt haben.*

*(Schelsky 1960: 9)*

Dabei attestiert Schelsky der Institution Familie, die bei der beschleunigten gesellschaftlichen Entwicklung nur langsam mithalten kann, eine „große Beharrlichkeit“ (ebd.: 11). Auch der Sozial- und Erziehungswissenschaftler Willy Strzelewicz macht auf das sich nach dem Zweiten Weltkrieg verschobene gesellschaftliche Autoritätsgefüge aufmerksam, das die Erziehungserwartungen an die Eltern einer deutlichen Veränderung unterwirft. Dabei hebt er hervor, dass es bei einer Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung primär darum gehen müsse, welche Ideale in der Gesellschaft vorherrschend seien und welche Erwartungen an die Kinder dieser Gesellschaftsform gerichtet seien:

*Denn es ist allerdings eine tiefe und ausschlaggebende Differenz, ob ich das Kind auf eine autoritäre Herrschaftsordnung vorbereite und es frühzeitig daran gewöhnen muß, Gehorsam und Unterwerfung als oberste Tugend und die Herrschaftsautorität als unbezweifelbare Autorität überhaupt anzuerkennen oder ob ich es auf die Situation der Auftragsautorität in der erwachsenen Gesellschaft vorzubereiten habe. Hier kommt es nicht mehr primär auf Befehl und Gehorsam, sondern auf die Entwicklung des kritischen Urteilsvermögens, auf Selbstständigkeit und Entscheidungssicherheit an, um Aufträge erteilen, ihre Durchführung kritisch zu beurteilen und um Führung auswählen zu können.*

*(Strzelewicz 1961: 38)*

In diesem Zitat Strzelewicz zeigt sich, dass durchaus unterschiedliche Ansprüche aus der Gesellschaftsordnung an die Erziehenden abgeleitet werden können und dass die Erziehenden in der Lage sein müssen, sich neuen Entwicklungen und Gegebenheiten anzupassen. Diese Veränderungen, die beinhalteten, dass einerseits alte, während der Diktatur verinnerlichte Maßstäbe noch nicht vollständig abgelegt und andererseits die Umsetzung neuer Erwartungen noch nicht erlernt war, führten zwangsläufig zu einem „Phänomen des Schwankens in der erzieherischen Haltung“ (Strzelewicz 1961: 40), das deswegen schwer wog, weil die Gesamtgesellschaft in Gänze noch nicht „mit dem Problem des Übergangs [...] fertig geworden“ (ebd.) war. In Bezug auf die mangelhafte Verarbeitung des Zweiten Weltkriegs durch die Elterngeneration und das damit verbundene Schweigen verweist der Erziehungswissenschaftler darauf, dass die damit einhergehende Unsicherheit „manche Eltern ihre Führungs- und Vorbildrolle nur unsicher und höchst unzulänglich spielen [lässt], was dem Eindruck von einer Autoritätsauflösung Vorschub leisten muss“ (ebd. 1961: 41). Der gesellschaftliche Wandel im Zuge der Umstrukturierungsprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg bietet demnach keine guten Bedingungen für die Erziehung eines Kindes, da der Regimewechsel bei den Eltern selbst Unsicherheit und Konflikte schürt, die jeweils Autorität und Souveränität untergraben.

In den obigen Aussagen manifestiert sich die Annahme, dass Elternschaft im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg auf der einen Seite unter fachwissenschaftlicher Beobachtung steht, da der Wiederaufbau einer stabilen Werteordnung als unerlässlich angesehen wird, um eine gesellschaftliche Beständigkeit zu erreichen. Auf der anderen Seite gibt es jedoch keinen genauen Fahrplan dafür, wie in dieser neuen Werteordnung Elternschaft auszusehen hat und welche Ansprüche an Eltern gestellt werden können, die selbst den Regimewechsel kaum verarbeiten konnten.

Zeitgenössische soziologische Ansichten zu Erziehung und Mutterschaft spiegeln sich jedoch nicht nur in der Erörterung des gesellschaftlichen Umbruchs wider, sondern zeigen sich auch bei der Beurteilung handfester Kriterien, die im Einzelfall zu entscheiden waren. Der Soziologe Ludwig Neundörfer verweist in einem Vortrag in diesem Kontext auf die Relevanz der Wohnsituation von Müttern mit ihren Kindern und impliziert somit zugleich, dass Mütter als primäre Erziehungspersonen angesehen werden. Er stellt fest:

*Es ist etwas anderes, ob sie miteinander auf dem Lande leben oder in einem Apartmenthaus, um zwei Extreme zu nennen, ob die Kinder einen freien Auslauf haben, in Kontakt mit der Natur heranwachsen, unmittelbar etwas von dem organischen Leben erfahren oder in die Künstlichkeit modernen, großstädtischen Komforts gebannt sind, ob der Hausfrau ein Wirkraum für eigene Tätigkeit in Haus und Garten gegeben ist oder ob sie in allem auf den Markt angewiesen ist, ob es die Chance der Nachbarschaft gibt oder nur die Anonymität in dem Zusammenleben des Zuvielen an einem Ort, die Einsamkeit der Masse.*  
(Neundörfer 1956: 120).

Neundörfer hält fest, dass das Wohnumfeld für das Heranwachsen der Kinder von besonderer Bedeutung ist und sich daraus ableiten lasse, ob ein Kind gut gedeihen könne oder nicht. Die Stadt wird als gefährlicher Ort konstruiert, der nicht nur die Beaufsichtigung des Kindes erschwere, sondern auch die Mutter einschränke, indem die Stadt ihr zu wenig Raum zur Selbstverwirklichung biete.

Darüber hinaus solle die Mutter nicht berufstätig sein, um die Erziehung der Kinder sicherzustellen. Als Ausnahme nannte Neundörfer in dieser Hinsicht „die gelegentliche außerhäusliche Tätigkeit der Hausfrau und Mutter“ (Neundörfer 1956: 120), zum Beispiel in einem familiären Betrieb. Diese wurde allerdings nur dann als akzeptabel angesehen, wenn anstatt der Mutter die Großmutter Haushalt und Kindererziehung übernehmen konnte. Als besonderes Merkmal der mütterlichen Tätigkeit für Haushalt und Familie merkt Neundörfer an, dass diese als selbstständige Tätigkeiten dargestellt werden, die von Müttern erfordern, dass sie sich selbst organisieren und strukturieren können. Damit unterscheidet sich diese Verantwortung grundlegend von der Angestelltenarbeit zu Erwerbszwecken, die fremdstrukturiert sei (Neundörfer 1959: 119).

Auch in der zeitgenössischen pädagogischen Literatur wird die Berufstätigkeit von Müttern verhandelt. Als wegweisend kann Otto Specks Buch *Kinder erwerbstätiger Mütter. Ein soziologisch-pädagogisches Gegenwartsproblem* (1956) bewertet werden. Darin schildert er seine Befürchtungen in Bezug auf Kinder, die unter der Erwerbstätigkeit zu leiden hätten. Otto Speck schreibt in seiner detaillierten Untersuchung zur Berufstätigkeit von Müttern, dass diese nur beurteilt werden könne, wenn andere Störfaktoren aus der Untersuchung keine Rolle spielten. So betrachtet er in seiner Analyse ausschließlich berufstätige Mütter aus Vollfamilien, also intakten Familien, in denen alle Kinder ehelich geboren wurden. Er weist darauf hin, dass alle anderen Familienkonstellationen – seinen Ausführungen nach „Kinder mit verstorbenem bzw. gefallenem oder vermisstem Vater, mit verstorbener Mutter, mit verstorbenen Eltern, mit Stiefvater, mit Stiefmutter, mit unehelicher Mutter und die in Pflege befindlichen“ (Speck 1956: 5) – als unvollständig gelten. Diese Konstellationen bezeichnet er als „gestörte Familien“ (ebd.: 5) und verweist damit auch auf gesellschaftliche Bewertungen von Familienstrukturen jenseits der Kernfamilie. Zu den abweichenden Strukturen zählen bemerkenswerterweise auch Familien mit weniger als vier Kindern, wobei Einzelkindfamilien als besonders gestört bewertet werden (Speck 1956: 29).

In Bezug auf die Berufstätigkeit der Mutter spielt laut Speck die gesellschaftliche Umstrukturierung eine zentrale Rolle:

*In einer Zeit, da die Wiedergesundung der Familie zum erstrangigen Gegenstand sozialpolitischer und sozialpädagogischer Anstrengungen geworden ist, tut Erziehung zur Familie besonders not. Gemeint ist das Hineinlebenlassen der Kinder in die Sinn- und Lebenswerte der Familie, das Wecken der Freude an der späteren eigenen Familiengestaltung, das Einführen und Gewöhnen an bestimmte Formen des Familienlebens.*  
(Speck 1956: 102)

Bemerkenswert ist, dass der Zweite Weltkrieg als historischer Bezugspunkt von Speck in diesem Zitat nicht explizit benannt wird, sondern vage und somit unsichtbar bleibt. Allerdings lässt sich aus der Passage herauslesen, dass der gesellschaftliche Ist-Zustand von Entbehrungen und der damit verbundenen Hoffnungssetzung in Mutter und Familie geprägt ist. Hier lässt sich die Hypothese eines kollektiven Traumas in Folge von Krieg und Nachkriegszeit aufstellen, das überwunden werden kann, indem gewohnte Strukturen wiederhergestellt werden. Speck schließt damit thematisch an die Erörterungen der oben angeführten Soziolog:innen an und benennt das Fortbestehen der Familienordnung als wesentlich in Zeiten der Umstrukturierung. Dabei gilt die Mutter als personifizierte Hoffnungsträgerin, die bei Nichterfüllung der an sie gestellten Erwartungen die Verwirklichung des gesellschaftlichen Drangs nach Ordnung und die Verarbeitung des Traumas erschwert.

Als gefährdendes Element der sozialen Ordnung wurde explizit die mütterliche Berufstätigkeit hervorgehoben. Mütterlichkeit wird von Speck als der „spezifisch weibliche Antrieb“ (ebd.: 67) beschrieben und somit als naturgegeben idealisiert. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass diese als weiblich angesehene Aufgabe „naturgegebene Ergänzung im Väterlichen findet“ (ebd.: 75), unabhängig von der väterlichen Präsenz also nicht zufriedenstellend ausgeführt werden könne. Diese vorgeblichen Naturgesetze würden durch Erwerbstätigkeit von Frauen gefährdet, wobei es keine Rolle spiele, welche Frau nun erwerbstätig sei. Sowohl ledigen, kinderlosen Frauen als auch solchen, die bereits Mütter waren, wurde unterstellt, dass ihnen ihre potentielle Mütterlichkeit durch die Berufstätigkeit abhandenkäme, die sich als Gegensatz von Mutterschaft niederschlug. Durch dieses „Unabhängigkeitsbestreben der Frau [droht] die Familiengemeinschaft zu zerbrechen“ (ebd.: 70), was die Erwartung eines zerstörerischen Einflusses der weiblichen Erwerbsarbeit auf die soziale Ordnung unterstreicht.

Die Gefährdung der sozialen Ordnung nähme ihren Ursprung daher bereits in der Erwerbstätigkeit von Frauen vor der Geburt ihres ersten Kindes, was zu einer aus Specks Sicht ungerechten Verteilung von Lohnzahlungen führe, da die Entlohnung von Familienvätern und ledigen, kinderlosen Frauen gleich sei. Dies führt aus Specks Sicht zwangsläufig zu einer übermäßigen Erhöhung des Lebensstandards und damit zu einer Fortführung der doppelten Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes (ebd.: 70). Speck problematisiert diesen höheren Lebensstandard und bezweifelt dessen Notwendigkeit. Von besonderer Relevanz scheint zu sein, ob die mütterliche Erwerbstätigkeit aus einer wirtschaftlichen Zwangslage heraus geschieht oder ob diese über eine wirtschaftliche Notwendigkeit hinausgeht. Den Eltern wird bei einer Erwerbstätigkeit, die über die wirtschaftliche Sicherung der Familie hinausgeht, Egoismus und übertriebene Lebenshaltung zu Lasten der Kinder unterstellt (ebd.: 18). Vor allem die Mutter wird in die Verantwortung genommen, da „egoistische Tendenzen speziell der Mutter besondere Beachtung verdienen“ (ebd.: 23). Bei diesen Müttern träten laut Speck „deutlich unmütterliche egoistische Lebensbedürfnisse materieller Art in den Vordergrund“ (ebd.: 23).

In Specks Ausführungen lassen sich Fragen nach der Bewertung von ökonomischen Familienlagen aufdecken, die darauf schließen lassen, dass er das Streben nach Höherem und die finanzielle Eigenständigkeit von Frauen als gesellschaftlich irrelevant ansieht. An oberster Stelle scheint die Erfüllung der Aufgabe „Mutterschaft“ zu stehen, weswegen materielle Werte nicht nur als unwesentlich, sondern auch als entbehrlich abgetan werden. Stattdessen wird ein Verziehen des Kindes durch Verwöhnung bei übermäßigem finanziellem Freiraum der Eltern befürchtet (ebd.: 62 f.).

Bemängelt wird in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit der Fremdbetreuung von Kindern. Es wird klar unterschieden zwischen der Fremdbetreuung innerhalb familiär-sozialer Strukturen und der Fremdbetreuung in professionellen Einrichtungen. Während der Betreuung durch Familienangehörige – in der Regel Großeltern, ältere Geschwister oder Hausangestellte – wird wenig Erfolg zugesprochen (ebd.: 37), in der Betreuung von Kindergärten oder Horteinrichtungen wird eher Erfolg vermutet. Die professionelle Kinderbetreuung wird als Ergänzung der Mutter entworfen. Der Kinderbetreuung in Institutionen wird ein positiver Einfluss auf Kinder zugeschrieben, sodass selbst erwerbslose Mütter sich unter Druck gesetzt fühlen könnten, diese in Anspruch zu nehmen (ebd.: 40 ff.).

Specks Ausführungen folgend gingen von der Berufstätigkeit der Mutter eine Reihe an Gefahren für das Kind aus, die sich im „Streunen, Stehlen, leidenschaftliche[r] Schundlektüre und Bevorzugung schlechter Filme“ (ebd.: 56) sowie im „Alleingelassensein [...] auf sexuellem Gebiet“ (ebd.: 56) ausdrückt. Die Gefahren sind dabei je nach Geschlecht des Kindes spezifisch. So wird befürchtet, dass Töchtern erwerbstätiger Mütter die „mütterlichen Anlagen verloren gehen“ (ebd.: 119). Bei Söhnen wird ein Risiko in der mangelhaften „Gemütsnahrung als fehlendes Gegengewicht gegen seine Neigung zum rationalen Denken und Handeln“ (ebd.: 119) gesehen.

Aber auch gesundheitliche Probleme der Mutter werden von Speck auf die Berufstätigkeit zurückgeführt. Er führt einerseits körperliche Leiden auf die Erwerbsarbeit zurück, stellt andererseits aber auch psychische Symptome wie Überlastung, Gereiztheit und Nervosität in einen Zusammenhang mit der außerhäuslichen Verpflichtung. Diese gesundheitlichen Einschränkungen wirken sich laut Speck negativ auf die mütterliche Fähigkeit zur Erziehung und damit auch auf das Kind aus (ebd.: 71; 80; 85–90; 101).

Als einzige Ausnahme von Müttern, die trotz der Erwerbstätigkeit eine gute Bindung zum Kind aufrechterhalten könnten, benannte Speck explizit Witwen, „die auf ihren Schultern allein die ganze Last des Existenzkampfes tragen“ (ebd.: 101). Sie allein werden als in der Lage angesehen, ihre Autorität trotz Berufstätigkeit beizubehalten, was vor allem ihrer Selbstaufopferung für die Familie zugeschrieben wird.

Neben den bereits genannten fachspezifischen Diskursen wird Mutterschaft auch in den zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Diskursen verhandelt und gerahmt. Im thematischen Anschluss an das eben aus sozialpädagogischer Sicht abgearbeitete Thema der weiblichen Berufstätigkeit weist der Rechtsprofessor Hellmut Georg Isele darauf hin, dass von verschiedenen Seiten die Forderung eines Berufsverbots von Frauen erhoben wird, solange sie noch

Kinder unter 10 bzw. 15 Jahren im Haushalt zu betreuen hätten (1963: 271 f.). Diesen Forderungen widerspricht er jedoch und argumentiert, dass ein Berufsverbot für Mütter nicht mit der Verfassung vereinbar sei. Auch die Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs zeige deutlich, dass die Hausfrauenehe abgedankt habe, da die Frau nicht mehr zur Führung des Haushalts verpflichtet sei, sondern vielmehr eine Berufstätigkeit ausüben könne, wenn sie dies mit ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter vereinbaren könne (§ 1356 Abs. 1 S. 2 BGB). Über die juristische Argumentation hinaus gibt Isele auch zu bedenken, dass Lebensentwürfe vielfältig ausgelebt würden und daher differenziert zu betrachten seien (Isele 1963: 273). Die Ministerialrätin Charlotte von Loeper verweist jedoch auf den § 18 Bundessozialhilfegesetz, in dem geregelt war, dass eine Mutter keine Arbeit aufnehmen muss, wenn durch diese ihre vorrangige Aufgabe der Kindererziehung, Angehörigenpflege und Haushaltsführung gefährdet ist (Loeper 1963: 289).

Der Landgerichtsdirektor Ferdinand Blötz widmet sich der rechtlichen Situation von ledigen und geschiedenen Frauen. Hierbei geht es vor allem um die Geburt unehelicher Kinder bzw. die nachträgliche Legitimierung von Kindern lediger Mütter. Blötz geht davon aus, dass der überwiegende Teil der unehelich geborenen Kinder durch nachträgliche Heirat der Eltern und die Anerkennung des Kindes durch den Vater legitimiert würde und somit den „Status Unehelichkeit“ (Blötz 1963: 306) verlöre. Diese Ausführungen lassen erkennen, dass uneheliche Kinder wenig angesehen sind, sodass die Legitimierung durch Heirat ein anzustrebendes Ziel ist, das kollektiv Unterstützung findet. In Bezug auf die Kinder geschiedener Eltern, die Blötz als „Scheidungswaisen“ (ebd.) bezeichnet, gibt er zu bedenken, dass nicht alle Kinder geschiedener Eltern bei der Mutter blieben. Dass dies zwar eine rechtliche Gegebenheit sei, diese aber aus moralischer Sicht angezweifelt werde, macht Blötz in der folgenden Ausführung deutlich:

*Zur Ehre der Männer kann gesagt werden, daß es in der Mehrzahl der Fälle möglich ist, bei ihnen Verständnis dafür zu wecken, daß sie sich schon unmittelbar im Anschluß an das Ehescheidungsverfahren bereit erklären, in eine Vereinbarung zu willigen, daß der Vormundschaftsrichter die elterliche Gewalt der Mutter überträgt.*  
(Blötz 1963: 306)

Diese Einsicht des Vaters ist aus Blötz' Sicht notwendig, um die Ehescheidung ohne Streit und Feindseligkeit durchzuführen, da das Vormundschaftsgericht der gemeinsamen Entscheidung der Eltern folge, sofern diese denn vorlag. In diesem Zusammenhang hebt Blötz die Scheidung aus alleiniger Schuld<sup>5</sup> der Mutter als problematisch hervor. Dabei gibt er zu bedenken, dass die Alleinschuld der Mutter oftmals beschieden werde, weil Mütter „den Kampf vor dem Scheidungsrichter nicht durchstehen können“ (Blötz 1963: 306). Hier zeigt

---

<sup>5</sup> Voraussetzungen für Schuld konnten beispielsweise Ehebruch, Vernachlässigung der Ehepflichten oder gewalttätiges Handeln sein.

sich eine erwartete Belastung, die von einem Vormundschaftsverfahren im Rahmen einer Scheidung für Mütter besteht.

Abschließend wird ein zeitgenössischer Blick auf die erwarteten, historisch spezifischen Gefahren für Jugendliche geworfen, die sich in der Nachkriegszeit ergeben: Dabei fällt auf, dass die Sozialarbeiterin Luise Jörissen bereits in den 1950er Jahren über eine erlebte Zunahme von jugendlichem Fehlverhalten berichtet, das einerseits auf die Verschiebung der politischen Verhältnisse, andererseits aber auch auf die reduzierte familiäre Autorität zurückgeführt wird (Jörissen 1959: 177). Die Landrätin Ellen Scheuner macht in ihrem Bericht auf dem Fürsorgeerziehungstag 1962 darauf aufmerksam, dass die Elterngeneration infolge des Zweiten Weltkriegs und der damit verbundenen Entbehrungen und Individualisierungsbestrebungen nicht mehr in der Lage sei, ihren Kindern eine innere Autorität vorzuleben. Damit treibe die Elterngemeinschaft die Kinder und Jugendlichen ins außerhäusliche Milieu. Dies führe zu einem übermäßigen Konsum von Groschenromanen und Kinofilmen auf Seiten der Jugendlichen, die sich neue Vorbilder außerhalb der Familie suchen müssen. Scheuner beschreibt, dass das von den Jugendlichen explorierte öffentliche Leben „keine für alle verbindliche Norm“ (Scheuner 1962: 15) präsentieren kann und häusliche Leitbilder fehlen. Der Psychologe Robert Scholl weist auf die Ursachen der „Ersatzerziehung“ hin, indem er „an erster Stelle heute noch wesentlich mehr als vor dem Kriege das Versagen der Familie bzw. der Eltern“ (Scholl 1959: 479) in den Vordergrund stellt. Dabei verweist er auf Positionen, die die Eltern ins Zentrum der Beweisführung für „Charakterdefekte“ (Scholl 1959: 479) ihrer Kinder stellen.

Die vorangegangenen Ausführungen über die verschiedenen Fachdiskurse, die in der westdeutschen Nachkriegszeit Mutterschaft aufgreifen, zeigen, dass über alle Disziplinen hinweg ein mehr oder weniger gleichförmiges, idealisiertes Mutterbild beschrieben wird, das auf naturalistischen und traditionalistischen Rollenbildern basiert. Zwar zeigt sich bei den rechtlichen Reflexionen zum Ende hin, dass durchaus das Potenzial einer Revision der juristischen Positionierung der Frau und Mutter besteht, allerdings zeigen die übrigen fachlichen Ausführungen, dass eine Veränderung des traditionellen Rollenbildes nicht als erstrebenswert erachtet wird. Dabei spielt durchweg die immer noch präsente NS-Ideologie eine zentrale Rolle, wegen der die Institution Mutterschaft so stark mit Bedeutung aufgeladen wird, dass eine Festschreibung herrschender Ideale und Normen eher manifestiert als destabilisiert wird.

Während in diesem Kapitel Mutterschaft in der westdeutschen Nachkriegszeit entlang von Quellen und zeitgenössischen Diskursen verarbeitet wurde, kann das folgende Kapitel diese Ausführungen um gegenwärtige wissenschaftliche Ergebnisse ergänzen. Das Kapitel widmet sich aktuellen Theoriepositionen zum Thema Mutterschaft in den 1950er und -60er Jahren, die einerseits die Verhältnisse der Nachkriegszeit kritisch durchleuchten und andererseits auf Probleme aufmerksam machen, die durch die Naturalisierung von Mutterschaft und die damit zusammenhängende Verweisung von Frauen in einen hermetischen Raum entstehen.

## 2.2 Gegenwärtige wissenschaftliche Perspektiven auf westdeutsche Mutterschaft in den 1950er und -60er Jahren

Die im vorigen Kapitel ausgeführten Perspektiven auf Mutterschaft in den 1950er und -60er Jahren stehen unter dem Eindruck der noch nicht verarbeiteten Einflüsse des NS-Regimes und des Zweiten Weltkriegs. Die herangezogenen Quellen verfügen aufgrund der Aktualität der Ereignisse noch nicht über einen historischen Abstand zum Gesagten. Die lückenhafte Reflexion wird in aktuelleren wissenschaftlichen Studien nach und nach ergänzt und vervollständigt, sodass sich aus der Retrospektive ein umfassenderes, reflektiertes Bild der damaligen Zustände ergeben kann. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, nicht nur die Quellen zu Mutterschaft im untersuchten historischen Kontext zu untersuchen, sondern den Blick auch auf gegenwärtige Forschung zu Mutterschaft in den 1950er und -60er Jahren zu richten. Dieser Arbeitsschritt ermöglicht eine breit gefächerte Illustration von Mutterschaft unter dem Eindruck der Nachkriegsgeschehnisse und der damaligen Lebensbedingungen. Zunächst werden Studien vorgestellt, die sich explizit mit der Rolle der Frau in der westdeutschen Nachkriegszeit beschäftigen und dafür auf zeitgenössische Stimmen Bezug nehmen. Auf diese Weise kann ein Zusammenhang zwischen dem vorangegangenen Kapitel über zeitgenössische Fachdiskurse und aktuellen Theoriepositionen zum Thema hergestellt werden, die sich in der Kritik der Nachkriegsverhältnisse niederschlägt. Die Autor:innen greifen Positionen auf, die in den Ausführungen des vorigen Kapitels bereits aus den Quellen herausgearbeitet wurden, und bestätigen sie. Dabei werden die bisher nahegelegten Umstände näher erläutert und aus der Retrospektive in einen Gesamtzusammenhang eingeordnet.

Durch die NS-Ideologie und den aus ihr entstandenen Zweiten Weltkrieg völlig aus den Fugen geraten (z. B. Nave-Herz 2013a; dies. 2011; Burkard 2008; Peuckert 1991) muss die Familienordnung in Ost- und Westdeutschland „normativ wiederhergestellt“ (Scholz 2013: 299) werden, was zu einer besonderen Belastung der Familien führt. Diese Erlebnisse münden in die vermeintlich traditionelle Aufrechterhaltung der normativen Ausführung von Mutterschaft und in eine gesellschaftliche Überlastung des Themenkomplexes. Die Überlastung gründet sowohl auf der vermeintlichen Naturkraft der Mutter als auch auf deren Bewahrungsauftrag von Normalität und gesellschaftlicher Ordnung, die jeweils ideologisch aufgeladen sind. Die Idealisierung von Mutterschaft ruft eine Instrumentalisierung von Müttern in den Diensten der Gesamtgesellschaft hervor. Mutterschaft wird auf der einen Seite große soziale Verantwortung zugewiesen, war auf der anderen Seite aber auch mit einem hohen Maß an Schuldzuweisungen konfrontiert. Die Erfahrungen aus der NS-Zeit und der daran anschließenden Kriegs-, Nachkriegs- und Besatzungszeit begünstigen die Normierung des Familienbildes. Dies schließt ein, dass Mutterschaft als bedeutsam für die Erhaltung der ersehnten Ordnung in Form der bürgerlichen Familie hervorgehoben wird.

Nach dem Krieg gilt das bürgerliche Familienideal zwar als erstrebenswert, dessen Realisierung ist jedoch stark erschwert (Schäfer 2009: 219), da Männer fehlen und Frauen als Arbeitskräfte benötigt werden (Scholz 2013: 299 f.). Im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg

herrscht in Westdeutschland ein enormer Frauenüberschuss, der sich auch in sich verändernden Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern widerspiegelt: Frauen waren vorerst Hauptverantwortliche für Familie und Einkommen. Außerdem sind sie oft alleinverantwortlich für viele gesellschaftliche Aufgaben und finanzielle sowie erzieherische Entscheidungen. Diese Emanzipation der Frau war allerdings keine freiwillige, sondern wurde durch äußere Umstände verursacht. Dies ist auch ein Grund dafür, dass die Veränderungen nur von kurzer Dauer sind (Krüger 2013: 73). Eine nachhaltige gesellschaftliche Anerkennung ist Frauen nicht vergönnt (ebd.: 74). So entwickelt sich das neue Frauenbild seit Beginn der 1950er Jahre wieder zurück und Frauen werden erneut unter Bezug auf die vermeintliche Natur der Frau in den Haushalt und die Erziehung gedrängt (ebd.: 75).

In diesem Kontext schreibt die Familiensoziologin Rosemarie Nave-Herz, dass „das bürgerliche Ehe- und Familienideal in allen seinen Dimensionen in der Realität Ende der 1950er bis Mitte der 1970er Jahren seine stärkste Verbreitung, den ‚Golden Ages of Marriages‘“ (Nave-Herz 2013: 29) fand. Zu dieser Zeit entstehen viele Eheschließungen, in denen „die bürgerliche Familie mit dem berufstätigen Mann an ihrer Spitze, der ihm untergeordneten, auf Haushalt und Kindererziehung festgelegten Frau und folgsamen, im christlichen Glauben erzogenen Kindern das Leitbild von Familie überhaupt war“ (Höffer-Mehlmer 2003: 229), wie der Erziehungswissenschaftler Markus Höffer-Mehlmer schreibt. Die Aussagen der beiden Wissenschaftler:innen knüpfen an die Aussagen der Quellen aus *Kapitel 2.1* an, die das Ideal der bürgerlichen Kleinfamilie hochhalten und die binärgeschlechtliche Arbeitsaufteilung in der Familie als unabdingbar beschreiben.

Dass die geschlechterbinäre Ehe als unverzichtbar gilt und alle anderen Familienstrukturen und Lebensentwürfe mit der Verstetigung dieses Konzepts als soziale Normen abgewertet werden, wird damals von der Mehrheitsgesellschaft nicht kritisch reflektiert, sondern als gegebene Tatsache angenommen. Gleiches gilt für die der Geschlechterordnung entsprechenden Aufgabenzuweisungen von Mann und Frau (Peukert 1991: 11 f.), was auf eine „Polarisierung der Geschlechterrollen“ (ebd.: 14) aus der Vorkriegszeit zurückzuführen war und die Manifestation der bürgerlichen Familie begründete. In diesen Idealen begründet war auch eine „striktere Sexualmoral“ (Schäfer 2009: 226), die vor allem Frauen und Mädchen betraf.

Die Gesellschaftsstruktur unter dem NS-Regime, die Kriegserfahrungen und die damit verbundenen Entbehrungen – ob auf sozialer oder ökonomischer Ebene – wirken traumatisierend, auch weil sie bis weit über Kriegsende hinaus Auswirkungen auf die Lebensrealitäten haben (Schütze/Geulen 1983: 43). Viele Männer waren an der Front gefallen, andere befanden sich in Kriegsgefangenschaft, und Frauen mussten zu Hause die Stellung halten. Häufig notwendige Standort- und Wohnungswechsel destabilisierten die Familiengefüge zusätzlich (ebd.: 30 f.).

Auch der Regimewechsel nach Kriegsende und die Anwesenheit der Besatzungstruppen prägen die Elterngeneration. Ihre Kinder haben in der Nachkriegszeit teilweise größere Freiräume als zuvor, die die Eltern allerdings nicht freiwillig einräumen. Die Lebensumstände

lassen je nach Lebens- und Familiensituation keine disziplinierende Erziehung zu, die Kontrolle und Strenge bedurfte. Dass Eltern nach den Kriegserfahrungen in der Ehe oder mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, erstaunt daher nicht (ebd.: 33 f.). Aufgrund der hohen Scheidungsraten in der Nachkriegszeit und der großen Anzahl von Wiederverheiratungen wuchsen viele Kinder und Jugendliche in Familienstrukturen jenseits der Normfamilie auf. Hohe Scheidungsraten treten auf, weil sich aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommende Männer nicht mehr in die Familie reintegrieren können oder weil Scheidungen während des Krieges aufgrund der gestörten Behördenstrukturen nicht durchführbar gewesen sind (Kraul et al. 2012: 16). Diese gesellschaftlich nicht anerkannten Familienmodelle treten häufig in Verbindung mit anderen prekären Lebenslagen wie Armut oder Arbeitslosigkeit auf (ebd.: 58).

Aufgrund der Hochstilisierung der heteronormativen Ehe- und Familiengemeinschaft in der Nachkriegszeit erscheinen alleinstehende Frauen, die in Strukturen jenseits der Normfamilie leben, verdächtig. Dabei ist die sogenannte unvollständige Familie eine strukturelle Realität in der Nachkriegsgesellschaft und unmittelbar durch die Kriegsgeschehnisse bedingt. Die gesellschaftlich normierte Arbeitsaufteilung zwischen Männern und Frauen steht jedoch in erster Linie der von einer konservativen westdeutschen Familienpolitik hofierten Normalfamilie aus dem bürgerlichen Spektrum offen (Possinger 2019: 1283; Nave-Herz 2011: 45). Plötz stellt in einer qualitativen Studie zu alleinstehenden Frauen in der westdeutschen Nachkriegszeit heraus, dass Frauen, die nicht in ehelicher Gemeinschaft leben, als unvollkommen gelten. Die Ehelosigkeit ist somit ein Makel, der unverheirateten Frauen anhaftet, wengleich alleinstehend nicht gleich alleinstehend ist. So unterscheidet die Gesellschaft zwischen verwitweten, geschiedenen und ledigen Frauen, wobei die ledigen Frauen am schlechtesten wegkommen, da sie niemals den Bund der Ehe eingegangen sind. Witwen hingegen bekommen gesellschaftlichen Zuspruch, insbesondere dann, wenn ihre Ehemänner im Krieg gefallen sind. Es wird deutlich, dass eine Freiwilligkeit der Situation unterstellt wird, wenn Frauen ledig oder geschieden sind, während Witwen Opfer bringen und unfreiwillig in eine als Notlage verstandene Situation geraten sind (Plötz 2005: 111). Auch die Rechte, die Witwen eingeräumt werden, stechen anderen alleinstehenden Frauen gegenüber heraus. Zum einen ist die Berufstätigkeit von Witwen weniger sozial geächtet, da sie neben der Witwenrente allein für den Familienunterhalt aufkommen müssen. Witwen werden zu heroischen Figuren in einer kriegserschütterten Gesellschaft erhoben, die selbstlos für ihre Familie sorgen. Berufstätigen Witwen wird dabei nicht unterstellt, dass sie ihre Arbeit zur Selbstverwirklichung oder zur Erwirtschaftung eines finanziellen Überschusses zur Erhöhung der Lebensqualität aufnehmen, sondern dass sie aufgrund ihrer familiären Situation nicht anders können. Besonders wesentlich jedoch ist der Unterschied in Hinblick auf die Vormundschaft der Kinder. Während verwitwete Mütter die Vormundschaft selbst innehaben (ebd.: 112), bleibt bei geschiedenen Frauen der Exmann Vormund der Kinder. Bei unehelich geborenen Kindern springt der Staat an Stelle des Vaters ein. Die Amtsvormundschaft führt zu einer ständigen Überwachung der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder.

Die Berufstätigkeit von Frauen wird als besonderer Indikator für die Struktur der Familie hervorgehoben (ausführlich: Sommerkorn/Liebsch 2002: 100–110). Infolge von Armut oder dem Verlust des Ehemannes müssen Frauen häufig selbst arbeiten gehen, um den Familienunterhalt zu sichern. Obwohl Frauen Männern in dieser Zeit den Rang als Familienernährer durch ihre notwendig gewordene Erwerbstätigkeit bereits streitig machen, herrscht nach wie vor ein autoritäres und patriarchal geprägtes Familienbild. Bis ins Jahr 1958 war es Frauen überhaupt nur dann erlaubt zu arbeiten, wenn ihr Mann dies erlaubte. Durch den beruflichen Aufstieg der Frau geraten von der Norm abweichende Familienkonzepte zwar vorübergehend ins Wanken, können sich aber gegen Ende der 1950er Jahre wieder erholen. Frauen arbeiten, um ihre Familien oder das, was davon übrigblieb, finanziell absichern zu können. Aufgrund des sozialen Abstiegs einiger Familien nach dem Krieg blieb ihnen nichts anderes als die Erwerbsarbeit übrig, um einen sozialen Wiederaufstieg zu schaffen. Mangels Kinderbetreuungsmöglichkeiten müssen berufstätige Mütter ihre Kinder dann bei Verwandten oder in Pflegeheimen unterbringen (Kraul et al. 2012: 59). Die Berufstätigkeit für die oft ungelerten Arbeiterinnen insbesondere in Tätigkeitsfeldern, die Männern vorbehalten sind, wie beispielsweise das Baugewerbe, ist aber mitnichten als Emanzipation der Frauen auf freiwilliger Basis zu verstehen: Vielmehr werden sie durch die Nachkriegsumstände gezwungen, schwere körperliche Tätigkeiten zu verrichten. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, wenn die Sozialarbeiterin Michaela Kuhnhenne in einem Buch schreibt, dass Frauen in Westdeutschland sich noch bis in die 1950er Jahre primär als Hausfrauen sahen beziehungsweise sehen wollten und die Familienzentrierung lebten, obwohl bereits zu dieser Zeit ein Drittel der Frauen fest erwerbstätig war (Kuhnhenne 2005: 13 f.). Viele der Mütter würden ihre Berufstätigkeit unter besseren finanziellen Umständen wieder aufgeben (Paulus 2005: 114; Ruhl 1994: 176; Peukert 1991: 16). Eine berufliche Selbstverwirklichung der Frau spielt in akademischen Kreisen eine Rolle, war für die Arbeiterinnen in der Industrie jedoch nahezu unbedeutend (Ruhl 1994: 11 f.). Außerdem ist es verheirateten Frauen nur dann erlaubt, einer Berufstätigkeit nachzugehen, wenn dies mit der Erfüllung von familiären Pflichten realisierbar ist (§ 1356 Abs. 1 S. 2 BGB; Limbach/Willutzki 2002: 17).

Stimmen zur Verhinderung des Anstiegs der weiblichen Erwerbstätigkeit wurden seit Ende der 1940er Jahre immer lauter, wie verschiedene wissenschaftliche Arbeiten kritisch nahelegen (Ruhl 1994: 332; von Oertzen 2005: 63; Lindner 2005: 101). Die Kirche, insbesondere die katholische, kritisiert die weibliche Erwerbstätigkeit bis in die späten 1950er Jahre vehement. Berufstätigen Ehefrauen wird vorgeworfen, dass sie sowohl Ehemann als auch Kinder vernachlässigen würden, weil sie nicht mehr ihre volle Konzentration auf Haushalt und Kindererziehung richten können. Die Kirche appelliert an die moralischen Werte der guten Mutter, da sie die Erwerbstätigkeit rechtlich nicht verbieten kann (Ruhl 1994: 177). Aber auch aus den medizinischen und pädagogischen Reihen hagelt es Kritik für berufstätige Frauen. So verweisen die Historiker:innen Christiane Kuller und Hans-Jörg Ruhl auf medizinische Fachdiskurse, die eine Gefahr weiblicher Erwerbstätigkeit für die gesundheitliche Konstitution von Frauen erkannt haben wollen. So gab der Göttinger Frauenarzt Heinz

Kirchhoff im Jahre 1961 zu bedenken, dass die weibliche Erwerbsfähigkeit körperliche und seelische Einschränkungen nach sich ziehen und sich negativ auf die Reproduktionsfähigkeit auswirken könnte (Ruhl 1994: 178; Kuller 2004: 67). Von anderen Seiten heißt es, dass Frauen aufgrund der Doppelbelastung von Beruf und Haushalt solchen Strapazen ausgesetzt sind, dass diese zu Streitigkeiten in der Ehe führen können. Diese wiederum würden in einer Scheidung enden (Ruhl 1994: 179). An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen der Berufstätigkeit einer Frau und dem Ende der Ehe hergestellt. Eine Trennung war damals gesellschaftlich kaum akzeptiert. Weiterhin ist die vorherrschende Meinung, dass eine Mutter, die aufgrund der Arbeit nicht zu Hause bei den Kindern ist, ihre Erziehungspflichten vernachlässigen würde. Dies könnte zur Folge haben, dass die Kinder schließlich verwahrlosten oder herumstreuten.

Da diese Aussagen nicht zeitnah wissenschaftlich widerlegt werden konnten, manifestieren sie sich in den Köpfen, sodass berufstätige Mütter häufig als lieblos abgewertet werden. Dabei sind in den 1950er und -60er Jahren nur wenige der Kinder über längere Zeit nicht betreut (ebd.: 179 f.). Ruhl kritisiert daher, dass sich konservative Wissenschaftler:innen in dieser Zeit vielmehr mit der Entwicklung von Plänen, die Erwerbstätigkeit für Mütter wieder einzuschränken, beschäftigten, statt die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu fördern. Da in der damaligen Sicht Kind und Mutter auf natürliche Weise zusammenhängen, soll mütterliche Erwerbstätigkeit unterbunden werden. Daher werden die Nichteinrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Überprüfung von Arbeitgeber:innen bezüglich der Notwendigkeit der Erwerbstätigkeit der Mutter von verschiedenen Wissenschaftler:innen begrüßt (ebd.: 181).

Auf diese Weise vollzieht sich zwar bereits während der 1950er Jahre eine Modernisierung des Geschlechterverhältnisses, da erwerbstätige Frauen gesellschaftlich präsent sind, jedoch kann zumindest vorerst kein Wandel der Geschlechterordnung bewirkt werden. In den 1960er Jahren wird den Frauen wieder ausschließlich die Reproduktionsarbeit in der Familie zugewiesen. Reproduktionsarbeit meint hier diejenige, die ohne Lohnzahlungen „in die Herstellung und Wiederherstellung menschlichen Arbeitsvermögens investiert wird“ (Lindner 2005: 84). Diese wird dem „Wesen der Frau“ (ebd.) zugeordnet. Es herrscht eine Trennung zwischen „männlicher Erwerbsarbeit“ und „weiblicher Familienarbeit“ (Winker/Degele 2009: 46; dazu auch Lindner 2005: 83 ff.). Obwohl zu Beginn der 1960er Jahre Teilzeitarbeitsplätze eingeführt werden, werden Haushalt und Kindererziehung weiterhin als Frauensache angesehen, sodass Frauen im Gegensatz zu ihren Ehemännern Berufstätigkeit und Familie so organisieren müssen, dass beides zu schaffen ist (Kuhnhenne 2005: 13 f.).

Trotz der Bemühungen, die Erwerbstätigkeit von Müttern einzuschränken, steigt die Zahl der erwerbstätigen Frauen zwischen 1950 und 1962 um fast 20 % (Ruhl 1994: 196 f.). Die Bedingungen für eine Erwerbstätigkeit der Frauen wandeln sich in den 1960er Jahren, da ein Umdenken der Gesellschaft einsetzt, nachdem Frauen ihr Recht auf Erwerbstätigkeit einfordern (ebd.: 334). Außerdem ist das Kindergeld, das etabliert wird, um Müttererwerbstätigkeit zu verhindern, zu niedrig, um einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Auch die wachsende Wirtschaft ist ein wichtiger Faktor für die steigende Erwerbstätigkeit von Frauen. Aufgrund des Wirtschaftsaufschwunges in den 1950er Jahren ist die Industrie immer mehr auf die Arbeitskraft von Frauen angewiesen und hat sich daher auch für die Frauenerwerbsarbeit eingesetzt (ebd.: 198 f.). Außerdem werden die Mutterschutzgesetze bis in die 1960er Jahre stetig verbessert, sodass schwangeren Frauen und jungen Müttern für ihre Situation passende Arbeitsbedingungen geboten werden (Ruhl 1994: 329; von Oertzen 2005: 72 ff.). Die „Wiederbelebung der traditionellen Rolle der Frau als Mutter und Hausfrau“ (Ruhl 1988: 107) bleibt in erster Linie für Konservative von Interesse.

Aufgrund des ohnehin großen gesellschaftlichen Umbruchs in der westdeutschen Nachkriegszeit bis hin zum Wirtschaftswunder wird einem Umdenken in der Erziehung und der Betrachtung von Mutterschaft keine Beachtung geschenkt. Mutterschaft soll weiterhin nach den Regeln der Vorkriegs- und Kriegszeit funktionieren (Schütze 1986: 100). Der Strukturwandel der Familien von der Autorität des Vaters hin zur überwiegenden Verantwortung der Mutter in der Nachkriegszeit (ebd.: 105) und wieder zurück zum alten Rollenmodell unterstützt die Beharrlichkeit der Strukturen und symbolisiert eine vermeintliche Rückkehr zu Normalität und Stabilität (Höffner-Mehlmer 2003: 229). Diese Fortführung von Erziehungsidealien wird in verschiedenen Studien kritisch beleuchtet, da bis in die 1970er Jahre hinein weiterhin nationalsozialistische Erziehungsansichten fortbestehen und somit ihren Einfluss auf die Erziehung der Nachkriegszeit nehmen können. Die Pädagogin Michaela Schmid stellt in einer Analyse von Erziehungsratgebern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts fest, dass Mutterschaft bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs nachweislich übergeordnet mit Aufforderungen wie „Disziplin, Ordnung, Regelmäßigkeit, Gewöhnung“ (Schmid 2008: 186) einhergeht. Die Studie legt nahe, dass diese Maßstäbe bis in die 1960er Jahre hinein galten. Da diese Erziehungsideale vor allem durch den Erziehungsratgeber von Johanna Haarer postuliert wurden, die über ihre Zeit hinaus den Muttermythos prägt und normalisiert, liegt es nahe, dass Ansichten zu Mutterschaft aus der Zeit der NS-Zeit überdauerten und auch in der Nachkriegsgesellschaft auf Zustimmung stießen. Die Historikerin Miriam Gebhardt schlägt daher vor, das Buch Haarers als das zu bewerten, „was es war, nämlich ein über Jahrzehnte hinweg äußerst erfolgreicher Ratgeber“ (Gebhardt 2009: 91 f.). Gebhardts Ausführungen nach seien die Vorstellungen der Säuglings- und Kleinkinderziehung eine folgerichtige Fortsetzung eines Menschen- und Weltbildes, das durch die naturwissenschaftlich-psychologische Revolution in der Kinderpflege Auftrieb erhalten habe, in der NS-Zeit auf die Spitze getrieben und in den folgenden Jahrzehnten am Leben erhalten worden sei (ebd.). Gebhardt zeigt damit auf, dass die von Haarer beschriebenen Ideale den Zeitgeist aufgreifen und daher zunächst nicht problematisiert werden müssen.

Die Soziologin Sylka Scholz identifiziert (2013) in einer wissenssoziologischen Analyse von Erziehungsratgebern der 1950er Jahre bis heute vor allem Liebe, die als das entscheidende Merkmal der Eltern-Kind-Beziehung angesehen wird – dieses Konzept hat bis heute Bestand. In den 1950er Jahren steht jedoch laut Scholz eine besondere Art der Liebe im Fokus: die Mutterliebe. Diese Vorstellung beinhaltet nicht nur den Gedanken, dass diese

Form der Liebe natürlich gegeben ist, sondern diese Vorstellung von Mutterliebe erschwert gleichzeitig vor allem in Westdeutschland eine Übertragung von Verantwortung und Aufgaben der Kindererziehung (Scholz 2013: 319). Die Mutter erscheint so als Alleinbeauftragte in Sachen Erziehung: „Folglich sei hauptsächlich sie für die seelische und körperliche Entwicklung des Kindes zuständig“ (ebd.: 322).

Während bis ins 19. Jahrhundert noch Ärzt:innen für die wissenschaftlichen Ausführungen zu Mutter-Kind-Beziehungen und Erziehungsidealen zuständig gewesen waren, werden diese im 20. Jahrhundert von Psycholog:innen abgelöst. Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass die Ansprüche an Mütter langsam aber sicher über eine reine Körperpflege hinausgehen und mehr und mehr ins Blickfeld rückt, wie Mütter ihre Kinder zu ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft formen konnten (Schütze 1986: 11). Diese Umwandlung vollzog sich vollständig mit einem Wechsel vom behavioristischen zum tiefenpsychologischen Paradigma in der Fachlandschaft. Während in der Zwischenkriegszeit noch behavioristische Konzepte in den Erziehungsratgebern vorherrschend waren, die auf Sauberkeitserziehung und die körperliche Verfassung des Kindes fokussierten, verlagert sich der erzieherische Schwerpunkt nach dem Zweiten Weltkrieg auf psychoanalytische Denkweisen. Im Vordergrund stand die Mutter-Kind-Bindung auf einer emotionalen Ebene (Schmidt 2020: 85; Gebhardt 2009: 21). Dennoch bleibt bis zur Entstehung der antiautoritären Bewegung gegen Ende der 1960er Jahre die autoritäre Disziplin ein „Trumpf, für Mutter und Kind“ (Schütze 1986: 88). Dies weist einerseits auf eine Fortführung des bürgerlichen Familienideals aus Zeiten der Weimarer Republik, aber auch nationalsozialistischer Familienideale hin, macht andererseits aber auch auf die widersprüchlichen Anforderungen aufmerksam, mit denen Mütter konfrontiert werden.

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, inwiefern Mutterschaft in der BRD seit dem Zweiten Weltkrieg als Säule gesellschaftlicher Ordnung konstruiert, rezipiert und reproduziert wurde und wird. Auffällig ist, dass dabei sowohl in den Quellen aus *Kapitel 2.1* als auch in den wissenschaftlichen Arbeiten zu Mutterschaft in den 1950er und -60er Jahren ähnliche Bezugspunkte aufgegriffen werden. Besonders das Feld der mütterlichen Berufstätigkeit erscheint als wichtiger Anknüpfungspunkt, um Mutterschaft zu konzipieren. Dies bedeutet im historischen Kontext, dass Mutterschaft und Berufstätigkeit als unvereinbar angesehen wurden und daher nur mit zu befürchtenden Risiken nebeneinander existieren konnten. Aber auch die Hochhaltung der bürgerlichen Kleinfamilie erscheint als essentiell für die damalige Zeit und wurde daher sowohl in den Quellen als auch in den verschiedenen aktuellen Fachpositionen vielfältig verhandelt.

Zusammenfassend lässt sich zeigen, dass bei der Rezeption von Mutterschaft in der westdeutschen Nachkriegszeit insbesondere ideologische Vorstellungen eine Rolle spielen, die den Stellenwert der Familie als Grundlage stabiler, funktionierender Gesellschaft betonen. Aber auch Vorstellungen von Natur und Normalität scheinen ausschlaggebend zu sein für die Bewertung von individueller Mutterschaft und deren Bedeutung für strukturelle Gege-

benheiten und Möglichkeiten. Die Idealisierung der Normfamilie und der ausschließlich heteronormativ denkmöglichen Ehegemeinschaft spielen dabei genauso eine bedeutende Rolle wie die Aufrechterhaltung der Verortung von Frauen im Verantwortungsbereich des Haushalts und der Kindererziehung, aber nicht über diese hinaus.

Die herausgearbeitete Bedeutsamkeit von Mutterschaft für die damalige Gesellschaft verdeutlicht, dass Mütter jederzeit unter Beobachtung stehen und auch aus politischer Perspektive auf die Erfüllung ihrer vermeintlich natürlichen Aufgabe geprüft werden.

Aus diesen Erkenntnissen entwickelt sich die Frage, was passiert, wenn Mutterschaft nicht der gesellschaftlichen Ordnung gemäß ausgeführt wird und die kindliche Entwicklung nicht von der Mutter selbst sichergestellt werden kann. So ist es nicht verwunderlich, dass Familien, in denen eine Konformität mit den geläufigen sozialen Konstruktionen nicht gegeben ist, in eine Interventionsspirale von staatlichen Aufsichts- und Kontrollbehörden gerieten. Die Familie wird in diesem Kontext zur „civil institution“ (Phoenix/Woollett 1991: 16) und wird nicht als private Angelegenheit angesehen, da sie als Sinnbild der Erfüllung staatlicher Ideologien funktionieren muss. Die Verantwortung, die Frauen in der Nachkriegszeit aufgebürdet wird, ist daher umfangreich und wird bei der Fortführung von gesellschaftlichen Leitbildern als „Orientierungsfunktion“ (Nave-Herz 2013: 30) genutzt. Sowohl Einflüsse der Institution Mutterschaft auf der „Mikro- als auch auf der Makro-Ebene, für Politik und die Rechtsprechung“ (ebd.), spielen dabei eine ausschlaggebende Rolle für die gesellschaftliche Ordnung.

Die Idealisierung der heteronormativen Familie erreicht unter dem Eindruck des Faschismus in der Nachkriegszeit ihren Höhepunkt, was den Schluss zulässt, dass die normative Struktur der Versorgung und die damit einhergehende vergeschlechtlichte Zuordnung von Frau und Mann in geschlechterspezifische Räume kollektiv geteilt werden. Solange dieses Ideal praktiziert wird, bleibt die Familie vor einem Zugriff des Staates geschützt (Correll 2010: 210). Kann das Familienideal jedoch nicht aufrechterhalten werden und manifestiert sich diese mangelhafte Struktur in einem Fehlverhalten eines oder mehrerer Kinder der Familie, gerät das gesamte System in den Fokus der Behörden. Als ultimative Maßnahme der Jugendämter in der westdeutschen Nachkriegszeit wirkt die Fürsorgeerziehung, die zu einer Aussetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts des gesetzlichen Vormunds führt und das Kind ohne echte Widerspruchsmöglichkeit durch die Eltern mehrheitlich in einem Heim fremdunterbringt. Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, welche Ideale von Mutterschaft im zeitgenössischen Diskurs verhandelt wurden und mit welchen gesellschaftlichen Ansprüchen diese einhergingen. Hierbei stand vor allem im Fokus, wie Mutterschaft organisiert, verstanden und nicht zuletzt gelebt werden sollte. In Anbetracht der dieser Arbeit zugrundeliegenden Forschungsfragen können die Ausführungen über Mutterschaft zu einer Sensibilisierung für damalige Ansichten und Verhältnisse beitragen, um die Rekonstruktion der Bewertung von Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehung unter Berücksichtigung des historischen Kontexts gelingen zu lassen. Zur weiteren Annäherung an den Forschungsgegenstand werden die bisherigen Erkenntnisse zu Mutterschaft im Westdeutschland der

1950er und -60er Jahre daher noch einmal zugespitzt auf die Fürsorgeerziehung formuliert. Die Bedeutung von Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehung wird dafür im folgenden Kapitel herausgearbeitet.

### 2.3 Mutterschaft im zeitgenössischen Spezialdiskurs der Fürsorgeerziehung

Dass Mutterschaft immer dann im Fokus der Öffentlichkeit steht, wenn die oben vorgestellten Ideale nicht erfüllt werden, lässt sich an einer Reihe staatlicher Eingriffe in Familien erkennen. Diese haben in letzter Instanz oft zur Folge, dass Kinder ihren Müttern entzogen und fremduntergebracht werden. In den 1950er und -60er Jahren ist die am stärksten eingreifende Maßnahme die Fürsorgeerziehung: Kinder, bei denen staatliche Vertreter:innen Verwahrlosungserscheinungen wahrnehmen, werden in Erziehungsheimen untergebracht, um der voranschreitenden Fehlentwicklung Einhalt zu gebieten. Im Verfahren der Fürsorgeerziehung geraten sowohl die Kinder als auch ihr familiäres Umfeld unter behördliche Kontrolle, die während des gesamten Prozesses andauert. Dabei fällt in Anschluss an die obigen Ausführungen auf, dass Mutterschaft in den Akten häufig als ein Faktor durchleuchtet und bewertet wird, um die Erziehungsfähigkeit von Frauen einschätzen und sie notfalls aberkennen zu können.

Da die Fürsorgeerziehung als Verfahren anzusehen ist, das nicht leichtfertig angewandt wird, weil der Schutz der Familie auch aus Behördensicht oberste Priorität hat, ist es sinnvoll, sich die zeitgenössischen rechtlichen Zusammenhänge anzusehen, bevor der thematische Einstieg in die Heimpraxis und ihren Einfluss auf Mütter erfolgt.

Den für die Fürsorgeerziehung spezifischen Gesetzen übergeordnet ist die seit 1949 geltende deutsche Verfassung. In den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes (GG) werden Grundrechte definiert, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten. Hervorgehoben werden sollte an dieser Stelle insbesondere Art. 6 GG. Dieser regelt den Schutz von Ehe und Familie und misst diesen Institutionen besondere Schutzbedürftigkeit bei. Art. 6 II GG legt fest, dass die Eltern „das natürliche Recht [...] und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ haben, Erziehung und Pflege ihrer Kinder selbst durchzuführen. In Art. 6 III GG wird weiterhin festgelegt: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“<sup>6</sup>. Mütter werden im

---

<sup>6</sup> Der unbestimmte Rechtsbegriff der Verwahrlosung findet sich dort bis heute wieder. Der Runde Tisch Heimerziehung kritisiert 2010 die andauernde Verwendung des Verwahrlosungsbegriffs und „empfiehlt zu prüfen, ob der Begriff durch eine angemessenere Formulierung, in der sich eine moderne und wertfreie Haltung ausdrückt, zu ersetzen ist“ (Runder Tisch Heimerziehung 2010a: 41). Er begründet diese Forderung damit, dass der Begriff der Verwahrlosung heute „mit einer abwertenden, vorverurteilenden und erniedrigenden Haltung gegenüber Adressaten sozialer Leistungen“ (ebd.) verbunden werde. Der Runde Tisch stellt außerdem die These auf, dass aufgrund der Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „Verwahrlosung“ (Runder Tisch Heimerziehung 2010: 14) oder des Terminus des „unehelichen Kindes“ (ebd.) Charakterisierungen der Minderjährigen zustande kämen, die stigmatisierende Wirkung hätten.

deutschen Grundgesetz bis in die Gegenwart im Art. 6 IV GG gesondert erwähnt: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“. Die explizite Benennung der Mutter verdeutlicht ihren Stellenwert für die Gesellschaft und zeigt darüber hinaus an, dass Mütter als schutzbedürftige Elemente angesehen werden.

Die Fürsorgeerziehung wurde nach § 64 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) angeordnet, sobald „der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist“. Bei Gefahr im Verzug griff § 67 JWG, der eine vorläufige Fürsorgeerziehung ohne Widerspruchsmöglichkeit der Eltern ermöglicht, die innerhalb einer halbjährigen Frist in die endgültige Fürsorgeerziehung überführt werden kann (§ 67 V JWG). Die Fürsorgeerziehung ist eine subsidiäre Maßnahme, die erst dann greifen darf, wenn weniger invasive Hilfen nicht mehr ausreichen, um das Kindeswohl zu sichern (§ 64 JWG).

Im Sinne des § 64 JWG muss die Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht und in Verbindung mit § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung von 1961 mitunter gegen den Willen der Eltern angeordnet werden, wenn das „geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet [wird], daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht“. Eine problematische gesetzliche Regelung war, dass die Vormundschaft unehelich geborener Kinder nicht bei der Mutter, sondern beim örtlichen Jugendamt lag (§ 40 I JWG). Viele Minderjährige werden vom zuständigen Jugendamt in die Obhut der Fürsorgeerziehung gegeben, ohne dass die Mutter die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung vorzugehen, da sie nicht sorgeberechtigt ist (Runder Tisch Heimerziehung 2010: 16).

Um den Einfluss sozialer Ordnungsvorstellungen auf die Beurteilung von Mutterschaft in Fürsorgeerziehungsprozessen einschätzen zu können, erfolgt zunächst wieder ein Blick in die Vergangenheit. Dieser trägt Perspektiven dazu bei, wie Fürsorgeerziehung aufgefasst wird und welche Befürchtungen in Hinblick auf die Eltern von sogenannten Zöglingen bestehen. Auffällig ist, dass die Heimerziehung von damaligen Akteur:innen tatsächlich als *Ultima Ratio* der Familienhilfe kommuniziert wird und die Meinung vorherrscht, dass eine Fremdunterbringung des Kindes ohne Zustimmung der Eltern nur im äußersten Notfall stattfinden soll (Scholl 1959: 479; Scheuner 1962: 14; Loeper 1963: 295). Als wesentliche Grundlage wird die Zusammenarbeit mit den Eltern beschrieben.

So stellt Ministerialrätin Charlotte von Loeper klar, dass „die Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Mutter so immer möglich anzustreben und im Übrigen die Erziehung selbst so familienähnlich wie eben möglich durchzuführen [sei], unter Einschluss aller Sorgen und Freuden, wie sie realiter zum Leben gehören“ (Loeper 1963: 295). Die Hervorhebung von

---

Diese „interessengeleitete[n] Zuschreibungen und Etikettierungen“ (ebd.) würden als „Gewährung von Erziehungsmaßnahmen“ (ebd.) vorausgesetzt und führten zu einer „Zuspitzung der individuellen Problemlagen“ (ebd.). Die im Kapitel ausgeführten rechtlichen Rahmungen waren in den 1960er Jahren aktuell und wurden in den Institutionen, die Fürsorgeerziehung ausführten, durchgesetzt. Ergänzt werden sollte an dieser Stelle, dass nicht nur die Heimkinder selbst durch die eben genannten Etikettierungen stigmatisiert wurden, sondern auch deren Familien, die in einer Art Co-Abhängigkeit standen.

Müttern in diesem Kontext verweist auf die Annahme, dass diese im Leben ihrer Kinder eine herausragende Rolle spielen, und weist damit gleichzeitig auf die Naturförmigkeit der Rolle und des Aufgabenbereichs hin. Dies beinhaltet auch die Annahme, dass eine Trennung von Mutter und Kind nur bei festgestellter Notwendigkeit durchzuführen ist, um die essentielle Beziehung zu schützen. So berichtete der Psychologe Robert Scholl von wenig erfolgreicher Heimerziehung, wenn die Eltern diese Form der Unterbringung nicht unterstützen und die Zusammenarbeit mit den Behörden verweigern (Scholl 1959: 479). Die elterliche Einstellung färbe auf den Nachwuchs ab und habe somit zur Folge, dass dieser sich im Heim widerspenstig verhalte, weswegen der Erfolg der Fürsorgeerziehung unsicher bleibe.

Als besonderes Merkmal der Fürsorgeerziehung benennt die ehemalige Jugendamtsmitarbeiterin und spätere Landesrätin Westfalens Ellen Scheuner (1962) die Wurzeln in der Zwangserziehung und die Vorurteile, die damit einhergingen. Diese hielten sich beständig in der öffentlichen Wahrnehmung. Damit geht der Vorschlag nach einer Veränderung und Modernisierung der Heimerziehung einher, der auch von Ministerialrätin von Loeper geteilt wird. Auffällig ist in dieser Hinsicht jedoch, dass die Modernisierungsbestrebungen durchweg aus dem schlechten Ruf der Heimarbeit resultieren, was die Zusammenarbeit mit den Eltern und insbesondere der Mutter erschwert. Die institutionalisierten Praktiken im Heim, die Personalsituation sowie die Erziehungsmittel, die dort Anwendung finden, werden von den Verfasser:innen nicht beschrieben.

Auf einer individuellen Opferebene gerät die Heimerziehung erst wieder zu Beginn der 2000er Jahre in den Fokus der Öffentlichkeit, als ehemalige Heimkinder auf Schadensersatz für Zwangsarbeit klagen und institutionelle Gewalt öffentlich machen. Die kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten der Heimerziehung der westdeutschen Nachkriegszeit wird erst später durch die Aufarbeitung der Heimkampagne (Schölzel-Klamp/Köhler-Saretzki 2010; Stange 2020; 2020a; 2019; 2018; 2017) in Gang gesetzt. Durch diese neuen Debatten angestoßen, entstand eine Vielzahl von Studien, die Erziehungspraktiken in den Heimen und die Wahrnehmung der Heimkinder abbilden und die Möglichkeit bieten, den Blick auf die Herkunftsfamilien der untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu richten (vgl. *Kapitel 1* dieser Arbeit). Diese können fruchtbar gemacht werden für die Beurteilung von Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehungsprozesse.

Als für die Bewertung von Mutterschaft ausschlaggebenden Maßstab lässt sich aus den bereits getätigten Ausführungen die Beurteilung der Kompetenz von Müttern herleiten, die gängigen Erziehungsideale, die an sie herangetragen werden, erfolgreich umzusetzen. Dies wird im Prozess der Fürsorgeerziehung relevant, da die Heimerziehung nach außen hin versprach, ein etwaiges Versäumnis der Mutter den geltenden Normen entsprechend ausgleichen zu können. Daher ist es durchaus sinnvoll, sich gängige Erziehungspraktiken noch einmal im spezifischen Kontext der Heimerziehung vor Augen zu führen.

Auch wenn die Methoden der Heimerziehung aus heutiger Sicht stark kritisiert und problematisiert werden, so dient ihr doch die in der Nachkriegszeit gängige Familienerziehung als

Vorbild. Tatsächlich hat die stationäre Jugendhilfe noch bis in die 1970er Jahre an den Prinzipien der Erziehungsvorstellungen festgehalten, die bereits seit Anfang des Jahrhunderts vorherrschend waren. Dies ist bemerkenswert, weil in diesem Zeitraum mehrere Regime- und Ideologiewechsel in Westdeutschland stattfanden und es aus heutiger Sicht erstaunlich scheint, dass derartig strenge und totalitäre Erziehungseinrichtungen nach dem Zweiten Weltkrieg ohne Umdenken weitergeführt wurden (Steinacker 2016: 204).

In den Familien herrschte damals das Ideal einer von „Führung, Kontrolle und Bestrafung“ (Runder Tisch Heimerziehung 2010: 23) geprägten Erziehung. So ist es in den 1950er und -60er Jahren gesellschaftlich sowohl in der Familie als auch in der Schule anerkannt, wenn Kinder und Jugendliche durch Schläge oder Arrest bestraft werden, solange eine nicht näher bestimmte Verhältnismäßigkeit eingehalten wird (ebd.: 23 f.). Auf diese Weise glaubt man, „Fleiß, Gehorsam, Ordnung und eine rigide Sittsamkeit“ (ebd.: 23) zu erreichen. Zeitgenössische pädagogische Konzepte, die für Praktiker:innen der Kindererziehung eine Orientierung darstellen, rechtfertigen häufig noch Prügelstrafen, die zwar in einem angemessenen Rahmen verhängt werden sollen, aber grundsätzlich ihre Berechtigung haben (ebd.: 28 ff.). Die körperliche Züchtigung ist ein „Gewohnheitsrecht“ (Kraul et al. 2012: 21), das nicht nur von den Eltern ausgeübt werden darf, sondern auch von Personen, auf die ein Teil der Personensorge übertragen wird, wie beispielsweise Lehrer:innen oder Erzieher:innen<sup>7</sup>.

Die Heime orientieren sich an den gängigen Erziehungsmethoden der 1950er und -60er Jahre, die auch in Schulen und in den Familien selbst üblicherweise praktiziert werden (Kraul et al. 2012: 177). Dass die gängigen „medizinisch-psychiatrischen und ordnungspolitischen“ (Backes 2012: 15) Erziehungspraktiken in der Nachkriegszeit weitergeführt werden, liegt vor allem daran, dass das Personal in vielen Einrichtungen unverändert bleibt und die nationalsozialistischen Prägungen auch nach dem Fall des Regimes weiterhin angewandt werden (ebd.).

Im Kontext der Heimerziehung ist der Gedanke vorherrschend, dass die Minderjährigen in Gegenwart ihrer Familien und ihres gewohnten Umfeldes keine Verhaltensverbesserung erreichen können, sodass sie, wenn notwendig, auch gegen ihren eigenen Willen bzw. den Willen ihrer Familien den Einrichtungen zugeführt werden. Aus diesem Grunde wird auch der Kontakt der Jugendlichen nach außen stark eingeschränkt. Die ländliche Unterbringung und damit verbundene Arbeitstätigkeiten während der Heimunterbringung unterscheiden sich empfindlich von der Herkunft der Unterbrachten, die oft aus urbanen Strukturen stammen (Landeswohlfahrtsverband Hessen 2012: 5).

Das soziale Milieu, aus dem die Jugendlichen kommen, wird als bedeutsam für die Festlegung der Fürsorgeerziehung erklärt. Wird die Fürsorgeerziehung als Maßnahme in Erwägung gezogen, wird die Familiensituation der von Verwahrlosung bedrohten Kinder und Ju-

---

<sup>7</sup> Diese Einstellung zur körperlichen Gewalt gegen Minderjährige wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt, indem eine Ohrfeige durch eine Lehrperson zwar den Tatbestand der Körperverletzung erfüllte, aber strafrei blieb (BGH Urteil vom 23.10.1957; Az. 2 StR 458/56).

gendlichen überprüft. Dabei werden Fragen nach „dem Habitus, der Gesundheit und Kriminalität der Eltern“ (Schmidt 2002: 102) gestellt. Für die Einweisung von Jugendlichen in Erziehungsheime werden vielfältige Gründe genannt, die auf ihre Herkunft bzw. ihr im Elternhaus erlerntes Verhalten zurückgeführt werden. Die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung wird außerdem aus „Schichtzugehörigkeiten“ und „familiale[n] Konstellationen“ (Kraul et al. 2012: 57) hergeleitet<sup>8</sup>. Bei einer Untersuchung über die Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1949 und 1975 stellt sich heraus, dass die Eltern der untergebrachten Kinder und Jugendlichen meistens ungelernt oder angelernt in ihren Berufen arbeiten. Kinder in solchen Familien weichen vom geltenden bürgerlichen Ideal ab (Kraul et al. 2012: 58). In den Fürsorgeerziehungsheimen untergebrachte Minderjährige sind oft schon bei der Aufnahme ins Heim stigmatisiert, da sie aus sozial schwachen Verhältnissen stammen. Aufgrund dieser Hierarchie ist es ihren Familien häufig unmöglich, sich gegen die für die Heimunterbringung zuständigen Behörden zu wehren.

Weibliche Jugendliche werden häufig der Fürsorgeerziehung überwiesen, wenn eine sexuelle Verwahrlosung zu befürchten ist oder eine solche bereits eingetreten ist. Dabei werden die Minderjährigen als „zu disziplinierende Angehörige der Unterschicht, als zu pädagogisierende Halbwüchsige und als zu verhäuslichende Frauen“ (Klein 2011: 117) angesehen. Anhand der Analyse der Erziehungswissenschaftlerin Alexandra Klein wird deutlich, dass im Rahmen der Fürsorgeerziehung nicht nur geschlechtsspezifisch gehandelt wird, sondern gleichzeitig ihr Herkunftsmilieu eine zentrale Rolle spielt, indem das Rollenideal von bürgerlichen Ehefrauen und Müttern auch auf andere soziale Herkunft angewandt wird (ebd.). Die Einrichtungen sind auf Kinder und Jugendliche aus den unteren Schichten spezialisiert (Landeswohlfahrtsverband Hessen 2012: 5). Dabei steht die sexuelle Verwahrlosung in Zusammenhang mit der Klassenfrage, da Proletarierfamilien „eine ‚laxe Sexualmoral‘ und mangelnde Aufsicht sowie [...] Versorgung der Kinder unterstellt“ (Schierbaum 2013: 66) wird.

Aber nicht nur die Frage nach einer milieuspezifischen Herkunft spielt eine Rolle für den Beschluss der Fürsorgeerziehung, sondern auch die Kompetenz der Mütter wird vor allem in Hinblick auf ihre Familiensituation einer besonderen Bewertung unterzogen. Nach Angaben des Runden Tisches Heimerziehung lag dies daran, dass die Geburt von unehelichen Kindern damals generell als problematisch angesehen wurde und es für alleinerziehende Mütter kaum Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung gab (Runder Tisch Heimerziehung 2010: 16). In einer sozialwissenschaftlichen Studie über Mädchen in der Fürsorgeerziehung

---

<sup>8</sup> Aufgrund der wirtschaftlich prekären Situation vieler Familien war es üblich, dass Kinder und Jugendliche vollwertige Arbeitskräfte in familiären Betrieben waren, die nach der Schule und in den Ferien selbstverständlich mithalfen. Nur so konnte die finanzielle Situation der Familien verbessert werden. Arbeiter:innenkinder wurden mit 15 Jahren ausgebildet und mussten direkt daran anschließend durch Arbeit zum Familienunterhalt beitragen. Jungen erlernten Berufe im handwerklichen und industriellen Bereich, während Mädchen dem christlich-konservativen Frauenideal folgen mussten. Dieses sah für sie die Rolle der Hausfrau und Mutter vor. Diese Rollenvorstellung spiegelte sich auch in den Erziehungsmaßnahmen der Jugendheime wider (Kraul et al. 2012: 24; vgl. dazu auch Lindner 2005: 83 f.).

vertritt Heike Schmidt die Auffassung, dass unverheiratete Mütter bereits als moralisch vorbelastet gelten. Dies trägt dazu bei, dass in den Verfahren zur Fürsorgeerziehung die Mutter als „die große Gefährderin ihrer Tochter“ (Schmidt 2002: 103) erscheint. Auffällig sei, dass mehr unehelich geborene Mädchen als Jungen in der Fürsorgeerziehung untergebracht seien. Schmidt schließt daraus, dass „für Töchter das sexuelle Verhalten ihrer Mütter für die Einweisung maßgeblicher zu sein schien als für Söhne“ (ebd.). Dieser Umstand wird darauf zurückgeführt, dass Mütter einen prägenden Eindruck bei ihren Töchtern hinterlassen würden, die sich aufgrund der gesellschaftlich geforderten Häuslichkeit dem schlechten Einfluss der Mutter nicht entziehen könnten (ebd.).

Die Stigmatisierung von unverheirateten Müttern hat zur Folge, dass unehelich geborene Kinder keinen festen Platz in der Familie haben und häufig fremduntergebracht werden müssen. Damit verbunden war die vorurteilsbehaftete Ansicht, dass Kinder unverheirateter Mütter unter Alkoholeinfluss gezeugt wurden und auf diese Weise frühe Schäden davongetragen hatten. Schmidt zufolge ist dieser Erklärungsversuch ein „rassenhygienisch beeinflusster Ansatz“ (Schmidt 2002: 103), der die Zweifel an der Erziehungsfähigkeit unverheirateter Mütter nährt (ebd.). Die Berufstätigkeit von Müttern wird als zusätzliche Begründung für die Notwendigkeit von Fürsorgeerziehung angeführt, da berufstätige Mütter in der Gesellschaft kritisch betrachtet werden (Kraul et al. 2012: 57). Dass die Verwahrlosung des Kindes regelmäßig auf die Lebensumstände der Eltern zurückgeführt wird, zeigt auch der Jurist Dietmar von der Pfordten in seinem Gutachten zu Rechtsfragen in der Heimerziehung der 1950er und -60er Jahre im Auftrag des Runden Tisches Heimerziehung. Er führte an, dass Familienstrukturen abseits der Normfamilie „besonders kritisch beobachtet wurden“ (von der Pfordten 2010: 49), was erneut darauf verweist, dass eine Modernisierung bzw. Veränderung von Familienkonstellationen damals weder gewünscht noch geduldet war.

Aber nicht nur die Familienkonstellation, sondern auch die Gesundheit der Mütter steht im Fokus der Fallverwaltung. Das Augenmerk wird vor allem auf psychische Auffälligkeiten gerichtet, da von diesen auf die Erziehungsfähigkeit der Mutter geschlossen wird. Dabei fällt die Unterstellung auf, dass Frauen psychische Symptome als Vorwand nutzen, um der Mutterrolle zu entkommen und die Pflichten als Hausfrau und Mutter vernachlässigen zu dürfen (Schütze 1986: 38). Körperliche Schäden hingegen finden weniger Beachtung, was vor allem deswegen bemerkenswert ist, weil Frauen häufig unter physischen Symptomen in Folge der Kriegs- und Nachkriegsjahre litten. Da diese „nie als Kriegsschäden anerkannt“ (Krüger 2013: 74) wurden, erfahren betroffene Frauen keine Entlastung und werden als erziehungsunfähig eingestuft, wenn mit der gesundheitlichen Einschränkung Erziehungsschwierigkeiten einhergingen.

Diese Ausführungen zeigen, dass Mütter, deren Kinder im Rahmen der Fürsorgeerziehung untergebracht sind, sich tatsächlich in einem Spannungsfeld befanden. Dabei kommt einerseits der Widerspruch zwischen Gesetz und Moral zum Vorschein, der Mütter mit einer vielschichtigen Bewertung konfrontiert. Andererseits zeigt sich, dass die damaligen Akteur:innen durchaus den Anspruch verfolgen, eine Kooperation mit der Mutter anzustreben. Die ist

jedoch nur vordergründig als Kooperation zu verstehen, da sie auf dem Anspruch basiert, dass die Mutter den Entscheidungen der Behörden uneingeschränkt Folge zu leisten hat.

Der unternommene Versuch einer Einbettung von Mutterschaft in den spezifischen Kontext der Fürsorgeerziehung offenbart die lückenhafte Literaturlage, die lediglich auf die Beurteilung von Müttern in Hinblick auf ihre Familienkonstellation, Berufstätigkeit oder körperliche Verfassung abzielt, dabei jedoch unvollständig und vage bleibt. Die verhandelten Themen schließen zwar inhaltlich an die in *Kapitel 2.1* aus den Quellen hergeleiteten zeitgenössischen Diskurse über Mutterschaft und die in *Kapitel 2.2* vorgenommene wissenschaftliche Einordnung an, können aber keine Tiefenstruktur über die Bewertungslogiken der Sozialbürokratie offenbaren. Ersichtlich wird lediglich, dass Mutterschaft eine bedeutende Rolle für die Anordnung der Fürsorgeerziehung spielt, jedoch wurde diese Rolle bisher wenig beachtet oder als Randphänomen herausgearbeitet. Die Wichtigkeit von Mutterschaft in den Prozessen muss bisher aus den zeitgenössischen Diskursen zu Mutterschaft abgeleitet werden. Diese lassen vermuten, dass das als von der gesellschaftlichen Ordnung abweichend angesehene Kind ein Beweis für misslungene Mutterschaft ist.

Dieser Hypothese folgend kann auch auf dem Fundament der vorigen Ausführungen zu Mutterschaft im Westdeutschland der 1950er und -60er Jahre vermutet werden, dass in der westdeutschen Nachkriegszeit ein Bild von Mutterschaft in Abhängigkeit von einem traditionellen Frauenbild konserviert und entworfen wird. Dieses verfestigt unweigerlich die Natur von Frauen und der damit als selbstverständlich erachteten Rollenzuweisung. Dies ist bedeutsam, da die gesellschaftliche Zerrüttung nach dem Zweiten Weltkrieg und der beschwerliche Wiederaufbau bei umfänglicher Abwesenheit von Männern allgegenwärtig sind. Diese Zustände werden noch bis in die 1960er Jahre als Abweichung von der Normalität wahrgenommen. Die Verweisung von Frauen in ihre Mutterrolle im hermetisch abgeriegelten Raum der Familie dient dabei als Sicherung der sozialen Ordnung, die durch den Krieg so gelitten hatte. Die traditionelle Rollenzuweisung als Ausgangspunkt nehmend, finden die Bewertungen von Mutterschaft entlang von Faktoren wie Familienkonstellationen, Präsenz der Mutter und deren Erziehungsstil statt. Dabei kommt es insbesondere auf erzieherische Angemessenheit und die Ausübung einer autoritären Position innerhalb des Familiengefüges an, wie vor allem die Ausführungen in *Kapitel 2.1* zeigen konnten.

Diese Konzepte von Mutterschaft lassen sich auch in den Ausführungen über die Fürsorgeerziehung erahnen, die für die Begründung der Fremdunterbringung von Kindern häufig auf die moralische Abweichung der Herkunftsfamilien und im Speziellen der Mütter zurückgreift. Die negativen Konstruktionen von berufstätigen oder alleinstehenden Müttern, wie sie in den Akten der Fürsorgeerziehung auftauchen, dienen dem Zweck, die Kompetenz bestimmter Gruppen von Müttern in Frage zu stellen und diese sodann von ihrer Aufgabe Mutterschaft zu entbinden (Phoenix/Woollett 1991: 23). Hierbei ist nicht ausschließlich die rechtliche Situation der Familie für die Fremdunterbringung des Kindes relevant. Zwar wird Bezug genommen auf die rechtliche Betrachtung von Mutterschaft in den unterschiedlichen

Familienkonstellationen, die vor allem mit der rechtlichen Organisation des Sorgerechts verbunden ist. Wichtig scheint jedoch eine moralische Bewertung der Situation zu sein. Diese beruft sich auf Kriterien wie die Berufstätigkeit der Mutter, deren Gesundheit oder die Familienstruktur, und das immer vor dem Hintergrund eines Ideals, das Mutterschaft als grundlegende gesellschaftliche Institution festschreibt. Mögliche Ablenkungen von dieser Aufgabe werden nicht geduldet. Mutterschaft wird damals als jeder Frau innewohnende Kompetenz wahrgenommen, die als grundlegende gesellschaftliche Institution als schützenswert angesehen wird. Die Unterbindung der Ausführung von Mutterschaft durch die Mütter selbst bedeutet auch für Fürsorgeerziehungsbehörden ein Dilemma, das zwar rechtlich geregelt, aus moralischer Sicht jedoch nur schwer umzusetzen ist.

Der sozialbürokratische Prozess der Fürsorgeerziehung kann diesen Schlussfolgerungen nach auch als aberkannte Mutterschaft (Raczek 2019) verstanden werden: Übergeordnete Behörden entscheiden, dass Mütter ihre vermeintlich natürliche Aufgabe nicht mehr selbst ausüben dürfen. Die Aberkennung kann vor diesem Hintergrund als formales Vorgehen gewertet werden, das Mutterschaft aus dem Kontext von Recht und Pflicht der Mutter als Person löst und unter Bezug auf rechtlich und moralisch basierte Argumentationsketten an eine behördliche Stelle überträgt.

Da die Aberkennung in einem zumindest vordergründig objektiven Verfahren stattfindet, kann sie im juristischen Sinn als Rechtsakt verstanden werden, der mit dem Verlust eines Status verbunden ist. Im Fall der Fürsorgeerziehung ist es dabei möglich, dass dieser Verlust des Rechtsstatus nur vorübergehend ist und die Aberkennung von Mutterschaft bei einem erzieherischen Erfolg im Rahmen der Maßnahme und gleichzeitiger Veränderung der mütterlichen Lebenssituation durch die Rückführung des Kindes wieder aufgehoben werden kann. Die Aberkennung von Mutterschaft durch Behörden erinnert dabei stark an die von Harold Garfinkel beschriebenen „Degradierungszeremonien“ (1956), die zwar in institutionalisierten Rechtskontexten stattfinden, jedoch immer auch eine moralische Komponente aufweisen, die die geltende soziale Ordnung sichtbar macht.

Im Forschungskontext der Fürsorgeerziehung kann die institutionalisierte, standardisierte Dokumentation von Einzelfällen der Heimerziehung als Zeugnis der Praxis zur Aberkennung von Mutterschaft verstanden werden. Die Analyse der entsprechenden Einzelfallakten liefert fundierte Rückschlüsse darauf, wie die Fallverwaltung aberkannte Mutterschaft konstruiert und im institutionalisierten Prozess der Fürsorgeerziehung als Argumentationslinie nutzt, um Fremdunterbringungen zu legitimieren.

Bevor diese Arbeit einen Blick in die Akten wirft und verschiedene Ausprägungen aberkannter Mutterschaft aus den Texten rekonstruiert, ist es notwendig, die Besonderheiten von Einzelfallakten als Datenquelle der rekonstruktiven Sozialforschung und die darauf angewendeten Untersuchungs- und Auswertungsmethoden in den Blick zu nehmen. Das folgende Kapitel widmet sich daher sowohl den Einzelfallakten als Instrument der Sozialbürokratie und Datengrundlage für die empirische Forschung als auch dem dezidierten Forschungsvorgehen.

### **Kapitel 3: Methodologie und Methode der Untersuchung von Einzelfallakten**

Wie das vorangegangene Kapitel zeigte, ist Mutterschaft eine normative Institution der Nachkriegszeit. Sie wird als gesamtgesellschaftserhaltendes Element relevant gesetzt, weil die soziale Ordnung im kriegsgebeutelten Westdeutschland noch nicht in einer akzeptierten Realität angekommen ist. Der auf den Müttern lastende Druck, eine „ordentliche Generation“ heranzuziehen, ist beträchtlich. Ein Versagen in dieser Hinsicht endet in einigen Fällen mit der Herausnahme des Kindes aus der Familie und Überweisung in die Fürsorgeerziehung. Die Einzelfallakten, die zur grundlegenden Beweisführung für den Legitimationsprozess der familienexternen Unterbringung geführt wurden, können heute als Zeugnisse für die institutionelle Bewertung von Mutterschaft im historischen Kontext herangezogen werden. Als Basis für die rekonstruktive Sozialforschung dienen die Einzelfallakten über die in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen als Untersuchungsmaterial. Deren Auswertung kann Hinweise darauf liefern, wie die Konstruktion von Mutterschaft im Rahmen der Dokumentation von Fürsorgeerziehungsprozessen zustande kommt und wie aberkannte Mutterschaft legitimiert wird.

Wie diese Akten in der Forschung genutzt werden können, um Dimensionen von aberkannter Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehung der 1950er und -60er Jahre aufzudecken, erläutern die folgenden Seiten. Dafür ist zunächst der Blick auf die spezifischen Eigenheiten von Akten als institutionelles Dokumentationsmedium im Vergleich zur Verwendung von Akten im Rahmen der rekonstruktiven Sozialforschung zu richten (3.1). Dieser Schritt dient einerseits der Bewusstmachung darüber, dass Akten zweckgebundene Texte beinhalten, die in arbeitsökonomisch organisierten Prozessen legitimierend wirken müssen. Andererseits werden die Eigentümlichkeiten von Akten als Grundlage der Forschung herausgestellt, um entlang dieser Eigenschaften Chancen und Grenzen von Theoriekonzepten aufzeigen zu können. Im Anschluss daran werden die für diese Studie verwendeten Forschungsheuristiken und Forschungsmethoden aufgezeigt (3.2), die eine differenzsensible Rekonstruktion der Ausprägungen aberkannter Mutterschaft aus den Akten heraus ermöglichen. Dabei wird vorgeschlagen, die Aktenführung aus ethnomethodologischer Perspektive zu betrachten, um die Akte als Bestandteil institutioneller Alltagsinteraktion fassen zu können. Gleichzeitig dient das Paradigma der Intersektionalität als heuristisches Konzept für die Aktenauswahl, um zu zeigen, wie die Differenzkategorien Geschlecht, Klasse und Körper und deren Verschränkungen die Kommunikation von aberkannter Mutterschaft gestalten können. Schließlich wird der Fokus auf das praktische Untersuchungsvorgehen gerichtet (3.3). Dafür wird zunächst die Arbeit zur Fallauswahl im Archiv beschrieben, bevor das Codieren im Sinne der Grounded Theory Methodology zur ersten Annäherung ans Datenmaterial eingeführt wird. Das Kapitel schließt mit der Vorstellung der für die Feinanalyse genutzten konversationsanalytischen Dokumentenanalyse in der Tradition der Ethnomethodologie.

### 3.1 Einzelfallakten zwischen Zweckgebundenheit und Forschungsinteresse

*Akten werden verwaltet: Sie werden geführt, (irgendwie) gelesen, fortgeschrieben, geordnet und ordnen selbst; in ihnen werden Papiere abgeheftet und nummeriert, z.T. abgestempelt und unterschrieben; Akten verschwinden und tauchen wieder auf; sie werden ‚gelöscht‘, archiviert oder kassiert (vernichtet).*

*(Muckel 1997: 79)*

Die vielfältigen Prozesse, die die Psychologin Petra Muckel oben als Teil der Aktenführung beschreibt, erlauben eine erste Einsicht in den komplexen Herstellungs- und Rezeptionsprozess des schriftlichen Verwaltungshandelns. Im Vordergrund steht dabei der standardisierte Ablauf dieser Prozesse, die immer gleichförmig stattfinden sollten, um eine Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit des sozialbürokratischen Handelns sicherzustellen. Der Zweck, der der Aktenführung in der Verwaltung zukommt, unterscheidet sich dabei erheblich von dem Zweck, der den aktenförmigen Texten als Datenquelle der rekonstruktiven Sozialforschung zukommt. Während die Fallverwaltung Akten als orts- und zeitunabhängiges Legitimationsinstrument nutzt, kommt Akten in der Wissenschaft primär eine wichtige Rolle in der Rekonstruktion von historischen Verwaltungsprozessen zu. Daher widmet sich dieses Kapitel den Akten einerseits als zweckgebundenem Mittel der Verwaltung und andererseits als Datengrundlage für die qualitative Forschung, um die spezifischen wissenschaftlichen Herausforderungen bei der Analyse von Akten reflektieren zu können.

#### **Akten als Legitimationsinstrumente der Verwaltung**

Die Untersuchung der Dokumentation, Aktenführung und der Aufbewahrung schriftlich festgehaltener Informationen und Wertungen erlaubt einen Einblick in die Verwaltungslogik<sup>9</sup>. Deren Funktion besteht in Abhängigkeit von verschriftlichten Wissensbeständen und deren Kommunikation (Bereswill et al. 2022). Die Soziolog:innen Amanda Coffey und Paul Atkinson weisen darauf hin, dass Arbeitsstrukturen in Institutionen nur dann aufgeschlüsselt werden können, wenn die behördliche Schriftpraxis Teil der Untersuchung ist. Das kollektive Gedächtnis von Institutionen befindet sich ihrer Auffassung nach in den institutionellen Aktenbeständen (Coffey/Atkinson 1996: 46). Sie bilden die Grundlage der Arbeitsorganisation und ließen sich daher in der Forschung zweckentfremdet nutzen, um Arbeitsprozesse und die Herstellung von Wissensbeständen sichtbar zu machen. Akten dokumentieren dabei eine „version of social reality. They have their own conventions that inform their production and circulation. They are associated with distinct social occasions and organized activities“ (Coffey/Atkinson 1996: 47 f.). Akten werden in diesem Zusammenhang auch als „Garanten

---

<sup>9</sup> Da diese Studie Akten aus der Fürsorgeerziehung untersucht, wird das Kapitel den inhaltlichen und sprachlichen Fokus auf (sozial)pädagogische und daran angrenzende Bereiche der Aktenführung legen.

von Ordnung, Orientierung, Dokumentation und Fortgang der Arbeit“ (Muckel 1997: 84) angesehen, die Arbeitsprozesse in Institutionen überhaupt erst möglich machen.

Die meisten vorgeschlagenen Definitionen für Akten sind unvollständig oder zu kurz gefasst (ebd.: 13). Viele Aspekte der Aktenführung bleiben undefiniert und schwammig, obwohl für die Fallrekonstruktion von Bedeutung sein kann, wie die Selektion von Aktendokumenten in der Praxis zustande kommt. Die komplexe Verwendung und Einflussnahme von Akten bleiben in diesem Sinne undurchsichtig. Die Entstehung und Herstellung der Akten folgen dennoch üblicherweise einem individuellen, formalen System von Vorgaben innerhalb der jeweiligen Institution. Dort gibt es übergeordnete Aktenpläne, die zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Aktenführung einer gewissen, innerhalb der Institution wirkenden, gleichförmigen Logik folgt (Coffey/Atkinson 1996: 54; Hoffmann 1993: 199). Die Objektivität der Verfasser:innen ist dabei oberstes Gebot der Aktenführung. Da Akten allerdings zweckgebunden von Behörden geführt werden, ist eine uneingeschränkte Objektivität des Geschriebenen unrealistisch. Hinzu kommt, dass Leser:innen von Akten eine rezipierende Haltung einnehmen und den Inhalt eines Aktendokumentes subjektiv auffassen und individuell darauf reagieren. Dies spielt vor allem dann eine Rolle, wenn innerhalb einer Akte verschiedene Autor:innen auftreten, die sich jeweils auf Aktendokumente von anderen Verfasser:innen beziehen und somit ihr eigenes Verständnis vom Akteninhalt in Interaktionen kommunizieren. Muckel (1997: 18) konzeptualisiert Aktenentstehung als kommunikatives Phänomen, auf das ein Aggregat von Akteur:innen Einfluss hat: Verschiedene Personen bringen unterschiedliche Informationen in die Akten ein. Möglich ist auch, dass Informationen in Akten von anderen Institutionen und Behörden entnommen sind, welche ihrerseits wieder von verschiedenen Personen(kreisen) angelegt wurden. Dabei ist es wichtig, sowohl die Autor:innenschaft als auch die Leser:innenschaft aufmerksam zu verfolgen, um das System von Produktion, Austausch und Konsum der Akten aufschlüsseln zu können (Coffey/Atkinson 1997: 58). Ebenso ist zu beachten, dass die Praktiken der Dokumentation oftmals einhergehen mit einer ganz eigenen, spezifischen Fachsprache, die aber je nach Dokumentenart variieren kann und sich vom alltäglichen Sprachgebrauch abhebt (ebd.: 48 f.). Sie kann auf ein geteiltes Wissen der Primärkonsument:innen der Akte rekurrieren, aber längst nicht alle Rezipient:innen miteinbeziehen.

In den Akten der Fürsorgerziehung wird auffallen, dass die Schwerpunkte in den verschiedenen Dokumentensorten stark variieren können. Während Dokumente von Gerichten oder Jugendämtern oftmals die rechtliche und moralische Situation der Familie beleuchten, also den Fokus auf Sorgerechtsverhandlungen oder mitunter auch strafbares Fehlverhalten der Kinder und Jugendlichen legen, kommt in den psychologisch orientierten Texten eher eine Beziehungsdimension zu Tage. Vor allem in den psychologischen Gutachten, die im Zuge der ersten Untersuchung im Heim entstehen, wird den Beziehungen der Kinder und Jugendlichen zu ihrem persönlichen Umfeld grundlegende Bedeutung zugestanden. Diese variable Schwerpunktsetzung in den einzelnen Dokumentensorten ergänzt sich und ermöglicht einen umfassenden Einblick für die Entscheidungsfindung im Fallverlauf.

Akten werden in unterschiedlichsten Kontexten und über unterschiedliche Gegenstände geführt. Nicht immer bilden Personen den Mittelpunkt der Akte. Häufig werden in sogenannten Sachakten Ausgaben und Einnahmen von Betrieben und Institutionen oder generelle Verwaltungsschriftverkehre dokumentiert, die sich nicht auf einzelne Personen beziehen. Einzelne Personen werden in sogenannten Einzelfallakten verwaltet, die dem Zweck dienen, einen institutionalisierten Teil der Biografie einer Person zu dokumentieren und behördliche Entscheidungen diesbezüglich zu legitimieren. Zwar sind umfangreiche Aktenbestände bereits seit dem 18. Jahrhundert Bestandteil vieler Verwaltungsapparate. Die „massenhaft anfallenden gleichförmigen personenbezogenen Akten“ (Bick et al. 1984: 10) werden jedoch erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts geführt. Im Kontext der Sozialverwaltung treten diese Einzelfallakten in vielen Bereichen auf, vor allem im Bereich der geschlossenen Unterbringung in Gefängnissen oder Psychiatrien.

Auch die Akten der Fürsorgeerziehungszöglinge sind als Einzelfallakten geführt worden. Heinz Hoffmann bezeichnet sie als „ein Glied in einer Reihe verfahrensgleicher, sachlich gleichartiger Akten (Fallaktenreihe), die in großer Zahl auftreten und sich voneinander nur durch ein formales Ordnungsmerkmal (z. B. Name) unterscheiden“ (Hoffmann 1993: 144). Die Einzelfallakte ist dieser Definition nach zwar individuell auf eine Person fokussiert, folgt jedoch einem übergeordneten, normierten Ordnungssystem, das Individualität zurückstellt und Verallgemeinerungen bevorzugt.

Die kommunikative Entstehung der Akte bringt immer gleiche „Minimalbestandteile“ (Muckel 1997: 20) hervor, die Muckel als „statistische Angaben zu der Person“, „institutionsbezogene[...] Biographie“ und „institutionelles Handeln und Entscheiden“ (ebd.) zusammenfasst. Akten beanspruchen eine Struktur der Vollständigkeit für sich, was ihre Glaubhaftigkeit demonstrieren soll. Das heißt, dass alle Dokumente, die sich in einer Akte befinden, auch in ihr verbleiben, wenn die Akte an andere Behörden oder Personen weitergegeben wird. Dies dient als Beweis dafür, dass die Akte ordnungsgemäß geführt wird (ebd.: 89 f.). Die Rolle von Einzelfallakten und der professionelle Umgang mit ihnen sind aufgrund ihrer Omnipräsenz im Alltag diverser Personengruppen nicht zu unterschätzen. Schließlich sind es im professionellen Bereich der sozialen Dienstleistungen meist Einzelfallakten, durch die man Personen zunächst kennenlernt und auf deren Grundlage das weitere Vorgehen in einem Fall geplant wird. Dabei sind die Betroffenen in Entscheidungsprozessen üblicherweise abwesend. Diese Präsenzlücke wird durch die Einzelfallakte geschlossen, die als Entscheidungsgrundlage herangezogen wird. Die in ihr befindlichen Dokumente aller Art<sup>10</sup> werden zu Prämissen, an denen der weitere Handlungsprozess orientiert wird. Die Dokumente sind dabei inkonsistent: Sie wurden von mehreren Autor:innen verfasst und bearbeitet. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie in sich widersprüchlich sind (Nikander 2003: 123).

---

<sup>10</sup> In Akten befinden sich nicht nur Textdokumente, sondern teilweise auch Bilder oder Fotos. Dies gilt auch für die Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung, in denen üblicherweise ein Foto der untergebrachten Person und Zeichnungen von dieser abgeheftet waren. Diese wurden in der vorliegenden Studie nicht untersucht.

Der Abschluss eines Verwaltungsprozesses bedeutet auch das Ende der Einzelfallakte. Diese wird jedoch nicht vernichtet, sondern muss über einen festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden, um gegebenenfalls institutionalisierte, personenbezogene Verwaltungshandlungen nachträglich nachweisen und deren Argumentationsgrundlage nachvollziehbar machen zu können. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Akten zumindest stichprobenartig ausgewählt und in Archiven verwahrt, um auf lange Sicht das „latente Abbild von Realität und Verwaltungshandeln“ (Büttner et al.: 30) eines bestimmten soziohistorischen Kontexts zu konservieren, für die Nachwelt aufzubewahren und „vor dem Vergessen zu bewahren“ (Muckel 1997: 138). Dabei sind die Aktendokumente in ihrer spezifischen Systematik und Ordnung gleichförmig, in Herkunft und Entstehung belegt und daher fälschungssichere Zeugnisse „für das Schicksal der Betroffenen bzw. des Objektes ebenso wie die Arbeitsweise der Verwaltung“ (Büttner et al.: 33).

Den archivierten Akten kommt daher auch die besondere Funktion zu, geschehenes Unrecht nachträglich zu belegen und damit eine Grundlage für eine Abgeltung zu schaffen. Denn Akten sind trotz aller geltenden Ansprüche vor allem auch als Machtinstrument von Institutionen zu verstehen, das eine Deutungshoheit für sich beansprucht.

Muckel stellt kritisch heraus, dass Akten in Institutionen, insbesondere in den totalen Institutionen (Goffman 1961/2020), einen kontrollierenden Charakter haben: Diejenigen Personen, die Akten über Personen anlegen, entscheiden darüber, welche Informationen über diese weitergegeben werden und welche nicht. Zusätzlich wird es unter Kolleg:innen als selbstverständlich genommen, Informationen über die in Akten verhandelten Personen an andere weitergeben zu dürfen (Menne-Haritz 1992; Muckel 2000). Diese Einflussnahme wird selten in Hinblick auf eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten hinterfragt. Muckel vergleicht die Anlage von Akten mit der panoptischen Bauweise von Gefängnissen, in denen die Wärter:innen jederzeit die Insass:innen im Auge behalten können, andersherum aber kein Sichtkontakt herzustellen ist (Muckel 2000; Muckel 1997). In Anlehnung an Foucault (1977) regt sie eine Sichtweise an, die die Akte als Überwachungsinstrument versteht, das der Strafe von in Institutionen untergebrachten Personen vorausgeht:

*Die Akte ist m.E. eine Variante dieser Disziplinarmacht – sie straft nicht, sie verletzt nicht die (Körper der) Betroffenen, sie sammelt lediglich eine Vielzahl überwiegend diskriminierender Informationen, die eine wirkungsvollere, subtilere Verhaltenskontrolle ermöglichen als traditionelle Bestrafungen.*

*(Muckel 2000: o.S.)*

Der Jurist Thomas-Michael Seibert schließt an diese Gedanken inhaltlich an und versteht die Akte „als Medium des Zwangsapparats“ (Seibert 1981: 9). Als solches legitimiert sie aufgrund der persönlichen Distanz zum Aktenobjekt eine professionelle Beurteilung auf Aktengrundlage, ohne individuell auf Personen eingehen zu müssen.

Durch die zwar geforderte, aber eingeschränkte Objektivität im Rahmen der Autor:innen-schaft ist der Institutionalisierungsprozess geprägt von „Stigma“, „Etikettierungen“ oder „Labeln“ (Goffman 1975/2018; Becker 1973/2019). Seibert weist darauf hin, „daß Normvorgaben und Rollendefinitionen schon bestehen, die Etikettierung also auf Situationen trifft, die gesellschaftlich und rechtlich vororganisiert sind“ (Seibert 1981: 26). Die in Aktexten auftauchenden Bewertungen und Etikettierungen finden nicht im luftleeren Raum statt, sondern im Kontext von hegemonialen Deutungsmustern und Denkweisen. Dies deutet darauf hin, „daß im institutionellen Verstehen nicht nur etwa bestimmte Deutungsschemata (,Inhalte‘), sondern auch die Art ihrer Verwendung etikettierend wirken“ (ebd.: 27). Muckel postuliert in diesem Zusammenhang, dass in der Aktenführung nicht die Menschen und ihre individuelle Situation gewürdigt würden, sondern eher die Verantwortung dem Verwaltungsapparat selbst zugutekäme, der von der Beweisführung der Legitimation und Entscheidungsfindung am meisten profitieren dürfe (Muckel 1997: 100).

Darüber hinaus unterstreicht Muckel den aktiven Denkprozess, der der Lektüre von Aktexten immanent ist, und weist das Merkmal auf, dass in dem Moment, in dem Texte Menschen als Informationsträger:innen vorgezogen werden, den Akten eine „performative Dimension“ (ebd.: 136) zugesprochen wird. Die Übersetzung von schriftlichen Sprechakten in eine Verwaltungshandlung weist auf einen Berufsalltag hin, der davon absieht, in den persönlichen Kontakt mit Realpersonen zu treten, um stattdessen auf vermeintlich wirklichkeitsabbildende Texte Bezug zu nehmen. Das Phänomen der Herstellung einer eigenen Aktenwirklichkeit, die in einen überindividuellen Verwaltungsablauf eingebunden ist und faktisch wird, verdeutlicht die Macht von Akten als Legitimationsmedium im Berufsalltag von Behörden als performativen Akt.

Entscheidungen in aktenabhängigen Arbeitsfeldern, zu denen zweifelsfrei auch die westdeutsche Fürsorgeerziehung der 1950er und -60er Jahre zählte, kommen deshalb zustande, weil die zu den Akten genommenen Dokumente den mit Entscheidungsmacht betrauten Personen ein Gefühl von Sicherheit in ihren Entscheidungshandlungen geben können, die sich auf komplexe Familien- und Lebenssituationen beziehen. Undurchsichtige familiäre Zustände, die nicht von den professionellen Mitarbeiter:innen in den mit Fürsorgeerziehung betrauten Behörden erfasst werden können, werden mithilfe der Akte auf das Wichtigste komprimiert und somit bearbeitbar gemacht. Die Akte funktioniert in den Fürsorgeerziehungsheimen als „komplexes Produkt von unterschiedlichen Datenquellen und Inhalten, die in institutionellen Diskursen innerhalb und zwischen verschiedenen Ebenen generiert werden“ (ebd.: 18).

Erkennbar werden immer wieder Schriftverkehre zwischen den einzelnen Heimen und den damit verknüpften Institutionen wie dem Landeswohlfahrtsverband oder den betreffenden Jugendämtern. Im Fokus dieser Kommunikation steht die untergebrachte Person, die als Hauptprotagonistin der Akte auftritt, sie selbst aber nur bedingt mitgestaltet (ebd.: 19).

So wird deutlich, dass nicht nur Auskünfte, die die im Zentrum der Einzelfallakte stehende Person betreffen, in der Akte auftauchen. Auch Informationen über weitere Personen, die

indirekt von der Aktenführung betroffen sind, werden in diesem Prozess von den Behörden im Aktentext gestaltet. Wenn nun davon ausgegangen wird, dass die zentrale Figur der Akte – in dieser Arbeit die untergebrachten Kinder und Jugendlichen – als unsichtbare:r Autor:in selbst bewussten oder unbewussten Einfluss auf die Gestaltung der Akte nimmt, so ist davon auszugehen, dass dies auch auf Nebendarsteller:innen – in diesem Fall die Mutter oder andere Angehörige, aber auch Lehrer:innen oder Arbeitgeber:innen – zutreffen kann. So zeigt sich in den Akten, dass es durchaus übliche Praxis war, Mütter zur Situation ihrer Kinder zu befragen und in ihrem Lebensumfeld aufzusuchen, um einen Eindruck über das häusliche Milieu und die Familienverhältnisse des Kindes gewinnen zu können. Solche Besuche werden schließlich in Anträgen, Beschlüssen, Gutachten und Berichten aus dem Arbeitskontext der Jugendwohlfahrt dokumentiert, verarbeitet und zur Akte genommen (für eine detaillierte Betrachtung von Einzelfallakten in der Fürsorgeerziehung: Bereswill et al. 2022: 20 ff.).

Wie eben dargelegt, waren die Hauptprotagonist:innen der Akten die Kinder und Jugendlichen selbst. Über sie wurden die meisten Informationen in den Aktentexten gesammelt. Trotzdem ist es erstaunlich, welche Präsenz den Müttern in vielen Akten zukommt und wie detailliert ihre Lebensverhältnisse beschrieben werden. Zwar kommt den Müttern nicht in jeder Akte eine übergeordnete Bedeutung zu und nicht alle Standarddokumente der Akten beinhalten ausführliche Dokumentationen über die Mütter. Jedoch werden *Kapitel 4* und *5* dieser qualitativen Untersuchung zeigen, wie vielfältig und ausführlich Mutterschaft in den einzelnen Akten auf den Prüfstand gestellt wird und wie die Aberkennung von Mutterschaft in der Dokumentation legitimiert wird.

Beschreibungen von Müttern sind dabei mitunter eng verknüpft mit Informationen zu den Vätern bzw. zur Familienstruktur und mit dem Fehlverhalten der Kinder. Die Informationen zu den Müttern müssen daher vorsichtig extrahiert und von Informationen zu anderen Personen getrennt werden, notfalls auch, wenn sie als Mütter nicht explizit genannt werden. Diese soziale Konstruktion von Mutterschaft schimmert in den Aktentexten durch und wird in diesem zweckgebundenen Kontext politisch relevant (Phoenix/Woollett 1991: 25). Die Konstruktionen bleiben dabei implizit. Dennoch ist es möglich, sie im Zuge einer qualitativen Analyse herauszuarbeiten und thematisch zu ordnen, um Annahmen darüber zu treffen, wie gesellschaftlicher Tadel in Bezug auf abweichende Mutterschaft ausgedrückt wird (Phoenix/Woollett 1991: 14).

Da Akten zweckgebunden für die Organisation und Kommunikation von Verwaltungsprozessen hergestellt werden, können sie als unverfälschtes Zeugnis für institutionalisierte Entscheidungs- und Legitimierungsprozesse angesehen werden. Dieser Umstand macht sie zu einer interessanten Datenquelle für die rekonstruktive Sozialforschung, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen.

### **Akten als Datengrundlage für die rekonstruktive Sozialforschung**

Wie das vorangegangene Kapitel bereits veranschaulichen konnte, handelt es sich bei Akten nicht nur um Datenquellen für die rekonstruktive Sozialforschung, sondern vor allem um

Arbeitsinstrumente von komplexen Behörden und Verwaltungsapparaten. Eingebettet in ihren Arbeitskontext dienen sie sowohl als Dokumentations- als auch als Legitimationsmedium verschiedener Akteur:innen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu stellen, welche spezifischen Erträge, aber auch Herausforderungen bei der Verwendung von Einzelfallakten als Forschungsgrundlage dienen.

Aktendokumente sind sogenannte natürliche Daten. Damit ist gemeint, dass ihre Texte nicht im Zuge von Forschung erstellt wurden, wie zum Beispiel Interviewtranskripte oder Feldprotokolle. Aktendokumente werden nicht in einer Interaktion mit oder für Forscher:innen verfasst, sondern in spezifischen Verwaltungszusammenhängen und mit einer anderen Intention hergestellt.

Obwohl Dokumente oftmals Teil des (Berufs-)Alltags sind (Wolff 2017: 502), werden sie von der qualitativen Sozialforschung eher nachlässig behandelt, indem sie überwiegend zur Begleitforschung genutzt werden. Dabei bieten solche Dokumente eine nicht-reaktive Datengrundlage. Sie beinhalten Informationen, die nicht vor dem Hintergrund einer Forschungsfrage produziert werden und daher keine durch die Forschungsfrage angestoßenen Verzerrungen enthalten. Dies gilt auch für Dokumente aus Einzelfallakten der Kinder- und Jugendheime, die eine Legitimationsfunktion zwischen einzelnen an der Fürsorgeerziehung beteiligten Behörden erfüllen sollten. Da die Entstehung von Dokumenten im Nachhinein nicht mehr nachzuvollziehen sei, sei dem Soziologen Stephan Wolff nach anzunehmen, dass sie eine Mischung aus faktischen und nicht-faktischen Informationen enthalte. Deren „Umstand und die Hintergründe ihrer Produziertheit [würden] in den Dokumenten selbst nicht mehr sichtbar“ (ebd.: 505). Akten werden daher in der vorliegenden Studie als komplexe, „standardisierte Artefakte“ (ebd.: 503) verstanden, die feste Bestandteile einer institutionellen Kommunikationspraxis sind (siehe auch Flick 2017: 321–332). Die Aktendokumente werden erstellt, um Prozesse und Entscheidungen zu dokumentieren und zu rechtfertigen (Salheiser 2014: 813, 816). Für die Sozialwissenschaften können sie relevant werden, da sie „Artefakte kommunikativer Praxis“ (ebd.: 814) sind. So können sie als Datengrundlage nützlich sein, wenn Verwaltungshandeln und soziale Strukturen aus Dokumenten rekonstruiert werden.

In seinem Buch *Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung*, das der Pädagoge Siegfried Müller bereits 1980 verfasste, stellt er heraus, dass Akten für die Soziale Arbeit relevante, prozessproduzierte Daten sind, die vor allem zur internen Kommunikation von Behörden und Organisationen angefertigt werden. Darüber hinaus ermöglichen sie außerdem eine Verschlüsselung von Informationen in der Administration dieser Behörden, sodass die Informationen in den Akten nicht ohne Weiteres von Externen verarbeitet werden können. Die Aktenanalyse bietet den Forscher:innen eine Möglichkeit, eine Dechiffrierung der Akten vorzunehmen. Diese Dechiffrierung kann sowohl mit quantitativen als auch mit qualitativen Forschungsprogrammen vorgenommen werden, wobei Müller jedoch darauf hinweist, dass eine quantitative Vorgehensweise vor allem in den Akten enthaltene statistische Informationen in den Blick nehme. Die rekonstruktive Forschung hingegen könne Hinweise auf den

Erstellungsprozess der Akten erhalten und somit neue Kenntnisse über die Interaktionsprozesse, die dahinterliegen, gewinnen. Dabei steht in erster Linie die Produktion der Akten im Fokus. Müllers Ansicht nach biete die Aktenanalyse sich für die Soziale Arbeit deshalb an, weil sie Zusammenhänge des Berufsalltags auf der Dokumentationsebene aufdecken könne und somit zu einer Reflexion und möglicherweise Verbesserung der alltäglichen Praxis in Institutionen führen könne.

In diesen alltäglichen Praxen ermöglichen Quellen „nicht nur personen-institutionengeschichtliche und verfahrensrechtliche Forschungen, sondern bieten eine Fülle von Materialien und Informationen für unterschiedlichste Forschungsgegenstände“ (Westphal/Ehrenpreis 2010: 6). Der Herausgeberband *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs* von der Psychologin Claudia Kaufmann und dem Kulturwissenschaftler Walter Leimgruber bietet Einblicke in die Aktenforschung aus einer schweizerischen Perspektive. Leimgruber macht bereits in der Einleitung des Bandes darauf aufmerksam, dass es eine große Lücke im Forschungsstand gibt, wenn es darum geht, zu hinterfragen, inwiefern Akten auf „gesellschaftliche[...] Integrations- und Ausschlussprozesse[...] der Gegenwart“ (Leimgruber 2008: 7) einwirken. Der eben genannte Herausgeberband war ein Anlauf, herauszufinden, wie Akten und gesellschaftliche Verhältnisse sich gegenseitig bedingen können. Genauer gesagt geht es darum, „welches Wechselverhältnis heute zwischen Akten, Aktenproduzenten [sic], Aktennutzern [sic] und denjenigen, die den Inhalt der Akten bilden, besteht und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben könnten in Bezug auf institutionelles Handeln generell“ (Leimgruber 2008: 10). Akten sind Vermittler zwischen Gesellschaft und Individuum: Sie verknüpfen die für die Öffentlichkeit notwendige Abstraktion mit dem Privaten der Abstrahierten. Dass Dokumentationen in Akten mit einer „moralischen Wertung“ (ebd.: 9) einhergehen, ist Leimgruber zufolge darin begründet, dass Akten „eher auf einem Kontinuum angeordnete Differenzierungen als einander ausschließende Gegensätze beschreiben“ (ebd.). Akten vereinen Dichotomien und Gegensätze in ihrem Korpus, bilden diese in sich selbst ab und bestehen aus einem Widerspruch an sich. Deswegen sind sie als Datenquelle schwierig zu untersuchen, beinhalten jedoch auch ein facettenreiches Wissenspotenzial. Die Differenzierungen, die auf dem Kontinuum der Akte angeordnet werden, weisen zeitgleich darauf hin, dass die Akte Träger von Differenzierungen ist, die sich aus der sozialen Praxis der Aktenerstellung speisen und in ihr zum Vorschein kommen. Dabei bildet die Akte Unterschiede und möglicherweise auch gesellschaftlich bedingte soziale Ungleichheiten ab.

Während die Geschichtswissenschaften vor allem daran interessiert sind, Ereignisse oder zeitgenössische Ideengeschichten zu rekonstruieren, ist den Sozialwissenschaften daran gelegen, in der Dokumentenanalyse Interaktionen, institutionelle Handlungen und gesellschaftliche Normen und Werte zu entdecken (Salheiser 2014: 814 f.). Die Dokumenteninhalte sind dabei allein nicht ausreichend, um valide Forschung garantieren zu können. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass die Analyse der Dokumente in ihrem „Entstehungs-

und Nutzungskontext“ (ebd.: 816) reflektiert wird. Damit kann der Gesamtkontext des Kommunikationsprozesses, dessen Teil die Akte bildet, erfasst werden.

In der Datenanalyse wird dennoch eine Selektion vorgenommen, da aus forschungsökonomischen Gründen nicht alle Dokumente der Akten verwendet werden können. Außerdem können Schwierigkeiten entstehen, weil die Struktur der Daten in Dokumenten nicht den Anforderungen der methodischen Standards der Sozialwissenschaften entspricht und entsprechende Forschung nicht ohne Weiteres gestaltbar ist. Daten, die nicht selbst erhoben wurden, sondern aus einem anderen System entliehen wurden, können Verzerrungen enthalten. Um diese in der Forschung reflektieren zu können, ist es immer sinnvoll, eine Quellenkritik vorzunehmen, wie es die Geschichtswissenschaften vorgeben. Der ursprüngliche Zweck der Daten muss transparent gemacht werden, genauso wie die Art der Entstehung und deren Gründe (ebd.: 816 f.).

Eine Forschungsgruppe um den Sozialwissenschaftler Wolfgang Bick deutet weitere Herausforderungen an, die entstehen, wenn Akten zur Datengrundlage qualitativer Forschung werden. Die Wissenschaftler sprechen von „Material, in das faktisch eine große Zahl von Störfaktoren einwirkt“ (Bick et al. 1984: 10). Dabei spielen sowohl zeitökonomische Ressourcen bei der Dokumentenerstellung als auch die multiple Autor:innenschaft und die Legitimationsfunktion des eigenen institutionellen Handelns eine bedeutsame Rolle. Außerdem bestehen die Dokumente nicht in einem Vakuum, sondern werden beeinflusst von in Wechselwirkung stehenden gesellschaftlichen und individuellen Faktoren. Dabei beziehen sich einzelne Dokumente auf andere Dokumente, sodass es notwendig wird, über die einzelnen Textsorten hinaus Verbindungen zu knüpfen und Intertextualität zu rekonstruieren (Coffey/Atkinson 1997: 56; Bereswill et al. 2022).

In diesem Zusammenhang beschreiben die bereits vorgestellten Atkinson und Coffey das Lesen als aktive Tätigkeit und grenzen diese von einer passiven Informationsaufnahme ab. Leser:innen bringen ihre eigenen Wissensbestände über Kultur, Gesellschaft und Fachdiskurse in die Rezeption ein, sodass ein indirekter, aber kommunikativer Prozess zwischen Schreiber:innen und Leser:innen entsteht. Dabei werden Texte in die individuelle Biografie eingebettet und in ihrem Rahmen rezipiert und beantwortet (Coffey/Atkinson 1997: 60). So bleibt es nicht aus, dass vereinfachte Zuschreibungen und allgemeine Kategorisierungen in die Aktentexte hineinvermittelt werden, die auf den ersten Blick für die Leser:innen nicht als solche sichtbar werden und umgekehrt hineininterpretiert werden.

Um sich dieser Tatsache bewusst zu werden, ist es sinnvoll, sich die in den Texten anklingenden Kategorisierungen der in den Akten beschriebenen Personen genauer anzusehen, um nachvollziehen zu können, auf Grundlage welcher Identitätszuschreibung Entscheidungen getroffen werden (Nikander 2003: 127). Die Dokumente zeigen schließlich nicht, wie die Person ist, sondern skizzieren lediglich eine Interpretation dieser Person (Hall 1997: 5 f.). Der Sozialarbeitsforscher Christopher Hall nennt diese Art der Interaktion beim Aktenschreiben und -lesen *narrative performance*: Ein Dokument wird erst dann bedeutungsvoll, wenn es von anderen gelesen wird und entsprechende Folgehandlungen ausgelöst werden

(ebd.: 23). Auch die Sozialarbeiterin Monja Urek betrachtet die Einzelfallakten als Narrationen. Dabei versteht sie die gesamte Akte als dokumentenübergreifende Erzählung. Sie bezieht sich auf Hall, wenn sie erklärt, dass ein Aktendokument erst dann wirksam wird, wenn es im Zuge einer professionellen *performance* als Datengrundlage genutzt wird, um einen Fall zu bearbeiten (Urek 2012: 202). Daraus ist zu schließen, dass Einzelfallakten angelegt werden, um Informationen über die Fälle in Schriftform an andere weiterzugeben, die zum Lesen befugt sind. Dabei kann es passieren, dass Informationen, die in einer Akte dargestellt werden, bei den Leser:innen eine Dynamik auslösen, die sie zum Beispiel zu voreiligen Schlüssen verleiten könnte. Die Weitergabe von vermeintlichen Fakten könnte weitreichende Konsequenzen haben, die aufgrund der Interaktion von Autor:innen und Adressat:innen entstehen (Hall 1997: 68).

Die Archivare Siegfried Büttner, Robert Kretzschmar und Rainer Stahlschmidt machen auf die breite Spannweite der Einzelfallakte aufmerksam, die „von der Beschränkung auf einzelne Aspekte im engen Rahmen des Verwaltungsprogramms bis zur breitgefächerten Darstellung der Situation oder Biographie des Betroffenen oder des Objektes“ (Büttner et al. 2001: 35) reichen kann. Dabei variieren die Ausführlichkeit der Texte, ihr Informationsgehalt und der in ihnen auftauchende Bezug auf andere Dokumente oder gar gesellschaftspolitische Maßstäbe. Aus diesem Grund könnten Monja Urek zufolge Konstruktionen von Personen in den Akten bzw. durch die Akten rekonstruktiv analysiert und nachvollziehbar gemacht werden (Urek 2005: 205 ff.). Die Literaturwissenschaftlerin und Kunsthistorikerin Mieke Bal schreibt in diesem Zusammenhang, die Bedeutung des Inhaltes eines Aktendokumentes sei nicht unabhängig von der erzählenden Person zu verstehen, da sie zwangsläufig eigene Erfahrungswerte mitbringe und man ihre Sprache nicht von diesen losgelöst betrachten könne (Bal 1985: 18 f.).

Leimgruber weist in diesem Kontext kritisch darauf hin, dass Akten keine reelle Person abbilden, sondern immer in einem Kontext entstehen, in dem ausgewählte Merkmale einer Person relevant werden. Muckel fasst das Aktenbild einer Person als „ein leicht zur verwaltender, abstrakt-objektivierter Jedermann, der von einem (ungreifbaren) Niemand veraktet wird“ (1997: 113) zusammen. Dementsprechend kann die von der Akte eingefangene Realität nicht vollständig erfasst werden, denn nicht alles, was in behördlichen Entscheidungsprozessen eine Rolle spielt, wird zur Akte genommen. Die Akte wirkt orts- und zeitunabhängig von der bei ihrer Erstellung und Besprechung wirkenden mündlichen Kommunikation. Somit gewinnt die Akte als Gegenstand „eine enorme Bedeutung, weil nur noch sie auf die Vorgänge verweist“ (Leimgruber 2008: 10), die in der Vergangenheit liegen.

Wie oben bereits angedeutet, wird Aktenführung in dem vorgestellten Forschungsvorhaben als zweckgebundener Legitimationsprozess von Institutionen verstanden, der durch die Niederschrift und Rezeption von alltäglichen Annahmen geprägt ist. Im Prozess einer Dokumentenanalyse sollte aus diesem Grund immer wieder reflektiert werden, wie bestimmte Sachverhalte in der Einzelfallakte dargestellt werden. Es ist wichtig, die Aktenanalyse so zu

gestalten, dass die Eigentümlichkeit der Schriftstücke reflektiert wird. Die enthaltenen Dokumente sind gemäß den methodischen Prämissen der rekonstruktiven Sozialforschung als subjektiv verfasste und gelesene Schriftstücke zu verstehen (z. B. Urek 2005; Nikander 2003; Muckel 2000; Hall 1997). Denn wie bei anderen Kommunikationsformen ist es auch bei der Aktenführung möglich, dass als allgemeingültig betrachtete Bedeutungen missverstanden oder kurzerhand übernommen werden. Diese Gefahr gilt nicht nur für die an der Aktenproduktion beteiligten Praktiker:innen der Fürsorgeerziehung, sondern auch für die wissenschaftliche Rezeption der Akten. Dem kann durch wissenschaftlich-kritische Reflexion vorgebeugt werden (Bereswill 2003).

Für die Analyse von Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung bedeutet dies, dass sie als Datengrundlage ein Potential bieten, kommunikative Prozesse der Fallverwaltung aufzudecken und die den zweckgebundenen Entscheidungsprozessen zugrundeliegenden Vorstellungen über soziale Ordnung aus den Texten zu rekonstruieren. Im Hinblick auf aberkannte Mutterschaft zeigt sich in den Akten, wie die Bedingungen hierfür kommunikativ verhandelt werden und wie aus gemeinsamen Wissensbeständen geschöpft wurde, um Mutterschaft kritisch zu bewerten.

### **3.2 Methodologische Überlegungen und Forschungsheuristiken**

Nachdem Akten sowohl als Dokumentationsinstrument von Verwaltung als auch als Datengrundlage für die rekonstruktive Sozialforschung vorgestellt wurden, sollen die folgenden Ausführungen methodologische Grundlagen näherbringen, die für eine Dokumentenanalyse gewinnbringend erscheinen. Vor diesem Hintergrund wird zunächst die von Harold Garfinkel begründete Ethnomethodologie vorgestellt, die eine mikrosoziologische Herangehensweise an alltägliche Kommunikationsprozesse und deren Einfluss durch und auf die soziale Ordnung einschließt. Im Anschluss daran wird vorgeschlagen, das Paradigma der Intersektionalitätsforschung als heuristisches Konzept für die vorliegende Studie zu nutzen, um im Forschungsprozess zu klären, wie gesellschaftsstrukturierende Denkmuster über Mutterschaft in die Entscheidungsprozesse von Behörden einfließen und die Bedingungen für aberkannte Mutterschaft mitgestalten.

#### **Aktenführung aus ethnomethodologischer Perspektive**

Als methodologischer Ansatz zur Analyse von Einzelfallakten bietet sich Harold Garfinkels Ethnomethodologie (1967) an, die mikrosoziologisch-konstruktivistisch soziale Ordnung untersucht. Dieser Untersuchungsansatz erlaubt es, alltägliche Handlungen systematisch zu durchleuchten und ihre einzelnen Bestandteile zu entschlüsseln. Im Fokus stehen interaktive Herstellungsprozesse sozialer Wirklichkeit. Leitfragen der Ethnomethodologie sind solche nach der Vermittlung von kulturellen Normen und Werten in Alltagssituationen unter der Annahme, dass Menschen die soziale Ordnung aktiv und kleinteilig gestalten, indem sie ihr

eigenes Alltagswissen in jede Handlung einbringen. Der Begriff leitet sich aus den Grundannahmen der Forschungsperspektive selbst ab: Der Alltag wird dabei verstanden als „kulturelle[r] Ethnos, den wir als gemeinsame, sinnhafte Welt erfahren und dessen Ordnung wir uns wechselseitig durch unser Handeln anzeigen“ (Abels 2009: 87). Methoden hingegen sind „ganz generell die Art und Weise, wie wir unsere gemeinsame Welt und unser Handeln darin interpretieren und strukturieren. Diese Methoden dienen dazu, das Alltagshandeln als rational, und sinnvoll, kurz als erklärbar [...] darzustellen“ (ebd.).

Für Garfinkel steht das „Wie?“ im Herstellungsprozess von latenten Sinnkonstruktionen im Fokus seiner Analysen alltäglichen Handelns (Bergmann 2017a: 124). Dabei legt er den Fokus auf „Methoden und Verfahren, derer sich die Mitglieder einer Gesellschaft ganz selbstverständlich bei der Abwicklung ihrer alltäglichen Angelegenheiten zur sinnhaften Strukturierung der Welt bedienen“ (Bergmann 2017: 52). Dabei will Garfinkel darauf hinweisen, dass das, was wir als gegebene, unveränderliche soziale Tatsachen wahrnehmen, erst durch unser eigenes Handeln produziert und reproduziert wird. Dafür bedarf es verschiedener Methoden alltäglichen Handelns, die unreflektiert ausgeführt werden und zur Stabilisierung der sozialen Ordnung beitragen.

Garfinkel nimmt immer wieder Bezug auf die Annahme, dass Mitglieder einer Gesellschaft über einen gemeinsamen Wissensbestand verfügen, also aus dem Kontext heraus in der Lage sind, Interaktionen und Kommunikation reibungslos verlaufen zu lassen. Dies geschieht mit einer routinierten Interpretation der Handlungen des Gegenübers und der normierten Einordnung des Geschehens. Durch die Kenntnisse über und die Verwendung von diesem gemeinsamen Wissensbestand reproduzieren Gesellschaftsmitglieder dieses Wissen in ihrer Kommunikation und erschaffen ihn somit immer wieder neu (Garfinkel 1973: 190; 2020: 79; 119).

Garfinkel beruft sich auf das Prinzip der Indexikalität (ebd. 1967: 4 f.; 2020: 75). Es besagt, dass es keine feststehenden Bedeutungen gibt und alle Personen darauf angewiesen sind, im Rahmen eines sozialen Kontexts soziale Phänomene richtig zu interpretieren. Dabei stellt sich die Frage, wie Kommunikation funktionieren kann. Diese Frage beantwortet Garfinkel mit dem Prinzip der Reflexivität (ebd.: 8). Unser Alltagswissen befähigt uns, die Bedeutung von Situationen zu verstehen. Eine Vereinfachung bestimmter komplexer Sachverhalte sorgt somit für einen nachvollziehbaren, geteilten Sinn.

Jörg Bergmann, einer der bekanntesten deutschsprachigen Rezipienten der Ethnomethodologie, beschreibt diese als mit dem Ziel verbunden, „die als selbstverständlich hingenommenen Praktiken und Verfahren (Methoden) zu bestimmen, mittels deren die Mitglieder einer Gesellschaft (ethnos) in ihrem Handeln das eigene Tun wahrnehmen und erkennbar machen und die Wirklichkeit um sich sinnhaft zu strukturieren und ordnen“ (Bergmann 2017: 51). Dabei verweist er auf das Phänomen, dass Probleme der sozialen Ordnung nur gelöst werden können, wenn man herausfindet, „wie Akteure in ihren tagtäglichen Aktivitäten die kulturellen Normen und Werte in die Situation hinein vermitteln, dort mit anderen abstimmen und handlungsrelevant machen“ (ebd.: 53). Soziale Ordnung wird dabei verstanden als „ein

fortwährendes Erzeugnis von Sinnzuschreibungen und Interpretationsleistungen“ (Bergmann 2017b: 527). Gesellschaftliche Handlungsprozesse werden dieser Lesart nach durch menschliche Aktion selbst zu realen Tatsachen, was auf deren Hergestelltheit verweist (Bergmann 2017a: 122; 2017b: 527) und gleichzeitig „den Glauben an die Gegebenheit sozialer Sachverhalte“ (Bergmann 2017a: 123) abmildert. Dabei greifen die Handelnden auf „Alltagswissen, Routinen und Interpretationen“ zurück (ebd.: 122), die einen gemeinsamen Sinnzusammenhang bilden.

In einer Studie zur Entscheidungsfindung von Geschworenen vor Gericht hebt Garfinkel (2020: 161–175) hervor, dass auch die Entscheidungen von Geschworenen auf Alltagswissen beruhen. Oftmals steht das Ergebnis des Prozesses bereits fest, bevor es ausreichend begründet wurde. Dabei rücken die soziale Ordnung und mit ihr verbundene Normen und Regelmäßigkeiten ins Zentrum der Argumentationskette. Als Regeln der Entscheidungsfindung dienen dabei sowohl „Regeln des Common-sense [sic!]“ als auch „offizielle Regeln, die Geschworene beachten sollen“ (Eberle 2021: 112 f.). Aussagen, die als Wahrheiten und Tatsachen erscheinen, wirken entscheidend. Sie sind dabei jedoch als ein soziales Konstrukt der Geschworenen zu verstehen, das auf alltagsweltlichen Annahmen basiert. Die Begründung einer Entscheidung verleiht dieser dabei erst eine Ordnungsmäßigkeit und lässt sie als gut begründet statt als optional erscheinen.

Dass auch Aktendokumente als Prozesse der kommunikativen Herstellung sozialer Ordnung verstanden werden können, beschreibt Garfinkel in seiner Studie „»Gute« organisatorische Gründe für »schlechte« Klinikaufzeichnungen“. In der Studie verweist er auf die Auskunftsfunktion von Akten, die als Teil von Routineabläufen von Kliniken funktional und auf die Institution abgestimmt sein müssen (Garfinkel 2020: 260). Die aus der Praxis der Institution hervorgegangene Dokumentationspraxis gilt dabei als eines der grundlegenden Prinzipien der Klinik, „um das täglich anfallende Arbeitspensum zu bewältigen – Verfahren, die in den Augen der Klinikangehörigen richtige Verfahren sind“ (ebd.: 265). Es zeigt sich der pragmatische Anspruch an die Dokumentation in Institutionen, um zeitökonomisch und zweckdienlich Arbeitsprozesse zu erleichtern. Dabei sind die Dokumentationsverfahren in Institutionen beharrlich, schwer änderbar, aber von Institution zu Institution vergleichbar, da ihnen ähnliche Muster zugrunde liegen. Akten dienen in Kliniken als Beleg dafür, „dass sie Ansprüchen auf adäquate medizinische Versorgung nachgekommen sind“ (ebd.: 274) und sind damit sowohl eine legitime Absicherung der eigenen Praxis als auch ein Nachweis über die Qualität der erledigten Arbeit. Garfinkel erkennt darin einen „eher kontraktuellen als beschreibenden Verwendungszweck“ (ebd.: 279), da Akten in erster Linie ermöglichen, die Form der Beziehungsgestaltung als Teil des Alltags mit Klient:innen darzustellen, statt die Beziehungsinteraktion an sich zu dokumentieren. Dennoch ist diesen Dokumentationen auch immanent, dass sich in ihnen „wesentliche Merkmale eben der sozialen Ordnungen, die sie beschreiben“ (ebd.: 266) wiederfinden lassen. Der aus Garfinkels Sicht wesentliche Punkt ist die Verknüpfung der Berichtstätigkeit in der Institution mit „dem sozialen System, das diese Berichte stützt und von diesen Berichten gestützt wird“ (ebd.).

Akten fallen im Zuge ihrer pragmatischen Herstellung dadurch auf, dass ihre Texte lückenhaft und situationsspezifisch wirken und Informationen und Berichte daher für Außenstehende kaum nachvollziehbar sind (ebd.: 277). Innerhalb des von Akten adressierten Leser:innenkreises jedoch scheint auch hier ein geteilter Wissensbestand zu bestehen, sodass diese Personen in der Lage sind, die Lücken mit ihrem Kontextwissen zu füllen, was auf eine hohe Indexikalität in der Institution hinweisen würde: „Die Möglichkeit des Verstehens beruht auf einem gemeinsamen, praktischen und berechtigten Verstehen gemeinsamer Aufgaben von schreibender Person und Leser“ (ebd.: 277).

Für Forscher:innen ist deshalb herausfordernd, „dass nur ein kleiner Teil dessen, was in den Klinikakten steht, wie ein aktuarielles Schriftstück gelesen werden kann, ohne dass Ungeheimheiten auftauchen“ (ebd.: 278). Es zeigt sich, dass eine Akte nur in ihrer Gesamtheit an Dokumenten erschlossen werden kann. Ein einzelnes Dokument reicht nicht aus, um Fälle und Prozesse von Institutionen nachvollziehbar zu machen. Daher ist es notwendig, eine große Anzahl an Akten aus *einem* institutionellen Rahmen zu lesen, um ein Verständnis dafür entwickeln zu können, wie Aktenführung in dem spezifischen Kontext funktioniert. Schwierigkeiten für Forscher:innen bilden dabei aus Garfinkels Sicht vor allem die Abweichungen zwischen Ansprüchen der Institution und Ansprüchen der Forschung, die an die Akten gestellt werden. Die Forschungsfragen sind anders ausgerichtet als die Interessen der Institution, da sie „in praktischer oder theoretischer Hinsicht von den organisatorisch relevanten Zielen und laufenden Verfahren abweichen“ (ebd.: 265).

Die Nutzung von Akten für die Sozialforschung bedeutet diesen Ausführungen folgend auch, dass Forscher:innen verstehen sollten, warum Akten anscheinend schlecht geführt wurden. Garfinkel beschreibt diesbezüglich ein Beispiel: „Es bleibt offen, ob es sich bei der zweimaligen Beschreibung eines Sachverhalts um eine Wiederholung handelt oder ob die zweite den Sinn hat, die erste zu bestätigen. Das gleiche gilt für Auslassungen“ (ebd.: 281). Da in den Akten der Fürsorgeerziehung sowohl Wiederholungen als auch vermutete Auslassungen<sup>11</sup> auffällige Bestandteile der Kommunikation sind, kann diese Anregung von Garfinkel für die vorliegende Studie genutzt werden, um eine möglichst umfassende Perspektive auf die Aktenführung im Berufsalltag von Behörden zu erhalten und aus den Texten die Bedingungen für aberkannte Mutterschaft zu rekonstruieren.

Die sozialbürokratischen Prozesse im Rahmen der Aktenführung erinnern außerdem an Garfinkels Ergebnisse aus seiner Studie zu „Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien“ (1956). In dieser zeigt Garfinkel, dass die Identität einer Person in alltäglichen Interaktionen dekonstruiert und neu zusammengesetzt wird, was zu einer Degradierung der Personen führen kann. Garfinkel erörtert, dass Ankläger:innen und Verurteilende dabei auf

---

<sup>11</sup> Dass Informationen in Aktenauslassungen ausgelassen werden, kann nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Allerdings wird bei der Rekonstruktion von Fürsorgeerziehungsverfahren ersichtlich, dass manche Informationen in Antwortschreiben aufgegriffen werden, während andere unerwähnt bleiben. Das Fallenlassen solcher Erzählstränge könnte als Auslassung interpretiert werden. Auslassungen können daher als Hinweise darauf gewertet werden, ob bestimmte Informationen als fallrelevant eingestuft wurden oder nicht.

geteilte Werte- und Wissensbestände zurückgreifen, um zu beweisen, dass eine Person nicht Teil der normierten sozialen Ordnung ist. Das Gericht dient als institutionalisierter Ort von Degradierungszeremonien, aber auch in der aktenförmigen Verwaltung der Fürsorgeerziehung können solche vorgenommen werden (Raczek 2019). Garfinkels Überlegungen zu Degradierungszeremonien dienen als Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. Die von Garfinkel rekonstruierten Bedingungen für erfolgreiche Degradierungszeremonien werden in den *Kapiteln 4.5, 5.5 und 6.2* mit dem empirischen Material aus den untersuchten Einzelfallakten verknüpft. Dort werden die Bedingungen im Einzelnen auf die Empirie bezogen und ausdifferenziert.

Garfinkels Grundannahme, dass Dokumente die Produkte menschlicher Interaktion sind, ist für das vorliegende Forschungsvorhaben vor allem deshalb von Bedeutung, da diese Produkte gesellschaftliche Normierungen mitgestalten. Diese Normierungen könnten mit der Aktenführung im Wechselverhältnis stehen, wenn gesellschaftliche Umstände Einfluss auf die Inhalte der Dokumentation im Fürsorgeerziehungsverfahren nehmen und gleichzeitig die Inhalte der vermittelnden Dokumente auf die soziale Umwelt zurückwirken. Wenn zum Beispiel die Berufstätigkeit von Müttern gesellschaftlich keine Anerkennung erfährt, da sie weniger Zeit für die Kindererziehung bedeuten würde, ist es möglich, dass in Akten der Fürsorgeerziehung berufstätige Mütter als erziehungsunfähig beschrieben werden. Wird diese Information als Kausalzusammenhang in den Akten dargestellt, könnte die gesellschaftliche Annahme, dass berufstätige Mütter weniger geeignet für die Kindererziehung sind als Hausfrauen, verstärkt werden. Häufen sich in den Akten solche Informationen zur Berufstätigkeit von Müttern, könnte die Berufstätigkeit von Müttern in zukünftigen Fällen der Fürsorgeerziehung zu einer Art Trigger werden, die unreflektiert als Anzeichen von Erziehungskompetenz aufgefasst wird.

Die Ethnomethodologie vollzieht einen Perspektivenwechsel in Bezug auf die Relevanz von Dokumentation in Institutionen, da sie die Umstände von Dokumentation als beruflicher Tätigkeit in den Fokus rückt und soziale Praktiken diesbezüglich aufzuschlüsseln versucht. Garfinkel deckt in seiner Untersuchung der Klinikakten auf, dass die professionelle Dokumentation zeitökonomischen Restriktionen unterliegt und für Außenstehende unvollständig und lückenhaft erscheint. Für die Mitarbeiter:innen in Kliniken waren jedoch die in den Akten enthaltenen Informationen ausreichend, um Handlungen und Handlungsanweisungen nachvollziehen zu können, sodass der professionelle Ablauf in der Klinik nicht gefährdet wurde. Die Dokumente dienten ihnen in erster Linie als Arbeitsnachweis, der zur „Kontrolle der Tätigkeit bzw. der Effektivität des Personals“ (Wolff 2017: 506) herangezogen wurde. Aus Sicht der in der Klinik tätigen Personen ist die lückenhafte<sup>12</sup> Dokumentationspraxis durchaus pragmatisch und dem Arbeitsalltag dienlich.

---

<sup>12</sup> An diese Überlegungen schließt die Frage an, wie denn eine vollständige Dokumentation aussehen würde und ob eine solche überhaupt realisierbar wäre. Möglicherweise ist eine lückenhafte Dokumentation dann nicht nur pragmatisch, sondern liegt in der Natur der Sache.

Als auf der Ethnomethodologie aufbauendes Forschungsprogramm ist vor allem die von Harvey Sacks, Emanuel Schegloff und Gail Jefferson (dies. 1974) entwickelte Konversationsanalyse methodisch sinnvoll für die Aufschlüsselung von Aktdokumenten (Wolff 2017). Sie fokussiert, wie Kommunikationspartner:innen in Sprechakten Ziele verfolgen bzw. um das Erreichen dieser Ziele ringen. Versteht man Akten als Kommunikationsinstrument von institutionellen Arbeitsprozessen, wären sie vor diesem Hintergrund als Sammlung von verschriftlichten Sprechakten zu verstehen, die dem behördlichen Verfahren entsprechend festgehalten werden, um die Kommunikation zeit- und ortsunabhängig garantieren zu können. Die Konversationsanalyse verfolgt das Ziel, Bedeutungen, Machtzusammenhänge und soziale Ordnungen, die in Sprechakten hergestellt werden (Brüsemeister 2008: 186), zu entschlüsseln und sichtbar zu machen. Hierbei rücken die Strukturen und die Organisation von Kommunikation in den Vordergrund, nicht so sehr der Inhalt des Gesprochenen selbst. Die sozialen Regeln, die diesen Kommunikationen zugrunde liegen, sollen soziale Ordnung und unausgesprochene Strukturmerkmale von alltäglichen Kommunikationen konstituieren (Bergmann 2017b: 529).

Das Ziel der Methode ist, dass Forscher:innen sich „einen ungefähren Eindruck von dem zu untersuchenden Gespräch verschaffen“ (Brüsemeister 2008: 187), also einen Teil der sozialen Ordnung aufschlüsseln, die die zu erforschende Handlung strukturiert. Dies geht mit der Annahme einher, dass alle institutionellen Abläufe nach einer immer gleichen, fortbestehenden und immer wieder neu produzierten Struktur ablaufen, die allen Beteiligten latent bewusst ist, aber auf die weder aktiv noch reflektiert Bezug genommen wird. Der Soziologe Thomas Brüsemeister beschreibt dies als „Tiefenstruktur [...], die die Oberflächen-Kommunikation steuert“ (ebd.: 189). Die Entdeckung dieser Tiefenstruktur bildet den Kern der Konversationsanalyse.

Dabei ist jede Kommunikation sowohl abhängig vom Kontext, in dem sie entsteht, als auch fundamental für den Kontext selbst, da sie seine Erneuerung und Aufrechterhaltung mitgestaltet (Brüsemeister 2008: 192). Dies kann deshalb geschehen, weil an überindividuelle Wissensbestände angeknüpft wird, um Kommunikation zu gestalten.

In Bezug auf die Akten der Fürsorgeerziehung kann ein ethnomethodologischer Zugang bedeuten, dass der Frage nachgegangen wird, wie bestimmte soziale Phänomene in den Aktexten kommuniziert und vor allem legitimiert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, welche Eigentümlichkeiten die Aktexte in die Forschung einbringen, und ein Weg gefunden werden, wie diesen Merkmalen begegnet werden kann. Garfinkel schlägt daher vor, einen offenen, wohlwollenden Blick auf die Institutionspraxis zu wahren.

Die Bedingungen aberkannter Mutterschaft können im Rahmen des Vergleichs von Einzelfallanalysen thematisch strukturiert werden und Aufschluss darüber liefern, wie der Legitimationsprozess über Dokumente auf Wissensbestände sozialer Ordnung zurückgreift, um Mutterschaft zu bewerten und schließlich abzuerkennen. Darüber hinaus ermöglicht die ethnomethodologische Brille eine Forschungsperspektive, die darauf Bezug nimmt, wie gesellschaftsstrukturierende Prinzipien sozialer Ordnung in eine alltägliche Handlung übertragen

und in dieser fort- und festgeschrieben werden. Dabei nimmt Garfinkel auch immer wieder differenz erzeugende Kategorien wie Körper (vor allem in Bezug auf Arbeit, dargelegt in Garfinkels *Studies of work in the sciences*, 2022) und Geschlecht (Garfinkel 2020: 177–258) in den Blick, um darzulegen, wie diese routiniert menschliches Alltagshandeln beeinflussen. Da das Forschungsparadigma der Intersektionalität ebensolche gesellschaftsstrukturierenden Kategorien aus der Ungleichheitsforschung in den Blick nimmt und deren Verflechtungen untersucht, erscheint es sinnvoll, die von dort angeregten Überlegungen zu sozialer Differenz mit in die Erforschung der Behördenpraxis zu aberkannter Mutterschaft einzubeziehen. Dies ermöglicht nicht nur die Entschlüsselung des Herstellungsprozesses von aberkannter Mutterschaft als Säule sozialer Ordnung, sondern auch Aufschlüsse darüber, wie darin die Anwendung gesellschaftsstrukturierenden Wissens legitimierend wirkt.

### **Intersektionalität als Forschungsheuristik**

Wie bereits in *Kapitel 2* der Arbeit erläutert, ist das gesellschaftliche Paradigma von Mutterschaft und deren sozialer Rezeption abhängig von hegemonialen Vorstellungen, die in Abhängigkeit vom Wissensbestand über die Herstellung sozialer Ordnung stehen. Gute Mutterschaft wird natürlicherweise über das Geschlecht der Aufgabenträgerinnen hergestellt. Für aberkannte Mutterschaft ist dies ebenso der Fall, denn auch bei der Aberkennung der zugewiesenen Verantwortung werden gesellschaftliche Geschlechterkonstruktionen wirksam, um Legitimation zu erreichen. Aber Geschlecht ist nicht die einzige soziale Kategorie, die eine Rolle spielt, um Mutterschaft zu konstruieren. So weisen die Psychologinnen Anne Woollett und Ann Phoenix auf eine vielfältige Positionierung von Mutterschaft in der sozialen Ordnung hin, die neben „gender“ auch Dimensionen wie „race“ und „social class“ (Phoenix/Woollett 1991: 25) beinhaltet. Durch die Wahrnehmung dieser verschiedenen Ungleichheitsdimensionen und deren Überlappung kann ein „clearer understanding of the reality of people’s (in this instance, mothers) lives“ (ebd.) erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Dokumentationspraktiken in Hinblick auf den Gehalt solcher Ungleichheitskonstruktionen als Basis für Bedingungen aberkannter Mutterschaft, die sich möglicherweise gesellschaftlich verfestigt haben, zu hinterfragen. Um dies möglichst umfangreich erforschen zu können, bietet sich der Ansatz der Intersektionalitätsforschung als fruchtbare Heuristik an, die im Sinne eines „sensitizing concepts“ (Blumer 1954) für soziale Ungleichheitsdynamiken und deren Verflechtungen sensibilisieren kann. Die Forschungsgrundlagen zu sozialer Ungleichheit sind interdisziplinär, vielfältig und differenziert. Die Soziologin Nicole Burzan bietet als Orientierung an, „dass es keinesfalls um beliebige Andersartigkeiten geht, sondern um die ungleiche Verteilung von Lebenschancen“ (2011: 7). Sie beschreibt soziale Ungleichheit als „gesellschaftliche Konstruktion, die an ihre historische Zeit gebunden ist“ (ebd.) und gibt an, dass die Ungleichheitsforschung „soziologische Fragen des Wechselverhältnisses zwischen Handeln und Strukturen“ (ebd. :177) beantworten kann. Diese Annahme könnte ihrer Meinung nach fruchtbar sein für aktuelle

Ansätze „mittlerer Reichweite“ (ebd.), zu denen Burzan u. a. auch Ansätze der Geschlechterforschung zählt. Dies zeigt sich in den Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung, die sich in vielfältige Paradigmen ausdifferenziert hat (in einer Übersicht: Bereswill 2016). Hierzu zählen unter anderem strukturalistische Perspektiven auf Geschlechterverhältnisse, die auf soziale Unterschiede zwischen den Genus-Gruppen fokussieren (z. B. Becker-Schmidt 1993), oder konstruktivistische Perspektiven auf Geschlechterordnungen, die die Konstruktion von Geschlecht in alltäglicher Interaktion beleuchten (z. B. West/Zimmermann 1987).

In den letzten Jahren ist der Ansatz der Intersektionalitätsforschung aufgrund seiner „Mehrdimensionalität“ (Burzan 2011: 146) populär geworden. Er regt dazu an, Geschlecht nicht als „Masterkategorie“ (Bereswill 2015: 221) zu verstehen, sondern zusätzlich andere Kategorien in Betracht zu ziehen, die in der Wechselwirkung mit Geschlecht zu sozialer Ungleichheit führen können. Ursprünglich von schwarzen Feministinnen aus den USA entwickelt (The Combahee River Collective 1978), ermuntert der Ansatz dazu, die Mechanismen von Multidiskriminierungen aufzudecken, indem die Identität von Individuen in ihrer Komplexität anerkannt wird. Ziel war zunächst, sozioökonomische Macht- und Diskriminierungsdynamiken aufzudecken, die entstehen, wenn Menschen in verschiedener Hinsicht bevorzugt oder benachteiligt werden und sich dadurch nicht nur Diskriminierungen aufaddieren, sondern durch Wechselwirkungen völlig neue Diskriminierungsformen entstehen. Eines der ersten wissenschaftlichen Konzepte zur Intersektionalitätsforschung, das bei der Untersuchung von verflochtenen Diskriminierungsmechanismen zunächst einmal die Kategorien *race*, *class* und *gender* als zwangsläufig verbunden betrachtete, wurde von der afroamerikanischen Juristin Kimberly Crenshaw (1989) entwickelt.

Seitdem wurde die Intersektionalitätsforschung vielfältig, kritisch und teils widersprüchlich debattiert. Es wurden Richtungen eingeschlagen, die sich darin unterscheiden, ob sie einer gesellschaftstheoretischen oder konstruktivistischen Denkweise folgen (Überblicke bieten Lenz 2010 und McCall 2005). Die Mikroebene nehmen vor allem die Soziologinnen Nira Yuval-Davis (2006) und Helma Lutz und Kathy Davis (2005) in den Blick, die für die Erforschung von Intersektionalität konstruktivistische Ansätze vorschlagen. Die Sozialwissenschaftlerin Gudrun-Axeli Knapp und die Philosophin Cornelia Klinger (2008) hingegen hinterfragen intersektionale Ansätze für die Erforschung von Identitätsbildung kritisch. Sie schlagen vor, intersektionale Wirkmechanismen auf der Makroebene zu betrachten, um so Ungleichheitsverhältnisse in der Gesellschaft aufzudecken. Ebenso orientiert sich die Soziologin Ilse Lenz (1995) an gesellschaftstheoretischen Paradigmen und schlägt vor, die dreifache Vergesellschaftung von Personen auf den Achsen Geschlecht, Klasse und Ethnizität zu betrachten.

Ebenso wie Uneindeutigkeit darüber herrscht, auf welche Ebene der intersektionale Blick gerichtet wird, gibt es widersprüchliche Ansichten darüber, wie viele Kategorien in ihren Wechselwirkungen betrachtet werden sollen. Waren von Crenshaw originär drei Kategorien

vorgesehen, entwickelten Helma Lutz und der Pädagoge Norbert Wenning (2014) ein System von 14 Kategorien. Die Philosophin Judith Butler (1990) hingegen lehnt ein System von Kategorien tendenziell ab, weil dieses zu neuen Ausschlussmechanismen führen könnte. Die Soziologinnen Gabriele Winker und Nina Degele (2009) schlagen einen häufig und mitunter kritisch rezipierten und adaptierten Forschungsansatz vor (z. B. Degenring 2015; Schul 2015; kritisch: Bereswill 2015; Tuidier 2015), der versucht, verschiedene Analyseebenen im Sinne der Intersektionalitätsforschung zu verbinden und die Kategorienbildung offener gestaltet: Ist es auf der Makroebene sinnvoll, ein Kategoriensystem der vier Kategorien Geschlecht, Klasse, Körper und Ethnizität vorzugeben, kann auf der Mikroebene ein offeneres, induktives Vorgehen gewählt werden. Diese Ausführungen zeigen, dass Intersektionalitätsforschung mit verschiedenen Ansätzen bestritten wird und sowohl die Frage nach der vermeintlich richtigen Analyseebene als auch die Frage nach der vermeintlich richtigen Anzahl und Benennung von Kategorien gestellt werden. Lohnend scheint es zu sein, kein starres Konzept anzuwenden, sondern vielmehr die Auswahl für die Kategorien sozialer Ungleichheiten vom Forschungsgegenstand und -vorgehen individuell abhängig zu machen, um „der prinzipielle[n] Unabgeschlossenheit möglicher Differenzkategorien“ (Degele 2019: 348) Rechnung tragen zu können.

Für die vorliegende Studie wird das Paradigma der Intersektionalität als sensibilisierendes Konzept genutzt, das sich in der Forschungspraxis wie folgt darstellt: Es wird Abstand genommen von einer strengen Anwendung des Intersektionalitätsparadigmas, das auf eine bestimmte Analyseebene oder starr entlang ausgewählter Analyseebenen fokussiert. Der Mehrebenenansatz von Winker und Degele (2009) verknüpft induktive und deduktive Vorgehensweisen miteinander. Er erscheint daher als geeignete theoretische Heuristik, um die Struktureigentümlichkeiten des Materials möglichst umfangreich erfassen zu können. Der eigentlich im Rahmen einer Interviewstudie entwickelte Ansatz besteht ursprünglich aus acht Schritten, an deren Ende die Generierung eines Typensystems stehen soll. Dies ist in der vorliegenden Studie nicht passiert. Vielmehr soll der offene, intersektionalitätssensible Blick, den Winker und Degele vorschlagen, in dieser Studie heuristisch verwendet werden, ohne den Mehrebenenansatz systematisch abzuarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen werden intersektionalitätsanalytische Basics berücksichtigt, während das Material für die Studie ausgewählt wird. Grundlegend dabei ist es, keine Determination des Materials vorwegzunehmen, sondern kategoriesensibel auf das Material zu blicken, ohne Kategorien überzustülpen. Daher werden keine feststehenden Kategorienkonzepte an das Material herangetragen, sondern es wird aus dem Material heraus bei einer induktiven Vorgehensweise rekonstruiert, ob in den Dimensionen aberkannter Mutterschaft die Ungleichheitskategorien Geschlecht,

Klasse und Körper<sup>13</sup> wirksam werden. Diese Befunde werden im Forschungsprozess mit den theoretischen Vorüberlegungen aus *Kapitel 2* verknüpft.

Geschlecht scheint im Kontext von Mutterschaft eine naheliegende Theorieperspektive zu sein, wird die Mutterrolle selbst doch mehrheitlich als urweiblich und in diesem Sinne naturförmig angesehen. Dies zeigen bereits die Ausführungen in *Kapitel 2* dieser Arbeit, die nahelegen, dass Frausein und Mutterschaft aus einer gesellschaftlichen Perspektive gleichgesetzt und als untrennbar voneinander betrachtet werden. Da dieses Alltagswissen aus der Gesellschaft heraus an die einzelne Frau herangetragen wird, zeigt sich, wie sowohl Ordnungsvorstellungen (Becker-Schmidt/Knapp 1989) mit Geschlechterkonstruktionen (Wetterer 2002; Hagemann-White 1993; Gildemeister/Wetterer 1992) in Wechselwirkung stehen, als auch Geschlechternormen in diesen Handlungen und Diskursen (Butler 1990) produziert und reproduziert werden.

Ebenfalls in *Kapitel 2* dargelegt wurden klassenbedingte Zusammenhänge von Mutterschaft und deren Bewertung, die sich vor allem in einer ab den 1950er Jahren wieder aufkeimenden Berufung auf ein bürgerliches Familienideal realisieren (Schäfer 2009: 225). Dabei werden sowohl die Wohnsituation (Häußermann/Siebel 2004; Petsch 1989) als auch finanzielle Probleme im Kontext von Scheidung und Verlust nach dem Kriegsende relevant gesetzt. Wesentliche Bedeutung kommt auch der Notwendigkeit von weiblicher Berufstätigkeit zu, die dahingehend bewertet wird, ob sie für den Lebensunterhalt der Familie notwendig ist oder nur zu einem überhöhten Lebensstandard beitragen soll. Hier zeigt sich, dass gesellschaftsstrukturierende Mechanismen eine Rolle dabei spielen, wie bürgerliche Normvorstellungen als Bezugspunkt in die Bewertung von Mutterschaft hineinvermittelt werden. Aber auch konstruktivistische Anhaltspunkte werden bei der Bewertung individuellen Handelns in den Argumentationen wirksam (Chassé 2016). In diesem Kontext werden Mütter und Familien häufig als Antagonist:innen zur bürgerlich verstandenen Heimerziehung (Müller-Behme 2022; Yuval-Davis 2010; Thieme 2003) konzeptualisiert.

Als dritte Ungleichheitserzeugende Kategorie kann Körper aus den Akten rekonstruiert werden. Die Möglichkeit der Trennung der Differenzkategorien Körper und Geschlecht wird ohnehin kritisch diskutiert (Villa 2006; Butler 1997), und auch in den Akten zeigt sich kontinuierlich eine Verflechtung beider Kategorien. Daher scheint es lohnend, Körper als Differenzkategorie in der vorliegenden Studie aufzunehmen. In den Akten ist auffällig, dass der Körper von Müttern als Objekt dargestellt wird, das krank oder gesund sein kann. Es zeigt sich, dass dem Körper der Mutter durchaus ordnende Elemente (Shilling/Mellor 2017) zugesprochen werden, vor allem, wenn es um einen prekären Gesundheitszustand der Mutter geht, der als Herleitung für aberkannte Mutterschaft argumentativ herangezogen wird. Ein

---

<sup>13</sup> Die in den Ursprüngen der Intersektionalitätsforschung kaum wegzudenkende Kategorie Race (manchmal auch: Ethnie) ist in dieser Studie zu vernachlässigen. Aufgrund der geringen Fallzahlen von in Heimen untergebrachten Kindern oder Jugendlichen nicht-deutscher Herkunft ist Race keine Schlüsselkategorie und wird entgegen ihrer Wichtigkeit in anderen Kontexten in dieser Studie nicht betrachtet.

weiterer Hinweis auf die Bewertung von Körpern in den Akten kommt im Kontext der Beschreibung von Gewalt zum Ausdruck, die entweder gegen die Mutter gerichtet wird oder von ihr ausgeht. Vor allem in der Opferperspektive scheint der Körper dabei als Objekt wahrgenommen zu werden und wird als von der Leiblichkeit getrennt dargestellt (Lindemann 2017; Gugutzer 2012). Dabei wird der Körper sowohl auf einer handlungstheoretischen Ebene (Meuser 2017) als auch auf einer Strukturebene in Bezug auf soziale Ungleichheit (Steuerwald 2017) als Differenzkategorie wirksam. Die Verschränkungen der drei Kategorien wurden aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen eingehend beleuchtet (Überblicke bieten: Leismann 2021; Hagemann-White 2019; Lindemann 2019; Wöhl 2019; Villa 2017; Reuter 2017; Inhetveen 2017; Yuval-Davis 2010; Bourdieu 1999).

Die oben stehenden Ausführungen legen nahe, Geschlecht, Klasse und Körper in der vorliegenden Studie nicht auf eine bestimmte Theorieperspektive fixiert zu denken, sondern das gesammelte Wissen der jeweiligen Forschungszweige fruchtbar für die Aufschlüsselung von den in Akten wirkenden geschlechtsbedingten Vermittlungen und Festschreibungen von Vorstellungen von Geschlechternormen, Klassenvorstellungen und Körperzuschreibungen zu machen<sup>14</sup>.

In den Akten der Fürsorgeerziehung zeigt sich, dass beim kommunikativen Herstellungsprozess von aberkannter Mutterschaft immer wieder Verschränkungen der einzelnen Kategorien zum Tragen kommen, um Bedingungen für die Herausnahme eines Kindes aus der Familie zu legitimieren. Die Kategorien Geschlecht, Klasse und Körper liefern Aufschluss darüber, welche normativen Zuschreibungen und Bewertungen in Hinblick auf Mutterschaft in die Akte integriert werden und somit als Grundlage der sozialen Ordnung entscheidenden Einfluss auf den Prozess nehmen.

---

<sup>14</sup> An diese Überlegungen anschließend stellt sich dennoch die Frage, ob und wie Mutterschaft in ihrer Komplexität im Rahmen der Intersektionalitätsforschung tatsächlich greifbar und rekonstruierbar gemacht werden kann. Dies liegt zum einen an fehlenden wissenschaftlichen Grundlagen der feministischen Forschung, die Mutterschaft bisher eher stiefmütterlich behandelt hat und den Fokus auf andere Aspekte geschlechtsspezifischer Phänomene legte. Daher bleibt Mutterschaft auch in der intersektionalitätssensiblen Forschung häufig als zentrales Thema unberücksichtigt (Powell 2024: 23; Christ 2022: 118). Neuere Ansätze im Bereich der Intersektionalitätsforschung fordern daher, das Kategoriensystem abermals zu öffnen, um Mutterschaft als soziale Realität vieler Frauen sichtbar und damit auch aus wissenschaftlicher Sicht fassbarer zu machen. Powell schlägt in einem aktuellen Beitrag vor, Mutterschaft als intersektionale Kategorie einzuführen (Powell 2024: 17). Durch diese erhöhte Sichtbarkeit in feministischen Forschungskontexten erhofft sich Powell eine größere Lobby und mehr öffentliche Unterstützung für Mütter (ebd.: 24). Die Anregungen von Christ gehen noch einen Schritt weiter. Sie fordert dazu auf, das intersektionale Kategoriensystem analog zum Personenstand um die Kategorie „parental status“ (Christ 2022: 114) zu erweitern, um eine argumentative Distanzierung zu den Begriffen Mutterschaft, Vaterschaft und Elternschaft zu erreichen, da diese hierarchisierend wirken und Kinderlosigkeit als Mangel darstellen können. Zusätzlich könne diese Kategorie erreichen, dass Mutterschaft nicht in einem „gender-markierten Konzept [...] verharrt“ (ebd.: 118). Beide Forscherinnen sehen bei der Öffnung des Kategoriensystems den Vorteil, dass Mutterschaft oder der parental status in einer Intersektion mit der Kategorie Geschlecht gesehen werden können, aber nicht müssen. So könnte Mutterschaft nicht als vergeschlechtlichtes Konzept verkürzt werden (ebd.: 115), ohne „geschlechterblind“ (ebd.: 119) zu werden. Ob und wie eine solche Ergänzung in der Intersektionalitätsforschung fruchtbar und aus wissenschaftlicher Sicht umsetzbar ist, muss sich erst in der Anwendung beweisen. Allerdings erscheint der Denkansatz im Hinblick darauf folgerichtig, dass Elternschaft häufig geschlechtsspezifisch isoliert und als anderen Identitätskategorien übergeordnet betrachtet wird.

Da die Intersektionalitätsforschung darauf fokussiert, wie verschiedene Verschränkungen einzelner Diskriminierungsformen zusammenwirken, ist der Diskriminierungsbegriff eng mit dem Forschungsparadigma verbunden. Historische Einzelfallakten als Datengrundlage lassen jedoch nur einen eingeschränkten Rückschluss auf vermeintliche Diskriminierungsmechanismen zu, wohl jedoch auf ein Ungleichheitsdenken innerhalb der Institutionen. Diese Gedankenspur verfolgen auch die Kulturwissenschaftlerinnen Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger, die davor warnen, in „substantialistischen und meist ahistorischen Kategorien zu denken“ (2013: 121). Stattdessen schlagen sie vor, in kulturellen Diskursen entstandene Differenzen auf ihre Herstellung hin zu untersuchen. Daher soll der Ausgangspunkt der vorliegenden Studie nicht die Wahrnehmung oder Feststellung von Diskriminierung sein, wie sie die vorangegangenen Ausführungen zum grundlegenden Verständnis der Intersektionalitätsforschung nahegelegt haben. Vielmehr wird eine Anregung von der Germanistin Susanne Schul aufgegriffen, die vorschlägt, „für einen historischen Kontext [...] zunächst Differenz als Form der Unterscheidung und nicht unmittelbar als Form der Bewertung in den Fokus“ (Schul 2014: 98) zu rücken. Mit diesem Blickwinkel kann dem empirischen Material offener begegnet werden. Sozialbürokratisches Alltagshandeln mit dem Zweck der Legitimierung von Entscheidungsprozessen kann dabei über eine Diskriminierungsperspektive hinaus intersektionalitätstheoretisch entschlüsselt werden.

### **3.3 Methodisches Vorgehen in der Untersuchung**

Nachdem die für diese Studie grundlegenden Heuristiken vorgestellt wurden, die für die Entwicklung der Forschungsfrage und erste Annäherungen an den Forschungsgegenstand als wichtig erachtet wurden, soll im Weiteren das konkrete Vorgehen der qualitativen Untersuchung erläutert werden. Dies dient zur Nachvollziehbarkeit der empirischen Untersuchung und der Ergebnisdarstellungen in den *Kapiteln 4* und *5*. Vor diesem Hintergrund wird zunächst die Fallauswahl im Zuge der Arbeit im Archiv des Landeswohlfahrtsverbands dargestellt. Im Anschluss daran soll die übergeordnete Analyse zur ersten Aufschlüsselung des gesammelten Materials unter Verwendung von Methoden der Grounded Theory Methodology vorgestellt werden, die eine Theoriegenerierung vom empirischen Material ausgehend verspricht. Zum Abschluss wird der Fokus auf die Feinanalyse gerichtet, die im Rahmen einer konversationsanalytisch orientierten Dokumentenanalyse sowohl themenzentriert als auch fallzentriert Anwendung finden soll. Unter Anwendung von sequenzanalytischen Verfahren können die Tiefenstrukturen des empirischen Materials entschlüsselt und übergreifende Muster der Sozialbürokratie entschlüsselt werden.

#### **Arbeit im Archiv und Fallauswahl**

Die für die vorliegende Arbeit herangezogenen Einzelfallakten lagern im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Nach seiner Gründung im Jahre 1953 wurde ihm von der

hessischen Landesregierung die Verantwortung für die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Familienhilfe übertragen (Landeswohlfahrtsverband Hessen 2012: 7). Er entschied zusammen mit Jugendämtern und Kinder- und Jugendheimen über die Zukunft der untergebrachten Minderjährigen. Diese Entscheidungen wurden durch die in Einzelfallakten erhaltenen Schriftverkehre festgehalten. Der Landeswohlfahrtsverband archiviert zurzeit ca. 12.000 Akten aus den nicht-konfessionellen Jugendheimen Fuldata in Guxhagen, Idstein und Heilerziehungsheimen Kalmenhof, Weilmünster, Karlshof in Wabern und Staffelberg bei Biedenkopf in seiner Datenbank. Die fortwährende öffentliche Diskussion um die Heimunterbringung in den 1950er bis 1970er Jahren hat den Landeswohlfahrtsverband dazu veranlasst, den ehemaligen Untergebrachten Zugang zu den Akten zu gewähren und so die Aufarbeitung des Heimaufenthaltes zu ermöglichen. Die Archivgesetze sind damit auch die Arbeitsgrundlage für die Verwendung von forschungsrelevantem Material aus dem Archiv. Die Gesetze beinhalten sowohl formale Bestimmungen als auch „Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten“ (Aßmann 1997: 51). Dementsprechend ist der Zugang zu Akten in einem Archiv reglementiert und kontrolliert.

Die Akten früherer Heimbewohner:innen werden ihnen heute zur Einsicht zugänglich gemacht. Außerdem haben Student:innen und Forscher:innen Zugang, um die damaligen Umstände der Fürsorgeerziehung wissenschaftlich aufzubereiten. Alle Interessierten können Dokumente aus öffentlichen Archiven auf Antrag einsehen, wenn das Interesse begründet ist (Burkhardt 2006: 79). Hierfür sind „die Fragestellung und die Methode entscheidend“ (Aßmann 1997: 62). So wird auch ermöglicht, dass Personen ohne ausgewiesenen akademischen Hintergrund Akten zu Forschungszwecken einsehen dürfen.

Die Akten bekommen im Archiv der Institutionslogik entsprechende Nummerierungen, die eine eindeutige Identifikation der zugehörigen Person innerhalb der Organisation zulassen (Reichmann 2016: 87). Die originale Nummerierung der Akten wurde bei archivierten Akten und deren nachträglicher Einpflege in ein umfangreiches Archivsystem häufig neu strukturiert, sodass sie in der Archivlogik sinnvoll zurückzuverfolgen sind und identifizierbar bleiben. Die Nummerierung der Akten, die in dieser Untersuchung Verwendung fanden, ist nicht mehr ursprünglich, sondern folgt einem aktualisierten System des Archivs. In den Akten aus dem Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes gibt es bestimmte Richtlinien, die die Organisation der Akten regeln und kontrollieren sollen. Diese Informationen gehen aus den Sachakten des Archivs hervor.

Für dieses Forschungsvorhaben wurden Einzelfallakten aus dem Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ausgewählt. Der Zugang zu diesen Quellen erfolgte in Anknüpfung an frühere Studien, an denen die Verfasserin teilweise im Rahmen eines Forschungspraktikums beteiligt war<sup>15</sup>.

---

<sup>15</sup> Dabei handelt es sich insbesondere um die DFG-geförderte Studie Die Verwaltung des Falls: Die Rekonstruktion von institutionellen Handlungsvollzügen (Leitung: Prof. Dr. Mechthild Bereswill, DFG-Fördernummer: 283908306, Laufzeit: 01.03.2016–30.04.2018) sowie das vom Landeswohlfahrtsverband Hessen

Die Auswahl des Archivs war erstens forschungsökonomisch bedingt, da zu den Beständen, die Heimerziehungsakten der 1950er und -60er Jahre lagern, bereits umfangreiche Ergebnisse aus Grundlagenforschung existieren. Zweitens kann die Weiterführung der Forschung mit den Akten aus nicht-konfessionellen Heimen aus Hessen dazu beitragen, den Einblick in die Tiefenstruktur der Fallverwaltung in diesem spezifischen Forschungskontext Zug um Zug zu erweitern. Es erscheint sinnvoll, die bereits gelegten Grundsteine hierfür zu nutzen und zu einem erweiterten Verständnis der Vorgänge in hessischen Heimen beizutragen. Vor diesem Hintergrund wurden aus den Beständen des Archivs anhand von Kriterien, die in den früheren Studien in Leitfäden und Systematiken festgehalten sind, Einzelfallakten ausgewählt. In Bezug auf die Forschungsziele dieser Studie wurden darüber hinaus ausschließlich Akten ausgewählt, in denen die Fürsorgeerziehung entweder vorläufig oder endgültig angeordnet war. Andere Einweisungsgrundlagen wie die Freiwillige Erziehungshilfe wurden nicht in den Datenkorpus für diese Untersuchung mit aufgenommen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Fürsorgeerziehung als *Ultima Ratio* der Erziehungshilfe zu werten ist und damit auch als ultimative Aberkennung von Mutterschaft gedacht werden könnte<sup>16</sup>.

Mithilfe des für die Archivnutzung entwickelten Suchprogramms *Saperion* konnten die Bestände schließlich systematisch nach geeigneten Einzelfallakten durchsucht werden. Dabei ist zu bemerken, dass das Programm nur die Stammdaten der Jugendlichen als Suchkriterien zur Verfügung stellt. So wurden für die vorliegende Studie stichprobenartig Akten gezogen und mit Hinblick auf die Forschungsfrage gesichtet und anschließend entweder ausgewählt oder verworfen.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Fallauswahl einerseits darauf gelegt, möglichst gezielt Extremfälle einzubeziehen, um ein breites Spektrum an Daten mit in die Forschung einzubeziehen. Diese Erschließung des Aktenbestands vom Rand aus ermöglicht, „ein Verständnis des Feldes insgesamt zu gewinnen“ (Flick 2017: 165). Andererseits wurden auch Fälle ausgewählt, die in Anbetracht bisheriger Forschungsbefunde als typisch für das Feld der Fürsorgeerziehung angesehen werden konnten, um das Feld von „innen heraus“ (ebd.) zu erschließen und den Durchschnitt des Bestandes abbilden zu können. Die Kombination der beiden Auswahlvorgehensweisen ermöglicht eine nützliche Varietät des Samples, um sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede in den Prozessen der Aberkennung von Mutterschaft rekonstruieren zu können. Diese Kombination von heterogenen und homogenen Einzelfällen kann dazu beitragen, möglichst viele Facetten auf dem Kontinuum, das die Akten insgesamt abbilden, zu erfassen, ohne auf die Extreme zu fokussieren. So ermöglicht

---

geförderte Projekt Heimerziehung 1953–1973 in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (Leitung: Prof. Dr. Mechthild Bereswill und Prof. Dr. Thesia Höynck).

<sup>16</sup> Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle der Hinweis stehen, dass die ausgewählten und untersuchten Akten allesamt erfolgreiche Fürsorgeerziehungsprozesse dokumentieren. Damit ist gemeint, dass die Fürsorgeerziehung vom Jugendamt beantragt und vom Amtsgericht bewilligt wurde. Akten, die Prozesse dokumentieren, die in einer Ablehnung des Antrags mündeten, lagern nicht in den für diese Studie zur Verfügung stehenden Beständen des Landeswohlfahrtsverbandes ein.

das ausgewählte Material den Einblick in die Tiefenstruktur der Legitimation von aberkannter Mutterschaft in den Fallakten. Am konkreten Beispiel erklärt bedeuten die vorangegangenen Ausführungen für die Datenauswahl dieser Studie, dass Akten ausgewählt wurden, in denen Mutterschaft entlang ganz unterschiedlicher Kriterien bewertet wurde. So wurden Akten ausgewählt, in denen Mutterschaft von Armut geprägt war, und solche, in denen die geschilderte Familiensituation ökonomisch stabil beschrieben wurde. Es wurden Akten ausgewählt, die über gesunde und schwerkranke Mütter verhandelten und über solche Mütter, deren Gesundheit nur nebenbei angesprochen wurde. In den ausgewählten Akten kommen Beschreibungen von Müttern als Opfer von Gewalt vor, während sie in anderen als Täterinnen dargestellt werden. In manchen Akten wurden Mütter als Vollzeitbeschäftigte präsentiert, in anderen wiederum als Hausfrauen und in wieder anderen als nur sporadisch erwerbstätig. In manchen Akten wurde Mutterschaft als Argument dafür herangezogen, dass Jugendliche keine geregelte Arbeit verfolgten, in anderen wurde Mutterschaft als Begründung für sexuelle Devianz der Jugendlichen genutzt. Die ausgewählten Akten beinhalten außerdem Fallgeschichten über alle Formen des Ehestandes hinweg und verhandeln somit ganz verschiedene Familienstrukturen. Diese exemplarische Auswahl von Akteninhalten in Bezug auf Mutterschaft soll verdeutlichen, dass Mutterschaft in der Fallverwaltung ganz verschiedenen Beschreibungen unterlag. Die Aktenauswahl für die Untersuchung war darauf ausgelegt, diese Differenzen möglichst umfassend abzubilden.

Für eine bessere objektive Vergleichbarkeit der einzelnen Akten wurden für die Untersuchung außerdem nur diejenigen Dokumente der Akte verwendet, die standardisiert entstanden und als Entscheidungsgrundlagen für bürokratische Entscheidungsprozesse dienen sollten. Dazu gehören vor allem Anträge und Beschlüsse, aber auch Gutachten und Berichte der Fürsorgeerziehung. Briefverkehre zwischen den einzelnen Institutionen oder zwischen einer Institution und Angehörigen der untergebrachten Jugendlichen wurden deshalb nicht verwendet, weil sie situationsspezifisch entstanden sind und nicht zwangsläufig als Legitimationsmittel im Entscheidungsprozess dienen wie die standardisierten Verfahren.

So können Annahmen, Erwartungen und Haltungen in Bezug auf Mutterschaft extrahiert und institutionelle Prozesse nachvollziehbar gemacht werden, um Handlungsspielräume darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Einzelfallakten auf den ersten Blick die Prozesse und Geschehnisse des Falles abbilden, jedoch kein realistisches Bild der in ihnen vorkommenden Personen vermitteln können. Wie bereits in den obenstehenden Ausführungen dargelegt wurde, musste bei der Aktenauswahl berücksichtigt werden, dass die Akten selektives Wissen beinhalten und dass sie unter Umständen Lücken aufweisen. Als Instrument der sozialbürokratischen Praxis haben sie nicht den Anspruch, ein Gesamtbild zu vermitteln. Es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass in erster Linie diejenigen Informationen durch die Akten vermittelt werden sollten, die den Verfasser:innen der Dokumente dienlich waren, um bestimmte Maßnahmen zu legitimieren. Festzuhalten bleibt daher, dass alle im Ergebnisteil präsentierten Darstellungen einzelner Personen diese nicht vollständig abbilden, sondern nur

solche Rekonstruktionen einer „Realfiktion“ (Bereswill et al. 2022: 10) erlauben, die durch die Aktenlage möglich waren.

Insgesamt wurden 165 Akten zur Realisierung des Forschungsvorhabens zu aberkannter Mutterschaft ausgewählt, nachdem auch eine Vielzahl von Akten aus verschiedenen Heimen für die Vorarbeiten dieser Studie gesichtet worden war. Die ausgewählten Akten wurden anhand eines Analysebogens zunächst grob ausgewertet, um ihre Eignung für die Studie nach eben vorgestelltem Vorgehen festzustellen. Dabei wurden schließlich 27 Akten ausgewählt, in denen 45 Schlüsselsequenzen identifiziert wurden. In den folgenden Ausführungen über das Untersuchungsvorgehen der Grounded Theory Methodology wird die Auswahl der Akten bis zur theoretischen Sättigung vertiefend erläutert.

### **Codierung in Tradition der Grounded Theory**

Zur Auswahl von Akten diente unterstützend die Grounded Theory Methodology (Strauss/Corbin 1996; als GTM abgekürzt) als Grundlage, bis ein theoretisches Sampling erfolgte. Die Datenerhebung, die Auswahl der Akten und ihre Auswertung fanden daher einige Zeit lang parallel zueinander mitten im theoriegenerierenden Prozess statt, damit die Auswahl des Materials weder verkürzt noch unnötig in die Länge gezogen wurde.

Nachdem bei der Sichtung von Akten im Archiv eine grobe Fallauswahl getroffen worden war, wurden die Aktentexte der standardisierten Dokumente in ein Schema übertragen, das sowohl auf ethnomethodologischen Auswahlkriterien als auch auf Grundannahmen der Intersektionalität basierte. Dieses Vorgehen knüpft an eine Anregung des Higher-Education-Wissenschaftlers Glenn A. Bowen an. Dieser spricht sich für die Kombination von GTM und der Verwendung sensibilisierender Konzepte als Grundlage der Codierung im Zuge der GTM aus:

*Sensitizing Concepts provide starting points for building analysis to produce grounded theory. As a research approach, grounded theory is appropriate for identifying and explaining social process. Sensitizing concepts give the researcher a sense of how observed instances of a phenomenon might fit within conceptual categories.*  
(Bowen 2006: 7 f.)

Dies bedeutet für das Forschungsdesign dieser Studie, dass bei der Aktenauswahl systematisch vorgegangen wurde, nachdem bereits der Blick für potentielle Differenzkategorien wie Geschlecht, Klasse und Körper geschärft war. Diese Herangehensweise mit einer engen Forschungsheuristik war notwendig, da die Akten nicht aus dem Archiv entfernt, nicht fotografiert und nicht gescannt werden dürfen, sondern einzeln abgetippt werden müssen. Aus forschungsökonomischen Gründen war es daher produktiv, die Akten nach eng gefassten Kriterien zu bewerten und schnell zu entscheiden, ob sie für die Studie relevant werden können

oder nicht. Erfüllten die Akten die heuristischen Voraussetzungen, wurden die relevanten Dokumente abgetippt und in die qualitative Analysesoftware *MAXQDA*<sup>17</sup> übertragen.

Ab diesem Zeitpunkt wurden die engen Kriterien der Intersektionalitätsforschung wieder fallengelassen und die Akten wurden im Sinne der GTM codiert. Als vorteilhaft erweist sich die Anwendung der GTM, wenn zunächst ein unverfänglicher Blick auf das Material gerichtet werden soll, um künstlich die eigenen forschungs- und themenbezogenen Vorerfahrungen außer Acht zu lassen. Auf diese Weise kann die Chance beibehalten werden, neue wesentliche Aspekte zu entdecken. Dafür wurden induktive in-vivo-Codes aus den Aktentexten generiert, um nah am ausgewählten Material bleiben zu können und eine Verengung der Forschungsperspektive zu minimieren.

Das „Theoretische Codieren“ im Sinne der GTM dient als „Analyseverfahren für Daten, die erhoben wurden, um eine gegenstandsbegründete Theorie zu entwickeln“ (Flick 2017: 387). Als Ausgangspunkt der Analyse gelten die Auswahl des Materials und dessen anschließende Interpretation. Die Interpretation und die Rückkehr zur Aktenauswahl pendeln dabei hin und her und bedingen sich gegenseitig. Von der Interpretation des einen Falls wird dann abhängig gemacht, welcher Fall als nächstes interpretiert wird. Bei der Interpretation selbst werden verschiedene Codierungsprozesse unternommen, um das Material aufzuschlüsseln. Auch diese Vorgänge finden nicht zeitlich und prozessual getrennt voneinander statt. Vielmehr wird zwischen den Vorgängen gewechselt, um nach und nach belastbare Befunde zu entwickeln, die im folgenden Analyseschritt sequenzanalytisch betrachtet werden können.

Dem „Offenen Codieren“, das in erster Linie dafür gedacht ist, das Datenmaterial grob aufzuschlüsseln, ist die Bestrebung immanent, eine möglichst große Bandbreite an Interpretationen zuzulassen, um den Analysegegenstand nicht zu begrenzen. Damit am Ende des Prozesses dennoch ein theoriegenerierendes Potential entstehen kann, werden Memos genutzt, um erste Interpretationsspuren festzuhalten. Die vorläufigen Befunde werden stetig reflektiert und an neue Erkenntnisse angepasst (Böhm 2017: 478; Flick 2017: 387).

Im anschließenden Schritt, dem „Axialen Codieren“, werden bereits gewonnene Kategorisierungen differenziert und in Zusammenhänge gebracht. Dabei werden Über- und Unterkategorien gebildet, die aufeinander Bezug nehmen und in einer umfangreichen Codestruktur visualisiert werden können, um einen Überblick zu behalten. Diese Generierung von Beziehungachsen ist von besonderer Bedeutung für die Theoriegenerierung, da aus ihr Arbeitshypothesen entwickelt und weiterverfolgt werden können (Böhm 2017: 478 f.).

Der Codierungsprozess fand auch in diesem Forschungsprozess zyklisch statt. Das meint, dass immer wieder mit der Codierung einzelner Akten pausiert wurde, um die Codes zu systematisieren und aus dieser Systematik übergeordnete Kategorien zu entwickeln. Nach der Codierung von 27 Akten wurde eine theoretische Sättigung erreicht, die eine Codierung von weiteren Akten aus forschungsökonomischer Sicht unnötig machte. In der vorliegenden

---

<sup>17</sup> Hierbei handelt es sich um eine computergestützte Analysesoftware zur Untersuchung von Daten- und Textmaterial mit qualitativen Methoden.

Studie wurden ca. 2800 in-vivo-Codes in ein Codesystem übertragen, das als Grundlage für die Auswahl von Schlüsselsequenzen aus den einzelnen Akten diene. Aufgrund der Häufigkeit ihrer Nennung wurden die Überkategorien *Familiensituation*, *häusliche Gegebenheiten*, *Arbeit*, *Geschlecht*, *Gesundheit*, *Abgabe von Erziehungsverantwortung*, *Erziehungsschwierigkeiten*, *Erziehungsbemühungen* und *Erziehungshandlungen* relevant für die Auswahl von 45 Schlüsselsequenzen. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass alle der genannten Überkategorien von Codes in der Auswahl von Sequenzen berücksichtigt wurden und somit ein möglichst vollständiges Abbild des Datenmaterials in die Feinanalyse mitgenommen wurde. Die auf dieser Vorarbeit basierende Grundlage für die Theoriegenerierung ermöglicht eine vergleichende Analyse der Dokumente aus den Einzelfallakten. Eine aus dem Material heraus konstruierte Perspektive auf aberkannte Mutterschaft konnte anschließend im Rahmen einer Sequenzanalyse in Anlehnung an die ethnomethodologische Konversationsanalyse verfeinert werden.

### **Sequenzanalyse mit Dokumenten**

Im Anschluss an die Codierung der Aktendokumente und die Erstellung eines Codesystems wurden 45 Schlüsselsequenzen aus den Akten ausgewählt, die für die Feinanalyse und die Rekonstruktion der Dimensionen aberkannter Mutterschaft aus dem Material heraus genutzt wurden.

Methodisch ist die Konversationsanalyse an eine sequenzielle Vorgehensweise bei der Interpretation von kommunikativen Akten geknüpft (Flick 2017: 426; Bergmann 2017b: 529). Dafür dient die grundlegende Annahme, dass alle Äußerungen auf die voraussichtlichen Rezipient:innen zugeschnitten werden, also an den Kontext des Gesprächs angepasst werden, um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu ermöglichen. Dabei bauen die Handlungen logisch aufeinander auf, sind nicht zufällig oder beliebig: „Vielmehr soll sich gerade die Ordnung des Geschehens in seinem sequenziellen Nachvollzug zeigen“ (Flick 2017: 426). Der Soziologe Uwe Flick stellt in diesem Zusammenhang heraus: „Bezugspunkt von Analysen bleiben hier die formalen Praktiken der Organisation von Interaktion. Subjektiver Sinn oder die Intentionen der Beteiligten sind dabei keine Erklärungsansätze.“ (Flick 2017: 427; dazu auch Brüsemeister 2008: 187 f.). Es zeigt sich, dass nicht das einzelne handelnde Subjekt im Dokumentationsprozess relevant wird, da ein übergeordneter Handlungszusammenhang vermutet wird, der auf die regelgeleitete soziale Ordnung einer Institution abzielt. Auch der Sozial- und Organisationspädagoge Stephan Wolff unterstützt die Ansicht, dass der fortwährende Bezug auf die in der Institution hergestellte Ordnung relevant ist für die Produktion der Dokumente:

*Statt davon auszugehen, die Krankenakten würden die Ordnung der Interaktion zwischen den Beteiligten widerspiegeln (oder verhüllen), sei es deshalb angemessener, davon zu sprechen, dass ein Verständnis ebendieser Ordnung für ein korrektes Lesen Voraussetzung ist.*

*(Wolff 2017: 506).*

Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass ein Tatsachenbericht so geschrieben wurde, dass er bei allen Leser:innen den Eindruck der Faktizität erweckt, den berichteten Inhalt also als wahr erscheinen lässt, und gleichzeitig die Produziertheit des Berichts verdeckt (Wolff 2017: 509; Smith 1978).

Dabei sollen sowohl sprachliche als auch nichtsprachliche Strukturen der Kommunikation betrachtet werden und die *Order at all Points* Maxime von Harvey Sacks (1984) verinnerlicht werden, die besagt, dass jedes noch so kleine Detail wesentlich für die Untersuchung sein kann. Für die Interpretation von Aktendokumenten heißt dies, dass nicht nur die Schriftsprachlichkeit selbst relevant für die Untersuchung sein sollte, sondern auch die Struktur der Dokumente, die Anordnung von Textfeldern, das Papier, der Druck etc. Die Anonymisierung von Namen, Adressen und Orten stellt bereits einen Bruch mit der *Order at all Points* Maxime und eine Verzerrung der natürlichen Datenquelle dar (Wolff 2017: 512).

Aus forschungsethischer Sicht ist es in der vorliegenden Studie nicht möglich, bei der Ergebnisdarstellung auf eine Anonymisierung der Personennamen zu verzichten, weswegen in dieser Studie obigen Empfehlungen zum Verzicht auf Anonymisierung nicht Folge geleistet wurde. Zur besseren Lesbarkeit wurden Klarnamen durch Pseudonyme ersetzt. Zu beachten ist dabei, dass in den Akten selbst keine einheitliche Form der Benennung von Personen vorliegt, diese also mal nur als „Mutter“, manchmal als „Frau Gerner“ oder als „Frau G.“ bezeichnet wurden. Diese Darstellungsform wird unter den pseudonymisierten Bedingungen beibehalten. Die Klarnamen von Städten, Lokalen und Adressen, aber auch Aktenzeichen von Gerichtsverfahren wurden im Ergebnisteil der Studie durch die Klammerdarstellung [Großstadt 1], [Lokal], [Adresse] usw. ersetzt.

Da die Akten aus der Nachkriegszeit stammen, wurden die darin enthaltenen Texte zur damaligen Zeit und in der damals geltenden Rechtschreibung verfasst. Die alte Rechtschreibung wird bei Zitaten aus dem Material selbstverständlich beibehalten. In den Zitaten aus den Akten ist demnach die alte deutsche Rechtschreibung zu finden, welche nicht korrigiert oder durch ein [sic!] gekennzeichnet wird. Sollten sich allerdings Tipp- oder Druckfehler in einem zitierten Textausschnitt befinden, werden diese mit [sic!] gekennzeichnet.

Für die vorliegende Studie entstammten den 27 Akten je nach Umfang zwischen einer und drei Schlüsselsequenzen, die im Rahmen einer Sequenzanalyse analysiert wurden. Dabei wurde Wort für Wort, Satz für Satz vorgegangen. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass verschiedene Hypothesen Raum bekommen, auch wenn sie zunächst möglicherweise widersprüchlich erscheinen. Somit wird ein möglichst ergebnisoffener Blick beibehalten. Dieser schließt keine Interpretationsmöglichkeit aus, sondern unternimmt erst nach und nach am

Material selbst eine Validierung der Hypothesen. Die Interpretationen<sup>18</sup> wurden zyklisch erstellt, also immer wieder überarbeitet, verschärft und zugespitzt. Dies impliziert, dass die Analyse zu Beginn alle Aspekte, die in der einzelnen Sequenz auftauchten, berücksichtigte und in mehreren Schritten spezifisch an die Fragestellungen dieser Studie angepasst wurde. Die Interpretationsbefunde aus den 45 Sequenzanalysen wurden fallübergreifend verglichen und schließlich thematisch gruppiert. Dabei wurden sie nicht an den Einzelfall zurückgekoppelt, sondern zunächst analytisch trennscharf gebündelt. Dafür wurden aus den 45 Schlüsselsequenzen 47 Ausschnitte ausgewählt, die für die Ergebnisdarstellung zuträglich waren und die Ergebnisthesen unterstreichen konnten (*Kapitel 4*).

In einem weiteren Interpretationsschritt wurden Sequenzen aus den Akten, die als Ankerfälle für die Dimensionen aberkannter Mutterschaft identifiziert wurden, ausgewählt und ebenfalls sequenzanalytisch betrachtet. Diese Interpretationen wurden jeweils in einen fallspezifischen Kontext, der sich aus den in *Kapitel 4* vorgestellten Ergebnissen ergab, gesetzt und an den Einzelfall rückgebunden (*Kapitel 5*). Weshalb diese Ankerfälle als Repräsentanten für die Dimensionen aberkannter Mutterschaft ausgewählt wurden, wird in den jeweiligen Einleitungen zu den Fällen begründet (*5.1–5.4*).

### **Überleitung zum empirischen Teil der Arbeit**

Nachdem die Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung, die als Datengrundlage dieser Studie dienen, zunächst in ihrem natürlichen, zweckgebundenen Herstellungsprozess der Verwaltungskommunikation betrachtet wurden, konnte anschließend eine Einordnung von Einzelfallakten als Datenmaterial für die rekonstruktive Sozialforschung vorgenommen werden. Dafür wurde sowohl auf die Eigenheiten dieser Datengrundlage als auch auf die Herausforderungen für Forscher:innen bei ihrer Verwendung hingewiesen.

Im Anschluss daran wurden zwei methodologische Heuristiken für die Studie eingeführt. Dabei dient die Ethnomethodologie als pragmatisches Forschungsprogramm, das Alltagskommunikation in den Fokus rückt. Das Forschungsparadigma verweist darauf, dass Alltagshandeln durch Vorstellungen sozialer Ordnung gestaltet wird und diese zeitgleich selbst (re-)produziert. Die Intersektionalitätsforschung kann ebenfalls als heuristisches Konzept der Studie geltend gemacht werden, da gesellschaftsstrukturierende Kategorien und deren Überschneidung im Zentrum des Forschungsinteresses stehen. Das Paradigma der Intersektionalität konnte die Fallauswahl als sensibilisierendes Konzept zeitökonomisch sinnvoll eingrenzen, ohne den Blick im Forschungsprozess zu sehr zu verengen.

In Anlehnung an die GTM und die Konversationsanalyse wurde das im Archiv ausgewählte Datenmaterial systematisch analysiert und interpretiert, sodass am Ende ein komplexes Gerüst für die Bedingungen aberkannter Mutterschaft rekonstruiert werden konnte. Das aus den

---

<sup>18</sup> Da interpretative Sozialforschung, wie sie auch die Konversationsanalyse darstellt, nicht von einer einzelnen Person vorgenommen werden kann, wurden die Sequenzanalysen im Rahmen von Doktorand:innenkolloquien in verschiedenen Settings vorgenommen und diskutiert, um möglichst viele Perspektiven auf den Forschungsgegenstand zu richten und thematische Verkürzungen und Verengungen zu vermeiden.

in-vivo-Codes generierte Codesystem, das im ersten Analyseschritt gebildet wurde, gab erste Anhaltspunkte für die Struktur von Bedingungen aberkannter Mutterschaft. Das Codesystem wurde im Zuge der Sequenzanalysen von 45 Schlüsselsequenzen weiter verfeinert. Dabei wurden vier übergeordnete Dimensionen aberkannter Mutterschaft aus dem kommunikativen Dokumentationsprozess der Behörden rekonstruiert, die sich jeweils noch einmal in Unterkategorien ausdifferenzieren ließen.

Die *Störung einer sicheren Umgebung* wurde als eine zentrale Bedingung von aberkannter Mutterschaft identifiziert und in *Kapitel 4.1* themenzentriert ausgearbeitet. Sie basiert ihrerseits wiederum auf verschiedenen Bedingungen, die der Aktenlogik nach erfüllt sein müssen, um die Aberkennung von Mutterschaft argumentativ darzulegen. Hierbei spielen sowohl die Familienkonstellation der Mutter als auch die Präsenz der Mutter für das Kind und der Wohnraum der Mutter eine Rolle. In *Kapitel 5.1* wird dieser Dimension aberkannter Mutterschaft ein Ankerfall zugeordnet, der die Aberkennung von Mutterschaft im Zuge der Störung einer sicheren Umgebung als Ursprung für die Homosexualität des Sohnes aufzeigt. Die *Unfähigkeit zur Anpassung an Autoritäten* der Mutter ist ebenfalls eine Bedingung für aberkannte Mutterschaft und steht im Fokus von *Kapitel 4.2* dieser Arbeit. Hierbei verhandeln die Behörden in erster Linie die Fähigkeit der Mutter, sich den behördlichen Maßnahmen anzupassen und diese mitzutragen oder möglicherweise zu gefährden. Das gleiche gilt für eine Anpassungsfähigkeit an den Vater, dessen Person ebenso wie den Behörden eine Durchsetzungskraft bezüglich normativer Regeln und Werte zugesprochen wird, denen sich die Mutter fügen muss. Als anschauliches Beispiel wird in *Kapitel 5.2* ein Ankerfall vorgestellt, in dem aberkannte Mutterschaft im Zuge mangelhafter Anpassungsfähigkeit in einer ambivalenten Entwicklung verhandelt wird.

Die *Unangemessenheit in der Erziehung* des mütterlichen Erziehungshandelns ist ebenfalls als Bedingung für aberkannte Mutterschaft anzusehen und wird in *Kapitel 4.3* betrachtet. Dabei spielen sowohl emotionale Aspekte als auch materielle Zuwendungen eine Rolle. Der in *Kapitel 5.3* beispielhaft angeführte Ankerfall demonstriert die Verhandlung über aberkannte Mutterschaft im Zuge von postulierter Unangemessenheit in der Erziehung und darin vermuteter Gefährdung des Kindes.

Als vierte Dimension aberkannter Mutterschaft tritt schließlich *unzureichende Kontrolle über das Kind* auf, die in *Kapitel 4.4* themenzentriert vorgestellt wird. Es lässt sich rekonstruieren, dass von der Mutter erwartet wird, übergeordnete Normen und Werte nicht nur vorzuleben, sondern auch bei der Erziehung des Kindes durchzusetzen. Diese Verhandlungen finden beispielhaft und einprägsam im Ankerfall statt, der in *Kapitel 5.4* als aberkannte Mutterschaft im Zuge unzureichender Kontrolle dokumentiert wurde, die in einer sexuellen Devianz der Tochter zugespitzt wird.

## Kapitel 4: Themenzentrierte Ergebnisdarstellung

In der westdeutschen Nachkriegszeit wird Mutterschaft als tragende Säule für das Familienleben und das gesellschaftliche Gesamtgefüge betrachtet, der es nicht erlaubt ist, zu wanken. Können Mütter die in der Mutterschaft bestehenden Anforderungen nicht erfüllen, werden Erziehungsfehler befürchtet, die sich negativ auf das Verhalten der Kinder und deren Integration in die soziale Ordnung auswirken können. Dies hat in allen für die Studie herangezogenen Einzelfällen die Aberkennung der Mutterschaft durch Anordnung von Fürsorgeerziehung zur Folge. Die Aberkennung von Mutterschaft bezieht sich hierbei nicht nur auf die rein juristische Form der Übertragung des Personensorgerechts von der Mutter weg auf eine Behörde, sondern behandelt auch die daraus folgende Herausnahme von Kindern aus Familien, die das Sorgerecht schon zu einem früheren Zeitpunkt an eine Behörde abtreten müssen, während das Kind vorerst bei der Familie wohnenbleiben kann.

Um die dokumentierten Aberkennungsprozesse auszuwerten, beantwortet dieses Kapitel entlang des Datenmaterials die Fragestellungen *Wie wird aberkannte Mutterschaft in Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung legitimiert?* und *Wie werden Vorstellungen sozialer Ordnung in die Texte hinein vermittelt, produziert und fortgeschrieben?*. Die Ethnomethodologie als Theorie sozialer Ordnung (Abels 2009: 86) wird dabei als methodologische Brille aufgesetzt, um die Herstellungsweise von sozialer Ordnung in den administrativen Verfahren rekonstruieren zu können.

Die Argumentationsstrategie der Behörden zur Herausnahme von Kindern aus ihren Herkunftsfamilien baut auf vier Bedingungen aberkannter Mutterschaft auf. Diese sind als wiederkehrende Bezugspunkte für die Aberkennung von Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehung zu lesen und werden auf Grundlage der aus den Einzelfallakten ausgewählten Schlüsselsequenzen vorgestellt. Dabei wird auf die oben genannten Fragestellungen fokussiert, was zwangsläufig zu einer verdichteten Ergebnisdarstellung führt. Verwendet werden Passagen aus den Akten, die sich einerseits dadurch auszeichnen, dass sie exemplarisch für eine bestimmte Argumentationsform als akzentuierter Inhalt angesehen werden können. Andererseits werden Passagen verwendet, die sich in einem auffälligen Kontrast zu den übrigen Aktentexten abheben, um die Bandbreite der verwendeten Deutungen abbilden zu können.

Als erste Dimension spielt die *Störung einer sicheren Umgebung* eine entscheidende Rolle. Vor allem die Beziehungs- und Familienmodelle, die Mütter ihren Kindern anbieten, stehen im Fokus der Bewertung, aber auch eine physische Präsenz für das Kind und der bereitgestellte Wohnraum werden mit Mutterschaft verknüpft.

Als zweite Dimension wird die *Unfähigkeit zur Anpassung an Autoritäten* der Mutter an behördliche oder väterliche Autorität rekonstruiert, die als Indikator dafür gesehen wird,

dass mütterliches Eingreifen in den laufenden Erziehungsprozess als Gefährdung der Entwicklung des Kindes angesehen wird, wenn die Erziehung den Vorstellungen der Autorität widerspricht.

Damit hängt als dritte Dimension die *Unangemessenheit in der Erziehung* zusammen, die sowohl auf einer emotionalen als auch auf einer materiellen Ebene beurteilt wird. Dabei geht es sowohl um ein Zuviel als auch um ein Zuwenig von mütterlicher Sorge und Zuwendung, was jeweils als hinderlich für gute Erziehung angesehen wird.

Als vierte Dimension wird die *unzureichende Kontrolle über das Kind* verhandelt, indem die mütterliche Fähigkeit zur erzieherischen Durchsetzungskraft bewertet wird. Hierbei spielt vor allem die raumzeitliche Kontrolle des Nachwuchses durch die Mutter eine Rolle, aber auch ihr eigenes Verhalten wird entlang der hegemonialen Norm- und Wertmaßstäbe als essentiell für die Aberkennung von Mutterschaft angesehen und bewertet.

Diese vier Dimensionen aberkannter Mutterschaft, die von Fürsorgeerziehungsbehörden dokumentiert und kommuniziert werden, um eine Fremdunterbringung des Kindes zu legitimieren, werden in den folgenden Unterkapiteln im Einzelnen beleuchtet. Sie sind als wiederkehrende Argumentationsgrundlagen für die Aberkennung von Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehung zu lesen. Die Dimensionen illustrieren eine analytisch trennscharfe Verdichtung der als notwendig erachteten Informationen, die unter Berücksichtigung des historischen Entstehungsprozesses der Daten zur Abwägung einer Fürsorgeerziehung über die Mutter gesammelt werden müssen. Parallel dazu verdeutlichen die genannten Dimensionen Vorstellungen von sozialer Ordnung, die der Entscheidungsfindung normativ zugrunde gelegt werden. Damit ist gemeint, dass die einzeln aufgeführten Aspekte zunächst isoliert voneinander betrachtet werden, obwohl sie in der Aktenrealität in einem Zusammenspiel auftauchen. Dies bedeutet auch, dass Aspekten, die für andere Ausprägungen ebenfalls relevant werden, nicht immer Rechnung getragen werden kann, um Dopplungen zu vermeiden.

#### **4.1 Störung einer sicheren Umgebung**

Die Störung einer sicheren Umgebung spielt bei der Bewertung von Mutterschaft eine zentrale Rolle. Als sichere Umgebung wird ein sowohl moralisch als auch räumlich geeigneter Rahmen für die Kindererziehung aufgefasst, der sich aus der Familienstruktur, der Präsenz der Mutter als wesentlicher Aufsichtsperson für das Kind und aus dem Wohnraum zusammensetzt. Dabei wird Mutterschaft mit der Verantwortung und Zuständigkeit für Haushalt und Kinder verbunden. Diese Inhalte finden sich durchgängig im Aktenmaterial wieder, was darauf hindeutet, dass sie als bedeutsam für die institutionellen Beurteilungen der Fallverwaltung im Fürsorgeerziehungsprozess angesehen werden. Die folgenden Ausführungen zeigen, wie in der sozialbürokratischen Schriftpraxis die Störung einer sicheren Umgebung für das Kind durch die Mutter verhandelt und bewertet wird.

## **Familienstruktur als Grundlage von Chance und Risiko**

Der Anspruch der heterosexuell strukturierten Normfamilie zieht sich durch die Akten der Fürsorgeerziehung. Als erstes aktenübergreifendes Muster ist daher die Dokumentation der Familienstruktur zu nennen. Auffällig ist dabei die Diversität der Darstellungen und Vorkommen von Familienstrukturen in den Akten. Sowohl der als normgemäß beschriebene Familienzusammenhang wie „zusammen mit ihrem Ehemann“, die Information über eine Silberhochzeit der Eltern und die explizite Benennung einer „geordneten Ehe“ kommen dabei zum Vorschein als auch Beschreibungen von weniger funktionalen Konstrukten. Diese erstrecken sich über Beschreibungen wie „leben die Eltern nach fünfmonatiger Trennung wieder zusammen“, „Ehe der Eltern ist sehr gefährdet“, „dass sich die Eltern des Minderjährigen auseinandergeliebt haben“ oder „wenig harmonische Ehe“ über ein breites Spektrum.

Hinzu kommen Schilderungen von Beziehungsstrukturen ohne Ehe wie „ihre Mutter lebte schon seit 17 Jahren mit einem anderen Mann zusammen“, „mit dem verheirateten Erzeuger eines ihrer Kinder“ oder einer „wilden Ehe mit einem anderen, ebenfalls verheirateten Mann“. Konstrukte mit einem neuen Ehemann werden genauso verhandelt, wobei Darstellungen wie „Wiederverheiratung der Mutter“, „mit ihrem neuen Ehemann“ oder „sie und ihr jetziger Mann“ genutzt werden. Auffällig sind auch die unterschiedlichen Darstellungen von geschiedenen und ledigen Müttern, da die erstgenannten als „schon seit Jahren getrennt“, „geschieden“ oder als „geschiedene Eheleute“ beschrieben werden, während bei ledigen Müttern vor allem der uneheliche Status der Kinder hervorgehoben wird. Diese Darstellungen erscheinen einheitlich als „2. uneheliches Kind“, „Mutter hat 3 uneheliche Kinder“ oder „über die vier unehelichen Kinder Klausen wird seitdem eine Erziehungsakte geführt“. Auch Beschreibungen von Witwen sind in den Akten gegeben, wobei diese über den Tod des Ehemanns definiert werden: „der leibliche Vater ist gefallen“, „allein nach dem Tode ihres Mannes“, „in Rußland gefallen“ oder „im Krieg geblieben“ sind als Ko-Konstruktionen von Witwen zu lesen.

Die grundlegende Herausforderung, die sich aus diesen vielfältigen Darstellungen von Familienstrukturen in den Aktentexten ergibt, ist, dass der Familienbegriff nicht eindeutig definiert ist und es viele Ausprägungen von Familie gibt, während gesellschaftlich anerkannt lediglich die bürgerliche Kleinfamilie dargestellt wird. Auffällig ist jedoch unabhängig von der Familienstruktur, dass Mütter immer als Teil der Familie gewertet wurden und Mutterschaft in Hinblick auf Familie dabei definiert und in dem Sinne funktional bleibt, da die Mutter „die Übernahme der biologischen und sozialen Reproduktions- und Sozialisationsfunktion“ (Nave-Herz 2013a: 36) verantworten sollte. Mutterschaft wird daher eng mit der Stabilität der gesellschaftlichen Ordnung verknüpft. Diese Stabilität wankt jedoch im Falle einer Auflösung der Normfamilie. Gelungene Mutterschaft wird in einen Zusammenhang damit gestellt, ob die Mutter auch eine gute Ehefrau ist. Diese Untrennbarkeit wird bei der genaueren Betrachtung der in den Akten dokumentierten Familienstrukturen deutlich,

die zumindest teilweise als stark von der Paarbeziehung der Eltern abhängig dargestellt werden. Als von der Ehe abweichende Familienstrukturen gelten verwitwete, geschiedene, ledige oder wiederverheiratete Mütter, deren unvollständige Familienkonstellationen häufig als Ursprung des kindlichen Fehlverhaltens benannt werden. Dabei gilt es zu unterscheiden, in welche Form der unvollständigen Familie die Mutter integriert ist. Jedenfalls wird die Erziehung der in abweichenden Strukturen per se als unzulänglich abgetan.

Als Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen dienen die Fragen, wie über die Verhandlung der Familienstruktur Vorstellungen sozialer Ordnung in den Akten sichtbar werden und wie dies als Bedingung für aberkannte Mutterschaft kommuniziert wird. Auffällig dabei ist, dass aberkannte Mutterschaft quer zum Material liegt, unabhängig vom Rechtskonstrukt des Familienstandes angenommen wird und sowohl bei vollständigen als auch bei unvollständigen Familien verhandelt wird. Im folgenden Textabschnitt wird anhand von ausgewählten Sequenzen aus den Akten exemplarisch dargelegt, dass Frauen bei der Bewertung ihres Familiensystems nicht als autonome Rechtssubjekte wahrgenommen werden und daher immer in Abhängigkeit von einem väterlichen Konstrukt bewertet und beschrieben werden.

Zunächst steht die Fremdunterbringung von Kindern, die aus einer bestehenden Ehegemeinschaft stammen, im Fokus. In der folgenden Sequenz findet sich die Darstellung von Mutterschaft, die in ein funktionierendes Familiengefüge eingebettet ist, in dem fünf der Kinder als zufriedenstellend erzogen dargestellt werden, die jüngste Tochter hingegen als abweichend erscheint. Exemplarisch zeigt sich im Ausschnitt, dass die Fehlentwicklung des Kindes nicht eindeutig auf die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden kann:

*Nachdem es dem geordneten Elternhaus – ein Bruder des Mädchens studiert z.Zt., ein anderer ist Primaner, eine Schwester ist in einer guten Stellung in einem großen Betrieb in [Großstadt 1], eine andere Schwester in [Kreisstadt 1] in guten Verhältnissen verheiratet – trotz vieler Bemühungen nicht gelungen ist, mit dem schwierigen Mädchen fertig zu werden, halten wir Fürsorgeerziehung für dringend erforderlich.  
(020805, FE-Antrag 1959<sup>19</sup>)*

In der Passage wird der Eindruck vermittelt, es gehe um ein Zuhause, das allgemeine Ansprüche erfüllte und somit den normativen Vorstellungen entspreche. Als für gut befundene Lebenssituationen von Kindern wird exemplifiziert, dass diese entweder studieren, in die Oberstufe gehen, in angesehener Position arbeiten oder aber auch „in guten Verhältnissen verheiratet“ sind. Auffällig ist in dieser Passage, dass die Bedeutung von Mutterschaft in der Konstruktion des Ehepaares verschwindet und somit die normalisierte Vorstellung eines „geordneten Elternhaus[es]“ festgeschrieben wird. Im Zuge dessen wird die Schuldfrage vor

---

<sup>19</sup> Die Nummerierung der Akte folgt entlang der Zuordnung des Archivs des Landeswohlfahrtsverbands Hessen. Sie setzt sich zusammen aus dem Bestand und der Aktennummerierung. Der Zuordnung halber werden das Dokument, aus dem das Zitat stammt, und sein Entstehungsjahr genannt, um die Rückverfolgung des Materials zu erleichtern.

allem an die Jugendliche selbst gerichtet, während die Familie von Kritik kaum betroffen ist.

Durch die Aufzählung der Erfolge der anderen Kinder wird festgelegt, welche Ziele am Ende von erfolgreicher Erziehung stehen können und sollen: Kinder, die die gängige soziale Ordnung einhalten und repräsentieren. Die Aufzählung dieser biografischen Marker zeigt, welche Ergebnisse sich die Behörden von Erziehung versprechen. Deutlich gekennzeichnet wird der Ort, an dem diese Erziehung stattfinden sollte: das geordnete Elternhaus. Die Mutter verschwindet als einzelne Akteurin nicht nur in der legitimierten Paarbeziehung, sondern auch im familiären Raum des Hauses. Indem die Jugendliche selbst als Problem ihrer Situation identifiziert wird, der die Eltern trotz Einhaltung hegemonialer Ordnungsvorstellungen nichts entgegenzusetzen können, kann eine Aberkennung von Mutterschaft legitimiert werden. Es wird der Zweifel geweckt, dass das geordnete Elternhaus das schwierige Kind umerziehen kann.

Als vom Ideal abweichender Aspekt der Normalfamilie wird Mutterschaft in Abwesenheit des Vaters trotz einer bestehenden Ehe verhandelt. Im folgenden Fall zeigt sich, wie die Mutter als Einzelakteurin in Abwesenheit des Ehemannes nicht als erziehungsfähig betrachtet wird und das Konstrukt „Ehepaar“ die Zuerkennung von Erziehungskompetenz einbüßt:

*Die Eltern sind ratlos und sehen sich außerstande, den Sohn wieder im Haushalt aufzunehmen. Auch fürchtet sich die Mutter vor Manfred, da er drohte, tötlich zu werden. Manfred B. hörte sich bisher alle Ermahnungen von unserer Seite ruhig an, versprach immer Besserung und befolgte zunächst unsere Anweisungen, um dann nach kurzer Zeit alle Ratschläge in den Wind zu schlagen und genau das zu machen, was ihm gerade angenehm erschien. Der Vater ist als Fernkraftfahrer oft bis spät nachts unterwegs und kann daher seinen streunenden Sohn nicht so beaufsichtigen, wie es notwendig wäre.*  
(432430ii, FE-Antrag 1960)

In diesem Abschnitt wird die Vorstellung vermittelt, dass die verängstigte Mutter nicht positiv auf den Sohn einwirken kann, weil das väterliche Korrektiv fehlt. Es zeigt sich, dass die Zuschreibung der Verantwortung, die Mutter sei allein zuständig für die Erziehung der Kinder, widersprüchlich gehandhabt wird. Die Eltern werden als Paar konstruiert und erscheinen in der Aktendarstellung als Einheit mit Verantwortung. Beim Lesen der obigen Passage ergibt sich das Bild, dass eine väterliche Instanz als Teil von erfolgreicher Erziehung gefordert wird. Vaterschaft wird an dieser Stelle in einem Spannungsfeld von Berufstätigkeit und Aufsichtspflicht verhandelt, das ein Dilemma offenbart: Einerseits besteht die Erwartung einer regelmäßigen Berufstätigkeit, andererseits wird eine strenge, konsequente Erziehung des Kindes auch dann vom Vater erwartet, wenn dessen Verhalten ins Unanständige abgeleitet. Die Mutter erscheint in diesem Fall nur noch als Nebendarstellerin. Das dokumentiert, wie gering ihr Einfluss auf den Sohn gewertet wird. Dies wird dann als Kritikpunkt in der Akte hervorgehoben.

Durch die Vorstellung beider Elternteile wird vermittelt, dass von beiden erwartet wird, dass sie ihrerseits Aufgaben in der Erziehung übernehmen. Eingeführt werden die Eltern jedoch als Einheit, die den Sohn nicht aufnehmen wollen. In Bezug auf Mutterschaft wird die Furcht vor dem Sohn relevant gesetzt, was vermittelt, dass bei der Mutter keine Stellschraube gesehen wird, um die Erziehung des Sohnes in der Familie zu verbessern. Die Berufstätigkeit des Vaters wird auf dessen Seite angeführt, um zu verdeutlichen, dass innerfamiliäre Erziehung nicht zielführend sein kann. Das Bestehen der Ehe wird zwar gewürdigt, die Dynamik innerhalb der Konstellation jedoch im Angesicht des Verhaltens des Sohnes nicht als ausreichend betrachtet. Mutterschaft kann in einer funktionierenden Ehe nicht erfolgreich sein, wenn der Vater nicht als erzieherische Ergänzung zur Verfügung steht, um das Kind angemessen zu begrenzen und zu erziehen.

Neben den besprochenen Beispielen von funktional erscheinenden Ehestrukturen wird in den Akten jedoch auch deutlich, dass eine Ehe nicht immer als harmonische Basis einer Familie angesehen wird. Dies ist insbesondere bei den Darstellungen von zerrütteten Ehen der Fall. Die folgende Sequenz belegt exemplarisch, wie eine solche in der behördlichen Schriftpraxis als abweichende Konstruktion besprochen wird:

*Am 23.5.1961 wandte sich der Vater an das Jugendamt wegen Unterbringung seines Sohnes. Bei einem Hausbesuch am gleichen Tage wurde mit dem Vater und der Mutter gesprochen. Dabei stellte sich heraus, daß die Ehe der Eltern vollkommen zerrüttet ist und der Vater sich schon seit vier Monaten von der Familie getrennt hat und bei seiner Schwester in der [Adresse] wohnt. Er hat vor, sich scheiden zu lassen, ist aber noch für die [Adresse] polizeilich gemeldet.*

*(432771, FE-Antrag 1961)*

Da in der Akte über die Befragungen beider Elternteile berichtet wird, wird den Perspektiven von Vater und Mutter für den Prozess Relevanz zugeschrieben. Dass der Vater sich „von der Familie getrennt“ hat, deutet darauf hin, dass Sohn und Mutter weiterhin als Familie angesehen werden, während der Vater bereits als von der Familie getrenntes Element wahrgenommen wird. Die Erwähnung des Umzugs und die Planung der Scheidung deuten eine zukünftige rechtliche Trennung von seiner Frau an, was die Zerrüttung der Ehe und damit auch der Familie unterstreicht.

Dadurch, dass die häuslichen Verhältnisse im Antrag aufgefächert werden, wird der Eindruck erweckt, dass diese Umstände Unbeständigkeit für das Kind bereithalten und relevant für die Entscheidung der Behörden sein müssen. Die Zerrüttung der Ehe wird benannt, um die deviante Familienstruktur sichtbar zu machen. Deutlich gemacht wird die Differenzierung zwischen der nach außen hin als ordentlich wahrgenommenen Ehe und dem nach innen hin vermuteten zerrütteten Verhältnis und dem inoffiziellen Wechsel des väterlichen Wohnorts. Ehe wird festgemacht an den tatsächlichen Wohnbedingungen und der Scheidungsab-

sicht und nicht am legalen, rechtlichen Bestehen orientiert. So wird deutlich, dass dem Zustand der elterlichen Ehe eine besondere Wichtigkeit zugeschrieben wird und die Einordnung von Elternschaft von dieser abhängig gemacht wird. Dies spielt letztlich für die Aberkennung von Mutterschaft eine entscheidende Rolle, da sie dem familiären Umfeld, dessen Stabilität als Bedingung für gelingende Mutterschaft erscheint, untergeordnet wird.

In der folgenden Sequenz wird deutlich, wie eine von Streit und Gewalt geprägte Ehe von den Behörden als Argument gegen den Verbleib des Kindes in der Familie angeführt wird:

*Als Frau Schwank ihr drittes Kind erwartete, das dem Vater unerwünscht war, nahm er auf ihren Zustand keine Rücksicht und mißhandelte sie auch häufig.*

*Monika erlebte die Auseinandersetzungen der Eltern bewußt mit. Oftmals schreckte sie nachts aus dem Schlaf, wenn es nachts zwischen den Eltern zu Handgreiflichkeiten kam.*

*(021546i, FE-Antrag, 1959)*

Die angedeutete väterliche Verantwortungslosigkeit wird als Gefährdungssituation für die Mutter und das ungeborene Kind präsentiert. Die Darstellung der Mutter als Gewaltopfer des Vaters wird durch die Benennung der Schwangerschaft zusätzlich intensiviert. Der Duktus der Passage legt nahe, dass die von den Eltern gestaltete Umgebung für das Kind als nachteilig bewertet wird und daher eine Gefährdung der Jugendlichen zur Folge haben könnte. Dass die Jugendliche diese Auseinandersetzungen zwischen den Eltern der Darstellung nach „bewußt“ miterlebt, wird in der Akte problematisiert. Die als Folge der Auseinandersetzungen kommunizierte Schlaflosigkeit der Jugendlichen drückt aus, dass die Bezeugungen der elterlichen Streitereien in einen Kausalzusammenhang mit der Notwendigkeit der Beantragung der Fürsorgeerziehung zu stellen wären.

Indem die Erziehungsumgebung der Ehe als von Gewalt geprägt erzählt wird, wird der Mutter abgesprochen, eine sichere Umgebung für die Tochter bereithalten zu können. Da Mutterschaft in der Sequenz mit einem Opfereinsatz verknüpft wird, zeigt sich, dass ihre Vulnerabilität in Bezug auf die Sicherheit des Kindes bemängelt wird, wobei die Familienstruktur als ursächlich angeführt wird.

Eine letzte, besondere Situation in Hinblick auf die Familienkonstellation Ehe bildet die nachträgliche Hochzeit, die eine nachträgliche Legitimation des Kindes mit sich bringt. Die folgende Passage zeigt, wie in der Akte eine solche als Abweichung vom vorherrschenden Ideal beschrieben wird:

*Die jetzt 17 Jahre alte Minderjährige kommt aus ungünstigen häuslichen Verhältnissen. Sie wurde geboren, als ihre Mutter noch in erster Ehe mit dem Kellner Heinz Berger verheiratet war. Der Erzeuger war der Kaufmann Eckhardt Bock, mit dem die Mutter noch während ihrer Ehe mit Berger zusammenlebte. Die Ehe Berger wurde im Juni 1943 aus alleinigem*

*Verschulden der Mutter der Minderjährigen geschieden. Die Mutter heiratete dann den Erzeuger der Minderjährigen im Mai 1945. Durch diese nachfolgende Heirat wurde die Minderjährige legitimiert.*

*(021378i, Beschluss für vFE 1960)*

Da der „Erzeuger“ in dieser Sequenz nicht als Vater bezeichnet wird, wird vermittelt, dass als Vater eines Kindes nur angesehen wird, wer sowohl mit der Mutter verheiratet als auch der Erzeuger des Kindes ist. Der Mutter wird an dieser Stelle Ehebruch zugeschrieben, der sich in der Geburt der Jugendlichen offenbart. Die Mutter wird in der Argumentationslinie als Alleinschuldige für die Scheidung ausgemacht<sup>20</sup>. Der zweite Ehemann wird auch im Kontext der nachträglichen Hochzeit als Erzeuger bezeichnet, was darauf hindeutet, dass ihm durch die Heirat zumindest sprachlich nicht der Status als Vater zugesprochen wird. Die nachträgliche Legitimierung deutet auf eine offizielle Abgeltung der außerehelichen Mutterschaft hin, indem die Mutter den Vater nachträglich heiratet und das Kind somit einen neuen Rechtsstatus erlangt. Sie bietet jedoch keinen Schutz vor einer fortlaufenden Vorverurteilung der Familienverhältnisse.

Indem die vorgeburtlichen Beziehungsverhältnisse der Mutter detailliert genannt werden, wird diesen eine hohe Relevanz zugesprochen. Die Vermutung des Ehebruchs wird hervorgehoben und durch die Benennung der Schuld der Mutter unterstrichen. Auf diese Art werden erste Zweifel an den mütterlichen Fähigkeiten gesät. Die nachträgliche Ehe und Legitimierung der Tochter werden als Abweichung vom Ideal der Ehe konstruiert. Die Passage zeigt so, dass die nachträgliche Ehe nach Geburt eines Kindes nicht gleichzusetzen ist mit der Ehe vor Geburt eines Kindes, womit eine moralische Differenzierung vorgenommen wird. In der Akte zeigt sich, wie der normative Blick auf Ehebruch und unehelich geborene Kinder Einfluss auf die Bewertung der Familien nimmt. Auch eine Bewegung der Mutter hin zu anerkannten Verhältnissen wird als Abweichung von der Norm wahrgenommen und im Fürsorgeerziehungsprozess entsprechend bewertet.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die Ehe der Eltern zwar als notwendige, nicht jedoch als hinreichende Bedingung für gute Mutterschaft verstanden werden kann. So gibt es viele Fälle von Fremdunterbringungen der Kinder und damit auch von aberkannter Mutterschaft, die trotz einer bestehenden Ehe vorgenommen werden. Dies verweist darauf, dass auch bei Erfüllung der übergeordneten Norm weitere nachrangige Normen bestehen,

---

<sup>20</sup> Die Scheidung wird auf das Jahr 1943 datiert, was einen Hinweis darauf liefert, dass der Zeitpunkt der Scheidung für relevant erachtet wurde. Aufgrund der geschilderten Situation ist durchaus denkbar, dass die erste Ehe bereits seit einiger Zeit nur noch auf dem Papier bestand. Ein Grund dafür könnten erschwerte Bedingungen diesbezüglich während des Zweiten Weltkrieges gewesen sein. Mit dieser Entscheidung gingen rechtliche Konsequenzen einher. Falls die Mutter Kinder aus erster Ehe hatte, hatte sie keine Chance, das Sorgerecht für diese zu erhalten, welches automatisch auf den Vater übertragen wurde. Dies lag am rechtlichen Schuldprinzip, das erst Mitte der 1970er Jahre abgeschafft wurde.

die von wichtiger Bedeutung im Gesamtkontext werden können. Dennoch werden Familienstrukturen jenseits der funktionalen Ehe der Eltern als mögliche Gefährdung für die Kinder angesehen und mit unterschiedlichen Bedeutungen von Abweichung aufgeladen.

Im Fokus vieler Akten stehen Familien jenseits der Normfamilie. Alleinstehenden Müttern wird nicht zugetraut, ohne legitimen männlichen Ehepartner eine ordnungsgemäße Erziehung durchzuführen. Anders als bei geschiedenen oder ledigen Müttern wirkt sich dies auf das Ansehen von Witwen jedoch nicht zwangsläufig negativ aus, weswegen es sich anbietet, diese im Anschluss an die verheirateten Mütter gesondert vorzustellen. In den Akten besteht die grundlegende Annahme, dass alleinerziehende Witwen unverschuldet in ihre Situation geraten sind, sodass ihnen die Situation nicht persönlich angelastet wird. Es zeigt sich, dass der Triade Mutter-Vater-Kind zwar optimale Familienbedingungen zugeschrieben werden, allerdings der Tod eines Elternteils in Bezug auf die Aberkennung von Mutterschaft als weniger problematisch und abweichend dargestellt wird als eine Scheidung oder uneheliche Geburt. Diese Beobachtungen aus dem empirischen Material schließen damit inhaltlich an die historischen Ausführungen über Witwen aus *Kapitel 2.1* an. Witwen sind gesellschaftlich anerkannter als andere alleinstehende Frauen, was sich rechtlich vor allem in der Tatsache ausdrückt, dass sie das Sorgerecht für die Kinder nach dem Tod des Mannes behalten können und keine Amtsvormundschaft an ihre Stelle tritt. Dennoch hält sich die Erwartung, dass ein sicheres familiäres Umfeld von den Frauen garantiert wird, weshalb Abweichungen von diesem Kontinuitätsanspruch problematisiert werden.

So zeigt sich in der folgenden Sequenz, wie die unvollständige Familie nach dem Tod des Vaters als suboptimale Erziehungsumgebung eingeordnet wird:

*Der Jugendliche kommt aus äußerst ungünstigen Familienverhältnissen. Jörg ist Kriegswaise. Der Vater, Boris Lange, ist 1944 in Rußland gefallen.  
(432516i, FE-Antrag 1960)*

Indem die Verhältnisse als „äußerst ungünstig“ beschrieben werden, zeigt sich, dass die Konstellation als ungeeignet für eine gelingende Erziehung angesehen wird. Der Begriff „Familienverhältnisse“ impliziert, dass die Lebensumstände, die einer Person durch die Familie mitgegeben werden, gemeint sind. Folgt man diesem Begriffsverständnis, wird vermittelt, dass die Familie als essentieller Wegweiser für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen angesehen wird. Es wird die Vorstellung vermittelt, dass der Tod des Vaters als Mangel wahrgenommen wird, was gleichzeitig impliziert, dass Mutterschaft allein als unzureichende Familienumgebung angesehen wird.

Auffällig ist bei der Sichtung der Akten auch, dass den Witwen eine freiwillige Inanspruchnahme der behördlichen Hilfen zugeschrieben wird. Indem Witwen oft eine reflektierte Haltung in Bezug auf die eigene Überforderung mit der Situation und die Fähigkeit, diese zu benennen, attestiert wird, erschienen sie als bemühte Mütter, wie die folgende Sequenz exemplarisch belegt:

*Frau Denkwitz sieht sich außerstande, die weitere Erziehung des Jungen nun allein nach dem Tode ihres Mannes zu übernehmen. Sie hat Bert in Begleitung ihrer Mutter im [Jugendheim 1] in [Gemeinde 1] besucht und ist mit dem von dort angeblich gemachten Vorschlag, ihn zwei Jahre im Heim zu lassen, damit er seine Lehre beenden könnte, einverstanden.*

*(432716, FE-Antrag 1960)*

In dieser Sequenz zeigt sich, dass das Heim als Institution der Mutter in erzieherischer Hinsicht überlegen positioniert wird. Die Mutter wird nicht als in der Lage zur Entscheidungsfindung angesehen, sondern übernimmt die Entscheidungen der Institution. Als Ursprung dafür wird die Familienstruktur der Witwe ausgemacht, der ein väterliches Komplement fehlt.

Dadurch, dass diese Einschätzung der Notwendigkeit des Heimbesuchs als durch die Mutter selbst vorgeschlagen hervorgehoben wird, wird eine Normalität fortgeschrieben, die Witwen allein als nicht in der Lage wahrnimmt, ohne Väter gelingende Kindererziehung auszuüben. So kann Mutterschaft aberkannt werden, ohne dass dies auf Widerstand stößt.

In den Akten zeigt sich, dass die Verschränkung von Mutterschaft und Witwentum zwar als Einschränkung der Erziehungsfähigkeit und die unvollständige Familienstruktur als suboptimal für das Aufwachsen von Kindern bewertet werden. Allerdings wird auch deutlich, dass diese Situation nicht so ausführlich behandelt wird wie die von geschiedenen und ledigen Müttern.

Die Scheidung von Eheleuten wird in den Akten als Ausgangspunkt für Abwärtsentwicklungen von Kindern konstruiert. Wesentlich scheint in diesem Kontext auch die Verhandlung des Sorgerechts zu sein, das bei Scheidung dem Vater zugestanden wird, während der Kontakt der Mutter eingeschränkt wird.

Das Personensorgerecht wird als Ausgangspunkt in der Argumentation für die Fürsorgeerziehungsprozesse genutzt. Die prominente Platzierung des Personensorgerechts zu Beginn eines Dokuments ist aktenübergreifend auffällig. Dies zeigt sich exemplarisch in der folgenden Sequenz:

*Jan Renner stammt aus erster Ehe der Mutter, die 1945 geschieden wurde. Das Personensorgerecht wurde der Mutter zugesprochen.*

*(432809, FE-Antrag 1960)*

Obwohl die Scheidung zum Zeitpunkt des Berichts bereits mehrere Jahre zurückliegt und mittlerweile eine neue Ehe geschlossen wurde, spielt die Handhabung des Sorgerechts eine Rolle im Antrag. Indem dieser Umstand Erwähnung findet, zeigt sich, dass die Scheidung nicht nur als rechtliche Grundlage der weiteren Erörterungen angesehen wird, sondern als wesentlich für die Entwicklung des Jugendlichen eingestuft wird. Das Personensorgerecht

gibt dabei einen Hinweis darauf, dass die Mutter im Scheidungsprozess als tauglich für dessen Übernahme angesehen wurde. Dadurch, dass die Scheidung der Mutter in einen zeitlichen Kausalzusammenhang mit der Zuweisung des Personensorgerechts gesetzt wird, zeigt sich die Wichtigkeit der Scheidung für den rechtlichen Rahmen der Fürsorgeerziehungsprozesse.

Im folgenden Beispiel zeigt sich, dass die Mutter den Kontakt zum Vater nach der Scheidung unterbinden will:

*Vor allem habe die Mutter sie immer heftig bedroht, wenn sie Umgang mit ihrem Vater hatte, an dem sie im Grunde viel mehr hängt als an der Mutter. So habe sie durch das Zerwürfnis der Eltern nie gewußt, zu wem sie eigentlich gehöre und sei innerlich und äußerlich immer stark hin- und hergerissen worden. Auch die Scheidung der Eltern im Januar 1954 hat das Mädchen sehr miterlebt und schreckte nachts oft aus dem Schlaf auf, wenn es zwischen den Eltern zu tätlichen Auseinandersetzungen kam.*

*(021546iii, psychologische Beurteilung 1960)*

Vater und Mutter werden in der Akte als gegnerische Kräfte gegenübergestellt. Die Darstellung, dass die Jugendliche am Vater „viel mehr hängt“, verweist auf die Annahme, dass sie eine emotionale Verbindung mit dem Vater verfolgt und sich von diesem nicht trennen will. Der Ausdruck „hin- und hergerissen“ verweist auf eine fachspezifische Einordnung im Rahmen einer psychologischen Beurteilung. Die läuft auf die Zuschreibung einer emotional aufgeladenen Ambivalenz hinaus, die sich in der Akte als zwischen der Jugendlichen und den Elternteilen bestehend darstellt. Die geschilderte häusliche Situation erweckt den Eindruck von Unruhe, Unsicherheit und der Unmöglichkeit der Erholung für die Jugendliche. Auf diese Weise wird die Familie der Jugendlichen als ungeeignetes Umfeld konstruiert, da sie als von den scheidungsabhängigen Konflikten der Eltern in negativer Weise betroffen dargestellt wird.

Durch die Nennung von tätlichen Auseinandersetzungen wird die Scheidung als potentiell gefährliches Ereignis für die Jugendliche festgeschrieben, welches durch die Drohungen der Mutter weiter präsent bleibt. Die Scheidung wird als Ausgangspunkt von Bindungslosigkeit der Jugendlichen identifiziert, was die Vorstellung verankert, dass als gelungen angesehene Eltern-Kind-Beziehungen nur in vollständigen Familien realisiert werden können. Geht man davon aus, dass Mutterschaft mit einem Gefühl von Sicherheit und Harmonie für die Kinder verknüpft wird und als Garantin der häuslichen Ordnung angesehen wird, zeigt sich, dass dies hier nicht gelingt: Indem Mutterschaft in der Akte mit der Bedrohung der Tochter in Eins gesetzt wird, erscheint die Mutter als unpassende Erziehungsperson und das Verhältnis zwischen Mutter und Tochter wird als so belastet beschrieben, dass eine Aberkennung der Mutterschaft als Folge naheliegend erscheint.

Im Gegensatz dazu zeigt die folgende Sequenz, wie Mutterschaft und Vaterschaft als ohne das andere jeweils unzureichende Elemente für gelungene Elternschaft dargestellt werden:

*Als ursächlich für die eingetretene Verwahrlosung der Jugendlichen ist in erster Linie die unzulängliche Erziehung in der unvollständigen Familie zu betrachten. Die Mutter allein war nicht in der Lage, der fortschreitenden Verwahrlosung ihrer Tochter Einhalt zu gebieten, wie dies der Vater allein auch nicht gewährleisten kann.  
(020934iii, Beschluss eFE 1962)*

Das Adjektiv „ursächlich“ unterstreicht einen in der Akte vermuteten Kausalzusammenhang, der zwischen der erzieherischen Handlung und dem Verhalten der Jugendlichen gezogen wird. Das Adjektiv „unzulänglich“ deutet dabei auf eine geringe Kompetenz der Mutter hin. Dies verweist auf den seit längerer Zeit bestehenden mütterlichen Zugriffsverlust auf die Tochter, der aus ihrer Position als Alleinerziehende hergeleitet wird. Der Ausdruck „Einhalt zu gebieten“ weist auf die Erwartung an die Mutter hin, der Tochter Grenzen zu setzen und somit deren Verhalten in die als richtig angesehenen Bahnen zu lenken. Hieraus lassen sich zwei Erwartungen an Mutterschaft rekonstruieren: Erstens wird die Kompetenz der Mutter erwartet, zu erkennen, wann das Kind Grenzen überschreitet, und diese dem Kind dann wieder zu verdeutlichen. Zweitens besteht der Anspruch, dies müsse rechtzeitig geschehen, bevor die Grenzüberschreitung des Kindes so groß ist, dass sie nur schwerlich revidiert werden könnte.

Indem beide Elternteile als „allein“ bezeichnet werden, wird die Vorstellung manifest, dass einzelne Elternteile nach der Scheidung nicht gemeinsam agieren können oder sollen. Die unvollständige Familie wird als Ausgangspunkt für die Abwärtsentwicklung der Jugendlichen ausgemacht, wodurch die soziale Ordnungsvorstellung der Normfamilie implizit hochgehalten wird. Dadurch, dass das Scheitern von Mutterschaft in Folge des Alleinseins spezifisch als begünstigender Faktor für die Verwahrlosung der Tochter hervorgehoben wird, festigt sich der Anspruch an die Normfamilie und suggeriert gleichzeitig die unterschwellige Ablehnung der unvollständigen Familie.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass sich bei der Sichtung der Akten der Eindruck erhärtet, dass Elternschaft als Einheit wahrgenommen werden soll. Nach einer Scheidung wird davon ausgegangen, dass Vaterschaft und Mutterschaft keine Einheit mehr bilden können, wodurch die Erziehung der Kinder aufgrund der Abweichung von der Normfamilie als gefährdet wahrgenommen wird.

Im Anschluss an die Überlegungen über geschiedene Mütter bietet es sich an, ledige Mutterschaft zu betrachten, die mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert ist. In vielen Akten bildet die uneheliche Geburt eines Kindes den Ausgangspunkt für den Prozess der Fürsorgeerziehung, da sie per Gesetz eine Amtsvormundschaft nach sich zieht. Infolgedessen stehen ledige Mütter nach einer Geburt laufend unter Beaufsichtigung der Behörden. Die gesetzlich geregelte Amtsvormundschaft verweist darauf, dass ledige Mütter nicht als autonome Rechtssubjekte wahrgenommen werden. Eine Überwachung wird notwendig, da die Befürchtung besteht, sie können allein einem Fehlverhalten der Kinder nicht entgegenwirken. Dies würde wiederum bedeuten, dass die Gegenwart eines legitimen Vaters und

Ehemanns die Prämisse für vom Staat unabhängige Mutterschaft sei. Ist dies nicht der Fall, wurde eine wohlfahrtsstaatliche Instanz zum Vaterersatz. Diese in den Akten konstruierte Mutterschaft wurde in einen Zusammenhang mit dem Unvermögen zur Erziehung gestellt. Es zeigt sich eine Abhängigkeit von Mutterschaft vom patriarchal organisierten Staat, der sie einer dauerhaften Kontrolle unterwirft.

In den Akten ist auffällig, dass der Rechtsstatus von Kindern ebenso wie der Familienstand der Mutter zu Beginn eines Antrags- oder Beschlussdokuments angeführt wird. Dabei wird zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschieden, wie die folgende Sequenz verdeutlichen kann:

*Die Familienverhältnisse sind dem Jugendamt seit 1952 bekannt. Über die vier unehelichen Kinder Klausen wird seitdem eine Erziehungsakte geführt. Über sämtliche Kinder führt der Evangelische Volksdienst die Vormundschaft.*  
(432408, FE-Antrag 1960)

Aus der Sequenz lässt sich rekonstruieren, dass die Familie bereits seit mehreren Jahren unter behördlicher Aufsicht steht. Obwohl die Mutter als Person nicht benannt wird, wird über den Eingang der Information über die Unehelichkeit der Kinder in die Akte zwischen den Zeilen die Abweichung vom Ideal der ehelichen Mutterschaft konstatiert. Gleichzeitig erscheint die Mutter als unverbesserlich, da sie gleich vier unehelich geborene Kinder hat. Dies untermauert die Notwendigkeit der Überwachung durch die Behörden, die mit lediger Mutterschaft verbunden ist.

Indem die uneheliche Geburt von vier Kindern in einen Kausalzusammenhang mit der Amtsvormundschaft gesetzt wird, wird die uneheliche Geburt als deviant konstruiert: Sie bedarf einer familienexternen Überwachungsinstanz. So wird die Normvorstellung, Kinder sollen ehelich geboren werden, verstetigt. In der Sequenz zeigt sich die Relevanz der unehelichen Geburt und das besondere Prekariat, das entsteht, wenn gleich mehrere Kinder unter Amtsvormundschaft stehen, da diese eine engmaschige Überwachung der Mutter bedeutet.

Im Unterschied zur oben analysierten Sequenz hat die Mutter im Folgenden zwei uneheliche und zwei eheliche Kinder, sodass in der Akte explizit zwischen den Kindern derselben Mutter differenziert wird:

*Anna ist unehelich geboren und steht unter Amtsvormundschaft. Die Mutter hat zwei unehelichen und zwei ehelichen Kindern das Leben gegeben.*  
(020677i, FE-Antrag 1961)

Die Unehelichkeit der Jugendlichen zieht notwendigerweise eine Amtsvormundschaft nach sich. Die erfolgte rechtliche Differenzierung zwischen den Kindern deutet an, dass gesetzlich und gesellschaftlich zwischen diesen Kindern unterschieden wird und dass der konstruierte Unterschied auch wesentlich für das Verfahren der Fürsorgeerziehung war.

Hervorgehoben werden soll, dass die Markierung der unehelichen Geburt lediglich über Mutterschaft konstruiert wird, während Vaterschaft unerwähnt bleibt. Aus diesem Umstand lässt sich die Frage ableiten, ob für die Unehelichkeit der Kinder in erster Linie Mütter verantwortlich gemacht werden und Väter als nachrangige Akteure angesehen werden.

Indem die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern vorgenommen wird, wird eine qualitative Differenz zwischen den Kindern hergestellt. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Jugendliche selbst in Bezug auf die Amtsvormundschaft aufgrund ihrer unehelichen Geburt präsentiert wird.

Dass der Familienstruktur nach unehelicher Geburt besondere Bedeutung zukommt, zeigt sich vor allem daran, dass sie in den betreffenden Dokumenten bereits als erste Information geliefert wird. Dies ist im Zusammenhang mit der Amtsvormundschaft von Bedeutung, die in diesen Fällen ebenfalls benannt wird. Hier zeigt sich die qualitative Unterscheidung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern, was impliziert, dass der Makel der Mutter auf ihre Kinder übertragen wird. Dieser Makel wird teilweise versucht durch eine Wiederheirat auszugleichen.

Als letzte in den Akten auftretende Familienkonstellation soll daher die Stiefelternfamilie betrachtet werden, wobei es in diesem Kapitel ausschließlich um die neuen Familien wiederverheirateter Mütter gehen soll. Die Stiefelternfamilie wird trotz ihrer strukturellen Ähnlichkeit zur Normfamilie nicht als gleichwertig angesehen, sodass Stiefelternfamilien von den Behörden genauer überwacht werden. Im Folgenden wird verdeutlicht, dass in den Akten einerseits denjenigen Stiefelternfamilien besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, die gut harmonieren. Andererseits stehen diejenigen im Fokus, in denen existenzielle Probleme aufgrund der neuen Konstellation entstehen. Zur Illustration der Spannweite werden zwei Sequenzen der beiden Extreme gegenübergestellt.

In der ersten Sequenz wird die Wiederheirat der Mutter als positive Entwicklung beschrieben:

*1950 heiratete sie den Elektromonteur Paul Großheim.*

*Der Stiefvater ist ein ruhiger, besonnener Mann. Er sorgt gut für seine Familie. Am 26.11.57 wurde in der Ehe ein Mädchen geboren. Das Schwesterchen macht einen ruhigen, gesunden und gepflegten Eindruck.*

*(432809, FE-Antrag 1960)*

Der Stiefvater erscheint in der Aktendarstellung als vernünftiges, umsichtiges und vorausschauendes Element in der Familie. Er tritt als positive Kraft in Erscheinung, die sich nicht emotional leiten lässt, sondern vielmehr Nervenstärke zeigt. Ersichtlich wird die Zuschreibung, dass der Mann sich um das Wohlergehen seiner Familie kümmert, indem er seinen Pflichten nachkommt. Diese Aufgabe erfüllt er „gut“, womit die zufriedenstellende Qualität seiner Pflichterfüllung nachgewiesen wird. Die Mutter hat im Blickwinkel der Fallverwaltung einen Mann geheiratet, der sowohl vom Gemüt als auch von der Arbeitsleistung her als

gewinnbringend für die Familiengründung anzusehen ist und gleichzeitig auch als adäquater Ersatzvater für den Sohn aus erster Ehe dienen kann. Wichtig scheint ebenfalls zu sein, dass die Tochter dann „in der Ehe“ geboren wird. Damit wird hervorgehoben, dass die eheliche Geburt eines Kindes von besonderem Wert ist, was auf geltende Ordnungsvorstellungen verweist.

Indem der neue Mann der Mutter so positiv beschrieben wird, entsteht der Eindruck, dass die Mutter eine positive Entwicklung macht. Die neue Situation mit dem Stiefvater wird als Aufstieg der Mutter erzählt. Auch durch den wohlwollenden Bericht über das Kind aus der neuen Ehe wird die Mutter positiv dargestellt. Der Duktus der Passage suggeriert eine zwar neu zusammengestellte Familie abseits der Normfamilie, impliziert jedoch, dass diese als geeigneter Ersatz angesehen wird.

Im starken Kontrast dazu verdeutlicht die zweite Sequenz aus einem psychologischen Gutachten, wie der Mutter im Zuge ihrer Wiederheirat das Gegenteil bescheinigt wird, indem die Familiensituation als für die uneheliche Tochter bedrohlich inszeniert wird:

*Mit ihrem Stiefvater sei es nur kurze Zeit gut gegangen; als sie 13 Jahre alt war, habe er angefangen mit ihr unanständige Dinge zu treiben. Sie habe sich nicht getraut, dies der Mutter zu sagen, da es ihretwegen sowieso schon viel Krach gegeben habe, weil der Stiefvater ihr alles schenkte und die Mutter deshalb eifersüchtig auf sie geworden sei. (020677ii, psychologische Beurteilung 1961)*

Das Gutachten wertet die Ergänzung der Familie um den Stiefvater als Ausgangspunkt von familiären Problemen. Das Alter der Jugendlichen wird in der Erzählung als Markierung benutzt, um das Verhältnis zum Stiefvater einzuordnen. Dabei hält die Verwendung des Ausdrucks „unanständige Dinge“ die Möglichkeit einer sexuellen Beziehung undefinierter Art offen, ohne sie konkret zu benennen. Als Grund für den Familienstreit werden das Verhältnis der Jugendlichen zum Stiefvater und der mütterliche Umgang damit angeführt. Die Einschätzung der Akte, dass die Tochter sich in einer Konkurrenzsituation mit der Mutter um die Gunst des Stiefvaters befindet, deutet an, dass eine dysfunktionale Beziehung zwischen Mutter und Tochter vermutet wird. In dieser Situation werden der Mutter egoistische Motive und Verlustangst zugeschrieben.

Indem die Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Jugendliche ein Verhältnis zum Stiefvater eingeht, wird die neue Partnerschaft der Mutter als potentielle Gefahr für die Jugendliche konstruiert. Der Verdacht reicht aus, um Misstrauen gegenüber der Mutter zu wecken, die für die sichere Umgebung der Tochter garantieren soll. Indem die Aussage der Tochter, dass die Mutter mit Eifersucht auf die mögliche Beziehung zwischen Jugendlicher und Stiefvater reagiert, dokumentiert wird, verstärkt sich der Eindruck einer zerrütteten Beziehung zwischen Mutter und Tochter. Zwar wird nicht nachgewiesen, dass die Familienkonflikte tatsächlich so stattfinden, wie von der Tochter angegeben. Allerdings wird durch die Nacherzählung ihrer Schilderung Zweifel an der Erziehungskompetenz der Mutter ausgedrückt.

Diese erscheint in der Akte als mit der Wiederheirat verknüpft. Dadurch, dass die Akte nahelegt, dass die Tochter nicht mit der Mutter über das Verhältnis spricht, wird die schwierige Situation fortgeschrieben und als unumkehrbar kommuniziert.

Anhand dieser Sequenz lässt sich erkennen, dass die Wiederheirat der Mutter nicht nur zu Konflikten zwischen Stiefvater und Kindern aus früheren Beziehungen führen kann, sondern dass auch die Mutter-Kind-Beziehung neu organisiert wird und mit neuen Herausforderungen einhergeht. Zugespitzt zeigt sich dies in der obigen, eindrücklichen Sequenz, in Fragen rund um die Setzung von Prioritäten in Stiefelternfamilien, wenn neue Begehrlichkeiten und Hierarchien sowie Abhängigkeitsverhältnisse aufgeworfen und als Basis für die Fehlentwicklung der Jugendlichen ausgemacht werden.

Es lassen sich durchaus Fälle im Aktenkorpus finden, in denen die Neustrukturierung der Familie durch Wiederheirat der Mutter nicht als ursächlich für die Notwendigkeit der Heimerziehung ausgemacht werden kann. Aktenübergreifend lässt sich jedoch auch wiederholt feststellen, dass die Neuverheiratung der Mutter, die ja als Instandsetzung der Familienstrukturen verstanden werden könnte, als ursächlich für familiäre Konflikte, Verhaltensverschlechterungen oder als gefährdende Situation konstruiert wird. Die Nichtbewältigung der Familienstruktur deutet darauf hin, dass die biologische Elternschaft im Rahmen der Normfamilie von besonderer Bedeutung ist, um die ordentliche kindliche Entwicklung sicherzustellen, und dieses Ziel durch Wiederheirat gestört wird.

Der Anspruch, dass Mutterschaft in einer ordentlichen, durch eine harmonische Ehe legitimierten Elternschaft eingebettet stattfinden soll, zieht sich durch die Akten. Die gängige Vorstellung, dass unvollständige Familien im besonderen Fokus der Behörden standen, lässt sich in der Dokumentenanalyse nicht uneingeschränkt bestätigen, da auch eheliche Verhältnisse mit Instabilität, Gewalt und der Einschränkung von erzieherischen Fähigkeiten verknüpft dargestellt werden. Wie die vorangegangenen Ausführungen über die in den Akten auftretenden Familienkonstellationen zeigen, ist aber davon auszugehen, dass Brüche in Familien nicht als ordentlich verstanden werden, da keine ausreichende Stabilität in den Familien vermutet wird. Die Ansprüche, die sich daraus ergaben, können von vielen Frauen jeglichen Familienstandes nicht eingehalten werden, sodass sie im Falle einer Auffälligkeit der Kinder in den Fokus der Behörden rücken. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn sie nicht über die Vormundschaft für das Kind verfügen. Allerdings zeigt sich auch, dass die bloße Ehe der Eltern als Grundlage für eine funktionierende Erziehung ebenso nicht ausreichend ist und auch dort so schwerwiegende Erziehungsprobleme auftreten können, dass eine Fremderziehung des Kindes als notwendig erachtet wird. Während implizit zwar eingeräumt wird, dass der Norm der bürgerlichen Kleinfamilie entsprechende Familien potentiell durchaus Chancen für ihre Kinder bereithalten, werden die in den Akten dargestellten Familienstrukturen übergreifend als grundlegendes Risiko für die Fehlentwicklung von Kindern eingestuft, da die Erziehung in ihnen nicht gelingt.

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, werden brüchige Familienkonstellationen in den Akten auch über das Verhältnis zwischen Mutter und Vater respektive Stiefvater verhandelt. So werden die Ausführungen über Mutterschaft im Kontext des Familienstandes und der Familienkonstellation unter Bezugnahme auf Vaterschaft verhandelt, selbst wenn der Vater sich als abwesend erweist. Eine von Vaterschaft unabhängige Betrachtung von Mutterschaft in diesem Kontext ist aus den aufgeführten Gründen nicht möglich. Auf den folgenden Seiten verschiebt sich der Fokus der Untersuchung nun mehr auf Mutterschaft, die mit der Verantwortungsübernahme für die Garantie einer sicheren Umgebung durch eigene Präsenz für ihre Kinder verknüpft ist.

### **Präsenz als Quintessenz von Mutterschaft**

In den weiteren Ausführungen wird der Frage nachgegangen, wie sich eine eingeschränkte Präsenz der Mutter für ihre Kinder auf die von den Behörden bewertete Mutterschaft auswirken kann. Die Präsenz der Mutter hängt eng zusammen mit Vorstellungen von Zugänglichkeit, Stabilität und Selbstlosigkeit und spielt daher eine prominente Rolle in den Dokumentationsprozessen der Fürsorgeerziehung. Als besondere Anhaltspunkte für die mangelnde Präsenz von Müttern werden sowohl Krankheit und Berufstätigkeit als auch die Fremdbetreuung der Kinder ausgemacht.

In den Akten zeigt sich, dass die Präsenz von Müttern in Abhängigkeit von ihrer Gesundheit diskutiert wird. Es geht um chronische Zustände, von denen nicht erwartet wird, dass sie zeitnah ausheilen, um eine Erziehungsfähigkeit wiederherzustellen. Krankheit wird dabei nicht mit einem persönlichen Versagen gleichgesetzt. Vielmehr geht es in den Akten um eine Bewertung der mütterlichen Gesundheit und darum, ob im Zuge einer Krankheit noch eine erfolgsversprechende Kindererziehung erwartet werden kann. Im Vordergrund steht die Frage, ob die gesundheitliche Einschränkung die Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder beeinflusst. Außerdem wird davon ausgegangen, dass kranke Mütter nicht in der Lage sind, sich ihrem Kind gegenüber als Autoritätsperson zu positionieren, um damit erzieherische Folgen durch Grenzsetzung und Vorbildfunktion zu garantieren. Die Berücksichtigung von Krankheit wird in den Akten zu einem großen Teil in einer generellen Form vorgenommen, indem Allgemeinplätze wie „wegen Erkrankung der Mutter“, „eine kränkliche Frau“ oder „aus gesundheitlichen Gründen“ verwendet werden. In einigen Fällen werden die Krankheiten von Müttern jedoch auch detaillierter beschrieben, wobei zwischen physischen und psychischen Leiden zu unterscheiden ist. Die körperlichen Gebrechen werden durch explizite Benennungen von Leiden wie „mit einer ansteckenden Krankheit“, „Magengeschwür“, „sehr schwer bewegungsunfähig“ oder „Beinamputation“ beschrieben. Bei den psychischen Erkrankungen wird wiederum eher implizit und ohne Diagnosen formuliert. Auffällig oft kommen dabei Beschreibungen von Labilität und Nervosität zum Einsatz, indem die Mütter als „sehr labil“, „labile Frau“, „seelisch wenig belastungsfähig“, „geistesschwach“ und

„übernervös“ bezeichnet werden. Dennoch kommen auch prägnantere Zustandsbeschreibungen in den Akten vor, die sich in Phrasen wie „Mutter sei trunksüchtig“, „Mutter leidet erheblich unter Depressionen“ oder in „damaligen Suicidversuchen“ ausdrücken.

Dadurch, dass kranken Müttern eine eingeschränkte Aufsichtsfähigkeit über die Kinder zugeschrieben wird, kann Krankheit als belastbare Argumentationsgrundlage für eine Fremdunterbringung kommuniziert werden, wie sich in der folgenden Sequenz zeigt:

*Insbesondere hat sich ergeben, daß die charakterliche Unreife und Labilität der Jugendlichen im Elternhaus nicht gesteuert werden kann, weil die Mutter schwer krank ist und der Stiefvater als Fernfahrer meistens von zu Hause abwesend ist.*

*(021320i, Beschluss eFE 1961)*

Die Akte präsentiert den Begriff „Elternhaus“ einerseits als räumliches Umfeld der Familie. Dieser Begriff kann zwei Bedeutungen beinhalten: Zunächst ist ein Deutungsschema des „Elternhauses“ die elterliche Wohnumgebung, in der die Jugendlichen ihre Kindheit und Jugend verbracht hat. Andererseits wird dem Begriff „Elternhaus“ jedoch auch noch eine emotionale, idealisierende Bedeutung zugeschrieben. Mit ihm wird der elterliche Einfluss in Hinblick auf die Erziehung und Prägung des Kindes verbunden, was als wesentliche Grundlage für die kindliche Entwicklung aufgefasst werden könnte. Die beschriebene Familie scheint als nicht in der Lage angesehen zu werden, ihr Kind ordentlich zu erziehen, was sich letztlich in der fehlenden altersgerechten Verhaltensstruktur der Jugendlichen bemerkbar macht. Die Krankheit der Mutter wird mit Einschränkungen in ihrer eigenen Handlungsfähigkeit verknüpft, da die mangelhafte Erziehung auf diese zurückgeführt wird. Im Zuge einer Krankheit scheint Mutterschaft nicht als erfolgreich bewertet zu werden, weil der Fokus der Mutter nicht mehr auf der Erziehung allein liegen kann. Vielmehr wird er auf die Mutter selbst verschoben, was dem Ideal der selbstlosen Mutter entgegensteht. Indem in der Passage auf die mangelnde Präsenz der Elternteile aufmerksam gemacht wird, wird die Normvorstellung vermittelt, dass die kontinuierliche Präsenz zumindest eines Elternteils als Voraussetzung für gelingende Erziehung angesehen wird. Dadurch, dass die Krankheit der Mutter angeführt wird, wird sie als ursächlich für die fehlende Aufsicht erfasst, was die aktive Ausübung mütterlicher Pflichten unmöglich erscheinen lässt.

Auf diese Art und Weise zeigt sich, dass die Krankheit der Mutter als Einschränkung ihrer mütterlichen Fähigkeiten wahrgenommen wird. Die Situation ist von besonderer Brisanz, da der Vater beruflich bedingt abwesend ist. Die Krankheit der Mutter wird in der Argumentation mit der Abwesenheit des Vaters auf eine Ebene gehoben. Diese Gleichsetzung verdeutlicht, dass mütterliche Präsenz durch Krankheit nicht mehr uneingeschränkt als gegeben und die ordentliche Erziehung des Kindes als gefährdet angesehen wird.

In einer weiteren Sequenz aus der gleichen Akte wird durch die Beschreibung der mangelnden Kontrolle der Jugendlichen argumentiert, dass diese elterlichen Pflichten im Haushalt übernehmen muss, wenn die Mutter krank ist:

*Zu dieser Zeit litt bereits die Mutter an einer ansteckenden Krankheit und der Stiefvater an einem Betriebsunfall, so daß die Jugendliche nach ihrer Entlassung bei den Hermanns, vom Juni 1959 bis Januar 1960, den elterlichen Haushalt führen mußte.*  
(021320ii, FE-Antrag 1961)

Brisant wird die Situation in der obigen Sequenz deshalb, weil auch der Stiefvater aufgrund eines Unfalls nicht aktiv an der Erziehung der Jugendlichen teilhaben kann. Das halbe Jahr, in dem die Tochter mit der Führung des Haushalts betraut werden muss, wird in der Akte als Ursache dafür identifiziert, dass sie nach ihrer Kündigung keine neue Arbeitsstelle antreten kann.

So wird deutlich, dass ordentliche Mutterschaft mit Gesundheit verbunden ist, durch die erst ermöglicht wird, dass die Mutter selbst den Haushalt führt. Nicht die explizite Diagnose ist relevant für die Argumentation, sondern die Einschränkung der mütterlichen Gesundheit. Dass dann die mit Mutterschaft verknüpfte Aufgabe der Haushaltsführung an die Tochter übertragen werden muss, verweist auf eine Umkehr der Rollenbilder innerhalb der Mutter-Kind-Beziehung. So entsteht der Eindruck, dass die Tochter sich um die Aufgaben der kranken Mutter kümmern muss, was suggeriert, dass eine erzieherische Führung der Tochter völlig ausbleibt.

Während körperliche Krankheit in den Sequenzen oben nicht weiter expliziert wird, fällt in anderen Akten auf, dass insbesondere psychische Erkrankungen von Müttern detaillierter verhandelt und benannt werden. Mütter, die psychisch belastet sind, werden in den Akten-dokumenten regelmäßig als erziehungsunfähig beschrieben. Dabei wird ihnen nicht das geistige Vermögen zur Kinderaufsicht zugestanden.

Als Beispiel dafür, wie der negative Einfluss psychischer Erkrankungen von Müttern auf ihre Kinder vermutet wird, kann die folgende Sequenz aus einem psychologischen Gutachten angesehen werden, in der die Unmöglichkeit der kindlichen Einordnung der Symptome psychischer Erkrankungen kommuniziert wird:

*Besonders ambivalent und gegensätzlich ist ihre Einstellung zur Mutter, die Michaela als eine sehr aufgeregte und agitierte Frau schildert. Die Mutter bekomme oft Nervenzusammenbrüche, bei denen sie sich hinlege und schreie. Sie selbst habe dazu auch schon gelacht, weil sie meine, daß die Mutter es ‚extra mache‘.*  
(020934ii, psychologische Begutachtung 1961)

Dokumentiert wird die Unterstellung einer psychischen Erkrankung der Mutter, die sich im Kontrollverlust zu manifestieren scheint. Der Ausschnitt aus dem Gutachten schildert die Jugendliche als Zeugin der Nervenzusammenbrüche, die so als potentiell Bedrohungsszenario inszeniert werden. Sehr implizit wird die Möglichkeit eingeräumt, die Mutter täusche ihre Krankheit vor.

Die Sequenz beschreibt eine dysfunktionale Beziehung innerhalb der Familie. Diese Darstellung spricht gegen den Verbleib der Jugendlichen in der Familie. Die Aberkennung von Mutterschaft funktioniert in diesem Fall, weil das intakte Nervenkostüm der Mutter angezweifelt wird: Entweder ist sie psychisch labil, oder aber sie gibt dies vor. Beide Möglichkeiten entsprechen nicht den Vorstellungen von ordentlicher Mutterschaft, die die Verlässlichkeit und Stabilität einer Mutter voraussetzt. Beim Lesen der Sequenz entsteht der Eindruck, dass die psychische Erkrankung der Mutter die Beziehung zur Tochter stört. Dies spiegelt sich in der Verunsicherung und Ambivalenz der Tochter wider.

Als drastische Form der psychischen Erkrankung von Müttern tritt in den Akten der Selbstmordversuch auf. Mütter, die einen Selbstmordversuch unternehmen, gelten als erziehungsunfähig und werden nicht mehr als verlässliche Bezugsperson für ihre Kinder angesehen. Als Beispiel dafür dient die folgende Sequenz aus einem psychologischen Gutachten, das zeigt, wie die Belastung der Jugendlichen aus dem Selbstmordversuch der Mutter hergeleitet wird:

*Auch die damaligen Suicidversuche der Mutter, von denen sie jetzt in etwas kindlich sensationeller Weise erzählt, erlebte Monika mit und wurde dadurch zweifellos traumatisiert. Überhaupt gewinnt man den Eindruck, daß die Mutter in ihrer verstiegenen und exaltierten Art das sensible Mädchen in seiner psychischen Entfaltung sehr belastete. Auch ihre neurotische Fehlentwicklung, die sie seit Jahren nahm, scheint in dem unglücklichen häuslichen Milieu und in dem abartigen Wesen ihrer Mutter eine teilweise Ursache zu haben. So sagt Monika selbst, daß sie das Lügen zu Hause gelernt und meist aus Angst vor der Mutter gelogen hätte.*

*(021546iii, psychologische Beurteilung 1960)*

Der negative Effekt des Gesundheitszustands der Mutter auf die Tochter wird in der Passage explizit gemacht: Die Erkrankung wird in einen Kausalzusammenhang mit der Traumatisierung der Tochter gestellt. Indem die Mutter und ihre psychische Belastung als Ausgangspunkt eines Traumas der Tochter identifiziert werden, werden Zweifel daran geweckt, dass die Mutter eine sichere Umgebung für ihr Kind garantieren kann. Dabei werden vor allem die Psychopathologien als Argument genutzt, um die Unfähigkeit der Mutter zu beweisen. Der Mutter wird angelastet, den mit Mutterschaft einhergehenden Schutz- und Sicherheitsanspruch dem Kind gegenüber nicht einhalten zu können. Vor diesem Hintergrund wird der Mutter selbst die Verantwortung für eine psychische Beeinträchtigung der Tochter zugeschrieben. Dies offenbart die Auffassung, das Verhalten der Jugendlichen und ihr Einschätzungsvermögen seien durch die psychische Erkrankung der Mutter negativ beeinflusst worden. Die Adjektive „verstiegen“ und „exaltiert“ deuten auf eine Wirklichkeitsferne der Mutter hin. Außerdem werden Nervosität, Aufgeregtheit oder Hysterie angedeutet. Durch die Beschreibung ergibt sich ein Bild einer Mutter, die nicht als berechenbar und somit auch als nicht vertrauenswürdig erscheint. Die Passage legt nahe, dass die Jugendliche psychische

Abweichungen offenbart und eine altersgemäße, zu erwartende Entwicklung, die mit dem Begriff „Entfaltung“ gemeint ist, nicht stattfinden kann. Dies wird auf den Zustand der Mutter zurückgeführt. Zur Unterstützung dieser Lesart wird das „unglückliche häusliche Milieu“ als ursächlich für diese Fehlentwicklung identifiziert und mit der Erwartung negativer Folgen für die Entwicklung der Tochter versehen. Dass das „Wesen“ der Mutter als „abartig“ bezeichnet wird, zeigt, dass die genannten geistigen Eigenschaften und Verhaltensweisen der Mutter als ihre innere Konstitution angesehen werden und keine Verbesserung der Mutter zu erwarten ist. Die Angabe, dass die Jugendliche „meist aus Angst vor der Mutter gelogen“ habe, verdeutlicht, dass die Mutter unter Bezug auf Aussagen der Tochter als deren Gefährderin konstruiert wird, was dem gängigen Bild von Mutterschaft als Garantin von Sicherheit widerspricht. Die Gefahr geht dann von der Mutter aus, wenn die psychische Erkrankung zu einer Unvorhersehbarkeit der mütterlichen Handlungen und Absichten führt und gleichzeitig ihr Erziehungshandeln in als unverhältnismäßig angesehener Form erscheint.

Brisant wird die Fallverwaltung dann, wenn eine Gleichzeitigkeit von psychischen und somatischen Krankheiten in den Akten auftaucht, wie die folgende Sequenz nahelegt:

*Die Mutter, früher Verkäuferin in einem Lebensmittelgeschäft, hat sich vor 5 Jahren in Umnachtung aus dem Fenster gestürzt und ist infolge Beinamputation [sic!] sehr schwer bewegungsunfähig. Sie leidet sehr unter dem Zustand und ist seelisch wenig belastungsfähig. Sie versagt völlig in der Erziehung der Kinder. Sie wird ihrer überhaupt nicht mehr Herr.*

*(432459, FE-Antrag 1960)*

Die geschilderten Verletzungen und bleibenden Schäden durch den Sturz der Mutter erwecken den Eindruck einer körperlich stark eingeschränkten Frau. Die für den Sturz herangezogene Begründung „in Umnachtung“ deutet auf eine psychische Verwirrung der Mutter hin, die jedoch nicht weiter ausgeführt wird. Vielmehr wird der Fokus auf die körperlichen Gebrechen, die aus dem Sturz resultieren, gelegt. Diese werden als „Beinamputation“ und „sehr schwere“ Bewegungsunfähigkeit benannt, sodass davon auszugehen ist, dass die Mutter körperlich als nicht mehr in der Lage dazu angesehen ist, sich um ihre Kinder zu kümmern. Die Wortwahl zeichnet das Bild der Mutter, die infolge der Krankheit nicht mehr in der Lage ist, ihre Kinder zu beaufsichtigen. Die Verwendung des Verbs „leiden“ deutet an, dass der Mutter in ihrer Situation ein Leidensdruck zugesprochen wird, der sich fortsetzt in der fehlenden Belastungsfähigkeit der Mutter. Das Verb „versagen“ deutet ein Scheitern der Mutter an, das nicht rückgängig gemacht werden kann. Bemerkenswert ist auch die Beschreibung, dass sie über beide Kinder die erzieherische Kontrolle verloren hat, was ihr ein Scheitern auf ganzer Linie attestiert. Die Verwendung der Redewendung „etw. nicht mehr Herr werden“ deutet eine vorausgesetzte Hierarchie in der Mutter-Kind-Beziehung an, die aber nicht umgesetzt werden kann.

Durch die Beschreibung eines schweren Leidens der Mutter wird der Eindruck erweckt, dass sie nicht in der Lage ist, sich um ihr Kind zu kümmern, was auch offen kommuniziert wird. Vermittelt wird, dass die Mutter mit den geschilderten physischen und psychischen Problemen nicht den normativen Ansprüchen an Mutterschaft genügen kann. Für die Erziehung fehlt die als notwendig angesehene tatsächliche Präsenz der Mutter.

Die Überschneidung von psychischen und körperlichen Problemen der Mutter wirkt prekär, da die Mutter weder psychisch als zurechnungsfähig eingestuft werden kann noch körperlich in der Lage ist, ihre Kinder zu erziehen und zu beaufsichtigen. Diese Situation wird jedoch gewürdigt, was an einem Klammereinschub im Antragsdokument der gleichen Akte erkennbar wird:

*(Bitte vorstehende Ausführungen über Mutter und Grossmutter nicht im Beschluss anführen wegen Depressionsgefahr bei der Mutter).*

*(432459, FE-Antrag 1960)*

In dem Ausschnitt wird die Befürchtung nahegelegt, dass Mutter und Großmutter Zugang zu diesem Beschluss haben würden und somit den Inhalt kennenlernen könnten. Die vordergründige Absicht scheint der Schutz der Mutter gewesen zu sein, bei der eine Depressionsgefahr vermutet wird.

Hier zeigt sich eine Professionalität im Rahmen der Dokumentation, die einen Perspektivwechsel erfordert, um mögliche Konsequenzen des eigenen professionellen Handelns abschätzen zu können. Dies verdeutlicht, dass mütterliche Krankheit nicht zwangsläufig als persönliches Versagen wahrgenommen wird, sondern als schicksalhafte Fügung, der mit besonderer Sensibilität begegnet werden muss.

In der Passage wird eine Empathie mit der Mutter ausgedrückt, indem ein Verständnis für ihre Situation signalisiert wird. Darüber hinaus wurde die Verantwortung für das Wohlergehen der Mutter behördenübergreifend geteilt, da befürchtet wird, dass sich der Zustand der Mutter nach dem Lesen der Ausführungen weiter verschlechtern könne.

Die obigen Ausführungen zeigen die Bedeutung der mütterlichen Gesundheit für die Kindererziehung und deren Bewertung im Kontext der Heimunterbringung. Auffällig ist dabei, dass zwischen physischen und psychischen Leiden unterschieden wird und unterschiedliche Auswirkungen erwartet werden. Es lässt sich die Auffassung rekonstruieren, dass Mütter, die unter eingeschränkter psychischer Gesundheit leiden, sich nicht ausreichend um ihre Kinder kümmern können. Außerdem stören sie durch die Krankheit die traditionelle Familienordnung, weil sie ihre Autoritätsposition nicht aufrechterhalten können und negative Gefühle bei ihren Kindern hervorrufen. Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt erschwerend hinzu, dass die Mutter mehr und mehr als Gefahr für die Kinder angesehen wird, während es bei körperlichen Erkrankungen eher um eine Vernachlässigung der Kinder geht.

Im Anschluss an diese Überlegungen ist die Frage zu stellen, ob eine Erkrankung von Müttern gleichgesetzt wird mit einem Mangel an Präsenz dem Kind gegenüber, da Krankheit

immer impliziert, dass Mütter selbst Zeit und Kraft aufwenden müssen, um zu genesen (z. B. Arztbesuche, Bettruhe, Krankenhausaufenthalte). So kann im Krankheitsfall eine grundlegende Erwartung in Hinblick auf Mutterschaft nicht erfüllt werden. In diesen Fällen bildet der Behördenapparat die als notwendig angesehene Erziehungsergänzung, wodurch er gleichzeitig als gesundes Element in der Kindererziehung in Erscheinung tritt. Es zeigt sich, dass Mutterschaft auch wegen äußerer Umstände aberkannt werden kann und nicht ausschließlich vom persönlichen Versagen bestimmt ist. Außerdem wird ersichtlich, dass insbesondere auf eine physische Präsenz der Mutter Wert gelegt wurde, die im Fall von Krankheit nicht mehr als ausreichend gewährleistet angesehen wurde.

In Abgrenzung zur mütterlichen Krankheit wird die Berufstätigkeit von Müttern verhandelt. Diese wird in den Akten als egoistische, nicht notwendige Einschränkung der mütterlichen Präsenz diskutiert. Berufstätigkeit taucht in den Akten regelmäßig als Argumentationsmuster der Behörden auf, wenn es um die Anordnung einer Fürsorgeerziehung geht. Dabei finden sich Darstellungen wie „bis zu seiner Geburt arbeitete Frau Großheim“, „Mutter soll berufstätig sein“, „insbesondere als die Mutter einen Beruf aufnehmen mußte“ oder „verdient sich so ihren Lebensunterhalt“. Aber auch die Tätigkeitsbereiche der Mütter werden in den Akten aufgeführt, wobei sich vor allem die Tätigkeit als Haushälterin und als Bedienstete in der Gastronomie als übliche Tätigkeitsfelder herausstellen. Die Berufstätigkeit der Mutter wird als Hindernis der Kindererziehung gesehen, wie sich in vielen Akten herauslesen lässt. Darstellungen wie „daß ihr die Kinder in der Zeit ihrer Berufstätigkeit entglitten“, „durch ihren beruflichen Einsatz sich wenig um die Erziehung der Kinder kümmern können“ oder „Mutter arbeitet von abends 20 Uhr bis nachts 2 Uhr als Packerin“ verweisen darauf, dass die Berufstätigkeit als nicht mit Mutterschaft vereinbar gilt, da die Erziehung der Kinder darunter leidet.

Die kurzen Zitate aus den Akten zeigen, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern zwar auch in der westdeutschen Nachkriegszeit gang und gäbe ist, gesellschaftlich jedoch wenig Anerkennung findet. Mit der Berufstätigkeit der Mutter entsteht die Angst, dass das als ideal angesehene Familienleben nicht aufrechterhalten werden kann, da für Haushalt und Kindererziehung keine Zeit mehr bleibt. An dieser Stelle lässt sich die Hypothese aufstellen, dass als Grundlage für eine funktionierende, der Norm entsprechende Familie immer die Mutter als Ursprung angesehen wird. Sie soll dafür Sorge tragen, dass das Zuhause für alle Familienmitglieder einen geeigneten Ort darstellt. Dieser Anspruch ist jedoch nicht mit Berufstätigkeit in Einklang zu bringen.

Die folgende Sequenz zeigt, wie neben der tatsächlichen Berufsausübung der Mutter auch ihr Bildungsabschluss eine Relevanz für die Beurteilung ihrer Erziehungsfähigkeit haben kann:

*Die Mutter kommt aus wohlhabendem Hause aus [Großstadt 2]. Sie hat angeblich das Abitur gemacht und einige Semester studiert, hat aber keine reguläre Berufsausbildung.*

*Frau Schwank war drei Jahre während ihrer Ehe als Telefonistin auf dem [Flughafen] berufstätig.*

*(021546ii, FE-Antrag 1959)*

Auffällig in der Sequenz ist, dass der hohe Bildungshintergrund der Mutter einer regulären Berufsausbildung gegenübergestellt wird. Beim Lesen entsteht der Eindruck, dass auch eine höhere Bildung der Frau nicht dazu beiträgt, dass eine Berufstätigkeit der Mutter anerkannt wird. Dies zeigt sich vor allem daran, dass die Berufstätigkeit in der Akte detailliert thematisiert wird und als relevant für die Prozesse der Anordnung von Fürsorgeerziehung gesetzt wird. Die Hervorhebung der Berufstätigkeit während der Ehe zeigt, dass beides als unvereinbar gilt und daher eine Abweichung vorliegt.

Indem die Herkunft der Mutter und ihr hoher Schulabschluss relevant gesetzt werden, werden beide Faktoren im Kontext der Fürsorgeerziehung als unüblich bewertet. Durch die Hervorhebung, dass die Mutter während der Ehe arbeitet, erweist sich die Berufstätigkeit während der Ehe als nicht vorgesehen, und die Mutter entspricht in dieser Logik nicht der hegemonalen Ordnung.

Wird die Berufstätigkeit der Mutter während der Kindheit und Jugend ihrer Kinder weitergeführt, werden verschiedene sittliche Probleme in Bezug auf die kindliche Entwicklung erwartet. In der folgenden Sequenz wird die selbstständige Tätigkeit der Mutter im Gastgewerbe als negativer Einfluss auf den Sohn verhandelt:

*Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Boris schon als schulpflichtiger Junge noch in späten Nachtstunden hinter der Theke beobachtet werden konnte. Sein Hang zum nächtlichen Aufbleiben wurde damit schon in frühester Jugend unbewußt von seiner Mutter unterstützt.*

*(432513, FE-Antrag 1960)*

Dass der Bericht in der dritten Person Plural „wir“ eine aktive Agency bekommt, beinhaltet den Hinweis auf eine kollektiv geteilte Meinung. Die erwähnte Beobachtung deutet auf eine Legitimierung des Berichts hin, der die Aussage über den Jugendlichen validiert. Damit wurde die Aussage als glaubwürdig konstruiert. Kritisch wird das nächtliche Aufbleiben des Jungen aufgrund der bestehenden Schulpflicht bewertet und in Bezug auf sein Alter problematisiert. Dass der Jugendliche eine Neigung zum als problematisch bewerteten Aufbleiben hat, die von der Mutter begünstigt wird, wird durch die Verwendung des Begriffs „Hang“ hervorgehoben. Mit dem Verb „unterstützen“ wird signalisiert, dass die Mutter ihren Sohn darin bestärkt, diese Arbeit auszuüben. So wird die Mutter zur Komplizin ihres devianten Sohnes konstruiert. Diese Komplizenschaft ist allerdings keine neue Erscheinung, sondern besteht bereits seit „frühester Jugend“. Dass das Adjektiv „unbewusst“ verwendet wird, lässt darauf schließen, dass die Mutter die Beeinflussung nicht absichtlich vornimmt und somit den Sohn zwar negativ, aber nicht vorsätzlich lenkt.

Indem die nächtliche Arbeit des Jungen im Kontext seiner Schulpflicht erwähnt wird, wird die Ordnungsvorstellung hervorgehoben, dass schulpflichtige Jugendliche nachts nicht arbeiten sollen. Da die Mutter als begünstigender Faktor für diese Entwicklung dokumentiert wird, zeigt sich, dass die Mutter nicht zu einer sicheren Umgebung beiträgt. Ihre Berufstätigkeit in der Gastwirtschaft führt vielmehr zu einem Rollenwechsel, während der die Präsenz von Mutterschaft verloren geht.

Aber nicht nur die Aufforderung des Kindes zur Mitarbeit im Rahmen von selbstständiger Arbeit wird als mögliche Bedrohung für eine gesunde Entwicklung angesehen. Infolge der Berufstätigkeit sind viele Mütter außerdem darauf angewiesen, ihre Kinder fremdbetreuen zu lassen, sei es durch familiäre Hilfe oder staatliche Einrichtungen. Dadurch wird die Präsenz der Mutter zusätzlich reduziert, da eine andere Betreuungsperson die Präsenz der Mutter substituiert.

In vielen Akten wird die Fremdbetreuung des Kindes als Argumentationsbestandteil für eine Fürsorgeerziehung genutzt. Oftmals werden Kinder innerhalb der eigenen Familie fremdbetreut, während die Mutter arbeiten geht. Die Fremdbetreuung des Kindes unterliegt moralischen Bewertungen, da die Auffassung, das Kind sei auf die Mutter als alleinige primäre Bezugsperson angewiesen, allgegenwärtig ist. Dabei wird die Fremdunterbringung bei nahen Angehörigen thematisiert, was unter anderem als „gab ihn dann zu einer Tante“, „überliess die Pflege und Erziehung von Anna der Großmutter“, „lebte [...] nach der Scheidung seiner Mutter im Haushalt der Großmutter“ oder „blieb bei der Großmutter“ dargelegt wird. Gleichsam wird auch die Fremdunterbringung an familienexternen Orten in der Aktenführung berücksichtigt und als „jahrelang in Heime und Pflegestellen gegeben“, „zu einem verwandten Ehepaar ihrer Arbeitgeberin [...] in Pflege“ oder „den Kinderhort besuchte sie wenig“ beschrieben.

Konsequenzen der Fremdbetreuung werden in den Akten in bindungslosem Verhalten, Kontaktschwierigkeiten und engen Beziehungen zu Bezugspersonen jenseits der Mütter gesehen. Jedoch wird auch das Fortlaufen und Entweichen des Kindes auf die Fremdunterbringung zurückgeführt, wobei die Mutmaßung ausschlaggebend ist, die Kinder nähmen ihre abwesende Mutter als Vorbild. Daher wird Fremdbetreuung mit mütterlicher Unstetigkeit, fehlender Konstanz, Richtungslosigkeit, Flatterhaftigkeit oder Unbeständigkeit in Zusammenhang gebracht.

Wie die Fremdbetreuung durch die Großmutter als Ausgangspunkt einer ambivalenten Beziehung zur Mutter angeführt wird, verdeutlicht eine Sequenz aus einem psychologischen Gutachten:

*So berichtet sie mit kindlicher Dramatik, daß sie bis zu ihrem 8. Lebensjahr bei ihrer Oma aufwuchs. [sic!] an der sie heute noch am meisten hänge und die Mutter ihr bis dahin ziemlich fremd gewesen sei.*

*(020677ii, psychologische Begutachtung 1961)*

Die Qualität der Beziehung zwischen der Jugendlichen und ihrer Mutter scheint an räumlicher Nähe festgemacht zu werden. Diesen Anspruch kann die Mutter aufgrund ihrer Abwesenheit nicht erfüllen. Dass diese Situation als bis in die Gegenwart bestehend beschrieben wird, deutet darauf hin, dass der räumlichen Distanz zur Mutter und der gleichzeitigen räumlichen Nähe zur Großmutter in der frühen Kindheit ein langanhaltender Einfluss auf die Jugendliche zugesprochen wird und im Nachhinein nicht ausgeglichen werden kann. Dass der Bruch zwischen Mutter und Tochter, der aufgrund der räumlichen Trennung besteht, als nachhaltig angesehen wird, deutet sich aufgrund der Darstellung an, die Jugendliche habe bis in die Gegenwart auf der größeren Nähe zur Großmutter bestanden, obwohl sie mit acht Jahren zur Mutter zieht. Es zeigt sich ein völliger Verlust der Mutterrolle, da die Mutter nicht mehr als primäre Beziehungsperson wahrgenommen wird. Dies führt von Seiten der Behörden zu einer grundlegenden Kritik an der Mutter, die als egoistisch und unmütterlich konstruiert wird.

Indem die positive Hervorhebung der Beziehung der Jugendlichen zur Großmutter in der Akte übernommen wird, wird gleichzeitig die Position der Mutter als präzente Bezugsperson geschwächt. Es wird die Einschätzung vermittelt, dass die Jugendliche durch die Fremdbetreuung für einen längeren Zeitraum von der Mutter getrennt wird und die Mutter diese fehlende Präsenz nicht mehr nachträglich ausgleichen kann. Somit wurde die Ordnungsvorstellung vermittelt, dass die primäre Bezugsperson die Mutter sein soll und dass dieses Band durch Fremdbetreuung unwiderruflich zerstört werden kann.

Die Beschreibung der Fremdbetreuung durch die Großmutter in der Sequenz deutet eine Bindungsproblematik zwischen Tochter und Mutter an, die in der Abgabe der Erziehungsverantwortung durch die Mutter ihren Anfang zu finden scheint. Daran schließt sich die Frage an, ob eine innere Bindung zur Mutter als wichtig erachtet wird, oder ob eine Versorgungsbeziehung als Grundlage funktionierender Erziehung angesehen wird, die äußerliche Rahmenbedingungen wie z. B. die räumliche Nähe von Mutter und Kind erfüllen muss.

In vielen Fällen sind mehrere Instanzen der Fremderziehung in den Akten zu finden. So zeigt sich im folgenden Beispiel, wie die Aneinanderreihung von Unterbringungen in einem Säuglingsheim und später bei den Großeltern als besonderes Merkmal für die Biografie eines Kindes bewertet wird. Die Präsenz der Mutter für ihr Kind ist dadurch zu keinem Zeitpunkt gegeben:

*Sören ist unehelich geboren. 3 Wochen war er mit seiner Mutter in der Klinik, dann wurde er von dieser ins Säuglingsheim des Waisenhauses in [Stadt 1] gebracht. Mit letzterem wurde das Kind aus kriegsbedingten Gründen vorübergehend aufs Land evakuiert. Im Frühjahr 1948 kam der Junge zu den Großeltern, nachdem sich diese wieder eine kleine Existenz geschaffen hatten, was ihnen zunächst als Deutsche gar nicht möglich gewesen war. Sie lebten aber in recht primitiven und ärmlichen Verhältnissen! Bei den Großeltern wurde Sören erst getauft.*

(432384, FE-Antrag 1960)

Auffällig ist die in der Sequenz gewählte Agency im zweiten Halbsatz, die nahelegt, dass die Mutter selbst ihren Sohn ins Säuglingsheim bringt. Diese Handlung hat wiederum eine spätere Unterbringung des Kindes bei den Großeltern zur Folge. An dieser Stelle wird der Nachweis geliefert, dass die Mutter bereits kurz nach der Geburt nicht in der Lage ist, ihren Sohn zu beaufsichtigen und zu versorgen. Indem die Mutter lediglich als Übergeberin ihres Kindes an das Säuglingsheim thematisiert wird, wird deutlich, dass sie nur in der Abgabe von Verantwortung präsent ist. Der Darstellung nach übernimmt sie keine Verantwortung mehr für ihren Sohn. Dies transportiert auch den Eindruck, dass eine Rückgabe des Kindes an die Mutter nicht in Erwägung gezogen werden kann. Auffällig ist, dass die Mutter in dieser Erzählung nicht mehr auftritt, sodass es nahelegt, dass zu dem Zeitpunkt der Unterbringung des Jugendlichen bei den Großeltern kein nennenswerter Kontakt zwischen Mutter und Kind herrscht.

An dieser Sequenz lässt sich zeigen, dass die Möglichkeit besteht, dass aktive Mutterschaft völlig aus den Akten verschwindet, wenn die Mutter ihr Kind direkt nach der Geburt in fremde Obhut gibt. Es zeigt sich, dass die Nichtthematisierung aktiver Mutterschaft immer damit verbunden ist, dass auch andere Instanzen in der Erziehung des Kindes versagen. Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um Verwandte oder öffentliche Institutionen handelt.

Ein weiteres aktenübergreifendes Thema ist die Fremdbetreuung der Kinder durch öffentliche Einrichtungen jenseits der dauerhaften Beherbergung in Form der Tagespflege. In der folgenden Sequenz tritt der Kinderhort als Institution in Erscheinung. Allerdings gelingt es nicht, das Kind zum regelmäßigen Hortbesuch zu bewegen:

*Die Eltern des obengenannten Mädchen [sic!] sind berufstätig und können sich um die Erziehung ihrer Tochter nicht kümmern. Das Mädchen sit [sic] sich selbst überlassen. Den Kinderhort besuchte sie wenig. Dafür streunte sie seit längerer Zeit herum, schwänzt auch die Hilfsschule. Tagelang bummelte sie in der Stadt herum.*

*(022059, Beschluss eFE 1956)*

Die Eltern werden nicht einzeln vorgestellt, sondern als Einheit präsentiert, in der beide Teile gleichermaßen berufstätig sind und sich in der Folge nicht um ihr Kind kümmern können. Der Duktus der Passage legt nahe, dass die Behörden den Hortbesuch dem Herumtreiben in der Stadt vorzogen. Der Hort würde demnach als angemessene Alternative zur elterlichen Erziehung angesehen werden. Da die Jugendliche diesen jedoch nicht zuverlässig besucht, kann er keinen positiven Effekt auf ihre Entwicklung nehmen. Implizit wird die Vermutung aufgeworfen, dass das Verhalten der Jugendlichen auf die Berufstätigkeit der Eltern und die damit verknüpfte Verletzung ihrer Beaufsichtigungs- und Erziehungspflicht zurückgeführt wird, obwohl eine Möglichkeit zur Aufsicht besteht. Das Verhaltensmuster der Jugendlichen kann als Grundlage für eine Argumentation gegen den Verbleib der Tochter bei den Eltern genutzt werden, da diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit als nicht in der Lage dazu angesehen werden, diese Gewohnheiten zu durchbrechen. Der Besuch einer Hilfsschule impliziert, dass

die Jugendliche als geistig eingeschränkt wahrgenommen wird. Dies würde die Lesart zulassen, dass die Erwartung besteht, die Jugendliche könne sich nicht um sich selbst kümmern, und eine konsequente Unterstützung und Erziehung durch die Eltern daher als notwendig erachtet wird. Die Bewältigung dieser Herausforderung wird den Eltern nicht zuge-  
traut, sodass ihnen ein unangemessener Umgang mit ihrer familiären Situation vorgeworfen werden kann. In der Konstellation wird ein Erziehungsdefizit trotz der institutionalisierten Fremdbetreuung beschrieben, das einen intensiveren staatlichen Eingriff erforderlich erscheinen lässt.

Auch im nächsten Beispiel zeigt sich, wie die Erziehung des Kindes als misslungen bewertet wird, das sich seit der Scheidung der Eltern in der Fremdbetreuung durch die Großmutter befindet, damit die Mutter arbeiten gehen kann. Der Jugendliche wird ebenfalls im Hort betreut. Zwei bereits hervorgehobene Modelle der Fremdbetreuung in familiärer und institutioneller Form treffen demnach zusammen. Ergänzt werden sie außerdem noch um eine medizinische Komponente, da am Ende der Sequenz über die Unterbringung in einer Nerven-  
klinik berichtet wird, die ebenfalls von der Mutter veranlasst wird. In dieser Sequenz wird deutlich, wie die Abwärtsspirale des Jugendlichen im Zuge der verschiedenen Fremdunterbringungsformate diskutiert wird, indem sie immer in einen Zusammenhang mit der Mutter gesetzt wird:

*Jan Renner lebte, wie zu Anfang erwähnt, nach der Scheidung seiner Mutter im Haushalt der Großmutter. Es bahnte sich bei ihm schon sehr früh eine Fehlentwicklung an, die zunehmend zu Erziehungsschwierigkeiten führte. Die Mutter nahm ihn daher im Juni 1955 zu sich nach [Großstadt 3]. Hier besuchte er die [Schule 1] und den danebenliegenden Hort. Bald kamen Klagen von der Hortleitung und Schule. Der Junge hatte starke Kontaktschwierigkeiten, war leistungsmäßig sehr schwach und lief wiederholt fort. Auf Wunsch der Mutter wurde Jan am 1.8.55 wegen seiner psychischen Störungen zur klinischen Beobachtung in die Nervenklinik [Großstadt 3] eingewiesen.  
(432809, FE-Antrag 1960)*

Die Unterbringungsgeschichte des Jugendlichen beginnt mit der Fremdunterbringung bei der Großmutter. Die Ersatzmutter, als die die Großmutter dargestellt wird, schafft es nicht, den Jugendlichen vor einer Fehlentwicklung zu schützen, was wiederum Erziehungsschwierigkeiten zur Folge hat. Diese werden in eine Kausalkette mit der jugendlichen Fehlentwicklung gesetzt. Geht man von der Annahme aus, Kinder und Jugendliche benötigten Führung, um eine als richtig angesehene Entwicklung einzuschlagen, wäre die Fehlentwicklung ein Resultat des unzulänglichen Erziehungsvermögens der Großmutter und der Abwesenheit der Mutter. Der Schulbesuch markiert einen gesellschaftsübergreifenden, universellen und institutionalisierten Lebensabschnitt des Jugendlichen und kann als wichtiger Meilenstein in der den Erwartungen entsprechenden Entwicklung eines Kindes und Jugendlichen angesehen werden. Die Einführung des „danebenliegenden Hort[s]“ als Zusatzbetreuung deutet auf

die Annahme hin, dass die Mutter wenig Zeit mit ihrem Sohn verbringt, sondern nach Schulabschluss eine weitere Institution seine Aufsicht sicherstellen muss. Die Darlegung suggeriert die Vorstellung, dass der Schulbesuch als obligatorisch angesehen wird, während der Hortbesuch nur im Notfall als notwendig gewertet wird. Mit der anschließenden Übertragung der Verantwortung auf die Nervenklinik wird der Mutter zugesprochen, dass sie sich um das Wohlergehen des Sohnes sorgt und aktiv in die Handlung geht, um seine Besserung zu unterstützen. Dennoch impliziert diese Information auch, dass die psychische Behandlung nicht behördlich empfohlen wurde, sondern die Mutter diese Entscheidung eigenmächtig getroffen hat, ohne sich mit Institutionen und Behörden abzusprechen. Dies würde die Lesart ermöglichen, dass die Mutter erneut versucht, die Verantwortung für ihren Sohn abzugeben. Indem verschiedene Settings von Fremdbetreuung nacheinander aufgezählt werden, werden Zweifel geweckt, dass die Mutter die Erziehungsverantwortung für den Jugendlichen allein übernehmen will oder kann. Vielmehr wird vermittelt, dass die Mutter daran interessiert ist, diese Verantwortung dauerhaft abzugeben. Dies wird auch durch die Datierung der Ereignisse kommuniziert, die nah aufeinanderfolgende Fremderziehungsereignisse dokumentiert. Dadurch, dass die negativen Verhaltensweisen als im Zuge der Fremdbetreuung auftretend dargestellt werden, wird deren nachteilige Auswirkung auf den Jungen nahegelegt, was die Mutter als zu wenig präsent und unverantwortlich charakterisiert.

Ausgehend von den obenstehenden Befunden entsteht die Vermutung, dass Müttern, die auf Fremdbetreuung zurückgriffen, zusätzlich vorgeworfen wird, einen Zwiespalt in den Beziehungen zu verschiedenen Betreuungspersonen in den Kindern hervorzurufen, was insbesondere in Bezug auf die Großmütter zum Ausdruck kommt. Dies verweist einerseits auf die Unterstellung von egoistischen Tendenzen der Mutter, andererseits aber auch auf die Vorgabe, dass Mütter sich möglichst allein um die Kinder kümmern sollen, um derartigen Bindungsproblemen vorzubeugen.

Das Ideal der selbstlosen Mutterschaft kann nicht mit der Teilung der Erziehungsaufgabe in Einklang gebracht werden. Kindern werden verschiedene Bezugspersonen zugemutet, zwischen denen sie entscheiden müssen. Dies lässt die Vermutung zu, dass die geltende Annahme ist, Kinder können sich nur in der Beziehung zu einer Person konform entwickeln. Als diese Umgebung wird die Mutter konzeptualisiert. Außerdem ist bemerkenswert, dass Vaterschaft im Zusammenhang mit Fremdbetreuung nicht erwähnt wird, wodurch der Eindruck entsteht, dass sie als unbedeutend oder nicht erwähnenswert erachtet wird. Damit würde sich die Vorstellung erhärten, dass insbesondere die tatsächliche erzieherische Präsenz von Müttern als bedeutsam für das Aufwachsen der Kinder angesehen wird, während Väter als austauschbar oder zu vernachlässigen erscheinen. Dies gilt nicht nur in Hinblick auf Fremdbetreuung, sondern zeigt sich auch bei den Erörterungen über Krankheit und Berufstätigkeit.

Die Ausführungen zeigen, dass eine präesente Mutterschaft als Quintessenz von gelingender Erziehung angesehen wird und nicht von den Müttern vernachlässigt werden darf. Die

Fremdbetreuung in verschiedenen Betreuungsformen wird als Mangel an Mutterschaft angesehen und gleichzeitig als begünstigender Faktor für Abwärtstendenzen von Jugendlichen präsentiert. Ebenfalls als Einschränkung der mütterlichen Präsenz werden in den Akten Krankheit und Berufstätigkeit angeführt, was jeweils zur Folge hat, dass die optimale Beaufsichtigung des Kindes nicht als gesichert angesehen wird. Im Zuge dieser Darstellungen über die eingeschränkte mütterliche Präsenz zeigt sich, dass die Mütter selbst als notwendiger Teil der Umgebung ihrer Kinder angesehen werden und als solcher aktiv erzieherisch tätig sein müssen. Die Kriterien und Maßstäbe, auf die sich die Behörden in ihrer Dokumentation beziehen, bleiben dabei jedoch undefiniert, was darauf hindeutet, dass eine unausgesprochene Gesetzmäßigkeit als Elementarwissen in die Akten Eingang findet.

### **Wohnraum als messbare Umgebung**

Die Wohnsituation der Familien erscheint als weiteres aktenübergreifendes Bewertungskriterium von Mutterschaft. Dabei steht in den Akten oft ein als unzureichend angesehener Wohnraum im Fokus, in dem eine Kindererziehung nicht erfolgreich gelingen kann. Dokumentiert werden Vorstellungen über die Größe der Wohnung, damit Eltern und Kinder jeweils über Freiraum verfügen konnten, sowie über deren Zustand und Ausstattung. In Bezug auf die Größe fällt auf, dass dabei messbare, quantitative Kriterien wie Größe und Anzahl der Zimmer explizit herausgestellt werden, was sich in den Akten in Beschreibungen wie „eine große Wohnung“, „eine Dreizimmerwohnung“, „in einem eigenen Haus“ oder aber in „guten Wohnverhältnissen (3 Zi., Kü.,Bad)“ darstellt. Im Gegensatz zu diesen positiven Hervorhebungen gibt es auch negative Darstellungen wie „mit seiner Mutter in engstem Raum“, „sehr beengt“, „unzureichende Wohnverhältnisse“, „steht ihr in der Flüchtlingsnotunterkunft ein Zimmer zur Verfügung“ oder „wegen der Enge der Wohnung“. Aber nicht nur die Quantität der Wohnung wird bewertet, sondern auch die Haushaltsführung durch die Mutter, um die Wohnräume in Ordnung zu halten. Auch hierbei finden sich sowohl positive als auch negative Beschreibungen. Die Darstellungen reichen dabei von „Die Mutter ist sauber und fleißig“ über „führt ihren Haushalt nicht besonders ordentlich“ bis hin zu „Keinen Sinn für Familie und Häuslichkeit“ oder „seine Frau habe den Haushalt verkommen lassen“, was veranschaulicht, welche Bedeutung der Haushaltsführung als Kriterium für Mutterschaft zugeschrieben wird.

In den ersten beiden Beispielen, die die Wichtigkeit der Wohnsituation für die Bewertung von Mutterschaft verdeutlichen sollen, geht es zunächst um ein als ordentlich angesehenes Wohnumfeld, welches im Widerspruch zum devianten Verhalten der Jugendlichen gesehen wird. Den Anfang macht ein Ausschnitt über eine wohlhabende Familie, die eine großzügige Wohnung bewohnt:

*Manfred Bialas ist das einzige Kind seiner Eltern, deren Verhältnisse geordnet sind. Es wird eine geräumige Altbauwohnung bewohnt, die gut und ausreichend eingerichtet ist. Manfred hat ein eigenes Zimmer.*  
(432430i, FE-Antrag 1960)

Die „geordneten Verhältnisse“ bestehen auf zwei Ebenen: Zum einen auf der räumlichen Ebene, die sich auf den Wohnraum der Familie bezieht, zum anderen auf einer normativen Ebene, die vor allem impliziert, dass die Eltern als Paar zusammenleben, das eine gesellschaftlich akzeptierte Rollenverteilung unternimmt. Relevant gesetzt wird, dass der Jugendliche ein eigenes Zimmer bewohnt hat. Durch die Verknüpfung des eigenen Zimmers mit der „Geräumigkeit“ der Wohnung wird suggeriert, dass die beschriebenen Wohnverhältnisse nicht als Regelfall und als über ein zu erwartendes Maß an Geräumigkeit hinaus bewertet werden. An dieser Stelle entwickelt sich das Bild einer Familie, die über ausreichend großen Wohnraum verfügt, um dem Sohn Abgrenzung und Privatsphäre zu ermöglichen. Es deutet sich auch ein finanzieller Spielraum der Eltern an, die in der Lage zu sein scheinen, eine größere Wohnung als üblich zu bewohnen.

Indem die Verhältnisse der Wohnräume positiv hervorgehoben werden, zeigt sich die Einhaltung der sozialen Ordnung durch die Eltern in dieser Hinsicht. So wird gezeigt, dass der durch die Eltern bereitgestellte Wohnraum nicht als nachteilig für den Jugendlichen bewertet wird und die Gründe für das Fehlverhalten an anderer Stelle gesucht werden müssen.

Dies zeigt auch die nächste Sequenz, die im Gegensatz zur vorangegangenen aber eine ärmliche Wohnsituation beschreibt, die trotz räumlicher Einschränkungen positiv bewertet wird:

*Die Familie bewohnt seit 1959 zwei Räume in der Obdachlosen-Unterkunft [Adresse]. Die Räume sind zweckmäßig aufgeteilt und trotz der Enge recht ordentlich und wohnlich eingerichtet und sauber gehalten.*  
(020737, FE-Antrag 1961)

In der Sequenz wird die Notwendigkeit von ausreichend Wohnraum verhandelt. Auffällig ist, dass der als knapp dargestellte Wohnraum aufgrund der Pflege und Ordnung positiv hervorgehoben wird. Zwei Räume für mindestens fünf Personen erscheinen als kleine Wohnfläche und beengte Verhältnisse für die Familie. Dass die Familie „seit 1959“ in der Obdachlosenunterkunft lebt, deutet an, dass der Aufenthalt dort nicht vorübergehend ist. Allerdings wird erkennbar, dass die Wohnsituation zwar als beengt angesehen wird, jedoch befunden wird, dass die Wohnqualität durchaus gut ist. Im Antrag deutet sich an, dass es nicht als selbstverständlich angesehen wird, dass eine enge Wohnung gleichzeitig auch als ordentlich, wohnlich und sauber beschrieben werden kann. Der Familie wird jedoch zugestanden, einer tendenziell als unangemessen beurteilten Wohnung eine Lebensqualität zu geben, die so nicht erwartet werden kann. Die positive Überraschung über die Wohnung signalisiert gleichzeitig, dass der Wohnraum hier nicht als negatives Moment bei der Bewertung der

Gesamtsituation fungieren kann, da er normativen Ordnungsvorstellungen entsprach. So ergibt sich die Vermutung, dass die Pflege und Ordnung der Wohnung letztlich ausschlaggebender sind als ihre Größe und Ausstattung. Unter der Prämisse, dass der Mutter die Verantwortung für die haushalterischen Tätigkeiten im Wohnraum zugeschrieben wird, wären die Darstellungen in der Akte als positive Bewertung von Mutterschaft zu lesen, da diese implizieren, dass es der Mutter trotz eingeschränkter Möglichkeiten möglich ist, den Wohnraum sinnvoll und als geeignete Umgebung für Kindererziehung zu gestalten.

In der Dokumentation werden auch Veränderungen der Wohnsituation kenntlich gemacht. So verdeutlicht der folgende Ausschnitt, inwiefern eine Verbesserung der Wohnverhältnisse zur Einschätzung der Situation beiträgt:

*Im April 1954 heiratete sie den Theo Schneider. Wegen unzureichender Wohnverhältnisse lebten die Eheleute zunächst getrennt, bis ihnen 1956 eine 3-Zimmerwohnung in [Stadtteil in Großstadt 3] zugewiesen werden konnte.*

*(020677i, FE-Antrag 1961)*

Diese Passage deutet an, dass es nicht als üblich angesehen wird, dass ein Ehepaar in verschiedenen Wohnungen lebt. Dass unter anderem die Größe der Wohnungen als Maßstab gilt, um als geeignete Familienwohnung angesehen zu werden, ist anzunehmen, da die neu zugewiesene Wohnung anhand der Anzahl der Zimmer beschrieben wird. Dass die Wohnung zugewiesen wird, deutet darauf hin, dass die Wohnung von einer behördlichen Stelle an bedürftige Familien vergeben wird. Bemerkenswert ist, dass die Veränderung der Wohnsituation in der Sequenz herausgestellt wird, da einerseits eine positive Entwicklung der Wohnsituation gezeichnet wird, gleichzeitig jedoch auch auf eine frühere, prekäre Situation Bezug genommen wird. Durch die Erwähnung in der Akte bleibt diese jedoch weiterhin präsent, sodass der Eindruck entstehen könnte, dass die als schlecht bewertete Wohnsituation immer noch als Herleitung der Gesamtsituation herangezogen wird.

Indem die Verbesserung der Wohnsituation dargelegt wird, lassen sich Ressourcen für eine Verbesserung der Gesamtsituation ausmachen. Da festgestellt wird, dass im Zuge der neuen Wohnsituation auch die Familienkonstellation Änderungen unterliefe, da der neue Ehemann der Mutter im neuen Wohnraum dauerhaft präsent sein kann, wird eine Normalisierung der Verhältnisse angedeutet. Dies spricht dafür, dass auf die soziale Norm rekurriert wird, dass Kinder am besten mit einem binärgeschlechtlichen Ehepaar in geordneter Wohnumgebung aufwachsen sollen.

Im Gegensatz zu den Auszügen, die bisher betrachtet wurden, folgt nun ein Beispiel für Wohnsituationen, die aus unterschiedlichen Gründen als untragbar für die Kindererziehung angesehen werden. Außerdem klingen Gefahrenmomente für die Jugendlichen an, die von der Wohnsituation ausgehen. In der Sequenz wird diese Gefahr aufgrund der äußerst prekären Wohnsituation ohne festen Wohnsitz und dem mütterlichen Umgang damit rekonstruiert:

*Die Mutter, Klara Lange, geb. Mai, 53 Jahre alt, wohnt und arbeitet jetzt als Küchenhilfe bei der [Gaststätte] [Adresse]. Sie ist eine unzuverlässige, labile Frau, die in den letzten drei Jahren ständig ihre Wohnung und Arbeitsstelle wechselte. Sie kümmerte sich wenig um die Erziehung ihrer Kinder, schlief nach der Zwangsräumung mit ihren Buben, von denen Jörg die Schule und Alex die Lehrstelle ohne Gewissensbisse schwänzten, abwechselnd bei Bekannten, auf Parkbänken oder im Bahnhofswartesaal, bis ihre Vorsprache beim Jugendamt veranlaßt werden konnte. Da sie etwa acht Tage kaum geschlafen, wenig gegessen und keine Gelegenheit gehabt hatte, sich und ihre Buben zu pflegen, erklärte sie sich mit der Unterbringung ihrer Buben einverstanden. Obwohl sie in der Stadtmission und im [Bunker I] eingewiesen war, erscheint sie dort nie, sondern tauchte bei Bekannten unter.*

*(432516, FE-Antrag 1960)*

Als Beweis für den schwankenden Charakter der Mutter wird die inkonsistente Lebensweise in Folge von Wohnungs- und Arbeitswechslern „in den letzten drei Jahren“ angeführt. Die genannten Aufenthaltsorte der Familie deuten darauf hin, dass die Mutter an öffentlichen Orten unterkommt, die nicht explizit als Schlafplätze ausgewiesen sind und somit auch nicht als angemessen wahrgenommen werden. Darüber hinaus entsteht der Eindruck der Gefährdung für die Kinder, die von solchen Orten hätte ausgehen können. Auch die Übernachtungen bei Bekannten, die der Mutter nachgesagt werden, werden problematisiert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Aufenthalt bei Bekannten nicht als adäquat angesehen wird. An dieser Stelle wird der Eindruck erweckt, dass gelingende Mutterschaft mit einem konstanten Wohnumfeld verknüpft ist, das durch die Mutter selbst aufrechterhalten werden soll. Das Fehlen einer familiären Wohnung hingegen bedeutet Unsicherheit für die ganze Familie und wird darüber hinaus als Ursache für wechselhaftes und unzuverlässiges Verhalten angesehen. Argumentativ wird die unstete Wohnsituation mit dem schlechten Schul- und Ausbildungsverhalten der Jungen verknüpft. Angedeutet wird darüber hinaus, dass die Kontrollmöglichkeiten der Behörden durch die unbeständige Wohnsituation Einschränkungen erfahren, da die Familie an ihrem ihr zugewiesenen Wohnort im Bunker nicht anzutreffen ist.

Indem die prekären Wohnumstände der Familie anhand allerlei Beispiele beschrieben werden, werden Zweifel daran geschürt, dass die Mutter ohne ordentliche Wohnung eine sichere Umgebung für die Kinder garantieren könnte. Da im Text auch die Ablehnung von Hilfe durch die Mutter thematisiert wird, wird eine Skepsis in Bezug auf die Besserung der Situation durch Handlungen der Mutter signalisiert. Die Kritikpunkte im Text verweisen auf die soziale Ordnung, die vorsieht, dass Kindererziehung in einer gesicherten häuslichen Umgebung stattfinden soll.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die Bewertung von Mutterschaft abhängig ist vom Raum, in dem sie zuvörderst stattfinden soll – dem Zuhause. Das Zuhause, dessen Zustand und Größe werden als mütterliche Zuständigkeit bewertet und für die Beurteilung

von Mutterschaft herangezogen. Dabei wird die Garantie eines als angemessen empfundenen Wohnumfeldes als essentiell für die Bewertung der mütterlichen Fähigkeiten angesehen, wobei es weniger ausschlaggebend ist, wie groß der bewohnte Raum ist, sondern der Fokus eher auf der Nutzung, Aufteilung und Ordnung liegt.

Dabei wird ideale Mutterschaft als Garantin einer stabilen Wohnumgebung für ihre Kinder angesehen und mit entsprechenden Erwartungen belegt. Dabei geht es sowohl um die Qualität des Raums, in dem die Familie lebt, als auch um die Konstanz der räumlichen Gegebenheiten, die nicht durch häufige Umzüge gestört werden darf. Damit werden Konzepte von Sicherheit verknüpft, die nicht nur auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz vor Diebstählen ausgerichtet sind, sondern auch eine als gesund angesehene Entwicklung der Kinder umfassen, die in einem instabilen Umfeld nicht als gesichert angesehen wird. Mutterschaft scheint daher von einem permanenten räumlichen Umfeld abhängig gewesen zu sein.

Es zeigt sich in den vorangegangenen Ausführungen, dass aberkannte Mutterschaft mit der Störung einer sicheren Lebensumgebung für Kinder verknüpft ist, die in Abhängigkeit von Familienstruktur, mütterlicher Präsenz und Wohnraum verhandelt wird. Dabei ist es zwar nicht immer möglich, Mutterschaft trennscharf von Vaterschaft zu betrachten. Jedoch ist deutlich geworden, dass Mutterschaft als wesentlich größere Verantwortungsträgerin ausgemacht werden kann und aus diesem Grund erstrangig unter dem bewertenden Blick der Behörden steht. Die Störung der sicheren Umgebung war jedoch nur *ein* Kriterium für die Aberkennung von Mutterschaft in den Fürsorgeerziehungsprozessen. Das folgende Kapitel wendet sich der mütterlichen Unfähigkeit zur Anpassung an Autoritäten zu, die entweder von den Behörden oder vom Vater des Kindes etabliert werden.

#### **4.2 Unfähigkeit zur Anpassung an Autoritäten**

In vielen Akten zeigt sich, dass die Fähigkeit von Müttern zur Anpassung als ausschlaggebend für deren Darstellung in den Akten der Fürsorgeerziehung ist. Als übergeordnete Stelle, die die Durchsetzung relevanter Normen forciert, dient die Behörde. Aber auch der leibliche Vater des Kindes tritt in den Akten als übergeordnete Instanz auf, von der ein Verständnis für normative Gegebenheiten erwartet wird. An dieser Stelle verdichtet sich der Eindruck, dass Mutterschaft nicht losgelöst von hegemonialen Diskursen und Praktiken bewertet wird. Von enormer Wichtigkeit für gelingende Mutterschaft scheint ein rationales Gegenüber angesehen zu werden, das entweder durch den Vater oder durch die Behörde in Erscheinung tritt. Im Folgenden wird zunächst die mütterliche Unfähigkeit zur Anpassung an behördliche Vorstellungen über den Verlauf der Fürsorgeerziehung beleuchtet, die als essentiell notwendig erachtet wird, bevor der Fokus auf die Anpassung an den Vater als Familienautorität gerichtet wird.

## Unfähigkeit zur Anpassung an Behörden als Strukturgeber

Die mütterliche Anpassungsfähigkeit an die Behörden war ein an Mutterschaft herangetragenem Maßstab, der in überdurchschnittlich vielen Akten verhandelt wird. Müttern, die sich nicht in ausreichendem Maße an die institutionellen Gegebenheiten anpassen, wird regelmäßig vorgeworfen, dass sie die Erziehung der Kinder nicht angemessen begleiten. Dies zeigt sich in Darstellungen wie „schwankt sie zwischen Zustimmung und Ablehnung der Fürsorgeerziehung hin und her“, „Die Mutter hat sich innerhalb gesetzter Frist nicht geäußert“, „Da aber alle Vorstellungen unsererseits bei Frau Richter nichts fruchteten“, „Einstellung der Mutter zur Heimerziehung nicht anerkennend und mitgehend“, „leistet den Erziehungsbestrebungen nicht genügend Unterstützung“ oder „kaum anzunehmen, daß diesem Vorschlag Folge geleistet wird“. Die kurzen Ausschnitte legen dar, inwieweit der Unterordnungsbeurteilung der Mutter eine bedeutende Rolle für die legitimierende Herleitung der Fürsorgeerziehung zugeschrieben wird.

Hinter solchen Bewertungen der Anpassungsfähigkeit steht oftmals die Befürchtung einer Bedrohung der institutionellen Erziehung. Bemerkenswert ist im Gegenzug, dass angepasste Mütter als Unterstützerinnen anerkannt und als solche dokumentiert werden. Die Ausführungen in diesem Kapitel versuchen, dieses Kontinuum abzubilden, das sich von der totalen Verweigerung der Zusammenarbeit der Mutter bis hin zum behördlichen Entgegenkommen der Mutter erstreckt.

Begonnen wird mit einer kurzen Sequenz, die exemplarisch veranschaulicht, wie die Zutrittsverweigerung durch die Mutter als unangepasstes Verhalten konstruiert wird:

*Frau Bock bewohnt heute mit ihrem verheiratetem Sohn Tobias Berger zwei Mansardenzimmer. Durch die Unterzeichnete konnten die Zimmer nicht gesehen werden [sic!], da Frau Bock den Zutritt verweigerte.  
(021378ii, FE-Antrag 1960)*

Die beschriebenen Wohnverhältnisse deuten darauf hin, dass die Familie über wenige finanzielle Ressourcen verfügt, da sie lediglich zwei Mansardenzimmer<sup>21</sup> bewohnt. In die Zutrittsverweigerung der Mutter wird hineingelesen, dass sie die Bewertung der familiären Situation durch die Behörden mutwillig vereitelt. Dies hat für die Behörde die Folge, dass eine angemessene Einschätzung der Wohnung nicht vorgenommen werden kann. So entsteht der Eindruck, dass vermutet wird, die Mutter versuche, ihre Lebensumstände vor den Behörden zu verheimlichen, weswegen sie unehrlich und heimlichtuerisch erscheint.

Indem die Eignung der Wohnsituation in der kleinen Mansarde als angemessenes Umfeld für Erziehung angezweifelt wird, wird der Wunsch nach Besichtigung der Wohnräume durch

---

<sup>21</sup> Mansardenzimmer waren die in ehemalige Dachböden von großen Mehrfamilienhäusern eingebauten Wohnräume, die in der Nachkriegszeit als Sinnbild für Armut und beengtes Wohnen standen.

die Behörden legitimiert. Dadurch, dass berichtet wird, dass die Mutter den Zutritt verweigert, wird zusätzliches Misstrauen an der Eignung der Räume geweckt. So wird legitimiert, dass im Zweifel gegen die unkooperative Mutter gehandelt werden muss, da sie selbst eine sachgemäße Einschätzung der Wohnsituation unmöglich macht.

Die eben geschilderte totale Verweigerung der Kommunikation mit den Behörden ist als extremes Beispiel dafür zu deuten, dass die Anpassung der Mutter an behördliche Prozesse keine Selbstverständlichkeit ist. Das nächste Beispiel zeigt im Gegensatz dazu, wie positive Veränderungen in der mütterlichen Anpassungsfähigkeit wahrgenommen und honoriert werden:

*Da die impulsive Art der Mutter hier bekannt ist, wurde dieser die beigefügte Erklärung zur Unterschrift vorgelegt. Sie wurde auch eingehend darüber belehrt, welche Konsequenzen diese Unterschrift hat.*

*Für Gudrun ist eine konsequente Erziehung dringend notwendig, die nun wohl auch von der Mutter mit unterstützt wird.*

*(021417, FE-Antrag 1960)*

In dieser Passage zeigt sich eine Entwicklung der Anpassung der Mutter an die Behörden, da die Mutter, die anfänglich noch gegen die institutionelle Unterbringung der Tochter arbeitet, am Ende ihre Zustimmung gibt. Diese Entwicklung zur Unterstützung wird positiv aufgenommen. Die zugeschriebene Impulsivität der Mutter deutet an, dass ihr ein irrationales, wenig reflektiertes Handeln angelastet wird. Diese Annahmen decken sich mit der Information, dass die Mutter ihre Meinung in Bezug auf die Heimerziehung bereits geändert hatte und aufgrund ihrer Impulsivität damit zu rechnen ist, dass diese Meinung wieder verworfen werden könnte. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Mutter wird legitimiert, dass diese auf ihre Entscheidung festgelegt werden muss, indem ihr eine verbindliche Erklärung zur Unterschrift vorgelegt wird. Die „eingehende“ Belehrung der Mutter unterstreicht, dass die Belehrung sorgfältig, vollständig und für die Mutter verständlich vonstattengeht. Die erneute, aber den Behördenwünschen entsprechende Meinungsänderung der Mutter, die sie mit ihrer Unterschrift bewiesen hat, wird als wichtiger Wendepunkt im Fürsorgeerziehungsprozess angeführt, da die Mutter „nun wohl auch“ den Bedarf nach konsequenter Erziehung einsieht und unterstützt. Dies zeigt, dass die Behörden durchaus daran interessiert sind, Mütter von im Heim untergebrachten Kindern auf ihrer Seite zu haben, und dass diese Unterstützung in der Akte wohlwollend zur Kenntnis genommen wird.

Dass allerdings auch eine entgegengesetzte Entwicklung in den Akten auftritt, verdeutlicht die folgende Passage, in der die Behörden vermitteln, wie die Mutter nach und nach weniger angepasst agiert:

*Es muß aber auch gesagt werden, daß Frau Peters die Jugendbehörde, besonders in der letzten Zeit, nicht mehr rechtzeitig verständigte und benachrichtigte und das Verschwinden*

*der Tochter verschleierte und zu bagatellisieren versuchte. Zu einer entscheidenden erzieherischen Maßnahme konnte sie sich nicht durchringen.*

*(020937, FE-Antrag 1960)*

Die gelingende Kommunikation zwischen Behörde und Mutter basiert auf einem ausreichenden Informationsfluss, der „rechtzeitig“ erfolgen und von der Mutter initiiert werden muss. Da beides nicht mehr als zutreffend angesehen wird, wird die Mutter nicht mehr als Unterstützerin der behördlichen Bemühungen angesehen. Das Verschleiern und das Bagatellisieren des Verschwindens der Jugendlichen deuten den Verdacht der Behörden an, die Mutter decke und bestätige das Fehlverhalten ihrer Tochter. Damit wird die Mutter als Komplizin ihrer devianten Tochter konstruiert.

Der Duktus der Passage über die Abwendung der Mutter von den Behörden legt nahe, dass diese Entwicklung nicht als wünschenswert und den geltenden Normvorstellungen entsprechend gewertet wird. So wird vermittelt, dass die Mutter nicht mehr angepasst und mit den Behörden zusammenarbeitend wahrgenommen wird, sodass ihr die weitere Erziehung nicht mehr zugetraut werden kann. Die Aberkennung von Mutterschaft wird mit der schwindenden Anpassung der Mutter an behördliche Ansprüche unvermeidlich.

Während in den vorangegangenen Sequenzen der Eindruck entsteht, dass die Behörden die Anpassung der Mutter an institutionelle, an der Norm ausgerichtete Erwartungen forcieren, indem sie die als notwendig angesehene Fremdunterbringung der Kinder notfalls auch ohne deren Zustimmung durchsetzen, soll die folgende Passage noch einmal ein Gegenbild schaffen. In dieser wendet sich die Mutter mit scharfer Kritik an die Behörden. Wie das Bild der Mutter über die Heimerziehung korrigiert werden soll, indem Zugeständnisse gemacht werden, zeigt die folgende Passage:

*Ich habe Ingrids Mutter aufgesucht und mit ihr über die Angelegenheit gesprochen. Frau Gärtner war erst völlig uneinsichtig: sie erklärte immer wieder, daß sie kein Geld für Ingrid zahlen könnten. Das Mädchen müsse nach Hause, sie solle Geld verdienen wie andere Mädchen. Außerdem erzählte sie, daß ihrem Mann auf einem Amt gesagt worden wäre, Ingrid sei geisteskrank und werde daraufhin untersucht, und das wolle sie nicht zulassen, denn ihre Tochter sei nicht geisteskrank. In den Heimen würden die Mädchen nur Spritzen bekommen, sie habe es an ihrer Tante erlebt, die wäre im 3. Reich sterilisiert worden und nur schlonner [sic!] geworden; usw. Es war schwer, die Mutter in ihrer Angst um Ingrid zu beruhigen, aber Frau Gärtner wurde nach und nach vernünftiger. Sie meinte dann nur, daß Ingrid sich doch sehne und Ostern keinen Urlaub erhalten hätte; zur Silberhochzeit im Juni hätte sie doch das Mädchen gerne auch zu Hause gehabt, und Ingrid rechne mit Urlaub zur Silberhochzeit der Eltern.*

*Ich habe ihr klar zu machen versucht, daß sie dem Mädchen mit ihrer Post den Heimaufenthalt erleichtern soll, sie aufmuntern muß und helfen muß, die Erziehungsarbeit des Heimes zu unterstützen. Die Eltern haben keinerlei Vorstellung vom Heim, Frau Gärtner*

*kann das Mädchen auch nicht besuchen, weil sie die Fahrt nicht verträgt. Der Vater will das Mädchen aber demnächst besuchen.*

*Es ist zu überlegen, ob man dem Mädchen zur Silberhochzeit der Eltern nicht doch einen kurzen Urlaub gewähren sollte, m.E. würde dieses Entgegenkommen den Eltern vielleicht etwa [sic!] Zutrauen zu der Erziehungsarbeit des Heimes geben.*

*(021404ii, Bericht 1962)*

Zu Beginn der Sequenz offenbart sich, dass die Mutter in einem persönlichen und im Bericht dokumentierten Gespräch zwar zunächst als uneinsichtig wahrgenommen wird, ihre Haltung dann aber ändert. Es entsteht der Eindruck, dass die Ängste der Mutter angeführt werden, um zu verdeutlichen, dass sie falsch informiert sei. Die Notwendigkeit der Beruhigung durch die Behörden wird mit der Vernunft der Mutter in einen Zusammenhang gestellt. Da die Mutter „nach und nach vernünftiger“ wird, deutet sich an, dass die mütterliche Einschätzung der Heimsituation als unvernünftig angesehen wird und ihre Beruhigung mit einkehrender Vernunft begründet wird. Mit dem Begriff der Vernunft wird verbunden, dass Menschen in der Lage sind, sich ein reflektiertes und realitätsnahes Urteil über bestimmte Zusammenhänge zu bilden und entsprechend zu handeln. Dies würde in dem vorliegenden Fall darauf hindeuten, dass die Mutter im Laufe des Gesprächs zu einem neuen Verständnis für die Heimerziehung gelangt. Dieses wird als Grundlage für eine richtige Einschätzung der behördlichen Entscheidungen angesehen. Dass der Anspruch besteht, dass die Mutter „helfen muß“, weist außerdem darauf hin, dass die Heimerziehung ohne die Mitarbeit der Mutter als weniger erfolgversprechend angesehen wird. So zeigt sich, dass die Präsenz der Mutter trotz der räumlichen Entfernung durch die Briefe nach wie vor als nachhaltig auf die Jugendliche wirkend angesehen wird. Die Information über den anstehenden Heimb Besuch des Vaters kann als Hoffnung der Behörden gewertet werden, dass die Eltern von einer anderen Heimrealität überzeugt werden können. Dass dieser Vorschlag des Familienbesuchs der Jugendlichen als „Entgegenkommen“ bezeichnet wird, zeigt, dass die institutionellen Vorsätze aufgegeben werden sollen, um einen wertvolleren Fortschritt zu erlangen: die Unterstützung der Mutter.

Indem die Ängste und die Kritik der Mutter an der Heimerziehung so ausführlich abgearbeitet werden, wird vermittelt, dass diese Gedanken als relevant für die Behörden anerkannt sind. Außerdem wird vermittelt, dass das Bild der Mutter von der Heimerziehung zwar falsch ist, aber auch Interesse auf Seiten der Behörden besteht, dieses Bild zu korrigieren. Dadurch, dass ein Entgegenkommen an die Eltern vorgeschlagen wird, zeigt sich der Wunsch der Behörden nach elterlichem Verständnis für die Maßnahmen und Interventionen. So wird die Ordnungsvorstellung kommuniziert, dass eine Unterstützung der Heimerziehung durch die Eltern erstrebenswert ist und diese bei Vorbehalten der Eltern auch von den Behörden herbeigeführt werden soll. Dass diese Anforderungen an die Mutter mit den Modalverben „sollen“ und „müssen“ versehen sind, verdeutlicht, dass hinter den Forderungen

ein Zwang steht, da der Mutter keine andere Möglichkeit zugestanden wird, als diese Anforderungen zu erfüllen.

Die Sequenz belegt, dass die Behörden Wert darauf legen, dass die Mütter der Jugendlichen sich den Entscheidungen der Behörden anschließen. Kritik, wie sie in der o. g. Sequenz von der Mutter benannt wird, ist so unerwünscht wie ungeduldet. Aus der Kritik an der Heimerziehung wird der Mutter ein Unwille zur Unterordnung nachgewiesen, was sie in der Gunst der Behörden sinken lässt. Um Schaden von den Institutionen abzuwenden, werden der Mutter dennoch Zugeständnisse gemacht.

In diesem Kapitel zeigt sich deutlich, dass die Transparenz des mütterlichen Handelns aus Sicht der Behörden von enormer Wichtigkeit ist. Dieser Wunsch liegt nahe, da die Behörden an einer Verbesserung des Verhaltens der deviant gewordenen Kinder zur Reintegration in die soziale Ordnung interessiert sind. Wenn Mütter in den Verdacht geraten, Informationen zu unterschlagen oder nicht weiterzugeben, ist diese Verbesserung gefährdet. Mangelnde Anpassungsfähigkeit hängt daher auch immer mit der Unterstellung zusammen, dass Mütter aus Behördensicht nicht das Beste für ihre Kinder wollen und somit ein weiteres Abgleiten in Kauf nehmen. Daher könnte die ausbleibende Anpassung mit Egoismus oder Gleichgültigkeit in Verbindung gebracht werden, was einem normativen Bild von selbstloser Mutterschaft widerspräche. Die unabdingbare Anpassungsbereitschaft der Mutter gegenüber den behördlichen Entscheidungen als Indikator für gute, selbstlose Mutterschaft ist daher omnipräsent im Schrifthandeln der Behörden. Die Fallverwaltung geht davon aus, dass die von ihnen entwickelten Erziehungsperspektiven für die Jugendlichen erfolgversprechend sind und gleichzeitig von der Mutter nicht umgesetzt werden können. Werden Mütter als nicht anpassungsfähig eingestuft, hat dies zur Folge, dass die Behörden vehementer gegen den Verbleib bzw. die Rückgabe des Kindes in den elterlichen Haushalt vorgehen. Es besteht die Erwartung der Verschlechterung der Situation des Kindes im Falle einer Rückführung in die Familie.

In der Folge zeigt sich ein ganz klarer Anspruch an Mutterschaft, die sich den behördlichen Vorstellungen von Erziehung anpassen muss, um als Unterstützung wahrgenommen zu werden. Dabei geht es jedoch nicht nur um die Unterstützung der Behörden an sich, sondern auch um den Gedanken, dass die Mütter ihre Kinder am besten unterstützen, wenn sie die Heimerziehung befürworten und vor den Kindern würdigen. Zwischen den Zeilen wird der Anspruch kommuniziert, dass Mütter die Heimerziehung nicht nur unterstützen, sondern auch selbst von ihr überzeugt sind. Dies ist deswegen bemerkenswert, da so der Eindruck entsteht, dass Mütter dieser Perspektive folgend selbst als wichtige Akteur:innen im Fürsorgeerziehungsprozess angesehen werden. Dies widerspricht allerdings anderen Aktendarstellungen, in denen Müttern die grundlegende Kompetenz der Erziehung aberkannt wird. So zeigt sich an dieser Stelle eine Ambivalenz bei der Betrachtung von Mutterschaft. Einerseits besteht die Befürchtung, dass von Müttern eine zu große Einflussnahme im negativen Sinne auf ihre Kinder zu erwarten ist. Andererseits besteht der Anspruch, dass Mütter ihre große

Einflussnahme auf die Kinder im positiven Sinne nutzen, um die Heimerziehung zu unterstützen.

Sobald die Behörden in die Erziehung eingreifen, entsteht der Eindruck, als würden Mütter als passive Akteurinnen herabgestuft. Ein Mitspracherecht wird nur dann eingeräumt, wenn sie sich den Behörden uneingeschränkt anpassen. Dies alles sind Anzeichen dafür, dass Mutterschaft mit der Erwartung verbunden ist, dass Mütter die Verantwortung für die Erziehung selbst aktiv abgeben sollen, wenn sie als den Herausforderungen nicht gewachsen erachtet werden und Fehlentwicklungen beim Kind auf ihre Erziehungsschwächen zurückgeführt werden. Allerdings bricht dieses Konzept dann, wenn an anderen Stellen die Möglichkeit eines positiven Einflusses von Mutterschaft hervorgehoben und zur Unterstützung der Heimerziehung eingefordert wird.

### **Unfähigkeit zur Anpassung an den Vater als Pater familias**

Während in den vorangegangenen Ausführungen erörtert wurde, inwiefern Mütter an ihrer Anpassungsfähigkeit gegenüber behördlichen Entscheidungen gemessen werden, fokussieren die folgenden Ausführungen auf die mütterliche Anpassungsfähigkeit an die väterliche Autorität innerhalb der Familie. Ein argumentativer Bestandteil ist oft die Heimlichtuerei der Mutter gegenüber dem Vater. Dabei fällt auf, wie Müttern die Tendenz unterstellt wird, Vergehen ihrer Kinder nicht nur vor den Behörden, sondern auch vor dem Vater zu vertuschen. Kommen diese Vertuschungsversuche zum Vorschein, verliert die Mutter ihre Glaubwürdigkeit. Vertuschungen werden in den Akten mit Formulierungen wie „hat sie ihrem Mann nicht gesagt“, „Eine Vorladungskarte an den Vater händigte sie ihm gar nicht aus“ oder „Dem Vater wurde auch verschwiegen“ angeführt. Aber auch unterschiedliche Ansätze in der Erziehung wie „indem sie seine erzieherischen Anordnungen mißachtet und aufgehoben habe“ oder „indem sie entgegen seinem Verbot die Arbeit bei der [Tageszeitung] fortgesetzt habe“ werden diesbezüglich in den Akten formuliert.

Dass die Zurückhaltung von Informationen an den Vater in Bezug auf Strafverfahren gegen das Kind als relevant angesehen wird, veranschaulicht die folgende Sequenz exemplarisch:

*Die Eltern sind ausgesprochen erziehungsunfähig. Typisch ist z.B., daß es in einer Pause der Verhandlung vom 28.10. dem Herrn Staatsanwalt nicht gelungen ist, in einem längeren Gespräch den Vater davon zu überzeugen, daß es erforderlich ist, einem Mädchen dieses Alters ein Taschengeld zu gewähren. Herr Morold schlägt gelegentlich hart zu (Katharina lag schon grün- und blaugeschlagen im Bett). Die Mutter ist gleichgültig, bzw. hat Angst vor ihrem Mann. Vor der Gerichtsverhandlung hat sie ihrem Mann nicht gesagt, daß gegen Katharina bereits eine zweite Anklageschrift vorliegt. Herr Morold hat erst in der Hauptverhandlung von der zweiten Anklage gehört.*

*(021741, FE-Antrag 1961)*

Beide Elternteile stehen gleichermaßen im Fokus, werden aber getrennt voneinander beurteilt. Als „typisch“ für die Erziehungsunfähigkeit der Eltern wird zunächst das Verhalten des Vaters in den Blick genommen. Hierbei werden sowohl seine Verweigerung des Taschengelds als auch die Gewalttätigkeit der Tochter gegenüber bemängelt. Auf Seiten der Mutter wird Gleichgültigkeit angeführt. Desinteresse am eigenen Kind kann als Negation von Mutterschaft verstanden werden, da gute Mutterschaft in einem Zusammenhang mit Interesse am Kind besteht. Im Widerspruch dazu wird der Mutter jedoch auch Angst attestiert. Angst ist jedoch verbunden mit innerer Erregung und starker Emotion im Angesicht einer Bedrohung. Dabei fällt auf, dass diese beiden Zuschreibungen durch die Konjunktion „beziehungsweise“ miteinander verbunden werden. So scheint zunächst mit der Gleichgültigkeit der Mutter argumentiert zu werden, diese wurde dann aber verworfen und der Mutter wurde Angst vor dem gewaltbereiten Ehemann bescheinigt. An dieser Stelle werden zwei Interpretationsvarianten des mütterlichen Verhaltens angeboten. Geht man davon aus, dass die Mutter vor allem durch Untätigkeit in Hinblick auf die Erziehung auffiel, gibt es zwei mögliche Ursachen dafür: Entweder wird der Mutter zugeschrieben, sie sei nicht an der Erziehung ihrer Tochter interessiert gewesen, oder sie wird unter der Begründung der Angst vor dem Vater als handlungsunfähig eingestuft. Während die erste Lesart der Mutter ein grundlegendes Unvermögen in der Erziehung attestieren würde, deutet die zweite Lesart ein Machtgefälle zwischen den Eheleuten an, das in der Akte komplett vom Ehemann bestimmt wird. Die Erziehungsunfähigkeit der Mutter würde dieser Interpretationsspur nach aus der gewaltsam hervorgebrachten Abhängigkeit vom Mann hergeleitet. Die nahegelegte Abhängigkeit vom Ehemann manifestiert sich in der Akte in den Vertuschungsversuchen der Mutter in Bezug auf die Anklageschriften gegen die Tochter. Der Aktenlogik folgend wird die zweite Anklageschrift als Umstand angesehen, der innerhalb eines Elternpaares zu besprechen sei. Dass dies nicht geschieht, wird der Mutter angelastet, die eine Weitergabe der Information an ihren Mann durch ihr Schweigen unterbunden hat. Das Adverb „erst“ gibt den Hinweis darauf, dass die Information des Vaters aus Sicht der Behörden früher hätte erfolgen müssen. Im Kontext der Sequenz ist dies auf die Verfehlung der Mutter zurückzuführen. Der Vater wird somit zum Opfer der Mutter gemacht, die ihn nicht ausreichend mit Informationen versorgt und ihn somit absichtlich im Ungewissen lässt. Auch an dieser Stelle deutet sich ein Machtgefälle an, das sich vor allem aus dem exklusiven Wissen bestimmter Umstände speist. Vermittelt wird die Unfähigkeit der Mutter, sich an die väterliche Autorität anzupassen.

Indem der Mutter vorgeworfen wird, dass sie die Anklageschriften vor dem Vater geheimhielt, werden Zweifel an ihrer Aufrichtigkeit geweckt. Außerdem wird vermittelt, dass die Mutter nicht an einer ordnungsgemäßen Informationsweitergabe mitarbeitet. Dadurch, dass das Verheimlichen durch die Mutter in einen Kausalzusammenhang mit ihrer Angst vor dem Vater gesetzt wird, wird suggeriert, dass diese Angst zwar wahrgenommen wird, aber dennoch die Anpassung an die väterliche Autorität vorgenommen werden soll. Dies verweist

auf die soziale Norm, die den Vater als Autorität in der Familie einsetzt, bei dem alle Informationen gebündelt werden müssen. Wird diese Stellung durch die Mutter in Frage gestellt, wird dies als Argument zur Aberkennung von Mutterschaft genutzt.

An der folgenden Sequenz lässt sich zeigen, wie das Nicht-Inkenntnissetzen des Vaters über entwicklungsrelevante Vorgänge im Leben des Kindes als mangelnde Anpassungsfähigkeit der Mutter gegenüber der väterlichen Autorität dokumentiert wird:

*Er wirft seiner Frau vor, seine Autorität bei Jürgen untergraben zu haben, indem sie seine erzieherischen Anordnungen mißachtet und aufgehoben habe. Wenn er dem Jungen wegen des Besuchs der [Geschäfte] Stubenarrest auferlegte, habe sie ihn auf die Straße gelassen, um ihre Ruhe zu haben. Seine Frau habe ihm weiterhin das Familienleben geraubt, indem sie entgegen seinem Verbot die Arbeit bei der [Tageszeitung] fortgesetzt habe. Wenn er abends nach Hause gekommen sei, habe er meist niemand angetroffen. Kein gemeinsames Abendessen habe stattgefunden, sondern jeder habe sich genommen, was er vorfand. Aus Kummer sei er, der Vater, dann ins Gasthaus gegangen. Es stellte sich sogar heraus, daß die Mutter dem Vater die Gerichtsverhandlung wegen der Unzuchtssache im November 1958 verschwiegen hatte. Noch bestürzter war der Vater, als er hörte, daß Jürgen in der Schule einmal sitzengeblieben und nur aus der 7. Klasse entlassen worden war. Es war im ihm vorgemacht worden, Jürgen habe die 8. Klasse hinter sich gebracht. Das Schulentlassungszeugnis hatte die Mutter, um es dem Vater nicht zeigen zu müssen, verbrannt. (432771, FE-Antrag 1961)*

In der Sequenz wird unter Bezugnahme auf eine Darstellung des Vaters vermittelt, dass dessen erzieherische Maßnahmen gegenüber dem Sohn als wirkungsvoll und der Ordnung entsprechend anzusehen sind, während der Mutter zugeschrieben wird, diese Maßnahmen weder zu respektieren noch mit dem Vater gemeinsam umzusetzen. Es deutet sich eine Vorstellung von Machtverteilung innerhalb der Familie an, die die Autorität des Vaters unterstreichen soll. Der Duktus in der Passage verweist auf die Annahme, dass die Mutter den Vater um seine Idealvorstellung von Familie betrogen hat und sie nun zur Verantwortung gezogen werden muss, indem das Fehlverhalten des Sohnes ausschließlich auf die mütterliche Erziehung zurückgeführt wird. Bekräftigt wird diese Lesart durch die Beschreibung der Szenerie des Abendessens in der Familie als „jeder habe sich genommen, was er vorfand“. Diese Formulierung veranschaulicht den Eindruck, dass die Familienmitglieder unabhängig voneinander agieren und auch keine Vorbereitung für einen Familienalltag getätigt wird. Der väterliche Gang ins Gasthaus wird dann zum Sinnbild dafür, dass dieses für den Vater

als Familienersatz erhalten muss, weil die Mutter eine vom Vater erwartete Familienumgebung nicht bereitstellt<sup>22</sup>.

In Bezug auf den Jugendlichen wird in der Akte erzählt, dass dieser bereits vor Gericht erscheinen musste, ohne dass die genauen Verfahrensumstände erläutert werden. Von besonderer Bedeutung scheint zu sein, dass der Vater der Mutter vorwirft, ihn nicht über die Beteiligung des Sohnes informiert zu haben, und dieser Vorwurf in der Akte übernommen wird. Dies deutet darauf hin, dass Mutterschaft mit uneingeschränkter Ehrlichkeit dem Vater gegenüber verknüpft ist und gleichzeitig erwartet wird, dass der Informationsfluss zwischen Mutter und Vater lückenlos ist. Aufgrund der sequenziellen Abfolge des Texts liegt die Annahme nahe, dass die Mutter sowohl über ein Gerichtsverfahren wegen einer Unzuchtssache, an dem der Jugendliche beteiligt war, informiert ist, als auch, dass sie die Schulprobleme des Sohns kennt und den Vater darüber im Unklaren lässt. So verdeutlicht die passive Formulierung „es war ihm vorgemacht worden“, dass eine absichtliche Täuschung des Vaters durch die Mutter angenommen wird. Daran zeigt sich, dass der Mutter zugetraut wird, die Information über den nicht vorhandenen Schulabschluss vom Vater fernzuhalten, indem sie zu gravierenden und endgültigen Maßnahmen greift. Das Verbrennen eines Zeugnisses erscheint in der Akte als abnormes Verhalten, das der Devianz der Mutter Ausdruck verleiht. Als Grund dafür wird angegeben: „Um es dem Vater nicht zeigen zu müssen“, was wiederum auf die patriarchale Rolle des Vaters hindeutet, dem man ein Zeugnis zeigen muss. Der Vater wird an dieser Stelle als legitime Kontrollinstanz der mütterlichen Erziehung etabliert, der ungefragt über Entwicklungen des Kindes informiert werden muss. Der damit verbundene Zwang des Informationsflusses deutet auch darauf hin, dass die Mutter dem Vater in der familiären Hierarchie untergeordnet ist und bestimmten Handlungsmustern folgen muss. Alle Handlungsweisen, die davon abweichen, werden als unkooperativ, unehrlich oder verschwörerisch gegenüber dem Vater bewertet.

Indem in der Sequenz eingehend auf die geltende soziale Ordnung von Familienstrukturen und die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau hingewiesen wird, wird suggeriert, dass die Mutter sich der patriarchalen Struktur nicht anpassen kann oder will. Dadurch werden Zweifel daran geweckt, dass sie ihre zugewiesene Rolle innerhalb der Familie ordnungsgemäß ausführen kann. Hinzu kommt, dass die Mutter unaufrichtig erscheint, indem geschildert wird, dass sie ihrem Mann verschiedene Informationen über den Sohn vorenthalten hat. So wird zum Ausdruck gebracht, dass sie grundlegend an der Autorität des Vaters rüttelt und gegen die soziale Ordnung verstößt. Diese Ausführungen lassen anklingen, dass eine Anpassung der Mutter als Voraussetzung für gelingende Mutterschaft angesehen wird und eine mangelhafte Anpassung die Aberkennung von Mutterschaft zur Folge haben kann.

---

<sup>22</sup> Hier deutet sich an, dass für den Vater andere Maßstäbe gelten als für Mutter und Sohn. Während Mutter und Sohn sich abends nicht außerhalb der Wohnung aufhalten sollen, scheint es für den Vater selbstverständlich zu sein, abends ins Gasthaus gehen zu dürfen, sobald die familiäre Umgebung keine ausreichende soziale Interaktion ermöglicht.

In dieser Sequenz wird der Bericht über die Familienverhältnisse an vielen Stellen dem Vater überlassen. Der Vater wird als mit den behördlichen Auffassungen übereinstimmendes Familienmitglied entworfen, das aktiv um Unterstützung in der Erziehung des Sohnes bittet. Damit wird der Vater als einziges vernünftiges Element der Familie vorgestellt, während Mutter und Sohn eine Abweichung vom gängigen Ideal der Familie zugeschrieben wird. Bemerkenswert ist dabei die Schilderung, dass die Mutter sich explizit Verboten und Zwängen widersetzt und die Fehlleistungen ihres Sohnes vor dem Vater zu verdecken versucht. Die fehlende Anpassungsfähigkeit der Mutter wird ihr negativ ausgelegt und genutzt, um sie als unberechenbar und nicht erziehungsfähig darzustellen. Bemerkenswert ist außerdem die Information, der Vater hätte der Mutter die Berufstätigkeit verboten. Dass die Mutter sich der Akte nach diesem vom Gesetz gestützten Vorgang widersetzt, charakterisiert sie als deviante Mutter, die sich der gängigen gesellschaftlichen Ordnung aktiv und offensichtlich entgegenstellt.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen zum einen, dass dem Vater eine normativ gesetzte Autoritätsposition als Familienoberhaupt innerhalb der Familie zugewiesen wird. Diese Position geht einerseits mit der Kontrolle des Kindes, andererseits auch mit der Kontrolle seiner Frau einher. Daher wird es als problematisch bewertet, wenn die Mutter sich den erzieherischen Vorstellungen des Vaters nicht beugt, seinen Wünschen nicht entspricht und familienrelevante Informationen zurückhält. In Bezug auf die Inkenntnissetzung des Vaters als Familienoberhaupt kann eine Parallele gezogen werden zu der fehlenden Inkenntnissetzung der Behörden als familienexterner Kontrollinstanz in Bezug auf das Fehlverhalten der Kinder, die beide als Vergehen der Mütter dargelegt werden.

Die Anpassungsfähigkeit der Mutter sowohl an die Vorschläge der Behörden als auch an die Wünsche des Vaters wird mit gelingender Mutterschaft in Zusammenhang gesetzt. Kann eine Mutter diese Anpassung nicht zufriedenstellend vornehmen, wird dies als problematisch gewertet und fließt in die Legitimierung der Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt argumentativ mit ein. In einem engen Zusammenhang mit dieser vorausgesetzten Anpassungsfähigkeit der Mutter an gewichtigere Instanzen geht eine Erwartung von mütterlicher Angemessenheit in ihrem Erziehungshandeln einher.

### **4.3 Unangemessenheit in der Erziehung**

Bei Sichtung der Akten fällt die Verknüpfung von aberkannter Mutterschaft und der Unangemessenheit in der Erziehung auf. In den Dokumenten können sowohl materielle Angelegenheiten als auch emotionale erzieherische Handlungen eine Rolle spielen. Die Bewertung von Mutterschaft scheint in den Akten immer wieder mit den Fragen nach einem Zuviel oder Zuwenig in Bezug auf die Kindererziehung verbunden worden zu sein. Die Verhandlung einer angemessenen Mutterschaft ist deswegen so wichtig, weil ohne sie kein angemessener Erziehungserfolg angestrebt werden kann. In diesem Kapitel werden sowohl emotionale als

auch materielle Unangemessenheiten besprochen, die aus den Akten rekonstruiert werden konnten.

### **Emotionalität als gefährliche Erziehungsintervention**

Zunächst wird ein Blick auf die emotionale Unangemessenheit zur Legitimation der Aberkennung von Mutterschaft geworfen, die von den Behörden in den Akten festgehalten wird. Aus Sicht der Behörden scheint gute Mutterschaft demnach zwar mit Emotionen und deren Äußerung eng verbunden zu sein, allerdings nur, solange diese in einem von den Behörden als angemessen empfundenen Maß stattfinden. Die Maßstäbe werden dabei zu keinem Zeitpunkt definiert, sodass von einem übergreifenden, konsensualen Wissensbestand ausgegangen werden kann. Regelmäßig werden Müttern ihre Affekte den Kindern gegenüber negativ angelastet, da diese als Hindernis zur konsequenten und wirksamen Erziehung wahrgenommen werden. Ein häufiges Argument ist, dass Mütter im Zuge ihrer Emotionalität die Erziehungsbestrebungen hemmen und torpedieren wollen und damit eine potentielle Gefährdung des Kindes darstellen. Die Darstellungen sind vielfältig, aber in den Akten allgegenwärtig. Einige Darstellungsformen der mütterlichen Emotionalität sind „Es schien ihr auch recht gleichgültig“, „Monika ist sich dieses Rückhaltes in jeder Weise bewußt“, „in ihrer Einstellung zu ihrer Tochter überheblich“, „gibt ihm immer wieder nach“, „vor seinen Drohungen und Äußerungen Angst zu haben“, „häufig Schläge von der Mutter“ oder „kümmerte sich wenig um die Erziehung ihrer Kinder“.

Emotionen oder emotionale Äußerungen, die häufig benannt werden, sind Gleichgültigkeit, Angst und das Ausüben von Gewalt. So werden sowohl Gleichgültigkeit als auch übertrieben positive oder schützende Reaktionen der Mütter nicht wohlwollend aufgefasst und ihnen vorgeworfen. Darüber hinaus werden sowohl Angst im Kontext der Kindererziehung als auch Gewalt gegen das Kind in Bezug auf ihre Verhältnismäßigkeit verhandelt.

Gleichgültigkeit wird häufig in Bezug auf das Versagen oder das schlechte Verhalten der Kinder aufgeführt. Dies äußert sich im Vorwurf, dass die Mütter sich zu wenig kümmern und die Kinder zu wenig beaufsichtigen und damit zu wenig Interesse bekunden. In dieser Hinsicht ist auch die Zuschreibung von Belang, dass Mütter mit ihrer Gleichgültigkeit Entlastung für sich selbst schaffen, sich so ihrer Verantwortung entledigen und somit die Mutterrolle ablegen können. Wie das begründet wird, zeigt sich in der folgenden Sequenz:

*Frau B. kann auch gar nicht einsehen, dass Martha – wie bewiesen – sich in ihrem Verhalten durch die Heimerziehung noch nicht genügend stabilisiert hat. Es schien ihr auch recht gleichgültig, dass Martha sich bei ihrem Entweichen aus dem Heim bzw. nicht-aus-dem-Urlaub-Zurückkehren im Januar ds. Js. eine Geschlechtskrankheit zugezogen hatte.  
(021160, Bericht 1961)*

Der Vorwurf der fehlenden Einsicht an die Mutter leitet die Sequenz ein. Diese wird durch den Zusatz „gar nicht“ betont und deutet an, dass eine Besserung der Mutter nicht erwartet

wird. Es wird außerdem ein Unverständnis darüber ausgedrückt, dass die Mutter das Verhalten der Tochter anders als die Behörden einordnet. Die Mutter wird an dieser Stelle als Gegenspielerin der Heimerziehung konstruiert, da ihr eine abweichende Meinung unterstellt wird. Dadurch wird ihre fehlende Einsicht bezüglich der Entwicklung der Tochter als störend dargestellt. Eine Gleichgültigkeit der Mutter wird in der Akte als Vermutung dargelegt („schieen ihr auch recht gleichgültig“). Die Reaktion der Mutter auf die Information über die Geschlechtskrankheit ihrer Tochter erweckt allerdings den Eindruck der Gleichgültigkeit, da ihre Reaktion darauf als unerwartet beschrieben wird. Der Duktus der Passage legt daher nahe, dass in diesem Satz nicht in erster Linie das Entweichen und die Geschlechtskrankheit der Tochter als negatives Verhalten bewertet werden sollen, sondern die Gleichgültigkeit der Mutter in Bezug auf diese Vorkommnisse im Fokus steht. Der Mutter wird angelastet, dass sie kein Interesse am Verbleib ihrer Tochter und an deren Gesundheit hat, was in einem offensichtlichen Widerspruch zu ordentlicher Mutterschaft steht.

Indem der Mutter sowohl fehlende Einsicht als auch Gleichgültigkeit in Hinblick auf das Fehlverhalten ihrer Tochter zugeschrieben werden, werden Zweifel daran geweckt, dass die Mutter über die notwendige emotionale Angemessenheit für die Erziehung verfügt.

Im nächsten Abschnitt zeigt sich, wie Gleichgültigkeit nicht nur über die Mutter allein, sondern ebenso in einer Komplizenschaft mit dem Ehemann dokumentiert wird:

*Die persönliche Interesselosigkeit der Eheleute Jörges, die nur darauf bedacht sind, den ihnen unbequem gewordenen Jungen aus dem Hause zu haben, ist geradezu erschreckend. So wurde Frau Jörges bereits vor 14 Tagen von unserer Fürsorgerin gebeten, mit den vorhandenen Unterlagen beim hiesigen Amtsgericht einen Vormund für Boris zu beantragen. Trotz ständigen Erinnerns, die Angelegenheit schnellstens zu klären, wurde auch gestern wieder die stereotype Antwort gegeben, ‚wir sind nicht dazu gekommen, Sie wissen ja, keine Zeit‘, Herr Jörges gab auf Befragungen heute an, daß Boris seit kurzem ein eigenes Zimmer habe, damit sie ‚ungestört‘ seien. Er und seine Frau hätten den Jungen weder gestern noch heute gesehen. Was er machte, wüßten sie nicht.*

*(432513, FE-Antrag 1960)*

In dieser Sequenz wird der Eindruck erweckt, dass die Mutter nicht daran interessiert ist, ihren Sohn zu erziehen und zu beaufsichtigen, sodass dieser sich frei bewegen kann und sich nicht den gängigen Ordnungsvorstellungen entsprechend verhält. Die Passage berichtet über eine „persönlichen Interesselosigkeit“ der Mutter und ihres Mannes. Dies suggeriert, dass die Eheleute dem Jungen gegenüber als gleichgültig und in erzieherischer Hinsicht untätig wahrgenommen werden. Diese Haltung wird anhand der Annahme begründet, dass sie „den ihnen unbequem gewordenen Jungen aus dem Hause“ haben wollen. Diese Feststellungen werden als „geradezu erschreckend“ bewertet. So wird bestätigt, dass das Handeln der Mutter als besorgniserregend, bedenklich und vor allem als abweichend angesehen wird.

Als weiteres Beispiel für diese Interessenlosigkeit wird die Weigerung der Kommunikation mit den Behörden genannt. So wird der Mutter persönlich vorgeworfen, dass sie einer Aufforderung der Fürsorgerin nicht nachkommt. Die Erklärung der Mutter wird als „stereotype Antwort“ bezeichnet, was darauf hindeutet, dass die Mutter bereits öfter die gleiche Antwort als Erklärung für den anstehenden Amtsbesuch bereithielt. Auch im nächsten Satz wird ein Indiz für die Interesselosigkeit angeführt, diesmal ausgehend vom Stiefvater. So wird von einer Befragung berichtet, die ergibt, dass „Boris seit kurzem ein eigenes Zimmer habe“. Die Begründung der Ungestörtheit könnte als Interesselosigkeit der Eltern angesehen und als egoistisches Motiv eingeordnet werden. Darüber hinaus wird den Eheleuten mangelnde Aufsichtspflicht bzw. Kontrolle des Jungen vorgeworfen, da sie den Jugendlichen „weder gestern noch heute gesehen“ haben. Dies deutet darauf hin, dass den Eltern ein mangelndes Interesse an den Aufenthaltsorten ihres Sohnes zugeschrieben wird.

Indem nicht nur die Interesselosigkeit der Eltern, sondern auch deren Wunsch nach Ungestörtheit vor dem Sohn benannt wird, zeigen sich Zweifel darüber, ob der Sohn zu Hause in angemessener emotionaler Weise erzogen werden kann. Dabei wird implizit Bezug genommen auf Ordnungsvorstellungen darüber, wie viel Kontakt zwischen Eltern und Kind herrschen soll.

In der Sequenz ergibt sich das Bild einer Mutter, die ihren Sohn nicht beaufsichtigen kann und nicht in der Lage ist, sich um dessen Angelegenheiten zu kümmern. Der Mutter wird sowohl Interesselosigkeit nachgesagt als auch, dass sie ihren Sohn loswerden will. Dies stand im Widerspruch zu den geltenden Ansprüchen an Mutterschaft.

In den beschriebenen Fällen wird der Mutter eine Erziehung vorgeworfen, die sich nicht positiv auf ihr Kind auswirken kann. Auffällig ist, dass in beiden Argumentationsmustern egoistische Tendenzen der Mutter durchklingen. Die beschriebenen Mütter scheinen nicht am langfristigen Ziel der Eingliederung des Kindes in die ordentliche Gesellschaft interessiert zu sein, sondern sind mit dem Vorwurf konfrontiert, kurzfristige Strategien zur Problemabwehr zu suchen, die vor allem sie selbst entlasten. Sowohl nachsichtige als auch gleichgültige Reaktionen von Müttern können aus Sicht der Behörden die Erziehungsprobleme nicht lösen, da sie auf irrationalen Grundlagen basieren und somit nicht prospektiv angelegt sein können. Dies ist aus Sicht der Behörden jedoch notwendig, um eine erfolgreiche Erziehung zu garantieren.

Als weitere Indikatoren für die emotionale Angemessenheit der Mutter werden die Aspekte Angst und Gewaltbereitschaft der Mutter aus den Akten rekonstruiert. Dabei handelt es sich einerseits um eine Opferperspektive, die sich in der Angst der Mutter niederschlägt, als auch um eine Täterinnenperspektive, die sich in mütterlicher Gewalttätigkeit ausdrückt.

Das Gefühl der Angst wird als Indikator dafür gewertet, dass eine Mutter nicht in der Lage ist, ihr Kind in ausreichender Weise zu erziehen. Ausgelöst wird die Angst der Mutter durch Gewalterfahrungen, die vom Vater oder vom Kind selbst ausgehen. Die Gewalt durch Familienmitglieder gegenüber der Mutter kommt immer wieder zur Sprache und wird als ur-

sächlich für Angst, erhöhte Emotionalität, Inkonsequenz und mangelnde Kontrolle angeführt. Dieses Kapitel widmet sich spezifisch der Angst vor dem eigenen Kind, das gegenüber der Mutter gewaltbereit auftritt. Diese Situation birgt eine besondere Brisanz, da die Erwartung fortbesteht, dass die Mutter ihrem Kind trotz der von ihm ausgehenden Bedrohung deutliche Grenzen setzt und eine autoritäre Position im Erziehungsgefüge einnimmt.

In der folgenden Sequenz wird die Erwartung ordentlicher Mutterschaft als nicht erfüllbar angesehen, indem der Mutter aufgrund der Gefahr für die eigene Person eine Art Schonhaltung zugeschrieben wird. Diese wird als ängstliche Nachgiebigkeit dem Kind gegenüber ausgelegt:

*Der Einfluß der Mutter fällt weg, da sie sich vor Manfred und seinen Tätlichkeiten fürchtet. Am 6. Juli ist er morgens um 6:30 Uhr in Begleitung eines 15-jährigen Mädchens in der elterlichen Wohnung in angetrunkenen Zustand erschienen, nahm seine Kleider, forderte von der Mutter unter Drohung Geld und verschwand. Manfred droht durch sein Verhalten zu verwehrlosen.*

*(432430ii, FE-Antrag 1960)*

Zunächst wird berichtet, dass die Mutter sich vor dem Sohn fürchtete und daher keinen Einfluss auf den Sohn ausüben kann. Der Bericht, dass der Jugendliche frühmorgens in Begleitung eines „15-jährigen Mädchens“ ist, als er in die elterliche Wohnung heimkehrt, verdeutlicht, dass der Jugendliche und seine Begleitung sich in Überzahl gegen die Mutter positionieren können. Der Jugendliche wird als in „angetrunkenem Zustand“ beschrieben, was ihn wenig zurechnungsfähig und potentiell aggressiv erscheinen lässt. Die Drohung des Jugendlichen wird als ursächlich für die Angst der Mutter erkannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Angst der Mutter der Erziehung zwar im Weg steht, jedoch auch die Annahme existiert, dass dem Sohn selbst ein Großteil der Verantwortung zugeschrieben wird. Indem die Angst der Mutter vor dem Sohn als Ursprung für ihren mangelnden Einfluß identifiziert wird, wird in Frage gestellt, ob sie sich weiterhin ordnungsgemäß um ihren Sohn kümmern kann. Die detaillierte Beschreibung des Fehlverhaltens des Sohnes verstärkte zudem den Eindruck, dass die Situation sich ohne Eingriff von außen nicht bessern kann.

In der Passage zeigt sich, dass mit Mutterschaft verbundene Erwartungen nicht erfüllt werden können, wenn diese durch Gewalt oder Einschüchterung unterbunden werden. Im Antrag wird auf einen äußeren Faktor verwiesen, der nicht von der Mutter selbst ausging, sondern extern an sie herangetragen wurde. Die gewaltvolle Bedrohung wird als Einschränkung der mütterlichen Handlungsfähigkeit ausgemacht, da die Mutter durch die hervorgerufene Angst dazu tendiert, ihrem Kind Zugeständnisse zu machen. In diesem Fall wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Ausfall des mütterlichen Einflusses und der Gewaltdrohung durch das Kind deutlich formuliert. Dies weist darauf hin, dass die Mutter nicht persönlich abgewertet wird, sondern im Kontext der Gewalt als Opfer gesehen wird, dem nicht

zugemutet werden kann, erzieherisch richtig zu handeln. Ordentliche Mutterschaft wird als mit Angst unvereinbar geschildert, da die Mutter dem drohenden Sohn nachgeben muss, anstatt ihm klare Grenzen aufzeigen zu können.

Anders verhält es sich in der Umkehrung, wenn die Gewalt in der Mutter-Kind-Beziehung als von der Mutter ausgehend geschildert wird. Obwohl gewaltsame Erziehungsmaßnahmen im historischen Kontext der 1960er Jahre üblich waren, zeigt sich in den Akten, dass Gewalthandlungen der Mutter durchaus auch als unangemessen verstanden werden. Diese Überlegungen basieren auf der Annahme, dass die Gewalthandlungen von Müttern nicht per se als Abweichung angesehen werden und in den Akten daher nur solche Gewalthandlungen von Müttern benannt werden, die als unverhältnismäßig angesehen und deswegen kritisch betrachtet werden.

In der folgenden Sequenz zeigt sich, wie die Nutzung von Gegenständen zum Schlagen der Tochter als unangemessen verhandelt wird:

*Oft habe sie sich aus Angst vor ihrer Mutter abends nicht nach Hause getraut, wenn es etwas spät geworden war, weil die Mutter dann auf sie eingeschlagen habe mit irgend etwas, was sie gerade in der Hand hatte.*

*(020934ii, psychologische Begutachtung 1961)*

Beim Lesen dieser kurzen Sequenz entsteht der Eindruck, dass der maßvolle Einsatz von strengen Erziehungsmitteln als Bewertungskriterium für Mutterschaft angeführt wird. In diesem Fall wird aus Sicht der Tochter geschildert, dass die Gewalthandlungen durch die Mutter wegen der Verspätung der Tochter als unangemessen empfunden werden. Indem eine erzieherische Gewaltmaßnahme mit Gegenständen in den Bereich des Möglichen gerückt wird, zeigen sich Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Mutter. Diese werden nicht über die Gewalthandlung an sich konstruiert, sondern über die Frage nach der Angemessenheit in Bezug auf das vorliegende Fehlverhalten der Jugendlichen bewertet. Da dieser Sachverhalt als Erzählung der Tochter präsentiert wird, werden Zweifel daran geweckt, dass das Mutter-Tochter-Verhältnis belastbar bleiben kann und dass die Tochter in Obhut der Mutter ihr Verhalten bessern kann.

In der Sequenz zeigt sich, dass nicht die Gewalt an sich das Problem ist, sondern dass vielmehr der Grund für ihren Einsatz und ihre Ausprägung bewertet werden. Gewalthandlungen durch die Verwendung von Gegenständen wie in der o. g. Sequenz werden mit den aufgeführten Begründungen als unverhältnismäßig angesehen, weswegen die erzieherische Fähigkeit der Mutter in Frage gestellt werden kann.

Da die Gründe für die Gewalttätigkeit von Müttern im erzieherischen Zusammenhang als relevant verhandelt werden, scheint deren Angemessenheit eine besondere Relevanz zuzukommen. Dass eine grundlose Gewalttätigkeit der Mutter nicht als angemessen angesehen wird, zeigt sich in der folgenden Sequenz:

*Am 3.2.1961 wurde die Jugendliche in [Großstadt 3] auffällig. Sie hatte heimlich das Elternhaus verlassen, da sie, wie sie angab, häufig Schläge von der Mutter bekommen habe, ohne daß sie sich einer Schuld bewußt gewesen sei. Man sage ihr immer, daß sie alles falsch mache und dann würde sie auch gleich geschlagen. Damals gab sie noch an, daß maßgebend zu diesem Entschluß außerdem die Tatsache gewesen sei, daß ihr Verlobter bei den Eltern wohne, der 44 Jahre alt sei und sie ebenfalls häufig geschlagen habe. Herrn Körber habe sie 1960 kennengelernt. Sie habe sich zwar nie gegen eine Verbindung gewehrt, habe aber niemals daran gedacht, eine Heirat mit ihm einzugehen. Sie deutete damals an, daß der Verlobte die Eltern finanziell unterstützte und die Eltern die Verbindung mit Herrn Körber begrüßen würden.*

*(021404i, FE-Antrag 1961)*

Die Sequenz beginnt mit der Information, dass die Jugendliche „auffällig“ wurde und das Elternhaus verlässt. Der Begriff „auffällig“ deutet darauf hin, dass das Verhalten der Jugendlichen die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zieht und als abweichend konstruiert wird. Das Adjektiv „heimlich“ beinhaltet darüber hinaus eine Bedeutungskomponente, die über das Auslassen von Informationen hinausgeht, da damit einhergeht, dass ein Verbot oder eine Strafe umgangen werden soll. Als Begründung wird angegeben, dass sie „häufig Schläge von der Mutter bekommen habe“. Mit dem Adverb „häufig“ impliziert der Bericht, dass die Gewalt regelmäßig und mit kurzen Abständen stattgefunden habe, und zwar „ohne daß sie sich einer Schuld bewußt gewesen sei“. Diese Information lässt den Schluss zu, dass die Mutter aus Sicht der Tochter grundlos Gewalt anwendet. Weiterhin werden die Gewalterfahrungen um Aspekte ergänzt, die die Jugendliche zum heimlichen Verlassen des Elternhauses bewegt haben. In der Akte wird dargelegt, dass „maßgeblich zu diesem Entschluß“ noch die Verlobung der Jugendlichen beigetragen habe. Der Verlobte, der „bei den Eltern wohne, der 44 Jahre alt sei“ und der „sie ebenfalls häufig geschlagen habe,“ wird als Komplize der Eltern eingeführt. Die Ausführungen der Akte deuten darauf hin, dass die Beziehung zum Verlobten nicht von der Jugendlichen selbst ausgeht, sondern von außen an sie herangetragen wird. Eine Heirat mit dem Verlobten hat sie der Akte nach „niemals“ in Betracht gezogen. Im folgenden Satz werden Gründe für die Verlobung angeführt, da „der Verlobte die Eltern finanziell unterstützte“. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Eltern der Jugendlichen ökonomische Schwierigkeiten haben und ein Unterstützungsbedarf vorliegt. Darüber hinaus wird angegeben, dass „die Eltern die Verbindung mit Herrn Körber begrüßen würden“. Der Duktus des Satzes legt nahe, dass die positive Bewertung der Eltern vor allem auf seine finanziellen Ressourcen zurückgeführt wird. Es entsteht der Eindruck, dass neben einer Form von körperlicher Gewalt durch die Mutter auch eine Form von Zwangsehe als Gewaltform angedeutet wird, die gegen den Willen der Tochter verläuft. Gleichzeitig werden finanzielle Gründe der Eltern angeführt, die eine Ehe mit dem wesentlich älteren Verlobten rechtfertigen sollen. Indem die Schläge der Mutter in Anbetracht des Vergehens der Tochter in ihrer Angemessenheit angezweifelt werden, wird auch in Frage gestellt, dass die

Mutter als Erziehungsverantwortliche angemessen und damit der Ordnung entsprechend agieren kann. Dadurch, dass außerdem die Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Mutter die Tochter aus finanziellen Gründen in eine Beziehung zu einem wesentlich älteren Mann drängt, wird vermittelt, dass die Mutter nicht das Wohl der Tochter im Blick hat.

In der Zusammenschau zeigt sich, dass emotionale Unangemessenheit in den Akten in einen Zusammenhang mit der Gefährdung der Entwicklung des Kindes gesetzt wird. Dabei kam zum einen die fehlende Führung als Resultat von Nachsicht, Gleichgültigkeit und Angst zum Vorschein, zum anderen die Befürchtung einer Devianz im Zuge von zu strengen Methoden durch Gewaltanwendung. In den Dokumenten zeigt sich, dass der Anspruch der emotionalen Angemessenheit sich an allgemeinen Maßstäben zu orientieren scheint, die nicht detailliert in den Dokumenten benannt werden, sondern nur zwischen den Zeilen zu lesen sind. Die damit in Zusammenhang stehende Anknüpfung an soziale Ordnungsvorstellungen in Bezug auf mütterliche Emotionalität verweist auf den Eingang dieser Normen in administrative Prozesse, in denen sie fort- und festgeschrieben werden.

### **Verwöhnen als Störung des Erziehungsfortschritts**

Die erwartete Angemessenheit dient als Hinweis darauf, dass Mutterschaft und mit ihr assoziiertes Verhalten immer in einem angemessenen Rahmen stattfinden sollen, um die positive Entwicklung des Kindes sicherzustellen. Das Motiv der materiellen Verwöhnung taucht in diesem Kontext in unterschiedlicher Gewichtung in den Akten auf. In diesen Fällen wird in den Akten ein Übermaß an mütterlichen Zuwendungen materieller Art ermittelt, was mit negativen Folgen für das Kind in Zusammenhang gebracht wird. Damit einher geht die Annahme, dass das Verwöhnen der Kinder und Jugendlichen ein Übermaß an Nachsicht und Fürsorge impliziert, die nicht für ein ordentliches Heranwachsen der Kinder als zuträglich angesehen wird. Problematisiert wird, dass mit dem Verwöhnen eine Verweichlichung der Mütter angenommen wird, die es nicht schaffen, ihren Kindern Grenzen und Regeln im Rahmen von kulturellen Normen und Gesetzen vorzuleben. Dadurch wird ein Verhalten der Kinder, welches jenseits der hegemonialen Vorstellungen stattfindet, begünstigt oder verfestigt. Gleichzeitig wird vermutet, dass die Kinder zwar materiell versorgt werden, ihnen gleichzeitig aber mütterliche Wärme und Geborgenheit vorenthalten werden. Auch während der laufenden Heimerziehung kann die Verwöhnung während der Besuchstage und in Form von Paketsendungen durch die Mütter weiter praktiziert werden. Auch die Darstellung des Verwöhnens ist in den Akten übergreifend zu finden, wobei vor allem auch deren Auswirkungen auf die Kinder im Fokus stehen: Die Formulierungen „Produkt der verwöhnenden und inkonsequenten Erziehung“, „als Kleinkind lange übermäßig verwöhnt“ oder „Kinder sind erschreckend verzogen und ohne Führung“ können dies illustrieren.

In der folgenden Sequenz wird dargelegt, wie einer Mutter vorgeworfen wird, in der Vergangenheit liegende Erziehungsdefizite durch materielle Verwöhnung während der Fürsorgeerziehung auszugleichen:

*Seine Mutter besuchte den Jugendlichen regelmäßig alle 3 bis 4 Wochen. Sie verwöhnt ihn mit Liebesgaben und steckt ihm auch Geld zu. Wir haben das Gefühl, daß die Mutter dem Jungen hörig ist und die früher gemachten Erziehungsfehler jetzt mit Geld und Liebesgaben decken möchte. Frau Lange unternimmt auch alles, um Jörg aus dem Heim freizubekommen. (432516ii, Bericht 1960)*

Wie die Sequenz nahelegt, wird der Mutter trotz ihrer Verlässlichkeit in Hinblick auf Heimbesuche keine Unterstützung im Fürsorgeerziehungsprozess attestiert, da sie ihre regelmäßigen Besuche mit einer verwöhnenden Erziehung des Sohnes verbindet. So wird zum einen angegeben, dass sie ihn „mit Liebesgaben“ verwöhnt. Außerdem wird der Mutter zugeschrieben, dass sie ihrem Sohn Geld „zusteckt“. Das Verb „zustecken“ impliziert eine heimliche Handlung. Dass diese verwöhnende Handlung der Mutter im Präsens zugeschrieben wird, deutet darauf hin, dass eine Gewohnheit der Mutter abgebildet wird, die Verwöhnung als bei jedem der regelmäßigen Besuche stattfindend beschrieben wird. Damit bekommt die Regelmäßigkeit der Besuche ein negatives Moment zugeschrieben, da mit ihnen eine als falsch angesehene erzieherische Handlung verknüpft wird. Im nächsten Satz machte sich die mütterliche Nachsicht bemerkbar, da der Eindruck geäußert wird, „daß die Mutter dem Jungen hörig ist“. Als Grundlage für diese Beziehungsumkehrung wird der angenommene Wunsch der Mutter angeführt, dass sie „die früher gemachten Erziehungsfehler jetzt mit Geld und Liebesgaben decken möchte“. Die Vermutung wird laut, dass die Mutter durch das verwöhnende Verhalten ein falsches Machtgefüge zwischen Mutter und Sohn bewirkt. Es folgt die Annahme, dass die Mutter ihrem Sohn gegenüber als devot und untergeordnet wahrgenommen wird, was nicht zu dem hegemonialen Mutterbild passt, das eine konsequente, strenge und richtungweisende Erziehung impliziert. An dieser Stelle wird ein Schuldkomplex in Bezug auf die Mutter eröffnet. Diese wird mit dem Vorwurf der in der Vergangenheit liegenden Erziehungsfehler konfrontiert und ihr wird weiterhin eine Kompensationsstrategie unterstellt, die aufgrund des verwöhnenden Charakters nicht mit ordentlicher Mutterschaft in Einklang gebracht werden kann. Die angedeutete Überspielung der Erziehungsfehler mit dem verwöhnenden Verhalten durch das Verb „decken“ zeigt die Annahme, dass die Mutter etwas zu verschleiern versucht. Die erzählte Kontinuität der mütterlichen Fehlleistung in Hinblick auf ihre Erziehung kann als Hinweis dafür gewertet werden, dass nicht davon ausgegangen wird, die Mutter könnte ihre Erziehungsfähigkeiten kurz- oder langfristig verbessern. Dass der Mutter zugeschrieben wird, die Heimerziehung frühzeitig beenden zu wollen, wird als letzter Beweis für das Gegenteil angeführt: Die Heimerziehung bleibt weiterhin dringend notwendig.

In der folgenden Sequenz wird abermals eine Paketsendung der Mutter während des Heimaufenthalts bewertet, die nicht nur dem Erziehungserfolg im Wege steht, sondern auch als Bedrohung der Gesundheit der Tochter angesehen wird:

*Von Seiten ihrer Mutter erhält Birgit immer herzlich gehaltene und ermahnende Briefe. Die von dort kommenden Paketsendungen sind allerdings zu häufig und zu umfangreich. Birgit wäre gesundheitlich und auch vom erzieherischen Standpunkt aus erträglicher, wenn sie nicht so viele Eßwaren [sic!] von daheim bekommen würde. Beim nächsten Besuchstag werden wir mit den Eltern darüber sprechen.*

*(021320iii, Bericht 1961)*

In der Sequenz wird der Paketverkehr der Mutter mit dem Heim kritisch bewertet. Das Adverb „immer“ lässt die Vermutung zu, dass die Mutter regelmäßig Briefkontakt zu ihrer Tochter hält. Dass die Briefe „herzlich“ gehalten waren, signalisiert, dass die Mutter der Jugendlichen freundlich zugewandt ist, aufrichtiges Interesse bekundet und liebevoll mit ihrer Tochter umgeht. Dass die Briefe darüber hinaus „ermahnend“ sind, scheint der Herzlichkeit nicht entgegenzustehen. Vielmehr wird vermittelt, dass die Mutter ihre Tochter an eine Pflicht oder an das angemessene, von ihr erwartete Verhalten erinnert und somit von außen eine Verantwortung im Erziehungsgeschehen übernimmt. Dennoch gibt es Einwände der Behörden in Bezug auf die Paketsendungen der Mutter. Als problematisch angesehen wird, dass die Pakete „so viele Eßwaren [sic!] von daheim“ beinhalteten. Der Mutter wird in dieser Hinsicht nicht zugetraut, einen maßvollen Umgang mit den Paketsendungen zu finden. Sowohl die Frequenz als auch der Inhalt der Pakete für die Tochter werden als über das normale Maß hinausgehend angesehen. Indem die Verwöhnung durch die Mutter als negativer Einfluss auf die Essgewohnheiten und damit auch auf die Gesundheit der Jugendlichen dargestellt wird, werden Zweifel an der Erziehungskompetenz der Mutter geweckt. So wird vermittelt, dass es über gesunde Ernährungsgewohnheiten Ordnungsvorstellungen gibt, die zwar nicht ausgeführt werden, aber bekannt gewesen sein müssen. Dadurch, dass auch bemängelt wird, dass die Erziehung im Heim durch die Verwöhnung leidet, wird suggeriert, dass die Unangemessenheit der Mutter nicht nur die Gesundheit der Jugendlichen, sondern auch den Erfolg der Maßnahme gefährden kann. So wird die Möglichkeit einer Rückkehr der Jugendlichen in die Familie in Frage gestellt.

Im Kontext der materiellen Angemessenheit bleibt auffällig, dass sie häufig dann zur Sprache kommt, wenn Mängel bei der mütterlichen Zuwendung vermutet werden, sodass das verwöhnende Verhalten häufig als Kompensation gewertet wird. Dabei wird jedem Mittel der Verwöhnung der gleiche Effekt zugeschrieben: Die maßvolle Erwartungshaltung des Kindes wird übersteigert und es entstehen unrealistische Erwartungen auf Seiten des Kindes, die mit einem ordnungsgemäßen und altersgerechten Verhalten nicht in Einklang zu bringen sind. Die Schiefelage in der Erziehung kann nur ausgeglichen werden, wenn strengere Methoden bei gleichzeitig angemessener Emotionalität vorliegen.

Die vorangegangenen Ausführungen legen dar, dass Mutterschaft in den Akten mit einem maßvollen Umgang auf allerlei Ebenen assoziiert wird und entsprechende Erwartungen an

Mütter gestellt werden. Mutterschaft wird daran gemessen, inwiefern gesellschaftlich diktierte Maßstäbe eingehalten und den Kindern gegenüber durchgesetzt werden. Dabei bedingen sich emotionale und materielle Verhältnismäßigkeit gegenseitig.

#### **4.4 Unzureichende Kontrolle über das Kind**

Als vierte und letzte Dimension von aberkannter Mutterschaft wurde die unzureichende Kontrolle der Mutter über ihr Kind und die damit verbundene verlorene Autoritätsposition in der Familie rekonstruiert. Gerät die normative Familienhierarchie ins Wanken oder wird sie gar umgekehrt, entgleiten die Kinder in der Aktendarstellung der Kontrolle ihrer Mütter. Im Zusammenhang damit steht die Erwartung, dass Mütter innerhalb ihres Machtbereichs hegemoniale Normen und Werte vorleben und durchsetzen müssen. Damit hängen überindividuelle Vorstellungen über Nähe und Distanz zum Kind zusammen. Ihren Ausdruck finden diese Normen in der Bewertung der Kontrollfunktion der Mutter in Hinblick auf den Bewegungsradius ihres Kindes sowie in der Einschätzung ihrer eigenen Vorbildfunktion und der Einhaltung von gesellschaftlich vorherrschenden Ordnungsvorstellungen in sittlicher Hinsicht. Im Folgenden werden diese beiden Aspekte der Dimension *Unzureichende Kontrolle über das Kind* beleuchtet, beginnend mit der Durchsetzung von raumzeitlichen Ordnungsvorstellungen.

##### **Raumzeitliche Ordnungsvorstellungen als Indikator für Beziehung**

Ein wesentliches Thema bei der Bewertung von Mutterschaft ist die Fähigkeit zur Kontrolle des Aufenthaltsorts des Kindes in Abhängigkeit von der Tageszeit. Mutterschaft geht mit der Erwartung einher, dass Mütter in der Lage sein müssen, ihr Kind örtlich und zeitlich zu kontrollieren. Aus bürgerlicher Sicht nicht tolerierte Aufenthaltsorte für Jugendliche sind regelmäßiger Argumentationsgegenstand der Fürsorgeerziehungsprozesse. In diesem Kontext werden Barbesuche oder das Aufsuchen von Tanzveranstaltungen verhandelt, die mit dem Verdacht von Sexualität und unsittlichem Verhalten verknüpft sind. Das mütterliche Unwissen über die Aufenthaltsräume der Kinder wird daher immer wieder hervorgehoben, um den Kontrollverlust zu unterstreichen. Diesbezüglich finden sich in den Akten Formulierungen wie „Wo sie war, ist angeblich nicht bekannt“, „Was er machte, wüßten sie nicht“, „weder Gestern noch heute gesehen“ oder „weiß nicht, was der Junge in der Stadt treibt“. Die Aufenthaltsorte der Jugendlichen selbst werden als gefährliche Räume beschrieben, was Darstellungen wie „läßt sich in zweifelhaften Lokalen aushalten“, „trieb sie sich nächtelang in Bars umher“ oder „übelbeleumundeten Gaststätten und Nachtlokalen“ nahelegen, was vor allem aufgrund der nächtlichen Aufenthalte zum Problem zu werden scheint. Aber auch tagsüber dürfen sich die Jugendlichen nicht aufhalten, wo sie wollen, da die Vormittage für Schule oder Arbeitsplatz reserviert sind. Daher sind Darstellungen wie „während der veräumten Arbeitstage sich in dem [Kaufhaus] herumgetrieben hat“ oder „vormittags bei

[Kaufhaus]“ ebenfalls ein Hinweis darauf, dass eine mütterliche Kontrolle von raumzeitlichen Ordnungsvorgaben fehlt.

Es besteht die Erwartung, dass die Eltern gesellschaftlich diktierte Grenzen vermitteln und durchsetzen können, damit die Kinder nicht in potenziell gefährliche Situationen geraten. In der folgenden Sequenz wird deutlich, wie Bemühungen der Mutter, ihre Tochter in einer solchen Situation zu suchen, positiv dokumentiert werden:

*Es kann der Mutter nicht abgesprochen werden, daß sie immer wieder sich einsetzte, wenn Gilda entwichen war und sie selbst suchte, um sie nach Hause zu bringen.  
(020937, FE-Antrag 1961)*

Die Sequenz beginnt mit der Information, dass die Mutter die Jugendliche nach ihrem Verschwinden regelmäßig „immer wieder“ selbst sucht und auch wieder nach Hause bringt. Die Information darüber, dass die Mutter selbst nach der Tochter sucht, verdeutlicht, dass ihr zugesprochen wird, dem Fehlverhalten der Tochter entgegenwirken zu wollen. Daher erscheint sie als handlungsfähig und handlungswillig. Allerdings klingt die Einleitung des Satzes „es kann der Mutter nicht abgesprochen werden“ so, als würden die Bemühungen der Mutter als nicht ausreichend angesehen. Dass ihr diese Mühen „nicht abgesprochen“ werden, drückt eine minimale Anerkennung der mütterlichen Bemühungen aus. Genauso verhält es sich mit dem Verb „sich einsetzen“, welches erkennen lässt, dass der Mutter ihre Anstrengungen zugutegehalten werden.

Indem die Bemühungen der Mutter dokumentiert werden, wird nahegelegt, dass sie richtige Erziehungsmaßnahmen kennt und einsetzt. Dadurch, dass eingeräumt wird, dass die Mutter dennoch nicht erfolgreich ist, entstehen Zweifel an ihrer Kontrollfähigkeit, was eine Aberkennung von Mutterschaft ermöglicht. Im obigen Ausschnitt wird deutlich, dass die Bemühungen der Mutter, den Aufenthaltsort der Tochter zu kontrollieren und notfalls darauf einzuwirken, positiv wahrgenommen werden. Dies war selbst dann der Fall, wenn die Mutter nicht immer erfolgreich ist.

In der nächsten Sequenz kommt zum Ausdruck, wie eine unvollständige Herkunftsfamilie, die in dieser Passage eine alleinerziehende Mutter meint, als begünstigendes Element für die mangelhafte Kontrolle der Aufenthaltsorte der Kinder konstruiert wird:

*Die Gründe, die für die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung maßgeblich waren, sind auch heute noch gegeben und werden hiermit festgestellt. Der Lebenswandel der Jugendlichen, die sich gedankenlos auf Tanzveranstaltungen herumgetrieben hat und bereit war, bindungslos zu leben, während sie zur Arbeit kein ordentliches Verhältnis finden konnte, spiegelt eine seelische und körperliche Verwahrlosung wider. Als ursächlich für die eingetretene Verwahrlosung der Jugendlichen ist in erster Linie die unzulängliche Erziehung in der unvollständigen Familie zu betrachten.  
(020934iii, Beschluss eFE 1962)*

Die Sequenz beginnt mit der Information, dass bereits eine vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet wird, was auf eine besondere Gefährdungssituation hindeutet. Mit dem Adjektiv „maßgeblich“ wird dargelegt, dass die Gründe von entscheidender Bedeutung für die vorläufige Fürsorgeerziehung sind und daher in hohem Maße die Fremdunterbringung der Jugendlichen legitimieren. Außerdem wird dargelegt, dass die Dokumentation einen roten Faden in der Beurteilung des Falls bildet, da sie als kontinuierliche und anhaltende Beweisführung für die Notwendigkeit der Fremdunterbringung des Kindes dient. Als Grundlage für die Heimunterbringung wird der Lebensstil der Jugendlichen identifiziert. Der Begriff „Lebenswandel“ beinhaltet eine sittliche Komponente, die auf ein als unangemessen empfundenes Verhalten hindeutet und sich im Besuch von Tanzveranstaltungen manifestiert. Dass die Jugendliche sich dort „gedankenlos [...] herumgetrieben hat“, deutet zum einen darauf hin, dass ihre Handlungen als unüberlegt wahrgenommen werden und als verantwortungslos oder unreflektiert markiert werden. Zum anderen wird mit der Verwendung des Verbs „herumtreiben“ verdeutlicht, dass die Jugendliche sich ziellos umherbewegt. In einen Zusammenhang mit dieser Richtungslosigkeit wird die Bereitschaft, „bindungslos zu leben“, gestellt. Dargelegt wird außerdem, dass die Jugendliche „zur Arbeit kein ordentliches Verhältnis finden konnte“. Der Ordnungsbegriff beinhaltet den Wunsch nach einem den geltenden bürgerlichen Vorstellungen entsprechenden Leben und beinhaltet einen rechtschaffenen Lebensstil. Arbeitstätigkeit wird in diesem Kontext als ein wesentlicher Bestandteil benannt. Der Umstand der Arbeitslosigkeit fügt sich in ihre Bindungslosigkeit und Ungerichtetheit hinein.

Die Zusammenfassung des Lebenswandels der Jugendlichen lautet „seelische und körperliche Verwahrlosung“. Der Verwahrlosungsbegriff deutet die Annahme an, dass die Mutter der Abwärtsentwicklung nicht ausreichend Erziehungsmittel entgegenzusetzen weiß, sodass die Jugendliche in verschiedenen Lebensbereichen von der gesellschaftlichen Normvorstellung abweichend erscheint. Dass die Erziehung der Jugendlichen als Grundlage für das Fehlverhalten angesehen wird, wird im folgenden Satz deutlich. Dort wird die Erziehung als „ursächlich für die eingetretene Verwahrlosung“ angeführt. Die „unzulängliche Erziehung“ wird als bedeutsam für die negative Entwicklung hervorgehoben. Das Adjektiv „unzulänglich“ demonstriert dabei die zugeschriebene geringe Kompetenz der Mutter, die in ihrer primären Aufgabe, der Erziehung, als erfolglos wahrgenommen wird. Die familiären Umstände werden präzisiert und als „unvollständige Familie“ bezeichnet, was zeigt, dass nicht die Ansicht besteht, dass dort ein ausreichendes Maß an Kontrolle über die Jugendlichen ausgeübt werden kann.

Indem vor allem die Bindungslosigkeit und die Ungerichtetheit der Jugendlichen als problematisch benannt werden, wird ein völliger Beziehungsverlust zur Mutter, der mit der mangelhaften Kontrolle einhergeht, signalisiert. Dadurch, dass die Mutter gar nicht explizit benannt wird, wird diese fehlende Bindung im Dokument fortgeschrieben. So verschwindet die Mutter als mögliche Kontrollinstanz ihrer Tochter und wird auch nicht mehr als solche

in Betracht gezogen. Die Aberkennung von Mutterschaft wird daher als notwendiger Schritt angesehen, um der Tochter eine bindungsorientiertere Lebensweise zu ermöglichen.

In der folgenden Sequenz zeigt sich, wie der Kontrollverlust der Mutter, die nicht in der Lage ist, die Handlungen ihrer Tochter zu begrenzen, als Grund für deren Herumtreiben angesehen wird. Deutlich wird, wie das Herumtreiben und die Machtspielchen der Jugendlichen aus dem Kontrollverlust der Mutter hergeleitet wurden:

*Über die nervösen Erschöpfungszustände und die Schlaflosigkeit ihrer Mutter macht sie sich lustig und man möchte fast glauben, daß sie die Mutter mit ihrem Fernbleiben strafen möchte.*

*Da die Jugendliche an ihrer Mutter keinen Halt hat, treibt es sie in un gute Lokale und aus Angst vor der Mutter, die sie anfangs hat mit Prügel wegen zu späten Nachhausekommen [sic!] bestraft hat, übernachtet sie lieber in Gaststätten, Waschküchen und Bänken in der Anlage.*

*(020934i, FE-Antrag 1961)*

In der Sequenz klingt die Vermutung an, dass die Tochter durch den Gesundheitszustand der Mutter beeinflusst ist. Diese Vermutung wird mit dem Resümee, dass „die Jugendliche an ihrer Mutter keinen Halt hat“, festgeschrieben. In der Akte resultiert daraus das Treiben der Tochter „in un gute Lokale“. Aber auch das Nachhausekommen der Jugendlichen nach dem Lokalbesuch wird als von der Mutter erschwert dargestellt, da ihre Tochter „anfangs [...] mit Prügel wegen zu späten Nachhausekommen [sic!] bestraft“ wird. Diese Gewalt der Mutter hat allerdings nicht zur Folge, dass die Jugendliche früher nach Hause kommt, sondern dass sie „lieber in Gaststätten, Waschküchen und Bänken in der Anlage“ übernachtet. Der Mutter wird angelastet, die Jugendliche durch ihre strengen Methoden noch mehr nach draußen und in die Gaststätten getrieben zu haben. Dabei scheint verstärkend zu wirken, dass die Abwesenheit von Zuhause nachts stattfindet.

Indem das Fernbleiben der Tochter als Strafe für die Mutter bezeichnet wird, wird suggeriert, dass die Mutter Erziehungsfehler schwerwiegender Art gemacht haben muss. Da das Aufsuchen gefährlicher Orte als Substitut für die fehlende Mutter-Tochter-Beziehung konstruiert wird, wird vermittelt, dass die Beziehung defekt ist und nicht ohne Weiteres instand gesetzt werden kann. So verdichtet sich der Eindruck, dass eine Erziehung innerhalb der Familie nicht als zielführend angesehen werden kann.

In diesem Ausschnitt wird nicht nur thematisiert, dass es der Mutter aufgrund ihrer Krankheit nicht gelingt, die Aufenthaltsorte ihrer Tochter zu beeinflussen, sondern sie wird darüber hinaus als Ursache für das Herumtreiben der Tochter ausgemacht. Dies widerspricht einem mit Mutterschaft zusammenhängenden Kontroll- und Beziehungsanspruch. In der Akte zeigt sich, dass die Situation dann problematisch wird, wenn die Mutter ihren Beitrag dazu leistet, dass das Kind sich nicht normgerecht verhält und als gefährlich angesehene

Orte aufsucht. In solchen Kontexten ist die Mutter als Gefährderin des Kindes anzusehen, der schließlich das Erziehungsheim als Ort der totalen Überwachung gegenübergestellt wird. Es entsteht der Eindruck, dass von Müttern generell erwartet wird, den Bewegungsradius ihres Kindes zu kontrollieren und zu begrenzen. Jugendliche dürfen sich nicht nach eigenem Wunsch in der Öffentlichkeit bewegen, sondern lediglich an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten. Aufgabe der Mutter ist es, dieses Ort-Zeit-Verhältnis durchzusetzen. Dies bedeutet, dass die Jugendlichen sich nur so bewegen dürfen, wie es die Mutter ihnen erlaubt, deren Maßstäbe wiederum gesellschaftlich diktiert sind. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, dass Jugendlichen nicht zugetraut wird, eigene „richtige“ Entscheidungen treffen zu können. Es wird der Anspruch einer Machtkonstellation innerhalb der Familie vermittelt, bei der die machtvollen Positionen den Eltern respektive der Mutter vorbehalten ist. Gleichzeitig lässt sich die Erwartung an eine funktionierende Mutter-Tochter-Beziehung rekonstruieren, die als Grundlage für die raumzeitliche Kontrolle herangezogen wird. Im Fokus der Bewertung der mütterlichen Kontrolle der Aufenthaltsorte steht, dass die Mütter es nicht mit erzieherischen Mitteln geschafft haben, dass ihre jugendlichen Kinder sich an Orten aufhalten, die ihnen gesellschaftlich zugewiesen werden. Es scheint einen Konsens darüber zu geben, wo Jugendliche sich aufhalten dürfen oder müssen. Dieser besteht allerdings nicht nur innerhalb des Behördennetzwerks, sondern scheint gesamtgesellschaftlich vorausgesetzt zu werden. Aufgrund dieser Kondition ist es naheliegend, dass die Aufsichtsleistung der Mütter als unzureichend angesehen wird, sobald sich Jugendliche an für sie verbotene Orte bewegen oder von den für sie vorgesehenen Orten entfernen<sup>23</sup>.

Mutterschaft beinhaltet, den Kindern erzieherisch beizubringen, sich zur richtigen Zeit am richtigen Ort aufzuhalten. Diese Erwartung ist eng verknüpft mit der Einhaltung ihrer Aufsichtspflicht, aber auch mit ihrem eigenen Verhalten in puncto Sittlichkeit. An diese Gedanken schließt die Zuschreibung an, dass Mütter, die selbst in sittlicher Hinsicht als abweichend wahrgenommen werden, keine ordentlichen Vorbilder sein können. Bewertet werden dabei nicht nur die Aufenthaltsorte, sondern auch andere Themen, die sittliche Normvorstellungen berühren, wie im folgenden Kapitel erläutert wird.

---

<sup>23</sup> In der Regel waren Orte, an denen Jugendliche sich aufhalten durften, die Arbeitsstelle während der Arbeitszeiten, zu Hause abseits der Arbeitszeiten, Schulen zur Unterrichtszeit und unter bestimmten Bedingungen die Straße tagsüber. Orte, die für Jugendliche allgemein als tabu angesehen wurden, waren hingegen Kinos und Gastwirtschaften, insbesondere solche mit schlechtem Ruf. Das Aufsuchen der verbotenen Orte war, wie eben bereits angedeutet, auch an zeitliche Bedingungen geknüpft. Es galt zum Beispiel nicht der Ordnung entsprechend, wenn sich ein Jugendlicher vormittags zu Hause und nicht an der Arbeitsstelle oder in der Schule aufhielt. Die schlecht beleumdeten Gaststätten wurden insbesondere nachts zum Ort der Gefahr für Jugendliche, da sie häufig mit dem Genuss von Alkohol und Glücksspiel oder Sexualität und Prostitution in Verbindung gebracht wurden, was im Dunklen und zu fortgeschrittener Stunde besonders bedrohlich wirkte. Ein weiterer Punkt, der die Auswahl der Orte einschränkte, war das Publikum, das dort verkehrte. Andere deviante Jugendliche und Besatzungssoldaten machten einen Ort noch unanständiger, ebenso Männer, die als homosexuell wahrgenommen wurden.

### **Sittliche Ordnungsvorstellungen als Indikator für mütterliche Führung**

Wie sich bereits in den vorangegangenen Ausführungen herausgestellt hat, war eine von der sozialen Ordnung abweichende Erziehungshaltung der Mutter nicht mit ordentlicher Mutterschaft zu vereinbaren. Von Müttern wird der Aktendarstellung nach erwartet, ihren Kindern eine klare, normierte Lebensweise vorzuleben und die Kinder anzuhalten, es ihnen nachzutun. Gelingt dies nicht, ist eine ordentliche Eingliederung in die Normgesellschaft unmöglich. Als moralische Gegeninstanz wird die Fürsorgeerziehung entworfen, die Kinder und Jugendliche streng, konsequent und angemessen erziehen soll. Sobald die Jugendlichen ein unmoralisch deviantes Verhalten an den Tag legen, welches in den Akten auf den Lebenswandel der Mutter zurückgeführt wird, geraten die Mütter in den Fokus der Argumentationskette für die Fremdunterbringung. Beispielhaft gezeigt werden kann die sittliche Beurteilung von Mutterschaft in den Akten anhand von Formulierungen wie „ungünstigen Beeinflussung durch die Mutter“, „sie ging sogar am gleichen Abend mit Monika in ein ziemlich anrühiges Lokal tanzen“, „habe sie ihn auf die Straße gelassen, um ihre Ruhe zu haben“, „Sie bliebe ganze Nachmittage von zu Hause fort und kehrte abends erst gegen 9 Uhr zurück“. Aber auch die Benennung eines „abartigen Wesen[s] ihrer Mutter“ oder die Bezeichnung als „Lebedame“ und deren „Teilnahme an Orgien“ lassen in der Darstellung der Akte zu, dass Mutterschaft im Kontext einer bürgerlichen Sexualmoral und in Abhängigkeit von sittlichen Ordnungsvorstellungen verhandelt und aberkannt werden kann. Die Legitimationsgrundlage wird auf dem Verhalten der Mutter aufgebaut, welches ihre zugewiesene Kontrollfunktion dem Kind gegenüber einschränkt, da sie selbst nicht über einen moralischen Kompass verfügt.

Die folgende Sequenz dient als Beispiel dafür, wie der Lebenswandel jenseits gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen eine Einschränkung der Kontrolle durch die Mutter zur Folge haben kann:

*Zu einer entscheidenden erzieherischen Maßnahme konnte sie sich nicht durchringen. Vermutlich hat sie auch aufgrund ihres eigenen illegalen Verhältnisses nicht mehr den Mut sich durchzusetzen.*

*(020937, FE-Antrag 1961)*

In der Passage wird auf eine wilde Ehe der Mutter angespielt, die nicht den normativen Vorstellungen entspricht und gleichzeitig auch rechtlich nicht geschützt ist. Die Devianz der Mutter in Bezug auf ihre eigenen Beziehungen wird ihr negativ ausgelegt und als Argumentationsgrundlage dafür genutzt, warum sie sich nicht für die aus Behördensicht richtigen Erziehungsmaßnahmen entscheidet. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Mutter diese Umstände durchaus bewusst sind, da sie aufgrund des Verhältnisses „nicht mehr den Mut“ hat, „sich durchzusetzen“. Diese Formulierung verdeutlicht, dass der Mutter ein Bewusstsein darüber zugetraut wird, dass sie der Tochter ein deviantes Familienmodell vorlebt. Infolge-

dessen traut sich die Mutter der Darstellung nach nicht mehr, der Tochter Einhalt zu gebieten. Indem nahegelegt wird, dass die Mutter selbst nicht den Ordnungsvorstellungen entsprechend lebt, wird ihr implizit aberkannt, dass sie geltende Werte an die Jugendliche vermitteln kann. So wird suggeriert, dass für die Jugendliche keine Perspektive innerhalb ihrer Familie angeboten werden kann, um sich ordnungsgemäß zu entwickeln. Es kommt zum Ausdruck, dass das eigene Leben gegen die gesellschaftliche Ordnung die Mutter daran hindert, die Erziehungskontrolle zu bewahren und die nötige Familienhierarchie aufrechtzuerhalten. So wird die Machtposition von der Mutter selbst aufgegeben.

Auch in der nächsten Sequenz zeigt sich, wie die Mutter für die Devianz ihrer Tochter verantwortlich gemacht wird, da sie sich der geltenden Norm entzieht:

*Sie ging keinem Beruf nach und wurde in ihrem Verhalten von der Mutter bestärkt, die sie angeblich zur Betreuung der kleineren Halbgeschwister und für den Haushalt benötigte. Die Jugendliche lehnte sich jedoch gegen die Autorität der Mutter auf und weigerte sich, ihr im Haushalt zu helfen. (020677i, FE-Antrag 1961)*

Die Mutter wird als Katalysator der töchterlichen Devianz in Hinblick auf die Erwerbstätigkeit konstruiert, da sie die Tochter „in ihrem Verhalten [...] bestärkt“ hat. Der Umstand wird zusätzlich kritisch beleuchtet, da die Notwendigkeit der Hilfe der Tochter im mütterlichen Haushalt angezweifelt wird. Diese Lesart leitet sich aus der Verwendung des Adjektivs „angeblich“ her, welches nahelegt, dass die Notwendigkeit dieser Hilfe von der Mutter kommuniziert, jedoch nicht nachgewiesen werden kann. Indem die Notwendigkeit der Hilfe durch die Jugendliche im Haushalt angezweifelt wird, wird suggeriert, dass die Mutter die Tochter entgegen der Norm ohne Anstellung zu Hause lässt. Weil die Autorität der Mutter durch die Tochter in Frage gestellt werden kann, werden Zweifel daran geweckt, ob die Mutter ihre Erziehungsposition ohne Weiteres wieder einnehmen kann. Der Umstand, dass die Mutter die Tochter in ihrer Arbeitslosigkeit bestärkt, schien zwar nicht als wünschenswert angesehen zu werden, allerdings wird im folgenden Satz deutlich, dass der Mutter dennoch in dieser Hinsicht eine Entscheidungsmacht zugestanden wird. Denn der Mutter wird eine „Autorität“ zugesprochen, was die Vermutung unterstützt, dass die Mutter über den Verbleib der Tochter im Haushalt und ihre dortigen Pflichten entscheiden kann. Die Mutter kann diese zugewiesene Autorität allerdings nicht nutzen, denn die Tochter lehnt sich gegen die Tätigkeit im Haushalt auf.

In der Sequenz zeigt sich, dass die Mutter von den Behörden als Autoritätsperson wahrgenommen wird. Kann die Mutter diese Position nicht durchsetzen, wird ihr mangelhafte Ausführung der Autorität nachgewiesen. Dies war vor allem deswegen bedeutsam, da die Mutter für die Tochter in Hinblick auf die Berufstätigkeit aus behördlicher Sicht einen ohnehin als suboptimal angesehenen Erziehungsweg einschlägt. Dass die Tochter in der Aktendarstellung dieser Forderung der Mutter keine Folge leistet, wird als Autoritätsverlust der Mutter gewertet und als Argumentationselement im Fürsorgerziehungsprozess herangezogen.

Die Ausführungen in diesem Kapitel beleuchten eine weitere Komponente der unzureichenden Kontrolle des Kindes jenseits der Kontrolle von Aufenthaltsorten. So besteht der Anspruch, dass die Mutter die Einhaltung der sittlichen Ordnung in der Erziehung sicherstellt. Auch hier wird davon ausgegangen, dass Mütter eine Beeinflussung des Verhaltens vornehmen und durch Strenge und Autorität Fehlverhalten verhindern können. Ergänzt werden diese Überlegungen durch die Annahme, Mütter müssten ein entsprechendes Verhalten vorleben, um als ordentliche Orientierungs- und Führungsperson für die Kinder gelten zu können. Können sie diese Kontrolle nicht ausüben, wird dies als Abweichung von gelungener Mutterschaft wahrgenommen. So offenbart sich ein Bild von Mutterschaft, welches mit der Autorität der Mutter auf der einen Seite, auf der anderen Seite aber auch mit der angezweifelte Mündigkeit des Kindes einhergeht, dem nicht zugetraut wird, eigene Entscheidungen zu treffen. Mutterschaft als gesellschaftlicher Auftrag, der ausschließlich im häuslichen familiären Umfeld verortet wird, soll von dort aus wirksam werden und sicherstellen, dass Kinder sich den gesellschaftlichen Erwartungen entsprechend verhalten.

#### **4.5 Aberkannte Mutterschaft als sozialbürokratische Routine**

Die dokumentierten Prozesse von aberkannter Mutterschaft wurden unter den aus dem empirischen Material rekonstruierten Bedingungen *Störung einer sicheren Umgebung, Mangelhafte Anpassungsfähigkeit an Autoritäten, Unangemessenheit in der Erziehung und Unzureichende Kontrolle über das Kind* verhandelt. Sie rekurren dabei auf Bestandteile der sozialbürokratischen Prozesse, die als übereinstimmende und pragmatische Herleitungen für die Fremdunterbringung von devianten Kindern und Jugendlichen dienen. Die Legitimationsroutine in der Argumentationsführung in den Akten bildet dabei eine scheinbar konsistente Grundlage für die Nachvollziehbarkeit und Legitimierung der Verwaltungsprozesse und den Nachweis der Notwendigkeit zur Fremdunterbringung von Kindern innerhalb des Behördennetzwerks.

Die Bedingungen für aberkannte Mutterschaft werden in den Einzelfallakten entlang bestimmter standardisierter Vorgaben, wie beispielsweise der Benennung des Ehestandes der Mutter, dem ehelichen oder unehelichen Status der Kinder bei der Geburt und der Zuweisung des Personensorgerechts, organisiert und kommuniziert, wobei Bezug genommen wird auf die Eignung der Konstrukte, in denen Kinder leben und aufwachsen. Diese administrative Struktur ist dabei als Ordnungsmerkmal im Dokumentationsprozess zu sehen und schreibt die Bedeutung und das Bestehen der in *Kapitel 2* hergeleiteten Ordnungsvorstellungen über Mutterschaft der westdeutschen Nachkriegszeit in den Einzelfallakten fort. In den Akten wird „mit sozial und institutionell gültigen und empfohlenen Wertmaßstäben beurteilt“ (Garfinkel 1956/1974: 140), die von allen am Prozess beteiligten Entscheidungsinstanzen übereinstimmend geteilt werden. So fällt auf, dass sowohl in den historischen Quellen zu Mutterschaft in Westdeutschland, die in *Kapitel 2.1* vorgestellt wurden, als auch in den vielfältigen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit Mutterschaft in den 1950er und -60er

Jahren einige Themen verhandelt wurden, die auch in den Akten auftauchen. Die vielfältig abgehandelten Kriterien Familienstruktur und Berufstätigkeit von Müttern stechen dabei besonders heraus. Aber auch Anknüpfungspunkte zu den Überlegungen zur angemessenen Erziehung, der Angst vor verwöhnendem Verhalten von Müttern und dem Einfluss von mütterlicher Gesundheit auf die Kinder lassen sich im empirischen Material deutlich wiederfinden. Die Ergebnisse der Rekonstruktion von Dimensionen aberkannter Mutterschaft aus den untersuchten Fallakten erscheinen vor diesem Hintergrund als bereichernde Ergänzung und Validierung der bisherigen Erkenntnisse über die Bewertung von Mutterschaft im Westdeutschland der damaligen Zeit.

Dass diese Bezugspunkte nicht zufällig als Bewertungskriterien von Mutterschaft existieren, sondern regelgeleitet aus alltäglichen Wissensbeständen in den Diskurs über Mutterschaft einfließen und Wissen damit gleichzeitig reproduzieren, schließt an Garfinkels ethnomethodologische Überlegungen an. Die genannten Dimensionen können in diesem Fall als Bezugspunkte für aberkannte Mutterschaft als erfolgreiche Degradierungszeremonie gewertet werden. Um aberkannte Mutterschaft als Degradierungszeremonie fassen zu können, müssen die von Garfinkel beschriebenen Bedingungen hierfür erfüllt sein. Dass dies grundlegend gegeben ist, lässt sich entlang der themenzentrierten Ergebnisdarstellung bereits erahnen. Wie sich zeigte, beziehen sich die Behörden in ihren Texten auf Teilbereiche von Mutterschaft, die das Potential einer „moralischen Entrüstung“ (Garfinkel 1956/1974: 141) bieten, was darauf hinweist, dass in den Akten an eine hegemoniale Ansicht über gute Mutterschaft angeknüpft wird. Es zeigt sich, dass dabei alltagsrelevante Kriterien wie Gesundheit, Formen und Qualität von Kinderbetreuung, soziale Kontakte und Beziehungspflege und die Gestaltung von Wohnumgebung genauso eine Rolle spielen wie das Einhalten von familienpolitisch begründeten, hegemonialen, patriarchal organisierten Machtkonstruktionen, Angemessenheiten und bürgerlichen Ordnungsvorstellungen. Um aberkannte Mutterschaft zu erwirken, müssen diese Kriterien in der Akte als außergewöhnlich im negativen Sinne beschrieben werden. Gelesen werden müssen die Zuschreibungen in den Akten dann als „dialektisches Gegenteil“ (ebd.: 144), indem sie einen Rückgriff auf eine etablierte soziale Ordnung notwendig machen, um eine legitime Einschätzung der Situation vollbringen zu können. In dieser Darstellungsform ergibt sich „die Zerstörung eines sozialen Objekts und die Konstituierung eines neuen“ (ebd.: 142) von der Mutter zur Nicht-Mutter. Mutterschaft wird damit zu einer öffentlichen Instanz erhoben, die von allen am Entscheidungsprozess beteiligten Akteur:innen von individuellen Gegebenheiten losgelöst betrachtet werden kann und als überindividuelles Allgemeingut verhandelt wird. Die Behörden selbst etablieren sich im sozialbürokratischen Prozess als Vertreterinnen von anerkannten Werten und als achtbare Autoritäten, wodurch es ihnen erlaubt ist, „die beschuldigte Person rituell von ihrem Platz in der legitimen Ordnung“ (ebd.: 146) zu entfernen. Da Garfinkel die Bedingungen für erfolgreiche Degradierungszeremonien jedoch noch weiter am Einzelfall ausdifferenziert, kommt die themenzentrierte Darstellung zunächst an ihre Grenzen, um den Erfolg von De-

gradierungszeremonien in Einzelfallakten zu bestätigen. In *Kapitel 5.5* werden die hier angestellten Überlegungen daher noch einmal aufgegriffen und auf Grundlage der Ergebnisse der fallzentrierten Betrachtung fortgeführt.

In der Aktenrealität sind die vier Dimensionen aberkannter Mutterschaft nicht so trennscharf aufzufassen wie in den obigen Ausführungen dargestellt, sondern sie stehen in ständiger Wechselwirkung, die bisher nur angedeutet werden konnte. Sie treten in den Akten zum Beispiel dann auf, wenn Krankheit mit der Verletzung der Aufsichtspflicht verknüpft, eine unangemessene Erziehung mit der unvollständigen Familienstruktur argumentativ kombiniert oder eine Anpassungsfähigkeit aus emotionaler Unangemessenheit hergeleitet wird. Diese Wechselwirkungen potenzierten die Wahrnehmung des mütterlichen Versagens und validierten die argumentative Grundlage für die Herausnahme der Kinder aus den Herkunftsfamilien zusätzlich. Aberkannte Mutterschaft wird in diesem Sinne als routinierter Prozess unter Bezugnahme auf geteiltes Wissen und bestehende Ordnungsvorstellungen abgearbeitet und als administrativer Vorgang nicht hinterfragt. Der Ablauf bleibt dabei standardisiert und auf die notwendigen Informationen begrenzt. Jedoch deuten die oben ausgeführten Befunde an, dass in den Aktentexten parallele Betrachtungen und komplexe Verflechtungen der einzelnen Bedingungen zum Vorschein kommen können, die wiederum gesellschaftsstrukturierenden und differenzgenerierenden Mechanismen unterliegen. Dies verweist auf einen umfangreichen Rückbezug auf soziale Alltagsroutinen und damit verbundene geteilte Vorstellungen und Wissensbestände über soziale Ordnung.

An diese zusammenfassenden Überlegungen anschließend ist herauszustellen, dass in den Argumentationen der Akten auf die Differenzkategorien von Geschlecht, Klasse und Körper verwiesen wird, denen in der Ungleichheitsforschung eine bedeutende Rolle zukommt. So zeigen sich patriarchale Grundstrukturen im Familienrecht, die die Aktentexte strukturieren und auf die Unmöglichkeit der Frau als eigenständiges Rechtssubjekt verweisen. Diese geschlechtsabhängigen Aberkennungsprozesse wurden in Abhängigkeit von Vaterschaft, aber auch in Abhängigkeit von patriarchal organisierten staatlichen Institutionen gründlich verhandelt und in die Texte eingebunden. Aber auch sozioökonomische Umstände wurden im Kontext der Bewertung von Mutterschaft unter die Lupe genommen, wodurch klassenabhängige Differenzen in die Aktentexte hineingeschrieben werden. Dies geschah vor allem dann, wenn bürgerliche Ideale als Maßstab auf deviante Mutterschaft angewendet wurden. Dabei werden finanzielle Möglichkeiten in Verbindung mit unangemessenen Erziehungsmethoden als verwöhnendes Handeln beschrieben oder, andersherum, die ärmliche Familiensituation als begünstigender Faktor für die Aberkennung von Mutterschaft herangezogen. Gleichzeitig zeigen sich Argumentationsstrategien, die vor allem bei Zuschreibungen von psychischer und physischer Krankheit oder Gewalterfahrungen Mutterschaft in eine Abhängigkeit von körperlichen Gegebenheiten stellen.

Die genannten Differenzkategorien werden allerdings erst in ihrer individuellen Verwicklung relevant und beschleunigen die Aberkennung von Mutterschaft im Einzelfall, indem

auf eine bedeutsame mehrdimensionale Verfehlung verwiesen werden kann. Diesen Überkreuzungen von Ungleichheitsverhältnissen in einer themenzentrierten Ergebnisdarstellung Rechnung zu tragen, erscheint aufgrund der Individualität der Verflechtungen nicht zielführend. Daher werden im nächsten Kapitel anhand von vier ausgewählten Fallbeispielen mögliche Überschneidungsmuster von Geschlecht, Klasse und Körper herausgearbeitet, denen in den Akten eine Bedeutung bei der Bewertung von Mutterschaft zukommt. Dies dient dem Zweck der Veranschaulichung, dass die sozialbürokratische Schriftpraxis als Reaktion auf gesellschaftliche Werte- und Normvorstellungen zu verstehen ist, sie Ungleichheitsverhältnisse herstellt und transformiert und sich gleichzeitig auf diese beruft.

## Kapitel 5: Fallzentrierte Ergebnisdarstellung

Die vorangegangenen Ausführungen bieten einen Überblick über das Aktenmaterial hinweg an, um die in den Akten diskutierten Dimensionen aberkannter Mutterschaft trennscharf darzulegen. Eine fallrekonstruktive Ergebnisdarstellung wird im folgenden Text in den Fokus rücken, um zu zeigen, wie die Dimensionen im Einzelfall zum Tragen kamen und ineinander verstrickt waren. Jeder Dimension von aberkannter Mutterschaft wird zur Veranschaulichung ein Ankerfall zugeordnet, ohne den Einfluss der drei anderen Dimensionen künstlich auszublenden. Mit einer intersektionalitätssensiblen Brille wird dabei rekonstruiert, wie in der Darstellung der einzelnen Akte gesellschaftsstrukturierende Differenzkategorien und deren Verflechtungen Einfluss auf die Bewertung von Mutterschaft nehmen und den Aberkennungsprozess unterstützen. Diese Vorgehensweise erschien als praktikabel, um sich der Forschungsfrage *Wie nehmen gesellschaftsstrukturierende Differenzkategorien und deren Verflechtungen Einfluss auf die Bewertung von Mutterschaft?* anzunähern.

Der erste Ankerfall beleuchtet die Akte von Lothar Gerner, in der es um die aberkannte Mutterschaft im Zuge der *Störung einer sicheren Umgebung* geht, die vor allem mit der Abwesenheit des Vaters und der beengten Wohnsituation der Familie begründet wird. Die Zuschreibung der fehlenden emotionalen und räumlichen Distanz zwischen Mutter und Sohn wird als Grundlage eines konfliktreichen Ablöseprozesses gedeutet, der in der Akte als Argumentationsgrundlage für die Heimerziehung herangezogen wird. Die Akte wurde ausgewählt, weil sich die Störung einer sicheren Umgebung in Abhängigkeit von der geschilderten Familienstruktur, einer übermäßigen mütterlichen Präsenz und beengtem Wohnraum im Einzelfall verdichtet und die einzelnen Aspekte in ihrer Kombination zuspitzt.

Die zweite Falldarstellung rekonstruiert den Fürsorgeerziehungsprozess von Konstanze Möller, bei dem die aberkannte Mutterschaft im Zuge einer *Unfähigkeit zur Anpassung an Autoritäten* in den Fokus rückt. Die Aktentexte bezogen sich auf die mütterliche Fähigkeit zur Anpassung an behördliche Erwartungen, Empfehlungen und Maßnahmen, wobei die Mutter mal mehr und mal weniger angepasst dargestellt wird. Die Auswahl dieser Akte erfolgte, weil sie eine Ambivalenz in der Haltung der Mutter gegenüber der Fürsorgeerziehung dokumentiert. Somit kann sie als Beispiel dafür dienen, wie unterschiedliche Ausprägungen von Anpassungsfähigkeit in die Dokumentation aufgenommen und bewertet werden. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass die Akte dabei Widersprüche in sich vereint und damit eine konsistente Bewertung von Mutterschaft ausbleibt.

Kurt Bernhard, über den die dritte Akte geführt wurde, wird als Jugendlicher dargestellt, der sich im Zuge von *Unangemessenheit in der Erziehung* zum Arbeitsverweigerer entwickelte. Im Verlauf der Akte wird seiner Mutter sowohl emotionale als auch materielle Unangemessenheit vorgeworfen. Beide Formen von erzieherischer Unangemessenheit werden als Ausdruck der elterlichen Handlungsfähigkeit kommuniziert und so als Auslöser der charakterlichen Fehlentwicklung des Jungen dargestellt. Die Akte wurde ausgewählt, da sich in ihr eine

Verknüpfung von materieller und emotionaler Unangemessenheit verdichtet und sie veranschaulicht, wie diese Verknüpfung in der Dokumentation als Legitimation für aberkannte Mutterschaft prozesshaft herangezogen wird.

Im letzten Fall bildet die Einzelfallakte von Lena Kühnert den Ausgangspunkt für die Erörterung von aberkannter Mutterschaft im Zuge *unzureichender Kontrolle* durch die Mutter. In der Akte steht die Verhandlung von Kontrollpflichten zwischen den Elternteilen im Rahmen der Scheidung im Fokus. Auch eine Leugnung des Kontrollverlusts durch die Mutter wird thematisiert. Die Bilanz des Kontrollverlusts wird in einem devianten Beziehungsverhalten der Jugendlichen zu Männern aktenförmig gebündelt. Die Akte wurde ausgesucht, weil in ihr der Kontrollverlust der Mutter eng mit der Verantwortungszuweisung von Kontrolle zwischen den geschiedenen Elternteilen verknüpft ist. In diesem Zusammenhang kommt die erwartete Autorität in Abhängigkeit von einer unbestimmten Zuständigkeit als Argument im Fallverlauf zu tragen.

Für die Fallanalysen wurden relevante Schlüsselsequenzen aus standardisierten Dokumenten der Akten ausgewählt und mit ethnomethodologischem Blick sequenzanalytisch betrachtet. Die Ergebnisdarstellung folgt dabei nicht der Chronologie der Akte, sondern der thematischen Fokussierung im Dokumentationsprozess der Behörden. Das Augenmerk der Ergebnisdarstellung liegt dabei auf den Fallaspekten, denen in der Dokumentation eine signifikante Relevanz zukam, und folgt somit der Argumentationslogik der Akte. Dies hat zur Folge, dass die Einordnung als deviant empfundener Verhaltens- und Handlungsweisen, der Rückbezug auf diese sowie die Möglichkeit der mehrfachen Wiederholung einzelner Gesichtspunkte in den einzelnen Darstellungen zu Tage treten können. Die Nummerierung der Dokumente bezieht sich in den folgenden Ausführungen auf die Chronologie der Abheftung in der Akte und nicht auf eine zeitliche Chronologie der Dokumentenerstellung.

### **5.1 „Offenbar hat sie es nicht verstanden, ihren Sohn in einer natürlichen Distanz zu erziehen.“ – Aberkannte Mutterschaft als Folge der Störung einer sicheren Umgebung**

Die Akte über Lothar Gerner (43 2826), Jahrgang 1944, wird in den Jahren 1960 und 1961 geführt. Beschlossen wird eine Unterbringung in einem Jugendheim zunächst im Rahmen einer vorläufigen, schließlich im Rahmen der endgültigen Fürsorgeerziehung.

Der Aktendarstellung nach wächst Lothar als Einzelkind bei seiner Mutter in Ostdeutschland auf, nachdem der Vater im Krieg gefallen ist. Aufgrund der Flucht von Mutter und Sohn in das westdeutsche Bundesgebiet im Jahre 1959 muss er eine begonnene Ausbildung abbrechen. Mutter und Sohn wohnen in einem Zimmer einer Notunterkunft. In der neuen Heimat wird Lothar seiner Mutter gegenüber als auffällig beschrieben, was vor allem durch Drohungen und Gewalttätigkeiten illustriert wird. Außerdem werden seine ausgelebte Homosexualität und das nächtliche Fernbleiben von zu Hause in den Akten beschrieben.

Eine weitere Erziehung im familiären Umfeld wird in den Akten texts aufgrund der vaterlosen Familienstruktur, der Berufstätigkeit der Mutter sowie der Wohnsituation ausgeschlossen. Alle drei Aspekte verdeutlichen, dass die Mutter als nicht in der Lage angesehen wird, ihrem Sohn eine sichere häusliche Umgebung zu garantieren, was zu einer aberkannten Mutterschaft führt. Dabei steht vor allem die Homosexualität des Jugendlichen im Fokus, die auf die fehlende Vaterfigur in der unvollständigen Familie zurückgeführt wird. Die Rückkehr zur Mutter wird aufgrund ihres Einflusses auf den Jugendlichen als Möglichkeit ausgeschlossen, sodass er nach dem Heimaufenthalt in eine Lehrstelle mit Wohnmöglichkeit entlassen wird.

Die einzelnen Umstände werden anhand verschiedener Auszüge aus dem Antrag auf Fürsorgeerziehung (I) des zuständigen Jugendamts, dem Beschluss für vorläufige Fürsorgeerziehung (II) durch das örtliche Amtsgericht sowie dem diagnostischen Erstbericht (III) des Jugendheims beleuchtet.

### **Vaterlosigkeit als Entbehrungsgeschichte**

Die Abwesenheit des Vaters spielt eine wesentliche Rolle in der Dokumentation von Lothar Gerners Unterbringungsgeschichte. So wird er im Antragsdokument als „einziges Kind der Eheleute Gerner“ (I) beschrieben und gleichzeitig wird attestiert, dass er den Vater „mit Bewußtsein nie kennengelernt“ (I) hat. Die Beschreibung der Familienstruktur, in der Lothar aufwächst, lässt den Schluss zu, dass er allein und losgelöst von den als wichtig erachteten Bezugspersonen Vater und Geschwistern aufwächst. Dass ein Kennenlernen zwischen Vater und Sohn nie stattfinden konnte, bestätigt den Eindruck, dass Lothar bereits als kleines Kind mit einer von der Norm der bürgerlichen Kleinfamilie abweichenden Familiengeschichte konfrontiert ist, in der der Vater als Familienoberhaupt fehlt. Die Umstände der Abwesenheit des Vaters werden im Beschluss für vorläufige Fürsorgeerziehung genauer als „ist im Krieg vermisst“ (II) bezeichnet. Dass dieser Umstand mit dem Alter des Jugendlichen, den die Akte als „jetzt 15 Jahre alten Minderjährigen“ (II) beschreibt, gerahmt ist, verdeutlicht eine seit anderthalb Jahrzehnten andauernde Entbehrungsgeschichte des Sohnes. Deren Erwähnung verweist auf die gesetzte Bedeutsamkeit der vollständigen Familie und die zu erwartenden Folgen, die durch unvollständige Familien entstehen können.

Die Lücke, die der Tod des Vaters hinterlässt, wird als Herleitung für das abweichende Verhalten des Sohnes herangezogen. Die Mutter wird als Überbleibsel der ehemals geordneten Familienstruktur und als handlungsunfähig identifiziert. Die fehlende Vaterfigur erscheint als Leerstelle, die sich nachteilig auf das Verhalten und die Entwicklung des Jungen auswirkt. So wird Abwesenheit des Vaters als biografischer Ausgangspunkt für das Fehlverhalten des Jugendlichen konstruiert. Dieser Interpretationsspur folgend scheint es folgerichtig, dass das psychologische Gutachten des Erstberichts aus dem Jugendheim sich in erster Linie auf einer Beziehungsebene mit dem Verlust des Vaters und der daraus abgeleiteten Überpräsenz der Mutter befasst, um die Entwicklung des Jungen herzuleiten:

*Wenn man so seine Biografie durchgeht, stellt man fest, daß der Junge immer als Einzelkind, mit seiner Mutter in engstem Raum, aufwuchs und nie einen Vater oder eine väterliche Beziehungsperson fand, mit der er sich hätte identifizieren können. Er blieb in einer sehr starken Bindung zu seiner Mutter verhaftet, zu der er im vergangenen Jahr eine zunehmende Protest- und Ambivalenzphase entwickelte, in der er oft hemmungslos aggressiv gegen die Mutter wurde. In diesem gewaltsamen Ablösungsversuch von der Mutter geriet er ganz in die Abhängigkeit von homosexuellen Kreisen, in denen er vielleicht letztendlich die Identifizierung mit der väterlichen Welt, die ihm völlig fremd war, suchte. In einem Erzähltest kommt diese ungestillte Vatersehnsucht nachhaltig zum Ausdruck. (III)*

Im obigen Ausschnitt wird vermittelt, dass Mutterschaft allein nicht ausreichend ist, um ein Kind angemessen erziehen zu können. Vielmehr kann sie ohne präsende Vaterschaft nicht gelingen, da dem Kind Einblicke in den als männlich angesehenen Teil der Welt verwehrt bleiben. Der Mutter wird zugeschrieben, den einzigen Sohn in einer weiblichen, erwachsenen Welt eingeschlossen zu haben. Die „sehr starke“ Bindung zwischen Mutter und Sohn deutet zwar an, dass sie sowohl stabil als auch intensiv und belastbar angesehen wird – dass der Sohn allerdings in dieser Bindung „verhaftet“ bleibt, gibt einen Hinweis darauf, dass die Bindung nicht mehr als normal angesehen werden kann und eine Ablösung erwartet wird. Angedeutet wird, dass der Jugendliche in häufiger Wiederholung gewalttätig gegen die Mutter wird, um sich aus der starken Verbindung zu lösen. Darüber hinaus wird ein Zusammenhang zwischen dem Aufsuchen der homosexuellen Kreise und dem Fehlen der Vaterfigur nahegelegt. So wird signalisiert, dass in den homosexuellen Kreisen die Bedürfnisse des Jungen erfüllt werden, die in der unvollständigen Familie nicht befriedigt werden können. Mutterschaft benötigt ein väterliches Pendant, das den Zugang zur männlichen Welt öffnet. Die Benennung der „ungestillte[n] Vatersehnsucht“ weist dem Jugendlichen einen inneren, unbefriedigten Drang zu, Kontakt zu seinem Vater oder zu einer väterlichen Figur aufzunehmen. Der Tod des Vaters und der Umstand, dass die Mutter alleinstehend ist, vermitteln eine Ausweglosigkeit der Situation, da die Möglichkeit einer tatsächlichen männlichen Bezugsperson nicht unmittelbar greifbar ist. Die Kontaktaufnahme zu „homosexuellen Kreisen“ wird in der Dokumentation als Versuch des Jugendlichen konstruiert, Eintritt in eine männlich angesehene Welt zu erlangen und dort nach einem Vatersubstitut zu suchen. Indem die starke Bindung des Jugendlichen zur Mutter hervorgehoben und gleichzeitig auf die fehlende Bindung zur väterlichen Bezugsperson hingewiesen wird, wird vermittelt, dass beide Extreme abweichend vom bürgerlichen Ideal erscheinen, das zwei Elternteile als Bezugspersonen vorsieht. Die Aberkennung von Mutterschaft wird damit begründet, dass die Mutter als alleinige Bezugsperson den Zugriff auf den Sohn verloren habe und ihm gleichzeitig zu nah sei. Die Erwähnung der homosexuellen Orientierung bewirkt, dass Zweifel an der Eignung der Fähigkeiten der Mutter auftreten können, die ihren Sohn in Abwesenheit des Vaters keine Grenzen setzen kann.

Ein anderer Ausschnitt des psychologischen Gutachtens bekräftigt die Interpretationsspur, der Sohn sei infolge des Väterverlusts in einer weiblich geprägten Umgebung gefangen gewesen. In diesem Zusammenhang wird dem Sohn eine Abwehrhaltung zugeschrieben, da er sich gegen die Darstellung, er würde einen Vater vermissen, sträubt:

*Mit anderen Kindern hatte er nie genügend Kontakt, er spielte lieber allein, meist mit Puppen. Seiner Mutter und seiner Tante half er gern bei fraulichen Arbeiten, beim Backen, Kochen und Abwaschen. Einen Vater hat er nie vermisst; er sei früher immer glücklich gewesen, die Mutter allein für sich zu haben; wenn die Mutter sich wieder verheiratet hätte, hätte er in Rückstand treten müssen. Für Sport oder andere jugendhafte Betätigung zeigte er nie ein richtiges Interesse. (III)*

Zunächst wiederholt sich in der Sequenz der Eindruck, dass der Jugendliche nicht nur den Vater, sondern auch den Umgang mit anderen Kindern entbehren muss. Dies wird im Dokument als „nie genügend Kontakte“ bezeichnet, vom Jugendlichen selbst aber als „spielte lieber allein“ benannt. In dem Ausschnitt zeigt sich eine Spannung zwischen den Schilderungen des Jugendlichen und der Interpretation des Geschilderten in der Dokumentationspraxis in Bezug auf die Notwendigkeit des Kontakts zu anderen Kindern. Ebenfalls bemerkenswert ist der Verweis auf die Vorlieben des Jugendlichen in weiblich konnotierten Sphären, zu denen sowohl das Spielen mit Puppen als auch die als „frauliche Arbeiten“ bezeichneten Tätigkeiten „Backen, Kochen und Abwaschen“ im vergeschlechtlichten Raum „Haushalt“ gehören. Die Tendenz zu weiblichen Tätigkeiten in Abwesenheit einer männlichen Bezugsperson wird zusätzlich hervorgehoben, indem die Tante als weibliche Verbündete der Mutter vorgestellt wird. So entsteht der Eindruck, dass der Junge infolge des Verlusts des Vaters in einem Vakuum festgehalten wird. Allerdings berichtet der Jugendliche im Gegensatz zu dieser Interpretation, dass er bei den Hausarbeiten „gern“ half und den Vater „nie vermisst“ habe. Dies deutet eine als von der sozialen Norm abweichend gelesene Einstellung an, da vorher offensichtlich gemacht wird, dass der Junge nahezu vollständig auf männliche Einflüsse verzichten muss, indem die ausschließlich weiblichen Sphären als Mangel dargestellt werden.

Der Eindruck, dass die Schilderungen des Jungen als abweichend wahrgenommen werden, entsteht auch in dessen Schilderungen, „er sei früher immer glücklich gewesen, die Mutter allein für sich zu haben“. Der starke Fokus des Jugendlichen auf die Mutter wird hervorgehoben und weiter problematisiert, indem die Wahrnehmung des Jungen aufgegriffen wird, „in den Rückstand treten“ zu müssen, falls seine Mutter erneut heiratet. Im Zuge des Berichts über die ohnehin schwierige, als zu weiblich betrachtete Umgebung für den Jugendlichen erscheinen diese wiedergegebenen Aussagen des Jungen als Indikator für die Verhaftung in der weiblichen Welt, die durch den Verlust des Vaters entstanden ist. Als Beweis für die geschlechtsbezogene Devianz des Jugendlichen werden seine mangelnden Freizeitinteressen

„für Sport oder andere jugenhafte Betätigung“ dargelegt. Diese stehen den „fraulichen Arbeiten“ im Haushalt diametral gegenüber und exemplifizieren das Problem. So legt das psychologische Gutachten nahe, dass die durch die Mutter nicht realisierbare Identifikation mit einer als männlich interpretierten Welt im Zusammenspiel mit der Verleugnung des Sohns, solche Einflüsse als wünschenswert zu halten, als Pathologie bewertet werden. Daher besteht ein Handlungsbedarf in Bezug auf Erziehung.

Diese Konstruktion wird auch in der Dokumentation des Ergebnisses der Teambesprechung im Erstbericht des Heims verfolgt:

*Jedoch bedarf der Jugendliche, der bisher ausschließlich bei seiner Mutter aufgewachsen ist, ohne jegliche Beziehung und damit ohne jegliche Identifikationsmöglichkeit mit der väterlichen, männlichen Welt, einer entscheidenden charakterlichen Umstrukturierung, die weitere intensive erzieherische Bemühungen über einige Zeit erfordern wird. (III)*

Das Fehlen des Vaters und damit auch eines als wesentlich für die Entwicklung des Jugendlichen beschriebenen Wahrnehmungshorizonts wird mit den Ausdrücken „ausschließlich bei seiner Mutter“, „ohne jegliche Beziehung“ und „ohne jegliche Identifikationsmöglichkeit mit der väterlichen, männlichen Welt“ festgeschrieben. Gleichzeitig wird mit diesen Aussagen die exklusive Beziehung zur Mutter als Entbehrungsgeschichte beschrieben und nicht als ausreichend für die männliche Entwicklung angesehen. Dies zeigt sich auch daran, dass in Folge der zu femininen Erziehungsgestalt eine „entscheidende charakterliche Umstrukturierung“ des Jungen als notwendig erachtet wird. Dass diese als „intensive erzieherische Bemühungen über einige Zeit“ stattfinden sollen, verstärkt die Interpretation, dass der Jugendliche als in hohem Maße von der Norm abweichend und durch die Anwesenheit der Mutter gefährdet angesehen wird. Die Gefahrenkonstruktion über die vaterlose Familie wird dabei immer in Bezug zum zu starken weiblichen Einfluss gesetzt, dem das Heim als Erziehungsumgebung gegenübergestellt wird.

Als Resultat des Geschilderten wird die endgültige Fürsorgeerziehung als einzig sinnvolle Maßnahme gesehen, um den Jungen vom schädlichen Einfluss der Mutter fernzuhalten und ihm andere Identifikationsmöglichkeiten mit Männlichkeit als homosexuelle Kreise anbieten zu können. Verwiesen wird auf die seit Beginn der Heimeinweisung bereits entstandenen „erzieherischen Teilerfolge“ (III), die darauf hindeuten, dass die Erziehung jenseits des familiären Umfelds „erfolgsversprechend“ (III) wirkt. Die berichteten positiven Ergebnisse der bereits geleisteten Erziehungsarbeit im Heim stehen somit den misslungenen Erziehungsversuchen der Mutter gegenüber, der es ohne väterliche Ergänzung nicht gelingen kann, den Jugendlichen in geordnete Bahnen zu lenken.

### **Wohnraum als Bedrängnis**

Als verstärkender Faktor zur Vaterlosigkeit ergänzt die Wohnsituation der Familie die Gefährdung des Jugendlichen. Diese wird als zu beengt für das Familienleben und die kindliche

Entwicklung wahrgenommen, und so steht das Ausgeliefertsein an die Mutter aus einer geschlechtsbezogenen Perspektive mit der räumlichen Familiensituation in Wechselwirkung. Die Wohnsituation wird sachlich als „ihr [steht] in der Flüchtlingsnotunterkunft ein Zimmer zur Verfügung, das sehr beengt ist“ (I) beschrieben, was einen ersten Einblick darauf gewährt, dass die Wohnumstände der Familie als relevant für die Fallverwaltung angesehen werden. Dieser Eindruck entsteht vor allem aufgrund der Bezeichnung des Wohnorts als „Flüchtlingsunterkunft“, was die Fluchtgeschichte der Familie aus Ostdeutschland in das Staatsgebiet der BRD andeutet. Somit wird ein Umgebungswechsel für den Jugendlichen in prekäre Verhältnisse impliziert. Außerdem wird die Zimmeranzahl genannt, die als mit nur einem Zimmer für Mutter und Sohn als „zu beengt“ bewertet wird. Diese Beurteilung unterstreicht die zugeschriebene Beengtheit der familiären Umgebung für den Jungen, der mit den Worten „daß es wegen der Enge der Wohnung zwischen ihm und der Mutter oft Streit gegeben habe“ (III) indirekt wiedergegeben wird.

Auch die Auflistung von besonderen Erlebnissen des Minderjährigen aus dem Erstbericht deutet darauf hin, dass die Entstehung der Wohnumstände im Zuge der Flucht nach Westdeutschland in diesem Kontext von besonderer Bedeutung gesehen werden. Dabei werden sowohl „die Flucht aus [Großstadt 4 in Ostdeutschland], der Lageraufenthalt von ca. 3 Wochen und die Umsiedlung nach [Großstadt 5]“ (III) beschrieben, was darauf hindeutet, dass die Flucht als ausschlaggebender Punkt für die schlechte Wohnsituation der Familie identifiziert wird. Dass dabei außerdem „das Zusammentreffen mit Abartigen einen schlechten Einfluß in vielfacher Hinsicht auf ihn ausgeübt“ (III) hat, zeigt, dass der Fluchtkontext als eine mehrdimensionale, nachhaltige Beeinträchtigung angesehen wird. Dies wird als „negatives Erlebnis“ (III) benannt, wodurch in Betracht gezogen wird, dass die Fluchterfahrung für den Jugendlichen als Gefährdung und Grundlage für sein nun an den Tag gelegtes Fehlverhalten angesehen wird. Die Nachhaltigkeit der Erfahrung wird in der Verstetigung der prekären Wohnsituation in der eingeengten Wohnung der Familie in der Gegenwart gesehen. Aus einer bürgerlichen Perspektive weicht die Familie auch vom Wohnideal ab.

Das Konfliktpotential zwischen Mutter und Sohn, das aus dem beengten Wohnraum hergeleitet wird, bekommt eine Relevanz im Fürsorgerziehungsprozess zugesprochen, da der beengte Wohnraum das unerlaubte Entfernen des Sohns von zu Hause begründet:

*Lothar hängt an seiner Mutter, hat aber die äußerlich schlechten Wohnverhältnisse und die daraus neben anderem resultierenden Spannungen nicht verkraften können und wick nach draußen aus. (III)*

In dieser Sequenz aus dem Erstbericht wird kommuniziert, dass der Jugendliche zwar an seiner Mutter hängt, gleichzeitig aber auch der Drang unterstellt wird, sich von ihr zu entfernen. Es zeigt sich das gleiche Muster wie oben in Hinblick auf die Vaterlosigkeit: Dem Jugendlichen wird vordergründig zugeschrieben, den engen Kontakt mit seiner Mutter zu suchen, gleichzeitig werden jedoch Ablösungsversuche von der Mutter wahrgenommen, die

sich nicht nur im Aufsuchen der männlichen Welt zeigen, sondern sich auch schlicht und einfach als „nach draußen“ darstellen. Da aus den „äußerlich schlechten Wohnverhältnissen“ Spannungen zwischen der Mutter und dem Jugendlichen abgeleitet werden, zeigt sich misslungene Mutterschaft aufgrund der wohnräumlichen Situation. Die kann der Sohn „nicht verkraften“. Dies belegt, dass der beengte Wohnraum ebenso wie die beengte Familienstruktur mit der Mutter als einziger Bezugsperson als Gefährdung seiner Situation angesehen werden.

Die Beschreibung des beengten Wohnraums in Verknüpfung mit dem Ausgeliefertsein an die als weiblich angesehene Umgebung dient im psychologischen Gutachten der Herleitung des Fehlverhaltens des Jungen:

*Bei der weiteren Exploration erfährt man von ihm, daß er von seiner Mutter, mit der er immer in einem Zimmer leben mußte, von früh auf zu übermäßiger Sauberkeit erzogen wurde, daß er nie eine eigentliche Schmutzphase durchmachte und daß er sich auch heute noch gegen jede Beschmutzung seiner Hände sträubt. (III)*

Der Abschnitt verweist abermals darauf, dass die Wohnverhältnisse der Familie als beengt wahrgenommen werden. Dass diese für den Jugendlichen aus Zwang heraus entstanden, signalisiert das Modalverb „müssen“. Der Begriff der Sauberkeit deutet eine Zuschreibung an die Mutter an, dass sie darauf Wert lege, dass ihr Sohn und die Umgebung frei von Schmutz bleiben. Dass diese Sauberkeit jedoch mit dem Adjektiv „übermäßig“ verknüpft wird, verweist auf ein unangemessenes Maß. Dass die als normal angesehene Erfahrung der Beschmutzung für den Sohn ausbleibt, signalisiert das Adverb „nie“, welches die Vermutung nahelegt, dass er zu keinem Zeitpunkt mit Schmutz in Kontakt gekommen ist. Das Verb „durchmachen“ unterstreicht den Eindruck, dass mit der „Schmutzphase“ auf eine normale Entwicklungserfahrung angespielt wird. Die bis in die Gegenwart anhaltende Abneigung des Sohnes gegen die Beschmutzung der Hände wurde als Abweichung konstruiert, die als Produkt der mütterlichen Erziehung im beengten Raum angesehen wird. In dem Satz wird ein Ideal von Mutterschaft konstruiert, welches mit der Einhaltung einer Distanz zum eigenen Kind verknüpft ist: Der eigene Einfluss auf das Kind sollte angemessen ausgeübt und notfalls begrenzt werden. Die Distanz geht aufgrund der beengten Wohnsituation in nur einem Zimmer verloren.

An dieser Stelle zeigt sich, dass die in der Akte beschriebene Wohnsituation über die indirekt widergegebene Schilderung des Jugendlichen als Hemmnis für seine normale Entwicklung angesehen wird, zu der eine Schmutzphase als dazugehörig angesehen wird. Die Mutter wird dem Duktus nach als ursächlich für diese Fehlentwicklung angesehen, indem sie einerseits für die Sauberkeitserziehung verantwortlich gemacht wird. Andererseits wird auch kommuniziert, dass die Mutter im Zuge der Wohnsituation keine Privatsphäre des Sohnes garantieren kann, was den Wohnraum als Gefahr für die Entwicklung des Jungen erscheinen lässt.

Die Argumentation der Behörden über den engen Wohnraum von Mutter und Sohn verdeutlicht die Relevanz der Beurteilung für die Fürsorgeerziehungsprozesse. Dabei wird deutlich, dass eine nicht genauer definierte, aber valide Vorstellung darüber besteht, wie viel räumliche Freiheit für den Jugendlichen notwendig ist, um eine als notwendig erachtete Distanz von der Mutter einhalten zu können.

### **Konfliktvolle Ablösungsprozesse**

Die in den Akten texts beschriebene Unmöglichkeit der Distanz zwischen Mutter und Sohn sowohl auf einer vergeschlechtlichten Ebene von Familienbeziehungen als auch auf einer wohnräumlichen Ebene wird als Grundlage für andauernde Konflikte dargestellt. Diese entladen sich gewaltsam und enden im bereits angedeuteten Kontakt des Jugendlichen zu homosexuellen Kreisen.

Trotz des Anscheins einer Überpräsenz der Mutter wird diese Sichtweise allerdings teilweise entkräftet, indem die Mutter auch als arbeitende Frau geschildert wird. So wird beschrieben, die Mutter „geht stundenweise arbeiten und verdient sich so ihren Lebensunterhalt“ (I). Aus dieser Information geht hervor, dass die Mutter nicht immer zu Hause ist und somit durchaus die Möglichkeit besteht, dass der Sohn unabhängig von der Mutter agieren kann. Diese Lesart wird im diagnostischen Erstbericht noch untermauert, da die Mutter dort als „Wirtschafterin bei einer amerikanischen Familie“ (III) bezeichnet wird. Dass die Mutter „infolgedessen nicht viel Zeit für den Jungen“ (III) aufbringen kann, deutet an, dass der Junge zeitweise durchaus ohne den Einfluss der Mutter agieren kann und nicht unter ihrer Aufsicht steht. Auch hier klingt eine Abweichung der Mutter von der bürgerlichen Norm durch, die eine Erwerbstätigkeit für Frauen ausschloss. Allerdings wird diese Spur in der Akte nicht weiter ausgeführt oder verfolgt und der Fokus bei der Fallbeschreibung wird auf die schwierige Distanzierung von Mutter und Sohn gelegt.

Dies zeigt sich bereits im Antrag, der die Gewalthandlungen des Jugendlichen gegenüber der Mutter als aufsässiges Verhalten beschreibt:

*Gegen die Mutter wurde der Junge immer aufsässiger. Er bedrängte und quälte sie regelrecht, streute ihr Ata in die Augen, warf ihr Kaffee auf den Kopf, riß ihr die Kleidung entzwei und wurde tätlich gegen sie. Weiter zerschlug er Geschirr, drehte den Plattenspieler auf volle Lautstärke, so daß sich die Nachbarn beschwerten. (I)*

Obwohl die Schilderung der Handlungen des Sohnes als Körperverletzungen und Sachbeschädigung anmuten, wird die Benennung von Gewalt mit dem Adjektiv „aufsässig“ umschiff. Dieses meint keine expliziten Gewalt- und Zerstörungsaktionen, sondern vielmehr ein trotziges und provokantes Rebellionsverhalten, oft im Kontext der Adoleszenz, und scheint im Gesamtkontext deplatziert. Folgt man allerdings der Interpretationsspur, dass der Junge der Mutter auf verschiedenen Ebenen ausgeliefert erscheint, wäre es möglich, dass sein Verhalten nicht in Hinblick auf die Ausprägung von Gewalt als deviantes Verhalten,

sondern in Hinblick auf den zugeschriebenen Zweck des Verhaltens als Distanzierungsversuch bewertet wird. Dies würde dann darauf hindeuten, dass der Versuch, Distanz zwischen sich und die Mutter zu bringen, im Fokus der Bewertung steht, und somit zwar der Gewalt an der Mutter Rechnung getragen wird, gleichzeitig aber auch eine Tür offengehalten wird, der Mutter eine Teilschuld am Verhalten des Sohnes einzuräumen. Die Schwere der einzelnen Taten würde dieser Lesart nach noch unterstreichen, wie sehr der Jugendliche als seiner Mutter ausgeliefert wahrgenommen wird.

In diesem Zusammenhang wird dem Jugendlichen im psychologischen Gutachten des Erstberichts attestiert, dass er die normative Familienhierarchie aufgrund einer fehlenden Distanz zur Mutter untergräbt und diese nicht als Autoritätsperson behandelt:

*Der Junge sieht ein, wie schäbig er an seiner Mutter gehandelt hat, wenn er ihr schwere Szenen machte, bereut das alles aber nur vom Wort her und keineswegs von innen heraus. Die Mutter war für ihn eine Gleichgestellte, die er entsprechend glaubte behandeln zu dürfen. Offenbar hat sie es nicht verstanden, ihren Sohn in einer natürlichen Distanz zu erziehen. (III)*

Der Text legt nahe, dass der Jugendliche eine Einsicht dahingehend vorzugeben scheint, „wie schäbig er an seiner Mutter gehandelt hat“. Angeführt wird explizit, dass „er ihr schwere Szenen machte“, was sich in die obigen Schilderungen der Gewaltausbrüche einfügt. Indem die Darstellung der Gewalthandlungen mit der Präposition „an [seiner Mutter]“ gewählt wird, wird der Körper der Mutter zum passiven Objekt in der Gewaltbeziehung zum Sohn.

Dadurch, dass die Mutter als Gleichgestellte bezeichnet wird, wird dem Sohn zugeschrieben, dass er sie nicht als Mutter ansieht oder akzeptiert, sondern vielmehr wie eine gleichaltrige Person wahrnimmt. Dies verweist auf eine fehlende, aber erwartete hierarchische Beziehung zwischen Mutter und Sohn. Der folgende Relativsatz „die er entsprechend glaubte behandeln zu dürfen“ verstärkt diese Lesart. Er verweist auf die normative Erwartung, dass Mutter und Kind sich in einem familiären Machtgefälle bewegen, das in diesem Fall durch den Sohn aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die implizierte Gewaltbereitschaft des Jugendlichen als ihm innewohnende Eigenschaft hingenommen. Aufgrund der Annahme, dass der Jugendliche im Zuge seiner Verwahrlosung aus erzieherischer Sicht nicht mehr erreichbar ist, werden seine Handlungen nicht mehr hinterfragt, sondern der Jugendliche wird als gewalttätig und uneinsichtig beschrieben.

Daran schließt ein Vorwurf an die Mutter an, die eine wesentliche Aufgabe in der Erziehung nicht erfüllen kann. Der Vorwurf besteht darin, dass die Mutter es nicht schafft, den Jungen auf Abstand zu halten. Das mütterliche Versagen wird darin gesehen, dass sie in der Erziehung nicht die „natürliche Distanz“ zum Sohn halten kann. Daraus könnte geschlossen werden, dass von der Mutter erwartet wird, keine bedingungslose Nähe zu ihrem Kind aufzu-

bauen, sondern einen inneren Abstand zum Kind einzuhalten. Dass diese Distanz als natürliche beschrieben wird, verweist auf die Annahme, dass Distanz der Mutter immanent sein soll. So bedeutet eine Abweichung von der Distanz auch eine Abweichung von guter Mutterschaft. Dabei wird der Abstand zwischen Mutter und Sohn naturalisiert, was einen Widerspruch erzeugt: Wäre der Abstand tatsächlich natürlich, müsste die Mutter nicht tätig werden, sondern der Abstand würde sich selbstständig einstellen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Distanz gemeint ist, die sozial hergestellt werden muss, wobei aber davon ausgegangen wird, dass das Distanzbestreben der Mutter eine ureigene Eigenschaft sei. Dabei wird die Herstellung dieses Abstands zwischen Mutter und Kind mit der Erziehung des Kindes implizit gleichgesetzt. Indem die Mutter als nicht in der Lage dazu beschrieben wird, diese immanente Bestrebung zu verfolgen, erscheint die Mutter als unvollständig oder gar als defekt. Betrachtet man diesen Aspekt durch eine geschlechtersensible Brille, könnte die Hypothese entwickelt werden, dass die Natürlichkeit dieser Distanz auf der Geschlechterdifferenz von Mutter und Sohn aufbaut, die als natürliche Gegebenheit angenommen wird. Bemerkenswert ist der Distanzbegriff an dieser Stelle, weil in der gesamten Akte klargestellt wird, dass die Familie in räumlich beengten Verhältnissen lebt. Zusätzlich zur fehlenden Distanz auf der Beziehungsebene kann keine räumliche Distanz stattfinden. Aber auch die fehlende soziale Distanz zur Mutter, die durchgehend als einzige Bezugsperson des vaterlosen Jugendlichen dargestellt wird, steht in einer engen Wechselwirkung mit der an dieser Stelle konstruierten Unnatürlichkeit von Nähe zwischen Mutter und Sohn.

Nicht nur die Gewalthandlungen an der Mutter unter der Bedingung der fehlenden natürlichen Distanz in der Beziehung werden als Merkmale für den Ablösungsprozess des Sohnes von der Mutter angeführt, sondern auch seine homosexuellen Tendenzen werden auf die zu große Nähe zurückgeführt. So wird bereits im Antrag angegeben, dass der Jugendliche andeutete, in „homosexuellen Kreisen“ (I) zu verkehren, was als Hinweis darauf gewertet wird, dass die Mutter „der Erziehung des Jungen in keiner Weise gewachsen“ (I) ist. Die damit verbundene Inkonsequenz und Nachgiebigkeit wie auch die Angst vor „seinen Drohungen und Äußerungen“ (I) untermauern die Ansicht, dass die distanzlosen Erziehungsmethoden der Mutter die Ablösung des Jugendlichen hin in eine homosexuelle Umgebung erst ermöglichen. In diesem Kontext wird dann während des Heimaufenthalts von einer „hochgradigen homosexuellen Gefährdung“ (III) gesprochen, die zur Folge hat, dass davon abgeraten wird, den Jugendlichen „nach seiner Heimentlassung wieder zu seiner Mutter nach [Großstadt 5] zurückzugeben“ (III). Dass die Mutter den Sohn nicht ohne Weiteres ziehen lassen würde, deutet sich bereits im Antrag an. Dort wird berichtet, dass die Mutter bereits den Wegzug des Sohnes zu einer ländlichen Lehrstelle vereitelt, indem sie darauf „bestand“ (I), den Jugendlichen zu sich zu nehmen. Durch diese Information wird die Vermutung aufgeworfen, dass die Mutter nicht daran interessiert ist, eine Distanz zwischen sich und den Sohn zu bringen.

Konsequent zeigt sich in der Akte die vermutete Kausalität des devianten Verhaltens in Hinblick auf die sexuelle Orientierung des Jugendlichen, aber auch in Hinblick auf seine Gewalttätigkeit durch die Gegenwart der Mutter, deren Einfluss auf den Sohn ausgeschlossen werden muss. Vermittelt wird, dass sowohl Gewalt als auch Homosexualität als Erziehungsfehler aufgrund der distanzlosen Mutter und der unvollständigen Familiensituation angesehen werden. Durch diese Ansicht entsteht der Eindruck, dass der Homosexualität entgegen gewirkt werden kann, wenn die Erziehung des Jugendlichen in einem Rahmen stattfindet, der ihm sowohl männliche Perspektiven und Identifikationspunkte als auch eine räumliche Bewegungsfreiheit fernab der Mutter bieten kann. Das Jugendheim für Jungen erfüllt diese Kriterien und kann daher als Ausgleich für die Mängel in der mütterlichen Umwelt empfohlen und legitimiert werden.

### **Fazit**

Für die Unterbringung in der Fürsorgeerziehung von Lothar Gerner werden primär zwei Faktoren als Argumentationsgrundlage herangezogen: die Abwesenheit des Vaters einerseits und die Enge des Wohnraums andererseits. Diesen wird jeweils ein Beitrag zum als deviant wahrgenommenen Handeln des Jugendlichen zugeschrieben, das sich durch die Gewalthandlungen gegenüber der Mutter und seine homosexuellen Tendenzen zeigt. Sowohl die Gewalt des Sohnes als auch seine sexuelle Devianz werden letztlich als Symptome eines entwicklungspsychologisch hergeleiteten Ablösungsprozesses von der als überpräsent konstruierten Mutter festgestellt.

Diese Überlegungen verdichten sich in der geäußerten Vorstellung einer „natürlichen Distanz“ (III) zwischen Mutter und Sohn, deren Erzeugung und Aufrechterhaltung der Mutter folgenreich misslingt. Die Fähigkeit des Austarierens von Nähe und Distanz wird in der Mutter selbst verortet, die in der Akte als Einengung des Sohnes in Erscheinung tritt. Die Ausschließung von äußeren Einflüssen durch die Mutter, vor allem solchen, die als männliche Identifikationsräume des Jungen als notwendig erachtet werden, wird als Störung einer sicheren Umgebung durch die Mutter beurteilt. Impliziert wird dabei, dass es der Mutter nicht gelingt, den Sohn sowohl auf einer räumlichen als auch auf einer Geschlechterebene auf Abstand zu halten, was ihn am Ende effeminiert. Die weiblich konnotierte Mutterfigur in ihrer Nähe zum zu wenig männlichen Jungen erscheint als Verursacherin einer Form von Gewalt durch den Jugendlichen gegenüber der Mutter als Objekt der Gewalt.

So zeigt diese Falldokumentation, dass zur Störung einer sicheren Umgebung durch die Mutter auch Fälle gehören, in denen die Mütter als in zu engem Kontakt mit ihren Kindern wahrgenommen werden und dabei eine quasi-exklusive Umgebung bilden<sup>24</sup>. Diese Enge besteht

---

<sup>24</sup> Dass die Mutter als bedeutsame, einflussreiche Umgebung ihrer Kinder in neuerer Forschung zu Mutterschaft auch als eine „feminine Énvironmentalität“ (Schmidt 2020: 80) bewertet wird, schließt an die aus der Akte rekonstruierten Ansichten zu Mutterschaft an. Die Mutter wird dieser Perspektive zufolge über ihre Privatperson hinaus bewertet und als Milieu, als Umwelt ihrer Kinder angesehen (Schmidt/Malich 2021). Die Historikerin Susanne Schmidt beschreibt, dass „die Konzeption der Mutter als Milieu“ (Schmidt 2020: 88)

im Fall Lothar Gerner primär aus zwei Faktoren: Mehrfach benannt und dokumentiert wird der Verlust des Vaters in den Schilderungen, was den Zusammenhang zwischen Vaterlosigkeit und jugendlicher Devianz hervorhebt. Ergänzend dazu wird der Wohnraum in einer Einzimmerwohnung, in der der Jugendliche keinen von der Mutter getrennten Raum findet, als Gefährdung angesehen. Hier zeigen sich zwei Faktoren, die unter 4.1 eingehender behandelt werden: das Aufwachsen in einer unvollständigen Familie und die Bedeutung des Wohnraums als Erziehungsumgebung. Als dritter, in dieser Behördendokumentation vernachlässigter Faktor tritt am Rande die Berufstätigkeit der Mutter als Einschränkung der mütterlichen Präsenz auf. Indem auf eine Ausführung dieses präsenzeinschränkenden Faktors verzichtet wird, wird der Eindruck der übermäßigen Präsenz der Mutter zusätzlich verstärkt. Die Ausführung der Enge des Wohnraums und die Beschreibung des weiblichen Umfeldes als Leerstelle, die jeglichen männlichen Einflusses entbehrt, wirken wegen dieser Darstellung als Bedrohung für den Jugendlichen und die Mutter somit als Gefährderin des Sohnes.

Verstärkt werden die Annahmen noch durch das Zusammenspiel mit anderen Dimensionen aberkannter Mutterschaft. So zeigt sich im obigen Falle auch die Ablehnung von Behördenmaßnahmen durch die Mutter, indem sie beispielsweise eine von den Behörden empfohlene Lehrstelle für den Sohn ausschlägt und auch weitere Unterbringungen in Lehrstellen zu verhindern versucht. Aber auch unangemessene Erziehungshandlungen lassen sich aus dem Material herauslesen, das die Mutter in unangemessener emotionaler Weise mit dem Sohn verbunden präsentiert. Eine Loslösung des Sohnes von der Mutter wirkt zusätzlich zu der übermäßigen Präsenz der Mutter als erschwert. Auch ein Kontrollverlust durch die Mutter ist kontinuierlicher Gegenstand der Dokumentation: Sie scheint nicht in der Lage zu sein, nächtliches Treiben an gefährlichen Orten zu unterbinden, was in diesem Fall hervorzuheben ist, da der Sohn infolge dessen homosexuelle Kontakte knüpft. Die sexuelle Devianz des Sohnes deutet darüber hinaus eine fehlende Vermittlung und Durchsetzung von geltenden Ordnungsvorstellungen durch die Mutter an, die unfähig erscheint, dem Sohn als moralische Kontrollinstanz gegenüberzustehen.

In der Akte legen die behördlichen Aufzeichnungen nahe, dass die Aberkennung von Mutterschaft sowohl über geschlechtsspezifische Konstrukte als auch über eine vom Bürgertum abweichende Lebenslage zur Erzeugung von Differenz wirksam werden kann. Die geschlechtsspezifische Achse kommt vor allem über die von der Norm abweichende Familienstruktur der verwitweten Mutter zum Tragen. Dabei wird Weiblichkeit als potentiell gefährliche Einschränkung für den Jugendlichen konstruiert, die Berührungspunkte mit Männlichkeit vorenthält und damit als Einfluss auf den Jugendlichen ausgeschlossen werden muss. Die Erziehung ohne präsenze Vaterfigur kann nicht gelingen, da dem Kind Einblicke in den als männlich angesehenen Teil der Welt verwehrt werden. Das Einzelkind-Dasein des

---

eine „Stabilität und Konstanz“ (ebd.) beansprucht, „die sich am deutlichsten in ununterbrochener Anwesenheit“ (ebd.) manifestiert. Während dies in den Arbeiten von Schmidt jedoch als Ideal entworfen wird, steht die Akte dieser omnipräsenten Mutterschaft kritisch gegenüber.

Sohnes erschwert eine Distanzierung von der Mutter zusätzlich, da gleichaltrige Familienkontakte fehlen, um Abgrenzung zu ermöglichen. Die Mutter scheint den Sohn in eine weibliche, erwachsene Sphäre eingeschlossen zu haben.

Eine Abweichung von bürgerlichen Normvorstellungen kommt ebenfalls zum Tragen. Die finanzielle Situation der alleinerziehenden Mutter, die als Hauswirtschafterin tätig ist, bleibt im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit zwar als unausgeführtes Kriterium bestehen. Allerdings kann die kontinuierliche Thematisierung der unzureichenden Wohnsituation als klassenspezifischer Aspekt<sup>25</sup> der Beurteilung von Weiblichkeit und Mutterschaft gelesen werden (Finzi 2023), da diese als ärmlich, beengt und im Zuge der Fluchtgeschichte als Mangelsituation beschrieben wird. Die Überschneidung von Geschlecht und Bürgertum manifestiert sich in der beschriebenen Abgeschlossenheit des beengten weiblichen Raumes, der der Familie zur Verfügung stand und den Sohn an der männlichen Entwicklung hinderte.

Zusätzlich kam auch eine körperliche Dimension zum Tragen: Im Zuge der Überpräsenz der Mutter, die sowohl über Geschlechterkonstruktionen als auch über ihre aus bürgerlicher Sicht als prekär bewertete Wohnsituation hergeleitet wird, wird der Körper der Mutter zur Zielscheibe der gewaltsamen Ablösungsversuche des Sohns. Der Körper der Mutter wird in den Beschreibungen zu einem weiblichen Objekt konstruiert, das von ihrem Sohn beschädigt wird, um sich Raum zu verschaffen. Die prototypische Aufrechterhaltung der binären Geschlechterordnung wird an dieser Stelle untergraben, indem die Texte eine Aufweichung der polarisierten, aber eben auch vergeschlechtlichten Begriffe Täter und Opfer nahelegen (Hagemann-White 2019: 150): Die Mutter selbst wird als Ursache der Gewalt durch den Sohn ausgemacht und somit zur Schuldigen in der gewalttätigen Beziehung konstruiert.

Die vorangestellten Ausführungen legen die Vermutung nahe, dass aus Sicht der Behörden die Mutter als alleinige Erziehungsverantwortliche keine ausreichende Identifikationsfigur für den Sohn ist bzw. sein kann. Die Homosexualität des Sohnes wird als Auswuchs des gestörten Verhältnisses zur Mutter bewertet, das unter anderem auf die räumliche Enge der Wohnung und den weiblichen Einfluss der Mutter zurückgeführt wird<sup>26</sup>. Dass vermutlich eine prekäre finanzielle oder soziale Situation der Mutter zu der großen räumlichen Nähe zwischen Sohn und Mutter führt, ist nicht Gegenstand der Argumentation. Eng damit verwoben scheint der Einfluss der Mutter als Frau, der die Übertragung weiblicher Charaktereigenschaften auf den Sohn vorgeworfen wird, aber gleichzeitig nicht ihrer eigenen gesellschaftlichen Aufgabe der Kindererziehung gerecht werden kann. In der Akte zeigt sich, dass

---

<sup>25</sup> Obwohl es in der frühen Nachkriegszeit üblich war, dass selbst bürgerliche Familien in Notunterkünften lebten, hatte sich zu Beginn der 1960er Jahre der Wohnungsmarkt bereits in großen Teilen erholt, sodass die Flüchtlingsunterkunft als Wohnraum für Familien aus bürgerlichem Milieu nicht mehr als Norm angesehen werden kann (Schulz 2014: 41). Im Erstellungszeitraum der Akte zu Beginn der 1960er Jahre wurden vor dem Hintergrund des „lang anhaltenden Wirtschaftswachstums“ (Farwick 2012: 383) und des Ausbaus des sozialen Wohnungsbaus jedoch längst wieder bürgerliche Maßstäbe in Bezug auf Wohnen angesetzt, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden.

<sup>26</sup> Die Herleitung der Homosexualität des Sohnes aus dem Versagen der Mutter ist dabei ein gültiges psychoanalytisches Argumentationsmuster, das bereits von Carl Gustav Jung in seinen Ausführungen über den Mutterarchetyp geprägt wurde (Jung 1976: 100; Neumann 2018).

sowohl geschlechtsbedingte als auch bürgerliche Bezugsdimensionen in der Argumentation der behördlichen Aktenführung aufgeführt werden können und Einfluss auf den Fürsorgeerziehungsprozess nehmen. Die körperliche Dimension ist im Kontext der Gewalttätigkeit des Sohnes verwoben mit der Wohnsituation und der binären Geschlechterordnung.

## **5.2 „Ohne jede Störung von aussen - in diesem Falle der Mutter“ – Aberkannte Mutterschaft als Folge mangelhafter Anpassungsfähigkeit**

Die Akte über die 1943 geborene Konstanze Möller (02 0835) wurde in den Jahren 1961 bis 1963 geführt. Beschlossen wird darin eine Unterbringung im Jugendheim, zunächst im Rahmen einer vorläufigen, schließlich einer endgültigen Fürsorgeerziehung. In der Akte werden Konstanzes schlechtes Betragen in ihren Arbeitsverhältnissen und Aufenthalte in Bars und Lokalen mit schlechtem Ruf vorgehalten. Die verwitwete, mittlerweile aber wiederverheiratete Mutter wird als zunächst bemüht beschrieben, ihre verschwundene Tochter in den Lokalen selbst aufzusuchen und nach Hause zu holen. Aufgrund der häufigen Entweichungen wird eine Erziehung in der Familie schließlich als nicht mehr tragbar angesehen, sodass die Fürsorgeerziehung als erzieherisches Mittel der Wahl kommuniziert wird. Dabei wird die ambivalente Einstellung der Mutter zur Heimerziehung immer wieder betont. Ihr wird ein Hin- und Herpendeln zwischen Zustimmung und Ablehnung der Fürsorgeerziehung unterstellt, was in erfolglosen Interventionsversuchen ihrerseits mündet. Dies verweist auf die Schwankungen in der Anpassungsfähigkeit der Mutter, der im Laufe des Prozesses immer wieder neue Positionen zugeordnet werden. So ist auch die Darstellung der Mutter durch die Behörden nicht einheitlich und schwankt zwischen einer wohlwollenden und einer ablehnenden Haltung. Letztlich wird die Entlassung der Jugendlichen lieber in den Haushalt des Onkels empfohlen als zur Mutter.

Die fallspezifischen Aspekte werden anhand verschiedener Auszüge aus dem Antrag auf Fürsorgeerziehung (I) des örtlichen Jugendamts, der Beschlüsse auf vorläufige (IV) und endgültige (VI) Fürsorgeerziehung durch das zuständige Amtsgericht sowie des diagnostischen Erstberichts (V) durch das Jugendheim erläutert. Ergänzend hinzugezogen werden Ausschnitte aus einer Einverständniserklärung der Mutter (II), einem ärztlich-psychologischen Gutachten (III) und zwei Heimberichten (VII und VIII).

### **Demonstrierter Anpassungswille**

Die Dokumentation der Anpassungsfähigkeit von Konstanze Möllers Mutter zieht sich durch die Einzelfallakte. Die mütterliche Fähigkeit zur Anpassung wird in der Fallgeschichte nicht konsistent geschildert, sondern scheint Schwankungen zu unterliegen. Auffällig ist, dass der Mutter durchaus bescheinigt wird, dass sie sich darum bemüht, den behördlichen Anforderungen entgegenzukommen. So zeigt sich im Antragsdokument, dass die Behörden und die Mutter durchaus an einem Strang ziehen, denn Konstanze „ist wiederholt von der

Mutter und von uns verwarnt worden“ (I). Dieses Zitat verdeutlicht, dass die Mutter als unterstützend wahrgenommen wird, solange sie sich den Regeln der Institution anpasst und im Notfall auf deren Hilfe zurückgreift. So wird auch hervorgehoben, dass die Mutter „eine Suchanzeige bei der Polizeidirektion [Stadt 2] aufgegeben“ (I) hat, was einerseits impliziert, dass die Mutter die Behörden in den Erziehungsprozess mit einbeziehen will. Andererseits könnte diese Hilfesuche auch als Hinweis darauf gewertet werden, dass die Mutter die Fehltritte ihrer Tochter nicht verheimlicht, sondern offen damit umgeht, was eine institutionelle Hilfestellung erst ermöglicht.

Auch in Hinblick auf die Anordnung von Fürsorgeerziehung wird die Mutter im Antrag als unterstützend angesehen, da sie sich „als Inhaberin der elterlichen Gewalt einverstanden“ (I) mit der Heimunterbringung der Tochter zeigt. Indem angegeben wird, dass die Mutter über das Personensorgerecht verfügt, wird ihr Anpassungswille hervorgehoben, da die Mutter selbst gegen die Behörden entscheiden könnte. Durch ihr Einverständnis jedoch erscheint der rechtliche Prozess vereinfacht, was in der Folge auch eine schnellere Handlungsmöglichkeit der Behörden bedeutet.

Um ihre Anpassungsleistung zu dokumentieren, wird außerdem eine schriftliche Erklärung der Mutter zu den Akten genommen, die abermals verdeutlicht, dass sie die Unterstützung der Behörden in erzieherischer Hinsicht aktiv nachfragt und so eine entsprechende Hilfestellung erhalten kann:

*Ich stelle hiermit den Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung über meine Tochter und beantrage nach ihrer Festnahme die sofortige Einweisung in ein Erziehungsheim, da ich der Meinung bin, dass es sonst nicht mehr geht. Ich bitte, das Fürsorgeerziehungsverfahren in seinem Ausgang nicht abzuwarten und bin mit einer freiwilligen Erziehungsfürsorge bis dahin einverstanden.*

*Ich beantrage, nach meiner Tochter durch die Polizei forschen zu lassen, sie festzuhalten und dem Kreisjugendamt zum Zwecke der Einweisung in ein Erziehungsheim zuzuführen. Ich verzichte ausdrücklich [darauf], dass Konstanze noch einmal nach [Stadtteil in Stadt 2] zu mir gebracht wird. Sie soll sofort in dem Erziehungsheim untergebracht werden. Die für Konstanze notwendigen persönlichen Sachen wie Unterwäsche usw. werde ich dann auf Anforderung des Jugendamtes dem Heim zusenden. (II)*

In dem Ausschnitt aus der Einverständniserklärung zeigt sich, dass die Mutter ihre Erziehungsrechte mit sofortiger Wirkung an die Behörden abtritt und ihnen den weiteren Umgang mit der verschwundenen Jugendlichen überlässt. Dass die Mutter an dieser Stelle selbst den Antrag unterschreibt und darüber hinaus bis zum Beschluss weitere freiwillige Maßnahmen zur Unterbringung der Tochter in Auftrag zu geben scheint, demonstriert eine Übereinstimmung mit den Behörden, die ebenfalls eine Heimerziehung der Jugendlichen befürworten. Indem die Mutter dies durch eine schriftliche Erklärung offiziell macht, sind die Behörden in ihrem Handeln rechtlich abgesichert und können sich auf die Aussage der Mutter berufen.

Die Reflexionsleistung der Mutter „da ich der Meinung bin, dass es sonst nicht mehr geht“ verweist außerdem darauf, dass die Mutter selbst nicht dazu in der Lage scheint, die Jugendliche im normativen Sinne ordentlich zu erziehen, und dieses Problem selbst erkennt. Auch dieser Umstand kann als Anpassungsleistung der Mutter gewertet werden.

Dass die Jugendliche direkt ins Heim gebracht werden soll („ich verzichte ausdrücklich“), sobald die Polizei sie ausfindig gemacht hat, proklamiert, dass die Mutter keinen Anspruch mehr auf den erzieherischen Kontakt zur Tochter erhebt und diesen offiziell an die Behörden abgibt. Da davon ausgegangen werden kann, dass dies im Sinne der Behörden ist, erscheint die Mutter als reflektiert, einsichtig und vor allem als kooperativ. Dadurch, dass die Mutter am Ende der Erklärung angibt, dass sie die persönlichen Sachen der Jugendlichen „auf Anforderung des Jugendamtes dem Heim zusenden“ würde, deutet sich weiterhin eine zukünftige Unterstützung der Heimerziehung durch die Mutter an. Indem diese Erklärung der Mutter zu den Akten genommen wird, wird gleichzeitig das Vorgehen der Behörden legitimiert, da die Unterstützung der Mutter schriftlich festgehalten wird. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit der Unterstützung für den Prozess der Heimerziehung und die damit verbundene Anpassungsleistung der Mutter, von der abhängt, wie problemlos der institutionelle Prozess und der Erziehungserfolg vonstattengehen können.

Dass die Anpassungsfähigkeit der Mutter auch während der Heimerziehung noch in Teilen aufrechterhalten wird, findet sich ebenfalls in der Aktendarstellung wieder. So zeigt sich im diagnostischen Erstbericht, dass die Eltern mit einer Heimaßnahme bezüglich der Einschränkungen von Paketsendungen von zu Hause einverstanden sind. Hier tritt der Stiefvater erstmals als erzieherisches Element des Elternpaares in Erscheinung, nachdem sein Einfluss in der Akte bisher unerwähnt geblieben ist. Da die Jugendliche sich über das im Heim angebotene Essen beschwert hat, wird eine Paketsperre veranlasst, worauf die Eltern mit „Verständnis“ (V) reagieren. Daran zeigt sich, dass die Anpassungsfähigkeit an behördliche Erziehungsmaßnahmen anhält.

Auch in einem späteren Heimerbericht wird „beim letzten Besuchstag“ (VII) der Mutter dokumentiert, dass diese sich kooperativ zeigt für den Fall, dass die Tochter nicht in den mütterlichen Haushalt entlassen werden kann. So wird berichtet, dass die Mutter mit dem Heimpersonal die Möglichkeit bespricht, die Jugendliche zu ihrem Onkel zu entlassen. Dadurch, dass suggeriert wird, die Mutter würde „für den Fall, dass Konstanze nicht nach Hause gegeben werden kann“ (VII) eine Alternative der Unterbringung unterstützen, wird die Anpassungsfähigkeit der Mutter abermals positiv hervorgehoben und implizit als Unterstützung der behördlichen Maßnahmen markiert.

### **Erfolgreiche Anpassungsversuche**

Obwohl die Mutter ihren Anpassungswillen situativ unter Beweis stellt, werden auch Ereignisse in der Akte dokumentiert, die zeigen, dass die Mutter zwar versucht, sich den behördlichen Anforderungen anzupassen und deren Vorstellungen durchzusetzen, ihre Versuche jedoch teilweise misslingen. Im Zuge dessen wird die Mutter in Frage gestellt.

So wird im Antrag ein nächtlicher Zwischenfall geschildert, bei dem die Mutter die Jugendliche suchte, aber nicht auffinden konnte:

*Zweimal hat die Mutter ein Auto gemietet, um ihre Tochter in [Lokalen in Stadt 2] ausfindig zu machen. Sie ist einmal mitten in der Nacht gegen 4.00 Uhr unversichertem Dingen verzweifelt heimgekommen, ohne die Tochter gefunden zu haben. Kurz danach ist Konstanze daheim erschienen und hat sich angeblich belustigt über die ‚Nachterlebnisse‘ der Mutter. (I)*

Dass die Mutter mehrmals ein Auto mietet, um die entlaufene Tochter nachts zu suchen, weist darauf hin, dass ihre Bemühungen, die Jugendliche aus den Lokalen zu holen, durchaus von den Behörden wahrgenommen und als versuchte Anpassung an behördliche Erziehungsvorstellungen verstanden werden. Die Erfolglosigkeit dieser Versuche jedoch symbolisiert das mütterliche Scheitern im Anpassungsversuch. Vor allem die Erwähnung der Gefühlsregung der Mutter als „verzweifelt“ signalisiert, dass die Mutter zwar dringend daran interessiert scheint, die Erziehung ihrer Tochter im ordentlichen Sinne zu gewährleisten, selbst jedoch reflektiert, dass dies misslingt, und darauf emotional reagiert. Die Benennung der Belustigung der Tochter unterstreicht zusätzlich die vergebliche Mühe der Mutter. So entsteht der Eindruck, dass die Mutter nicht in der Lage dazu sei, erzieherische Vorstellungen durchzusetzen. Somit könne sie auch nicht als Unterstützerin der Behörden in Erscheinung treten, solange sie nicht in der Lage scheint, die Jugendliche zu überwachen.

Dass die Behörden nicht mehr davon ausgehen können, dass die Mutter die geforderten Erziehungsziele durchsetzen kann, zeigt sich im Verlauf der Akte mehrfach. So wird in einem ärztlich-psychologischen Gutachten beschrieben, dass die Erziehungsschwierigkeiten „weder durch ein Eingreifen der Eltern noch durch eine Beeinflussung Konstanzes behoben werden können“ (III).

Auch im Antrag auf vorläufige Fürsorgeerziehung wird klargestellt, dass die „wiederholten Verwarnungen durch die Mutter [nicht] fruchteten“ (IV). So wird abermals demonstriert, dass die Mutter zwar auf die Tochter einzuwirken versucht und so auch bemüht ist, sich den Behördenvorstellungen zur Vermittlung von Normen und Werten anzupassen. Die Maßnahmen können aufgrund der Ineffektivität jedoch nicht positiv bewertet werden. Diese Fehlversuche münden schließlich in ein Fehlverhalten der Jugendlichen, das sich in nächtlichen Lokalbesuchen und dem Arbeitsplatzverlust niederschlägt. Diese Argumentationslinie wird auch im Antrag auf endgültige Fürsorgeerziehung aufrechterhalten, in dem abermals auf das nächtliche Treiben und die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses hingewiesen wird. Außerdem wird in Bezug auf die Mutter festgehalten: „Die Ermahnungen der Mutter waren zwecklos“ (VI). Auch an dieser Stelle wird demonstriert, dass die Mutter zwar versucht, auf die Jugendliche einzuwirken, dies aber nicht gelingt.

Trotz der Anpassungsversuche der Mutter wird im Antrag auf endgültige Fürsorgeerziehung daher resümiert: „Die Kindesmutter ist der Erziehung des schwierigen Kindes nicht gewach-

sen“ (VI). So zeigt sich die Auffassung, dass trotz aller Bemühungen der Mutter keine Erziehung im mütterlichen Haushalt mehr vorgesehen ist, da die Versuche der Mutter, sich den behördlichen Vorgaben zu fügen und eine ordentliche Erziehung zu verfolgen, fehlgeschlagen sind.

### **Verhinderung von Behördenmaßnahmen**

Während die Mutter bisher als mehr oder weniger erfolgreich an die Behörden angepasste Frau dargestellt wird, kommt auf den folgenden Seiten die dokumentierte Ambivalenz der Mutter zum Ausdruck. Indem auf die Anpassungsunfähigkeit der Mutter fokussiert wird, zeigen die Behörden in ihrer Dokumentation, dass die Mutter als schwankende und unvorhersehbare Akteurin im Fürsorgeerziehungsprozess der Tochter auftritt, obgleich Bemühungen zur Anpassung erkennbar sind. Diese werden jedoch überschattet von mannigfaltigen Versuchen der Verhinderung von Maßnahmen, die die Behörden als notwendig erachten, um eine ordentliche Erziehung der Jugendlichen sicherzustellen.

So legt bereits der Antrag auf Fürsorgeerziehung nahe, dass die Mutter nicht ausschließlich als angepasste Akteurin angesehen wird, sondern von ihr die Gefahr der Störung ausgeht:

*Schon vor Monaten hatten wir die Absicht die Jugendliche einem Erziehungsheim zuzuführen. Die sehr labile Mutter (der leibliche Vater ist gefallen) hat unsere Absicht damals durchkreuzt und ihre Zustimmung zu diesen Massnahmen widerrufen. Die Mutter ist auch heute noch sehr labil, so dass zu erwarten steht, dass sie eine Unterbringung im Wege der freiwilligen Erziehungsfürsorge vorzeitig abbricht. Erziehungsmassnahmen bei dem schon sehr heruntergekommenen Mädchen haben, wenn überhaupt, nur dann einen Sinn, wenn sie ohne jede Störung von aussen, in diesem Falle der Mutter durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung in ihrem Aufenthaltsbestimmungsrecht ausgeschaltet ist. (I)*

Die Passage teilt die Information, dass der Plan, die Jugendliche in Heimerziehung zu geben, bereits seit längerer Zeit besteht, aber noch nicht in die Tat umgesetzt wurde. Die Erklärung erfolgt über die Charakterisierung der instabilen Mutter im Zuge des Verlusts ihres Mannes. Da bereits ein Versuch der Freiwilligen Erziehungshilfe durch die Mutter abgebrochen wurde, soll nun die Fürsorgeerziehung angeordnet werden, um eine Störung durch die Mutter auszuschließen.

In einen Kausalzusammenhang mit ihrer Labilität wird die Sabotage der Heimerziehung durch die Mutter gestellt. Der Widerruf der eigenen Entscheidung zur Freiwilligen Erziehungshilfe verstärkt den Eindruck der instabilen Mutter. Sie wird nicht als bei ihrer Meinung bleibend angesehen, sondern handelt wechselhaft und unvorhersehbar. Dass das Handeln der Mutter mit den Worten „hat unsere Absicht damals durchkreuzt“ beschrieben wird, verweist darauf, dass die Mutter die notwendige Maßnahme der Heimunterbringung der Jugendlichen aus Sicht der Behörden vereitelt hat. Durch die Bezeichnung der Mutter als „labil“ wird ihre Position geschwächt, da ihr eine Unberechenbarkeit und krankhafte Schwäche

unterstellt wird. Hier kann die Hypothese aufgestellt werden, dass sich die Entwicklung der Tochter aus Sicht der Behörden in den letzten Monaten nicht verbessert hat und zum Zeitpunkt der Texterstellung eine Situation vorliegt, die nun eine konsequente Handlung notwendig macht. Dies würde mit sich bringen, dass die Rücknahme der Erlaubnis zur Heimerziehung zu einer Verschlechterung der Situation der Jugendlichen führt und ein akuter Handlungsbedarf erkannt wird. Dieser begründet die Beantragung einer Fürsorgeerziehung, in deren Rahmen die Mutter ihr Elternrecht vorübergehend abgeben soll. So wird eine Argumentationskette geknüpft, die darlegt, warum die Jugendliche nicht in der Heimerziehung untergebracht werden kann, solange die Mutter die Entscheidungsmacht innehat. Die aktive Mutterschaft muss aberkannt werden, um die positive Entwicklung der Tochter auf den Weg bringen zu können.

In dieser Sequenz wird deutlich, dass an gute Mutterschaft die Erwartung gestellt wird, das Beste für das Kind zu wollen und entsprechend zu handeln. Dieser Anspruch gilt auch, wenn dies bedeutet, das Kind gehen zu lassen oder fremdunterzubringen. Die Fürsorgeerziehung als eingreifendste Maßnahme ins Elternrecht wird als einzige Möglichkeit angesehen, diese mütterliche Störung zu verhindern. Die Behörden erheben sich über die Mutter, indem sie deren Recht auf Mutterschaft anfechten. Indem die Mutter dabei wiederholt als labil bezeichnet wird, wird ihre Entscheidungsfähigkeit bezüglich der Fürsorgeerziehung ihres Kindes angezweifelt und eingeschränkt. Dadurch, dass die Mutter zusätzlich als „Störung von außen“ bezeichnet wird, wird vermittelt, dass sie den Erziehungsprozess der Jugendlichen gefährden könnte. So wird die Vorstellung formuliert, dass die Mutter daran interessiert sein müsste, die Heimerziehung zu unterstützen, indem sie sich an die behördlichen Vorgaben anpasst. Da sie dies nicht konsequent genug tut, kann ihre Mutterschaft aberkannt werden. Auch im ärztlich-psychologischen Gutachten wird diese Meinung über die Mutter schlussendlich geteilt. Dort wird angegeben, dass die Mutter sich „weigerte [...], die Untersuchung ihrer Tochter zuendeführen zu lassen“ (III). Durch diese Angaben wird impliziert, dass die Mutter von offizieller Stelle als notwendig empfundene Untersuchungen abbricht und somit den Erfolg der Erziehung gefährdet. Außerdem wird die Argumentationslinie fortgeführt, dass von der Mutter Widerstand gegen die behördlichen Maßnahmen zu erwarten ist, was sie als unfähig zur Anpassung erscheinen lässt. Dadurch, dass die Mutter auf diese Weise als Gefahr für die erfolgreiche Erziehung ihrer Tochter konstruiert wird, kann die Entscheidung für eine Fürsorgeerziehung leichter verteidigt und argumentiert werden.

Die mangelnde Anpassungsfähigkeit der Mutter wird auch im diagnostischen Erstbericht während des Heimbeseuchs noch an mehreren Stellen festgestellt. Ihre „Einstellung [...] zur Heimerziehung“ wird als „nicht anerkennend und mitgehend“ (V) bewertet. So wird suggeriert, dass die Mutter die Anpassungsleistung an die behördliche Meinung, eine Heimerziehung der Jugendlichen sei für den Erziehungserfolg notwendig, nicht vollbringen kann. Damit geht auch einher, dass die Möglichkeit besteht, dass die Mutter gegen die Heimerziehung Beschwerde einlegt und damit den erwarteten Erziehungserfolg gefährdet. Daher scheint es

konsequent, dass der Haushalt der Mutter nicht als Unterbringungsperspektive für die Jugendliche angesehen wird. Vielmehr wird im Zuge der Teambesprechung die Klärung angeregt, ob „eine Entlassungsmöglichkeit zu ihrem Onkel (Arzt) besteht, der eher in der Lage sein dürfte, dieses Mädchen in seinen Pubertätsschwierigkeiten zu lenken“ (V). Es deutet sich eine altersbedingte Abhängigkeit an: Die Jugendliche benötigte aufgrund ihres Alters eine Führung und Reglementierung durch eine erwachsene Person. Als diese Person wird jedoch nicht die Mutter vorgeschlagen, sondern der Onkel, also eine männliche Person. Es wird davon ausgegangen, dass der Onkel besser als die Mutter lenkend auf die Jugendliche einwirken kann. Oder aber der Onkel wird generell als geeignetere Erziehungsperson angesehen, weil er männliche Strenge und Gesetzmäßigkeit repräsentiert, die der Jugendlichen aufgrund ihrer in Teilen vaterlosen Kindheit fehlen. Dass die Mutter als zukünftige Aufsichtsperson der Jugendlichen ausgeschlossen wird, unterstreicht die behördliche Ansicht, dass die Mutter als ungeeignet für die Erziehung der Jugendlichen angesehen wird. Der Mutter wird der eigene Bruder gegenübergestellt, der durch seinen Beruf hervorgehoben wird. Damit erscheint der Onkel nicht nur als Alternative der Mutter, dem eher zugetraut wird, die Jugendliche konsequent und angepasst zu beaufsichtigen. Auch seine gehobene Ausbildung wird als Qualitätskriterium für Erziehung angesehen und der fehlenden Ausbildung der Mutter gegenübergestellt, die über keinerlei genannte Qualifikation in dieser Hinsicht verfügt. Dieser Zukunftsvorschlag für die Jugendliche schließt die Mutter aus der Erziehung aus und ihre Mutterschaft wird über den Heimaufenthalt hinaus aberkannt.

Auch im letzten Heimbericht wird auf das Unvermögen der Mutter Bezug genommen, die als notwendig erachteten Erziehungsmaßnahmen für die Tochter mitzutragen:

*Die Mutter ist uneinsichtig und verwöhnt sie nach wie vor sehr. Da aber alle Vorstellungen unsererseits bei Frau Richter nichts fruchteten, haben wir es aufgegeben, noch weiter mit ihr zu verhandeln. (VIII)*

Da die Mutter als „uneinsichtig“ beschrieben wird, erscheint sie als unfähig, ihre eigenen Fehler anzuerkennen und konsequent zu agieren. Damit wird die Mutter als Partnerin in Entscheidungsmomenten der Fürsorgeerziehung ausgeschlossen. Außerdem wird festgestellt, dass sie die Tochter „nach wie vor sehr“ verwöhnt. Auch zeigt sich, dass der Mutter trotz früherer Aufforderungen, verwöhnende Handlungen abzustellen, fehlende Anpassung an die Forderung zugeschrieben wird und sie somit als uneinsichtig erscheint. Indem die Behörden sich selbst als aufsuchend und offen beschreiben („alle Vorstellungen unsererseits bei Frau Richter“), stellen sie sich selbst als gesprächs- und verhandlungsbereit dar, was jedoch von der Mutter nicht in Anspruch genommen wird. Vielmehr „fruchteten“ diese Versuche nicht, was signalisiert, dass die Mutter nicht das tut, was die Behörden von ihr erwarten. Eine Zusammenarbeit kann auch für die Zukunft nicht erwartet werden. Dies wird durch die Angabe ausgedrückt, dass „es aufgegeben“ wird, „noch weiter mit ihr zu verhandeln“.

Die Formulierung legt nahe, dass nicht die Erwartung besteht, dass die Mutter im verbleibenden Prozess der Heimerziehung eine gewinnbringende Anpassungsleistung vollziehen würde und somit als unterstützende Position im Fürsorgeerziehungsprozess anerkannt werden könnte. Vielmehr wird dargelegt, dass die Behörden die Verhandlungen mit der Mutter abbrechen müssen, da diese nicht als in der Lage angesehen wird, den Behörden entgegenzukommen und somit positiv zur Erziehung beizutragen. Der Gesprächsabbruch zur Mutter verweist außerdem darauf, dass von ihr kein guter Einfluss auf die Tochter zu erwarten ist. Dies führt letztlich auch dazu, dass die Tochter statt zur Mutter zum Onkel entlassen wird.

### **Fazit**

In der Akte von Konstanze Möller wird die Anpassungsfähigkeit der Mutter an offizielle Rahmenbedingungen von Erziehung kontrovers verhandelt. Festgestellt wird stellenweise eine gute Anpassungsleistung der Mutter, die sich zunächst im Einverständnis mit der öffentlichen Erziehung ihrer Tochter zeigt und auch während des Heimaufenthalts in Bezug auf die Paketsperren ihrer Tochter gemäß den Vorgaben des Heims fortbesteht. Allerdings werden auch Situationen geschildert, in denen es der Mutter trotz offensichtlicher Bemühungen nicht gelingt, die Tochter konsequent zu erziehen, wodurch ihre Anpassungsversuche im Misserfolg enden. Allerdings wiegen die Kontakte mit der Mutter, bei denen diese keinen Anpassungswillen zeigt, in der Dokumentation am schwersten. Diese Anpassungsunfähigkeit wird beharrlich schriftlich festgehalten und als Legitimationsgrundlage für die Aberkennung von Mutterschaft genutzt. Dabei ist festzuhalten, dass eine Kohärenz der Einordnung dennoch ausbleibt, indem die Mutter mal als anpassungswillig und -fähig und mal als ablehnend gegenüber der Fürsorgeerziehung dargestellt wird. In diesem Fall zeigt sich deutlich, wie sich die ambivalente Einstellung der Mutter zur Heimerziehung, die zwischen Hilferuf und totaler Ablehnung schwankt, auf die Beurteilung der Mutter durch die Behörden überträgt.

Summa summarum wird die Mutter prägnant als „Störung von aussen“ (I) angesehen, was verdeutlicht, dass durch ihre Inkonsistenz in der Anpassungsfähigkeit generell eine Gefährdung des Erziehungsverlaufs erwartet wird. Auffällig bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Anpassungsfähigkeit der Mutter dabei keine starre Eigenschaft darstellt, sondern sich im laufenden Prozess der Heimerziehung immer neu organisiert und an die Entwicklungen anpasst. So ist bezeichnend, dass die Anpassungsfähigkeit der Mutter höher scheint, bevor die Fürsorgeerziehung beschlossen wird, und im Verlauf des Prozesses stetig abnimmt.

Wie in *Kapitel 4.2* bereits ausführlich dargelegt, wird auch in dieser Falldarstellung erkennbar, dass die Transparenz und Vorhersehbarkeit des mütterlichen Handelns von enormer Wichtigkeit für den Verlauf von Fürsorgeerziehungsprozessen angesehen wird. Außerdem wird die Wichtigkeit der Unterstützung durch die Mutter für den Fürsorgeerziehungsprozess hervorgehoben, denn diese scheint grundlegend für die Einschätzung desacherziehungserfolgs zu sein. Da die Behörden davon ausgehen, dass ihre eigenen institutionellen Erziehungsforderungen und Maßnahmen als am erfolgsversprechendsten für die Entwicklung der devianten

Jugendlichen angesehen werden sollen, wird die unangepasste Mutter als potentielle Gefährderin der Maßnahmen identifiziert. Sie zeigt in der Akte weder am Erziehungserfolg Interesse noch erscheint sie als Vertrauensperson der Behörden.

Aber auch andere Dimensionen aberkannter Mutterschaft offenbaren sich in diesem Fallbeispiel. So ist der Akte zu entnehmen, dass die ursprünglich unvollständige Familie im Zuge des Kriegstodes des leiblichen Vaters als ursächlich für die Labilität der Mutter ausgemacht wird und ihre psychische Gesundheit eingeschränkt Eingang in die Argumentationslinie findet. Zusätzlich wird vom Verwöhnen durch die Mutter gesprochen, was andeutet, dass eine Unangemessenheit im Erziehungshandeln vorliegt, welches häufig im Kontext mit einer Unfähigkeit zur Anpassung an behördliche Vorstellungen einhergeht. Auch der Kontrollverlust der Mutter wird thematisiert, wenn beschrieben wird, wie sie ihre Tochter nachts in verschiedenen Lokalen vergeblich sucht.

Hier wird deutlich, dass dem Anpassungsversuch ein Kontrollverlust vorangeht, der nicht hätte passieren sollen. Das Zusammenspiel der Dimensionen aberkannter Mutterschaft bedingt schließlich die Herleitung der Fehlentwicklung der Jugendlichen, verstärkt aber auch die Wahrnehmung des Anpassungsunwillens der Mutter an die behördlichen Vorgaben, so dass am Ende der Entwicklung die Aberkennung von Mutterschaft stehen muss. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, dass in der Bewertung der Anpassungsfähigkeit der Mutter sowohl Geschlechterkonstruktionen in die Argumentation der Behörden Eingang finden als auch bürgerlichen Normvorstellungen und Gesundheitskonstruktionen eine bedeutsame Rolle zukommt.

In Bezug auf die Geschlechterkonstruktionen spielt vor allem die unvollständige Familie in Abgrenzung zur bürgerlichen Kleinfamilie eine Rolle. Dass die Mutter die Tochter ehelich geboren hat, garantiert, dass sie nach dem Tod ihres Mannes das Sorgerecht für diese innehat und keine Amtsvormundschaft vorliegt. Ihr scheint ihre Lebensweise nicht zum Vorwurf gemacht zu werden, da sie verwitwet und wiederverheiratet ist und keine unehelichen Kinder hat: Sie weicht nicht von normativen Vorstellungen bezüglich Familie ab. Dennoch ist auffällig, dass der Mutter ihr Bruder als empfohlene Aufsichtsperson gegenübergestellt wird, was darauf hindeutet, dass der Mann als soziale Kontrollinstanz als überlegen, weil angepasster, angesehen wird. Die Mutter in ihrer Unangepasstheit verliert somit das Recht auf die Beherbergung ihres Kindes an ein männliches Familienmitglied.

Da die Mutter in der Lage ist, zur Suche nach ihrer Tochter Autos anzumieten, und darüber hinaus Hinweise in der Dokumentation zu finden sind, dass sie die Tochter verwöhnt und mit Paketen bedenkt, wird der Eindruck erweckt, dass der Mutter finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Während dies bei der Suche nach der Tochter als praktisch erscheint, kann es der Mutter durchaus negativ ausgelegt werden, wenn es um die Verwöhnung der Tochter geht, die generell nicht mit den behördlichen Vorstellungen über Erziehung übereinstimmt. Daran zeigt sich, dass finanzielle Ressourcen eine Rolle bei der Bewertung von Mutterschaft spielen können und die Bewertung davon abhängig ist, ob sie sinnvoll eingesetzt werden.

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Mutter wird dabei nicht als klassenspezifisches Moment ersichtlich, sondern vielmehr als Erziehungsmittel bewertet, das sowohl positiv als auch negativ eingesetzt werden kann.

Außerdem gibt es Bezüge zur Gesundheit der Mutter, die als labil beschrieben wird. Die Labilität der Mutter wird hergeleitet aus dem Tod des ersten Ehemannes, sodass von der Annahme ausgegangen werden kann, dass dieser Verlust eine Einschränkung bei der Mutter verursacht hat. Die Labilität wird vor allem in Zusammenhang mit der Unfähigkeit zur Anpassung an behördliche Maßnahmen und deren Boykott gestellt. So kann über eine Gesundheitskonstruktion begründet werden, dass keine Freiwillige Erziehungshilfe anzuordnen ist, aus der die Mutter die Tochter jederzeit herausnehmen kann, sondern dass der invasivere Schritt der Fürsorgeerziehung gegangen werden muss.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Ambivalenz in der Anpassungsfähigkeit der Mutter an die patriarchal organisierten Erwartungen dazu beiträgt, dass die Behörden sie über die Akte hinweg in den Blick nehmen. Die Unfähigkeit der als instabil bewerteten Mutter, sich den institutionellen Forderungen zu ergeben, beschleunigte den Prozess der aberkannten Mutterschaft, indem Maßnahmen auf freiwilliger Basis rasch ausgeschlossen wurden. Zurückgeführt wird dies auf die Labilität der Mutter, die als psychopathologische Feststellung der Behörden zu lesen ist und in der Argumentationsstrategie unterstützend wirksam werden kann. Dass die finanziellen Möglichkeiten der Mutter spätestens ab der Heimunterbringung als Hindernis angesehen werden, zeigen die Paketsperren und die Berichte über eine anhaltende Verwöhnung durch die Mutter. Da die zugeschriebenen Eigenschaften Labilität und Verwöhnung auch zukünftig von der Mutter erwartet werden, muss über den Onkel ein vernünftiger Gegenpart und potentieller Bündnispartner der Institution in die Erziehungsperspektive der Tochter integriert werden. In diesem Ordnungssystem wird Weiblichkeit in Kombination mit psychischen Gesundheitseinschränkungen und den materiellen Ressourcen zur Verwöhnung als unvereinbar mit aktiver Mutterschaft konstruiert.

### **5.3 „Die Mutter hat den Jungen ständig verwöhnt und in Schutz genommen, anstatt erzieherische Forderungen an ihn zu stellen.“ – Aberkannte Mutterschaft als Folge von Unangemessenheit in der Erziehung**

Die Akte über den 1944 geborenen Kurt Bernhard (43 2700) wird in den Jahren 1961 bis 1963 geführt. Beschlossen wird eine Unterbringung im Jugendheim zunächst im Rahmen einer vorläufigen, dann der endgültigen Fürsorgeerziehung.

Kurt fällt den Behörden auf, da er weder seine Lehrstelle noch die Berufsschule regelmäßig besucht. Mehrere Lehren hat er bereits abgebrochen und einer Arbeit geht er nicht nach. Außerdem werden seine Freizeitbeschäftigungen in Form von Lokalaufenthalten, Spiel am Geldautomaten und häufigen Kinobesuchen kritisch bewertet, wobei sowohl sein Umgang mit Geld als auch die negative Beeinflussung seiner Freunde zur Sprache kommen.

Kurts Fehlverhalten und sein willensschwacher Charakter werden auf die Erziehung der Mutter zurückgeführt, die der Aktenlogik nach auf Unangemessenheit aufbaut. Dabei werden sowohl die emotionale Unangemessenheit in Form von Nachsicht und Gleichgültigkeit dem Sohn gegenüber als auch die materielle Verwöhnung in Form von Geldgaben angeführt. Da beide Elternteile jenseits der Verwöhnung als erzieherisch handlungsunfähig angesehen werden, wird die Fürsorgeerziehung als einzige Möglichkeit kommuniziert, den Jugendlichen zu einer arbeitsamen Lebensweise anzuregen.

Für die Darstellung der fallspezifischen Aspekte wurden Passagen aus dem Antrag auf Fürsorgeerziehung (I) vom örtlichen Jugendamt, den Beschlüssen auf vorläufige (II) und endgültige (IV) Fürsorgeerziehung des zuständigen Amtsgerichts und dem diagnostischen Erstbericht (III) des Jugendheims ausgewählt.

### **Emotionale Unangemessenheit als Zurückweisung von Verantwortung**

Zunächst wird die in der Akte beschriebene emotionale Unangemessenheit der Mutter betrachtet, die sich in besonderer Art und Weise auf den Sohn zu übertragen scheint. Daher wird sie als nicht mit guter Mutterschaft vereinbar angesehen. In der folgenden Sequenz zeigt sich, wie die Nachsicht der Mutter als unangemessene erzieherische Intervention dokumentiert wird:

*Den Unterricht besuchte Kurt regelmäßig. Die Mutter war froh, wenn er unter Aufsicht der Schule stand. Die Hausaufgaben fertigte er im letzten Schuljahr bei stetigem Nachdruck des Klassenlehrers befriedigend an. Mit der Mutter hat der Klassenlehrer dreimal wegen ungebührlichen Verhaltens des Jungen verhandelt. Nach seiner Ansicht war die Mutter wegen ihrer großen Nachsicht der Erziehungsaufgabe an dem schwierigen Jungen nicht gewachsen. (I)*

Wie die Sequenz nahelegt, besucht der Jugendliche nicht nur regelmäßig die Schule, sondern kümmert sich auch um seine Hausaufgaben. Er wird vom Lehrer unterstützt, der auch Kontakt zur Mutter sucht. Aufgrund einer zugeschriebenen Nachsicht wird ihr allerdings abgesprochen, sich angemessen um ihren Sohn kümmern zu können. Der Mutter wird vielmehr angelastet, dass sie den Schulbesuch des Sohnes als persönliche Erleichterung erlebe. Die Erleichterung besteht der Akte nach in der „Aufsicht“, die die Schule bietet. Dies würde der Erwartung an selbstlose Mutterschaft, die als permanente und pausenlose Aufgabe erachtet wird, entgegenstehen. Es zeigt sich ein Widerspruch in der Mutter zugeschriebenen persönlichen Abstandsbedürfnis zum Sohn und der gesellschaftlichen Erwartung, die aktive Mutterschaft als Priorität in der weiblichen Lebensgeschichte anzusehen. Im Gegensatz dazu

taucht der Klassenlehrer<sup>27</sup> in der Akte als Unterstützung des Jugendlichen auf. Dennoch zeigt Lothar ein Fehlverhalten, über das die Mutter in Kenntnis gesetzt werden muss. Die Mutter wird der Darstellung nach als Ansprechpartnerin des Lehrers wahrgenommen und folgt seinen Gesprächsgesuchen. Die ihr zugeschriebene Nachsicht begründet jedoch die Schlussfolgerung, dass sie ein zu großes Verständnis für das Verhalten ihres Sohns entwickelt hat und ihm nicht angemessen entgegenzuwirken vermag. Mutterschaft wird konstruiert als unvereinbar mit zu großer Nachsicht dem Kind gegenüber, da diese impliziert, dass die Mutter wenige Grenzen und Regeln setzt, um das Verhalten ihres ohnehin herausfordernden Sohnes einzudämmen. Der Begriff der „Erziehungsaufgabe“ verweist auf den Stellenwert der Erziehung im gesellschaftlichen Blickfeld. Daraus kann ein Erziehungsauftrag abgeleitet werden, der eindeutig der Mutter zugewiesen wird.

In dieser Sequenz zeigt sich, dass mütterliche Nachsicht nicht als angemessen, sondern als schädlich wahrgenommen wird. Es ist zu vermuten, dass Mutterschaft zwar mit Schutz und Sicherheit des Kindes einhergehen muss, allerdings nur solange, bis sich das Kind unter ihrer Aufsicht in die soziale Ordnung einfügt. Bei Verfehlungen des Kindes scheint der Schutzauftrag, der der Mutterschaft zugewiesen ist, zu enden und ein Eingreifen der Behörden wird initiiert. Indem die Nachsicht der Mutter der Aufsicht der Schule gegenübergestellt wird, deutet sich eine Umkehr der Verantwortlichkeiten an, da Mutterschaft in dieser Akte als untergeordnet beschrieben wird. Dadurch, dass der Lehrer nicht nur als männliche, sondern auch als verbeamtete, staatliche Instanz in die Beweisführung eingebunden ist, wird die Position der Mutter geschwächt.

Dass diese Perspektive auf die Eignung der Mutter für die Erziehung ihres Sohnes auch im Verlauf des Fürsorgeerziehungsprozesses aufrechterhalten wird, zeigt sich im diagnostischen Erstbericht, in dem die Argumentationslinie über die inkonsequente Erziehungshaltung der Mutter fortgeführt wird:

*Der körperlich altersentsprechend entwickelte Jugendliche ist in seiner charakterlichen Reifung noch erheblich zurückgeblieben. Vor allem im Willensbereich ist er ohne Antrieb, Aktivität und Durchsetzungsvermögen und von einer fast psychopathisch zu wertenden Willensschwäche. Diese charakterliche Fehlentwicklung ist neben konstitutionellen Faktoren wohl weitgehend das Produkt der verwöhnenden und inkonsequenten Erziehung, besonders durch die Mutter. (III)*

---

<sup>27</sup> Bemerkenswert ist, dass der Lehrer in dieser Sequenz zum Sprachrohr wurde, um die Bewertung der Mutter einzuleiten. Der Aufbau des Texts legt nahe, dass die Beschreibungen der Tätigkeiten, Observationen und Einlenkungen des Lehrers zum Aufbau eines vertrauenswürdigen Zeugen im Fall beitragen sollen. Unter Bezugnahme auf einen solchen Zeugen können die Informationen über die Mutter validiert werden. Die Unfähigkeit der Mutter wird nicht nur von den ausführenden Behörden selbst angemerkt, sondern auch durch einen unparteiischen Dritten, der als externe Legitimationskraft betrachtet werden könnte.

In der Sequenz kommt zum Ausdruck, dass die Antriebslosigkeit des Sohnes als pathologisch eingestuft wird. In Kombination mit der „verwöhnenden und inkonsequenten Erziehung“ offenbart sich, dass die als falsch angesehene Erziehung als richtungsweisend für die ausführlich beschriebene Fehlentwicklung angesehen wird. Dabei ist auffällig, dass sich die Inkonsequenz der Erziehung auch in der Inkonsequenz des Sohnes, der ziellos agiert, niederschlägt. Da die Erziehungsfehler vor allem mit Mutterschaft in Verbindung gebracht werden, wird die Quelle des jugendlichen Fehlverhaltens personifiziert. Dies schafft einen Anknüpfungspunkt für die Behörden, an dem sie ihre Legitimation für die Aufrechterhaltung der Unterbringung des Sohnes ausbreiten können. Bemerkenswert ist, dass die Mutter als verwöhnend und inkonsequent dargestellt wird und ihr dadurch eine Unangemessenheit in der Erziehung auf emotionaler und materieller Ebene unterstellt wird. Dieses Versagen wird als vom Sohn weitergeführt beschrieben, der nicht als in der Lage angesehen wird, sein Leben selbst in die Hand zu nehmen und eigene Interessen durchzusetzen. Dies entwirft Mutterschaft in der Akte einerseits als eine besondere Gefährdung des Sohnes, andererseits als einen generationalen Ausgangspunkt der als problematisch beschriebenen Situation. In der nächsten Sequenz zeigt sich, wie die Mutter als Verführerin statt als Beschützerin des Kindes konstruiert wird, wenn die Mutter geltende Ordnungsvorstellungen nicht teilt und das Kind über deren Grenzen hinaus gewähren lässt:

*Die Mutter zeigte damals bei der Rücksprache mit unserer Fürsorgerin keine Einsicht dafür, daß die Benutzung von Spielautomaten für den Jungen schädlich war. Sie sagte vielmehr strahlend: „Er hat doch Glück im Spiel und gewinnt immer etwas. Er ist auch 14 Jahre alt und darf schon an Automaten spielen.“ (I)*

Die Sequenz behandelt die von den Behörden als Fehleinschätzung beschriebene Erziehungslogik der Mutter bezüglich des Freizeitverhaltens ihres Sohnes. Auffällig ist die Beschreibung, dass die Mutter die Meinung der Fürsorgerin nicht teilt und eine als abweichend konstruierte Auffassung bezüglich Kurts Geldspiel vertritt. Dieses unangepasste Verhalten kann aus dem Ausdruck „keine Einsicht“ hergeleitet werden, der die Mutter im Kontrast zur Fürsorgerin erscheinen lässt. Die Bezeichnung des Glücksspiels als „schädlich“ deutet die Erwartung an, die Aktivität könne sich nachteilig auf den Jungen auswirken. Mittels eines wörtlichen Zitats der Mutter wird zum Ausdruck gebracht, dass sie von einem regelmäßigen Gewinn des Sohns beim Geldspiel ausgeht und der Beschäftigung kein Ende setzen will, weil sie sich im rechtlich legitimen Rahmen abspielt. Bemerkenswert ist, dass die Mutter als „strahlend“ beschrieben wird, als sie die oben geschilderten Angaben macht. Das Adjektiv spezifiziert den Eindruck der Mutter auf die Fürsorgerin. Indem der Mutter eine übertrieben positive, unpassende Reaktion auf das Glücksspiel des Sohnes zugeschrieben wird, kann ihre Erziehung nicht in Einklang gebracht werden mit der Erwartung von vernünftiger und sorgender Mutterschaft. Die mütterliche Sorge wird in der Aktendarstellung vermisst, sodass die erzieherische Beziehung zwischen Mutter und Sohn brüchig erscheint: Das vernünftige

Moment in der Mutter-Sohn-Beziehung sollte von der Mutter ausgehen und sich von ihr auf das Kind übertragen. Die Darstellung in der Akte legt allerdings nahe, dass sich Mutter und Sohn wechselseitig in eine naive, unvernünftige Haltung verwickeln.

In den analysierten Episoden zeigt sich, dass die mit Mutterschaft in Zusammenhang gesehenen unangemessenen Erziehungshandlungen in eine Kausalität mit dem Fehlverhalten des Sohnes gebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass dem Sohn eine Art der Verstetigung der mütterlichen Unangemessenheit nachgesagt wird, was davon zeugt, dass unangemessene Mutterschaft als Ausgangspunkt von Fehlentwicklungen entworfen wird.

### **Verwöhnen als Möglichkeit der Distanzierung**

Auch die materielle Unangemessenheit wird in der Akte als zusätzliches Problem identifiziert. Die Familie des Jugendlichen wird über die Akte hinweg als finanziell gut aufgestellt präsentiert. So wird beispielsweise im Antrag über die Wohnverhältnisse der Familie berichtet, die als großzügig beschrieben werden. Diese Großzügigkeit lässt sich aus dem Besitz eines eigenen Hauses ableiten, in dem der Jugendliche „in einem eigenen Zimmer“ (I) wohnt. Außerdem wird festgehalten, dass ehemals gewerblich genutzte Räume im Haus „jetzt großenteils vermietet“ (I) sind, was ein Einkommen der Familie über Mieteinnahmen darstellt. Aufgrund der Größe des Wohnraums und der Einkommensquelle durch Vermietung wird der Familie eine Stabilität in der finanziellen Situation zugeschrieben, auf die auch im diagnostischen Erstbericht verwiesen wird, in dem die Wohnsituation ebenfalls als „geräumig“ (III) bewertet wird.

Aufgrund der nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die 1960er Jahre andauernden, wenn auch abnehmenden Wohnungsknappheit kann aus der Wohnsituation von Familien keine eindeutige Klassenzugehörigkeit abgeleitet werden. Die Beschreibung in der Akte legt jedoch nahe, dass die Familie als besser situiert beschrieben wird als andere. Ihre Wohnsituation wird daher auch aus Gesichtspunkten von bürgerlichem Wohlstand hervorgehoben. Die finanzielle Situation der Familie wird jedoch im Verlauf der Akte in negativer Weise bewertet, indem der Mutter vorgehalten wird, das vorhandene Geld in unangemessener Weise einzusetzen. Indem eine übermäßige Bereitstellung von Taschengeld mit Erziehungsunfähigkeit verknüpft wird, wird vermittelt, dass der finanzielle Spielraum als ein Instrument der Mutter dafür gedeutet wird, nicht mit dem Kind verhandeln zu müssen. In der folgenden Darstellung zeigt sich, wie die großzügige Einteilung von Taschengeld als ein Entzug aus der Erziehungsverantwortung interpretiert wird:

*Kurt verfügte stets über viel Taschengeld. Jeden Sonntag und zuweilen zweimal in der Woche ging er ins Kino. Bezüglich Taschengeld und Kino meinte die Mutter: ‚Geldsorgen haben wir keine, und der Junge bildet sich im Kino und ist von der Straße fort und – ich habe endlich einmal meine Ruhe!‘. (I)*

Durch das direkte Zitat der Mutter wird vermittelt, dass sie selbst aktiv die Unangemessenheit ihrer Erziehung offenbart und diese damit zur Beweisführung gegen sie genutzt werden kann. Das wörtliche Zitat dient in der Akte dabei als solider Beweis für die ihr zugeschriebene Fehlerziehung und ihren Wunsch nach einer Distanzierung vom Sohn. Außerdem wird die Annahme vermittelt, dass die Mutter ihrem Sohn bei der erwarteten Finanzerziehung zu wenig Grenzen setzt und damit eine gelingende Entwicklung gefährdet. Der Kinobesuch wird, vor allem in der geschilderten Regelmäßigkeit, nicht als angemessene Freizeitbeschäftigung für einen Jugendlichen bewertet. Dies deutet darauf hin, dass Taschengeld und Kinobesuche in dem eben genannten Umfang nur von Familien ermöglicht werden können, die über ein höheres Einkommen oder Vermögen verfügen. Außerdem zeigt sich bei der in der Akte vorgenommenen Darstellung, dass die mütterliche Einschätzung der Folgen des Kinobesuchs den Ansichten der Behörden widerspricht.

Weiterhin werden die finanziellen Möglichkeiten als Distanzierungsmöglichkeit der Mutter konstruiert, da sie in der Akte als Weg der Mutter aufgezeigt werden, ihrer Erziehungsaufgabe nicht nachkommen zu müssen. Dies wird deutlich, da die Mutter laut Akte selbst darauf hinweist: „und ich habe endlich einmal meine Ruhe!“. Die der Mutter zugerechnete Aussage lässt die Vermutung zu, dass in der Akte nicht davon ausgegangen wird, dass die Mutter ihre Aufgabe verlässlich und kontinuierlich ausübt. An dieser Stelle wird über die Abweichung der Mutter eine Erwartung an selbstlose Mutterschaft, die vor allem auch damit einhergehen soll, das Kind aktiv zu beaufsichtigen, konstruiert. Indem in der Akte abweichende Mutterschaft argumentativ mit den finanziellen Mitteln, die der Mutter zur Verfügung stehen, verknüpft wird, zeigt sich, dass ein finanzieller Spielraum und Mutterschaft nicht zwangsläufig als erfolgreiche Kombination erachtet werden, die sich in einem geräumigen Wohnumfeld bemerkbar macht. Vielmehr wurde die Finanzstruktur der Familie in der Akte betont, um zu vermitteln, dass diese auch als Grundlage für eine distanzierte Mutterschaft dienen kann, die mit der Aufgabe der Beaufsichtigung des Kindes einhergeht.

Auch im Rahmen einer Vernehmung bezüglich des Diebstahls eines Freundes von Kurt, der Spielschulden hat, zeigt sich eine mütterliche Einstellung zur übermäßigen Gabe von Taschengeld, das der Sohn und sein Freund zum Glücksspiel verwenden, die nicht mit denen der Behörden kongruent ist:

*Bezüglich des reichlichen Taschengeldes sagte sie, daß sie dem Jungen gerne Geld gebe, damit er nicht in Versuchung komme, irgendwelches zu entwenden. (I)*

Die Darstellung der emotionalen Unangemessenheit der Mutter vermischt sich in diesem Fall mit der Zuschreibung einer materiellen Unangemessenheit in Bezug auf die Taschengeldhöhe. Diese wird als „reichlich“ beschrieben, ein Adjektiv, das darauf hinweist, dass die Summe als gut ausreichend oder sogar mehr als genug angesehen wird. Als Begründung für die reichliche Gabe an Taschengeld führt die Mutter die Verhinderung von Diebstählen durch den Sohn an. Diese Aktendarstellung könnte als materiell unangemessene Reaktion

der Mutter gelesen werden. In dieser Formulierung erscheint die Mutter als nicht in der Lage, ihrem Sohn durch angemessene Erziehungsmittel geltende Vorstellungen vom verhältnismäßigen Umgang mit Geld und Besitz zu vermitteln. Stattdessen wird ihre Distanzierung vom Erziehungsauftrag durch die Taschengeldgabe betont. Dies verweist auch auf die Annahme, dass ordentliche Mutterschaft nicht durch die übermäßige Gabe von Geld kompensiert oder ersetzt werden kann.

Gleichzeitig wird die Mutter von Kurt im Antrag als Urheberin für das von den moralischen Vorstellungen abweichende Glücksspiel ausfindig gemacht. Sie wird als in der Erziehung versagend konstruiert, da sie die finanzielle Infrastruktur für das Glücksspiel des Jungen bereitstellt, wie der Junge laut Antrag selbst kommuniziert hat: „Er erhalte täglich etwa 2,- DM bis 3,- DM Taschengeld“ (I). So entsteht eine Verführungsspirale, da die Mutter ihrem Sohn das Glücksspiel finanziell ermöglicht und dieser wiederum seinen Freund zum Glücksspiel einladen kann. Darüber hinaus wird ein von der Norm abweichendes Milieu angedeutet, das vorgibt, Geld könne nicht nur durch eigene Lohnarbeit, sondern auch durch Glücksspiel verdient werden.

Es zeigt sich, dass eine solide finanzielle Grundlage der Familie in der Akte nicht nur positiv bewertet ist, sobald unangemessene Mutterschaft und eine daraus abgeleitete Fehlerziehung mit diesen finanziellen Möglichkeiten argumentativ verknüpft werden. Begünstigt durch die finanziellen Mittel tritt in diesem Kontext die Distanzierungsmöglichkeit von der eigenen Erziehungsaufgabe in den Vordergrund, die der Mutter in der Akte zugeschrieben wird und die mit selbstloser Mutterschaft als nicht vereinbar angesehen wird.

### **Unangemessenheit als Ausdruck von Handlungsunfähigkeit**

Dass die Unangemessenheit in der Erziehung als eine Überdeckung der eigenen Handlungsunfähigkeit von Eltern wahrgenommen wird, zeigt sich in der Akte über Lothar. Seine Eltern sind zwar verheiratet, jedoch werden familiäre Probleme betont, die sich „in einer wenig harmonischen Ehe“ (II) ausdrücken. In diesem Kontext wird auch immer wieder ein erzieherisches Unvermögen erwähnt. Beispielsweise wird im Beschluss angegeben, dass die Eltern „nicht imstande [waren], in der gebotenen Weise erzieherisch auf ihn einzuwirken“ (II). Durch das Adjektiv „geboten“ wird direkt Bezug genommen auf die in Erziehungsfragen erwartete Angemessenheit, die von Lothars Eltern in verschiedener Hinsicht nicht erfüllt werden kann. Um die Unangemessenheit in der Erziehung zu bewerten, steht Mutterschaft vermehrt im Fokus der Behörden, wie die obigen Ausführungen bereits zeigten. Eine mütterliche Handlungsunfähigkeit wird im Antrag jedoch auch anhand ihrer Haushaltsführung, der sie „nicht gewachsen“ (I) erscheint, zum Ausdruck gebracht.

In der Folge wird die Mutter außerdem als „übernervös“ (I) beschrieben, was darauf hindeutet, dass ihr Verhalten in der Akte als abweichend verstanden werden kann, indem eine psychopathologische Komponente in der Darstellung mitschwingt. Die Schilderung des mütterlichen Versagens nicht nur auf der Ebene der Erziehung, sondern auch auf der Ebene der

Haushaltsführung signalisiert, dass Mutterschaft in der Akte in Bezug auf die ihr zugeschriebenen Aufgabenbereiche als fehlgeschlagen erscheint, womit eine Handlungsunfähigkeit assoziiert wird. Die Übertragung dieses Musters auf den Sohn wird hervorgehoben, da er sich „infolge der falschen Erziehung der Eltern zum Arbeitsbummler und Berufsschulchwänzer“ (I) entwickelt. Dass die Eltern sich der Aktenlage nach „jetzt selbst außerstande“ (I) sehen, die Erziehung des Sohns ohne behördliche Unterstützung aufrechtzuerhalten, zeigt, dass ohnmächtige Elternschaft in Bezug auf die Erziehung des Sohns mit dem Verlust der Anerkennung als Erziehungsberechtigte in Wechselwirkung gesehen wird.

Folgt man diesen Annahmen, erscheinen die unangemessenen emotionalen und materiellen Erziehungshandlungen, die der Mutter angelastet werden, vor allem in ihrer Kombination als Ausdruck der erzieherischen Handlungsunfähigkeit. Dies zeigt sich in einer Sequenz aus dem Antrag, der aufgrund der Unangemessenheit der elterlichen Handlungen mit der Empfehlung der Fürsorgeerziehung abschließen kann:

*Die Mutter hat den Jungen ständig verwöhnt und in Schutz genommen, anstatt erzieherische Forderungen an ihn zu stellen. Beide Eltern sind jetzt offensichtlich außerstande, den Jungen an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen. Infolge des Versagens der elterlichen Erziehung ist Kurt bereits erheblich verwahrlost. Dieser Fehlentwicklung des Jugendlichen kann nur durch seine alsbaldige Unterbringung in einem gut geleiteten Erziehungsheim Einhalt geboten werden. Da die Eltern zu wenig einsichtig und zu wankelmütig sind, um die notwendige Heimerziehung auf freiwilliger Basis durchzuführen zu können, ist dies nur im Wege der Fürsorgeerziehung möglich. (I)*

In dieser Passage werden die Verwöhnung des Jugendlichen und die elterliche Handlungsschwäche von den Behörden in einem Zusammenhang genannt und die Kausalität verstetigt. Es zeigt sich, dass die mütterliche Verwöhnung als Ausgangspunkt für die Beantragung der Fürsorgeerziehung angesehen wird. Die daraus hergeleitete Fehlerziehung kann nicht mehr ohne Unterstützung der Heimerziehung ausgeglichen werden, weswegen die Fürsorgeerziehung anzuraten ist.

Die Schilderung, dass die Mutter den Jungen verwöhnt und in Schutz nimmt, verstärkt den Eindruck des mütterlichen Erziehungsversagens. Die normative Erwartung wird als „erzieherische Forderungen an ihn“ benannt, die den Handlungen, die der Mutter zugeschrieben werden, jedoch diametral gegenüberstehen. Der Kontrast zwischen mütterlichem Handeln und den an die Mutter gerichteten Erwartungen kommt prägnant zum Ausdruck und unterstreicht ihr Unvermögen. Als Resultat der falschen, unangemessenen Erziehung der Mutter werden beide Elternteile als „jetzt offensichtlich außerstande“ angesehen, den Jungen den behördlichen Erwartungen entsprechend zu erziehen.

Als einziger Ausweg wird schließlich die Fürsorgeerziehung angeboten, da im Zuge freiwilliger Maßnahmen die Meinungsänderung der Eltern befürchtet wird. In diesem Zusammenhang werden die Eltern als „wenig einsichtig“ und „wankelmütig“ bezeichnet, was abermals

die Einschätzung untermauert, dass sie als ohnmächtig erachtet werden, indem sie nicht in der Lage scheinen, notwendige Entscheidungen zu treffen und durchzuhalten.

In der Sequenz zeigt sich, dass die Eltern als weitgehend handlungsunfähig in erzieherischer Hinsicht eingestuft werden, indem Ausdrücke wie „Versagen“ und „außerstande sein“ verwendet werden. Dass die Unangemessenheit insbesondere in der mütterlichen Erziehung als Ausdruck dieser Handlungsunfähigkeit dient, steht am Beginn der Argumentationskette. So wird der Eindruck erhärtet, dass die dargestellte Mutterschaft in Verbindung mit verwöhnenden Maßnahmen letztlich in einem devianten Lebensstil und Arbeitsverhalten des Sohnes mündet. Dadurch, dass die Fürsorgeerziehung als einzige Möglichkeit präsentiert wird („nur im Wege der Fürsorgeerziehung“), um den Jugendlichen doch noch zu einem arbeitssamen Lebensstil zu bewegen, wird der erfolglosen Mutterschaft eine behördliche Aufsichts- und Erziehungsinstanz gegenübergestellt, die als alternativlos präsentiert wird.

Diese Argumentationslinie wird auch im Verlauf der Heimerziehung des Jugendlichen aufrechterhalten. So wird im Beschluss auf endgültige Fürsorgeerziehung abermals auf die Ohnmacht der Eltern in Erziehungsfragen Bezug genommen. Dabei wird ihnen attestiert, dass sie „nach ihrem eigenen Eingeständnis zumindest objektiv außerstande“ (IV) sind, den Sohn zu erziehen. So wird zwar anerkannt, dass sie ihre Handlungsunfähigkeit reflektieren können, gleichzeitig aber der Fokus auf das Erziehungsversagen gelegt, das nach außen hin sichtbar wird. Dabei wird als Argument angeführt, dass sie nicht als in der Lage angesehen werden, „in der gebotenen Weise erzieherisch auf ihn einzuwirken“ (IV). So wird die Unfähigkeit der Eltern, die es nicht vermögen, ihren Sohn der Norm entsprechend zu erziehen, als Ausdruck ihrer Unfähigkeit zur Erziehung herangezogen. Auch in diesem Beschluss wird als einzige Chance für den Jugendlichen die Heimerziehung gesehen, die als erfolgreiche Erziehungsinstanz dargestellt wurde. So wird festgeschrieben, dass es dem Sohn im Heim besser geht als bei den Eltern, die nach wie vor als unfähig zur angemessenen Erziehung präsentiert werden.

### **Fazit**

In der Akte von Kurt Bernhard kommt die Unangemessenheit im mütterlichen Erziehungs-handeln dokumentenübergreifend zum Ausdruck. In der Aktendarstellung fällt auf, dass die Mutter einerseits als emotional unangemessen angesehen wird. Diese Emotionalität äußert sich in ihrer übertriebenen Nachsicht, die als Zurückweisung von Verantwortung geschildert wird. Darüber hinaus werden übermäßige emotionale Reaktionen wie die Angst vor Diebstahl des Sohnes und die strahlende Reaktion auf dessen vermeintlich erfolgreiches Glücksspiel betont, die mit einer Abweichung von Vorstellungen angemessener Mutterschaft verknüpft werden. Auffällig ist dabei die Dokumentation der Übertragung gewisser Eigenschaften von der Mutter auf den Sohn, der ihre inkonsequente und schwankende Haltung weiterzuführen scheint und gleichzeitig seinerseits die Erziehungshaltung der Mutter bedingt. Darüber hinaus wird dokumentiert, dass die den bürgerlichen Idealen entsprechende Familie aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten eine finanzielle Grundlage für die Verwöhnung

des Jugendlichen durch die Mutter bietet. Auch in diesem Kontext wird nahegelegt, dass die Mutter Geld nutzt, um den Sohn von sich zu entfernen, indem sie ihm Freizeitaktivitäten jenseits des häuslichen Umfelds anbieten kann. Bemerkenswert ist, dass diese erzieherische Unangemessenheit als Ausdruck von Handlungsunfähigkeit der Eltern angesehen wird und somit als Mittel der Maskierung der eigenen Ohnmacht fungiert. Mutterschaft erscheint in dieser Darstellung als durch und durch mit unangemessenen Erziehungshandlungen verknüpft, weshalb letztlich die aktive Ausübung der Erziehung aberkannt werden kann. Der verfehlten Mutterschaft wird die Fürsorgeerziehung als angemessen agierende staatliche Instanz gegenübergestellt, deren Chance auf gelingende Erziehung des Sohnes als hoch eingestuft wird. In der Darstellung, dass die Mutter ihren Sohn „ständig verwöhnt und in Schutz genommen [hat], anstatt erzieherische Forderungen an ihn zu stellen“ (I), zeigt sich der Behördenwunsch nach einer fordernden mütterlichen Erziehungshaltung, bei der Verwöhnung und Nachsicht als unangemessene Mittel nichts zu suchen haben.

Die emotionale und materielle Unangemessenheit im Erziehungshandeln wurden bereits in *Kapitel 4.3* eingehend erörtert und zeigen sich in diesem Fallbeispiel eingehend. Die Nachsicht impliziert eine Form der Vernachlässigung des Kindes, dem nicht ausreichend Grenzen gesetzt werden. Dabei wird in der Argumentationskette unterstellt, dass die Mutter Verständnis für das Fehlverhalten ihres Kindes entwickelt und dabei nicht in der Lage ist, dieses umzusteuern. Das mütterliche Verständnis für ihr Kind steht dem absoluten Unverständnis der Behörden gegenüber, die das Fehlverhalten der Jugendlichen als Verstoß gegen die soziale Ordnung bewerten und ihm daher entgegenwirken müssen<sup>28</sup>. Außerdem handelt es sich dabei um eine Abgabe des erzieherischen Handelns, indem die Mutter dem Kind Recht gibt, es gewähren lässt, oder Verständnis für unmoralisches Verhalten entwickelt. Dieses deutet eine fehlende mütterliche Konsequenz an, die sodann nicht mehr mit verlässlicher Mutterschaft in Einklang gebracht werden kann.

In Hinblick auf die materielle Angemessenheit fällt die Zuschreibung auf, dass die Mutter die gute finanzielle Situation ihrer Familie nutzt, um den Sohn durch die Gabe von Taschengeld von sich selbst fernzuhalten. Der Darstellung der Akte folgend gibt sie ihm Geld für Kino und Geldspielautomaten, was aus Sicht der Behörden keine adäquaten Alltagsbeschäftigungen für den Jungen sind. Diese mit Mutterschaft als unvereinbar dargestellte Erziehungshaltung wird zum Gegenstand der Argumentation, da daran gezeigt werden kann, dass die Mutter ihre Erziehungsaufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. Dies tritt auch in der Darstellung hervor, dass die Mutter froh sei, wenn der Sohn sich in der Schule aufgehalten habe, da sie ihn in dieser Zeit nicht beaufsichtigen müsse.

In der Akte ließen sich auch Spuren anderer Dimensionen von aberkannter Mutterschaft finden. So wirkt zwar die sichere Umgebung für das Kind umfassend, auch finanziell gesichert. Da die Ehe der Mutter allerdings als unharmonisch beschrieben wird und gleichzeitig

---

<sup>28</sup> Der Vorwurf der Nachsicht impliziert damit auch immer eine mangelhafte Anpassungsfähigkeit der Mutter in Bezug auf die Heimerziehung, da sie aus Sicht der Behörden den Ernst der Lage nicht begreift und nicht aktiv ins Geschehen eingreift.

ihre Hausarbeit sie offenbar überfordert, erscheint die familiäre Umgebung brüchig. Durch ihr uneinsichtiges Auftreten wirkt die Mutter ebenfalls nicht an die behördlichen Vorgaben angepasst, sondern es wird die Gefahr der Störung von Behördenmaßnahmen gesehen. Dies ergänzt sich mit der ermittelten Unangemessenheit in der Erziehung, die in engem Zusammenhang mit der Unangepasstheit der Mutter kommuniziert wird. Aber auch der Kontrollverlust über den Sohn tritt in der Akte zutage, wengleich er so beschrieben wird, als würde er zumindest in Teilen absichtlich von der Mutter initiiert.

Insbesondere das Motiv der mütterlichen Verwöhnung wird in dieser Akte verhandelt. In diesem Zusammenhang wird ein Übermaß an mütterlicher Zuwendung ermittelt, welches mit negativen Folgen für das Kind in Zusammenhang steht. Die Unangemessenheit, die damit verbunden ist, ist ein Hinweis darauf, dass Mutterschaft und mit ihr assoziiertes Verhalten immer in einem angemessenen Rahmen stattfinden sollten, um die positive Entwicklung des Kindes sicherzustellen. Bei der Analyse der Akte fällt auf, dass die Verwöhnung als eine Art Kompensation für die mütterliche Überforderung in der Erziehung gezeichnet wird. Diese Überforderung kommt dabei nicht von ungefähr, sondern steht im Zusammenhang mit psychischer Belastung und einer unharmonischen Familiensituation. Dokumentiert wird aber auch eine finanziell sichere Situation der bürgerlichen Familie, die der Aktendarstellung nach überhaupt erst ermöglichte, dass der Sohn durch materielle Verwöhnung in seiner Entwicklung fehlgeleitet werden konnte. Diese Art der Unangemessenheit scheint in einem bürgerlichen Milieu stattzufinden und kann somit nicht von jeder Mutter verursacht werden, sodass sie als einzelfallspezifische Besonderheit hervorzuheben ist.

Die Verwöhnung wird dabei in einen Kausalzusammenhang gesetzt mit der als unharmonisch beschriebenen Ehe der Mutter. Diese wird zwar vordergründig als in der normativen Familiensituation entsprechend der entsprechenden Rollenverteilung zwischen Mann und Frau lebend dargestellt. Bei genauerem Hinsehen wird ihr jedoch eine Abweichung von der bürgerlichen Norm unterstellt, indem sie erstens die auf Grundlage einer binären Geschlechterordnung zugewiesenen Erziehungsanforderungen nicht zufriedenstellend erfüllen kann und zweitens die damit zusammenhängenden Aufgaben der Haushaltsführung und Erziehung nicht zufriedenstellend bewältigt. Diese verhaltensbezogenen Merkmale verweisen auf Ordnungsvorstellungen über weibliches Verhalten in Bezug auf die Erledigung von familiären Aufgaben und Pflichten, aus denen die Zugehörigkeit zur bürgerlichen Familie mit entsprechenden finanziellen Handlungsmöglichkeiten in der Aktendarstellung einen Ausweg darstellt.

In der Akte zeigt sich deutlich, dass in Hinblick auf die Unangemessenheit in der mütterlichen Erziehung der Wohlstand der Familie eine wesentliche Rolle spielt (Adler 1976: 112) und somit klassenabhängige Bewertungskriterien in die Dokumentation mit einfließen. Außerdem kann die Interpretationsspur verfolgt werden, dass hinter der Verwöhnung nicht ein Zuviel an Geldgaben vermutet wird, sondern vielmehr ein Zuwenig an mütterlicher Fähigkeit zur Erziehung, welches durch ein Übermaß an anderen Stellen ausgeglichen werden soll. Dieser Mangel drückt sich im obigen Fall z. B. als Vorwurf gegenüber der Mutter, den

Wunsch nach Ruhe vor ihrem Kind zu haben, aus. Diese Abweichung von der Norm scheint sich auch in gesundheitlichen Problemen psychischer Natur zu äußern, die allerdings in der Dokumentation durch das Adjektiv „übernervös“ nur angedeutet, aber nicht ausgeführt werden. Das Zusammenspiel von der Zugehörigkeit zum bürgerlichen Milieu und einer Nichterfüllung der zugeschriebenen, geschlechtsabhängigen Aufgaben reicht als Argumentationsstruktur für die aberkannte Mutterschaft aus.

#### **5.4 „Während die Minderjährige tut was sie will und sich dem erzieherischen Einfluss der Mutter gänzlich entzieht...“ – Aberkannte Mutterschaft als Folge unzureichender Kontrolle**

Die Akte über Lena Kühnert (02 1557), geboren 1944, wurde in den Jahren 1961 und 1962 geführt. Beschlossen wird eine Unterbringung im Jugendheim, zunächst im Rahmen einer vorläufigen und schließlich einer endgültigen Fürsorgeerziehung.

Lenas Verhalten wird auffällig, als sie bei nächtlichen Ausflügen verschiedene sexuelle Beziehungen mit Männern eingeht, ihre Arbeitsstelle vernachlässigt und schließlich verliert. Die Berufsschule besucht sie unregelmäßig und mit mäßiger Leistung. Das deviante Verhalten gipfelt in einer mit ihren Eltern nicht abgesprochenen Verlobung mit einem vorbestraften Mann.

Die Streitigkeiten der geschiedenen Eltern begründen in der Akte den Kontrollverlust über die Jugendliche, die zunächst beim Vater lebt. Die Verhandlung von Kontrollpflichten der Elternteile nach der Scheidung ist dabei ein präsent Thema in der Akte. Obwohl im Zuge der Scheidung der Vater das alleinige Sorgerecht für die Tochter erhalten hat, sucht diese den engen Kontakt zur Mutter. Der Vater überlässt dieser schließlich das Sorgerecht für die Tochter, da er selbst sich nicht mehr in der Lage dazu sieht, die Jugendliche ordnungsgemäß zu erziehen. Nachdem der Vater das Sorgerecht an die Mutter abgegeben hat, verbessert sich das Verhalten jedoch nicht. Auch der Mutter gelingt es nicht, die raumzeitlichen und sittlichen Ordnungsvorstellungen in der Erziehung umzusetzen, und sie versucht, den Kontrollverlust zu leugnen. Erst die Verlobung der Tochter kann als eindeutiger Kontrollverlust der Mutter zum Zweck der Legitimation der Fürsorgeerziehung wirksam werden.

Für die Darstellung der fallspezifischen Aspekte wurden Auszüge aus den Beschlüssen auf vorläufige (I) und endgültige (V) Fürsorgeerziehung des zuständigen Amtsgerichts sowie dem Antrag (III) des örtlichen Jugendamts herangezogen. Außerdem wurden Passagen aus dem diagnostischen Erstbericht (IV) des Jugendheims und einem Bericht des Jugendamts (II) verwendet.

#### **Verhandlungen von Kontrollpflichten**

Die Regulierung des Sorgerechts wird in der Akte als Anfangspunkt der devianten Entwicklung der Jugendlichen aufgeführt, weshalb es sich lohnt, einen Blick auf dessen Verhandlung zu werfen. Dabei wird deutlich, dass von rechtlicher Seite nicht vorgesehen ist, dass beide

Elternteile sich nach Scheidung gleichermaßen um ein Kind kümmern, sondern ein Elternteil primär in die Pflicht genommen wird und diese Pflicht auch alleine ausführen soll.

In einem Bericht, der der Einleitung des Fürsorgeerziehungsprozesses vorangeht, wird die Verhandlung des Sorgerechts anhand verschiedener Beispiele prominent diskutiert. In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass die Jugendliche und ihre Schwester zunächst von der Großmutter väterlicherseits versorgt werden, da die Mutter „nur eine notdürftige Unterkunft gefunden hatte“ (II). Allerdings wird im Bericht auch festgehalten, dass der Mutter ein Besuchsrecht eingeräumt wird, an das „sich aber der Vater nicht hielt“ (II). Der aktive Ausschluss der Mutter aus der Erziehung ihrer Kinder durch den Vater ist als Resultat der Scheidung und der damit einhergehenden alleinigen Übernahme der Personensorge zu lesen. Allerdings übt der Vater die Erziehung der Töchter nicht selbst aus, sondern überträgt diese an deren Großmutter. Der Wunsch der Jugendlichen, Kontakt zu ihrer Mutter zu halten, wird als vom Vater gestört dargestellt, wodurch die Mutter-Tochter-Beziehung in ein Versteckspiel hineingedrängt wirkt. Das Umgangsverbot mit der eigenen Mutter zeigt sich in der Akte daran, dass der Vater es nicht erlaubte, „daß die Kinder die Mutter oft besuchten, so daß diese manchmal heimlich die Kinder nach der Schule zu sprechen versuchte“ (II). An dieser Stelle wird eine Abweichung von den Absprachen zum Besuchsrecht durch den Vater laut, dem unterstellt wird, den Kontakt zwischen Mutter und Kindern zu unterbinden und die Treffen an Orte jenseits der mütterlich-familiären Wohnumgebung zu verbannen.

Auch in einer anderen Episode aus dem Bericht wird deutlich, dass die Mutter gezwungen ist, ihre Tochter unter einem Vorwand zu treffen. So wird berichtet, dass die Tochter dem Vater erzählt, sie wäre trotz Krankschreibung an der Arbeit gewesen. Allerdings erfährt der Vater, „daß Lena nicht gearbeitet hatte, sondern zu ihrer Mutter gegangen war“ (II). So wird berichtet, dass die Jugendliche nach einer nächtlichen Entfernung vom väterlichen Zuhause, die in einer Vermisstenmeldung bei der Polizei mündet, vom Vater selbst vor dem Haus der Mutter aufgefunden wurde. Die Bemühungen des Vaters, die Jugendliche bei sich zu behalten, zeigen sich in der Akte dadurch, dass er sie selbst sucht und auch die Polizei in die Suche einspannt. Die Darstellung, dass die Jugendliche, statt zum Vater zurückzukehren, lieber vor dem Haus der Mutter wartet und sich eine notdürftige Schlafgelegenheit baut („Sie lag auf der Erde, die Füße in einem Papierkarton, über sich einen Regenschirm aufgespannt“ (II)), impliziert prekäre Aufenthaltsorte der Tochter, die in einen Zusammenhang mit den getrenntlebenden Eltern gestellt werden. Diese Lesart wird weiterhin durch den Bericht, die Tochter sei „nachts aus dem Fenster gestiegen“ (II), um zur Mutter zu gelangen, unterstützt. Die Beschreibung unterstellt jedoch abermals einen heimlichen, mitunter gefährlichen Annäherungsversuch an die Mutter.

Als Begründung des Kontaktverbots mit der Mutter gibt der Vater laut Akte an, dass diese „in einer Gastwirtschaft arbeite und er befürchten müsse, daß Lena ebenfalls in einem solchen Betrieb arbeiten sollte“ (II). Die Berufstätigkeit der Mutter wird als Beweis dafür herangezogen, dass die Jugendliche „bei der Mutter keine gute Aufsicht“ (II) habe und daher

eher eine Heimunterbringung als die Unterbringung bei der Mutter für die Erziehung der Jugendlichen in Frage gekommen sei.

Schließlich wird jedoch die Übertragung des Personensorgerechts nach der gescheiterten Erziehung des Vaters auf die Mutter vorgezogen. Im Beschluss auf vorläufige Fürsorgeerziehung zeigt sich, dass die Reorganisation des Sorgerechts zwischen den Elternteilen von besonderer Bedeutung ist. Dort wird darauf hingewiesen, dass dieses „zunächst dem Vater“ (I) zugesprochen wurde und erst nachträglich „der Mutter übertragen“ (I) wird. Die Benennung dieses Wechsels verdeutlicht dessen Wichtigkeit für den Fürsorgeerziehungsprozess. Vor allem der Grund des Wechsels scheint dabei aufschlussreich, da der Vater „der vielen Schwierigkeiten nicht mehr Herr wurde“ (I). Hier deutet sich bereits ein erzieherisches Unvermögen des Vaters an, welches durch die Mutter ausgeglichen werden soll, der nun das Sorgerecht zugestanden wird. Die folgende Sequenz zeigt, wie die Übertragung des Sorgerechts vom scheiternden Vater auf die Mutter kommuniziert wird:

*Es wurde dann auch der Vater zum Gericht gebeten, der dort sehr aufgebracht erklärte, er werde nicht mehr mit dem Mädchen fertig und sei damit einverstanden, daß seine gesch. Frau die elterliche Gewalt erhalte. (II)*

In diesem Ausschnitt wird berichtet, dass der Vater der Jugendlichen einer Vorladung vor Gericht nachkommt und in Zuge dessen die Überforderung in der Erziehung seiner Tochter kundtut. Er willigt der Akte nach in eine Übertragung des Sorgerechts an die Mutter ein. Dass der Vater die Forderung „sehr aufgebracht erklärte“, intensiviert die Darstellung seiner Überforderung. Sowohl das Adjektiv „aufgebracht“, welches mit Bedeutungen von emotionaler Erregtheit, vor allem in Bezug auf Wut oder Ärger, aufgeladen ist, als auch die Unterstützung dessen mit dem Adverb „sehr“ unterstreichen seine Überforderung in der Erziehung.

Durch die klare Unterscheidung von Mutter und Vater und die sprachliche Verknüpfung von elterlicher Gewalt und Erziehungsverantwortung tritt in dieser Sequenz eine Vorstellung von einer geschlechterabhängigen Ordnung des Rechtssystems in den Vordergrund, die eine Zusammenarbeit von Eltern bei Erziehungsfragen nach einer Scheidung ausschließt. Die Anerkennung von Mutterschaft durch die Übertragung der elterlichen Gewalt an den Vater wird durch das Scheitern des Vaters in der Rückschau vorübergehend aufgehoben. Zeitgleich legt der Duktus der Passage nahe, dass die Erfolgsaussichten der Mutter als gering eingeschätzt werden.

Dass vor allem die inkonsistente Sorgesituation für die Jugendliche eine Belastung darstellt, wurde seit dem Beschluss auf vorläufige Fürsorgeerziehung festgehalten. Dort steht, dass die Jugendliche eine Lehrstelle in einem Café begonnen hat und dort „pünktlich, ehrlich und sauber“ (I) arbeitet. Ergänzt werden diese positiven Markierungen dadurch, dass „jedoch der Arbeitgeberin bald auf[fiel], dass Lena zwischen den Eltern stand“ (I). Dass die gute Ar-

beitsleistung durch die Oszillation der Jugendlichen zwischen Vater und Mutter eingeschränkt zu sein scheint, deutet auf die Annahme hin, dass die Auswirkungen der Scheidung und der damit verbundenen Verschiebung der Kontrollverhältnisse innerhalb der Familie die berufliche Entwicklung der Jugendlichen stören und ihr Verhalten ins Negative zu beeinflussen drohen.

Diese Lesart fortführend wird im Beschluss auf endgültige Fürsorgeerziehung angegeben, dass die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter nicht erfolgreich sei, da die Jugendliche auch „der Erziehung ihrer Mutter [...] gänzlich entglitten war und begonnen hatte zu verwahrlosen“ (V). Die Erfahrungen der andauernden Verhandlungen der Kontrollpflicht, die nicht nur im Ausüben des Personensorgerechts, sondern auch in Schuldzuweisungen und heimlichen Besuchen bei der Mutter Ausdruck finden, werden als Herleitung für das deviante Verhalten der Jugendlichen in Form von Lehrstellenverlust, nächtlichem Verlassen der Wohnung und Promiskuität herangezogen.

Dieser Gedanke wird auch im psychologischen Gutachten des Erstberichts wieder aufgegriffen. In einem Ausschnitt<sup>29</sup> zeigt sich, wie mit einer psychologischen Brille die Zerrissenheit der Tochter zwischen Vater und Mutter im Zuge der Scheidung argumentativ herausgearbeitet wird, um die schlechten Einflüsse der Verhandlung der Kontrollpflichten zwischen den geschiedenen Elternteilen darzulegen:

*Man erfährt von ihr, das sie immer zwischen ihrer Mutter und ihrem Vater, die sich bereits 1952 scheiden ließen, gestanden habe. Sie sei damals mit ihrer jetzt 12-jährigen Schwester zum Vater gekommen. Mit ihrer Stiefmutter habe sie sich nie gut vertragen. Sie habe oft gegen den Willen ihres Vaters und ihrer Stiefmutter ihre leibliche Mutter aufgesucht, die in der Nähe wohnte. Besonders in der letzten Zeit habe sie sich immer mehr zu ihrer Mutter hingezogen gefühlt. Am meisten habe sie geärgert, daß der Vater ihr immer vorwarf, daß sie auch einmal so werde wie ihre Mutter. Als der Vater ihr dann in der Wut immer wieder sagte: ‚Bitte geh‘ doch zu deiner Mutter!‘ habe sie es Anfang dieses Jahres schließlich wahrgemacht. Aber auch bei ihrer Mutter fand die Jugendliche nicht die erhoffte Bindung und Geborgenheit. Sie äußert selbst ‚Ehrlich gesagt, ich hänge an keinem von beiden Eltern.‘ (IV)*

Die Passage impliziert, dass die Jugendliche durch die Scheidung der Eltern in eine schwierige Lage gebracht wird. Die Bezeichnung der Mutter als „leibliche Mutter“ deutet darauf hin, dass der Unterschied zwischen leiblicher Mutter und Stiefmutter von besonderer Be-

---

<sup>29</sup> Der Text scheint auf einem Gespräch mit der Jugendlichen zu basieren, das im Dokument auszugsweise festgehalten wird. Dass die Jugendliche Angaben macht, deutet darauf hin, dass sie sich im Gespräch geöffnet hat und sich mitteilen will. Aufgrund des Schreibstils der Sequenz entsteht der Eindruck, dass die Jugendliche selbst zu Wort kommt und die Wiedergabe des Gesagten valide ist. Dennoch finden Deutungen im Text statt, die nicht von der Jugendlichen selbst stammen. Auch die Selektion der Aussagen der Jugendlichen kann bereits während der Texterstellung als Deutung interpretiert werden.

deutung ist und sprachlich kenntlich gemacht werden muss. Außerdem wird eine Konkurrenzsituation zwischen Mutter und Vater festgeschrieben, da verhandelt wird, zu wem die Jugendliche die engere Verbindung spürt. Die Möglichkeit einer gleichzeitigen guten Beziehung zu beiden Elternteilen wird hingegen nicht erwähnt und somit auch nicht verfolgt.

Indem die Aussagen der Jugendlichen über die schwierigen Verhältnisse zu beiden Elternteilen und der Stiefmutter deutlich hervorgehoben werden, werden Zweifel daran geweckt, dass die Erziehung der Jugendlichen im Haushalt eines Elternteils gelingen könnte. Dadurch, dass insbesondere Aussagen der Jugendlichen über das feindselige Verhältnis der geschiedenen Eltern aufgeführt werden, wird die sichere Unterbringung der Jugendlichen bei beiden Elternteilen in Frage gestellt. Die Schilderungen der Jugendlichen dienen der Beweisführung dafür, dass eine Scheidungssituation Nachteile für das Kind in Form von ambivalenten Bindungs- und Beziehungsmustern mit sich bringt. Gleichzeitig bleibt die Mutter in dem Ausschnitt verschwommen und tritt nicht als Akteurin auf. Die im Gutachten erfolgte Feststellung, dass die Jugendliche bei ihrer Mutter weder Bindung noch Geborgenheit findet, läutet die Aberkennung von Mutterschaft ein.

Dadurch, dass die Verhandlungen von Kontrollpflichten der Eltern insbesondere im Zuge der Scheidung prominent in der Akte von Lena Kühnert diskutiert werden, wird vermittelt, dass diese als Ausgangspunkt für die deviante Lebensweise der Jugendlichen angesehen werden. Die zwischen den Eltern stehende Jugendliche spiegelt dabei die Inkonsistenz in der Verantwortungsübernahme der elterlichen Kontrollfunktion wider.

### **Verleugnung des Kontrollverlusts**

Nachdem der Mutter die Personensorge zugesprochen wurde, gerät sie als Alleinverantwortliche vermehrt in den Fokus der Fürsorgeerziehungsbehörden. Auffällig dabei ist, dass der Mutter die Tendenz zugeschrieben wird, ihren Kontrollverlust in der Erziehung ihrer Tochter nicht anzuerkennen. So zeigt sich gleich im Beschluss auf vorläufige Fürsorgeerziehung, dass die mütterliche Einschätzung der Situation kritisiert wird. Sie weckt gegenüber den Behörden die Hoffnung, „dass die Minderjährige auch ohne Heimerziehung wieder auf eine rechte Bahn zu bringen sei“ (I). Diese Versprechungen werden in der Akte mit der neuen, verbesserten Wohnsituation und der Wiederheirat begründet.

Teil der mütterlichen Versprechungen ist, dass die Jugendliche ihren Arbeitsplatz zuverlässig aufsuchen würde. Dies bleibt jedoch aus. Im Gegenteil wird festgehalten, dass „es mit der Minderjährigen in keiner Weise besser geworden ist“ (I). Die mütterliche Fehleinschätzung, dass die Jugendliche ohne Heimerziehung ihr Fehlverhalten ablegen würde, schwächt daher die Glaubwürdigkeit der Mutter von vornherein.

Dies wird schließlich auch im Beschluss resümiert:

*Die Mutter der Minderjährigen ist nach Auffassung des Gerichtes nicht in der Lage hier genügend Abhilfe zu schaffen. Sie tritt gegenüber der Minderjährigen nicht mit der richti-*

*gen Festigkeit auf und zeigt sich wegen der gegen die Minderjährige zu ergreifenden notwendigen Erziehungsmassnahmen stets wankelmütig und versucht die Erziehungsschwierigkeiten mit dem Hinweis darauf zu bagatellisieren, dass die Erziehungsfehler zu einer Zeit begangen worden seien, als Lena sich noch bei ihrem leiblichen Vater befunden habe, und das es nunmehr besser geworden sei. So schwankt sie zwischen Zustimmung und Ablehnung der Fürsorgeerziehung hin und her. (I)*

Die Sequenz beginnt mit einer übergeordneten Einschätzung der Situation. Die Benennung der Minderjährigkeit markiert die mit Mutterschaft einhergehende Kontroll- und Aufsichtspflicht der jetzt allein sorgeberechtigten Frau. Allerdings wird die Mutter als „nicht in der Lage hier genügend Abhilfe zu schaffen“ angesehen. Diese Formulierung deutet an, dass die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben nicht erwartet wird. So zeigt sich, dass Mutterschaft mit bestimmten gesellschaftlichen Erwartungen verknüpft ist, die allgemeingültig sind und deren Erfüllung von außen bewertet und beurteilt werden darf. Als explizite Aufgabe in diesem Fall wird der Mutter zugewiesen, „Abhilfe zu schaffen“. Der Ausdruck deutet die Erwartung an, dass sie sich einer bestimmten Problemlage, dem Fehlverhalten der Jugendlichen, annehmen soll. Die Bewertung der Mutter entsteht nicht im luftleeren Raum, sondern wird „nach Auffassung des Gerichts“ abgegeben. Das Gericht wird als die Mutterschaft ergänzende Kontrollinstanz eingeführt, wobei deutlich wird, dass die Kontrollleistung der Mutter als unzureichend angesehen wird.

Im weiteren Verlauf der Sequenz werden ihr zunächst drei Punkte angelastet, anhand derer die Erziehungsunfähigkeit im Sinne des „nicht in der Lage Seins“ abgearbeitet wird. Als Erstes wird genannt, dass die Mutter „gegenüber der Minderjährigen nicht mit der richtigen Festigkeit“ auftritt. Dabei fällt zunächst auf, dass die Mutter an dieser Stelle als Mutter einer minderjährigen Tochter bezeichnet wird, also die Unmündigkeit der Tochter hervorgehoben wird, was den Erziehungs- und Kontrollauftrag der Mutter untermauert. Dieser Erziehungsauftrag kann jedoch von der Mutter nicht erfüllt werden, da es ihr der Darstellung nach an Festigkeit mangelt. Der Begriff der Festigkeit wird im Erziehungskontext in erster Linie mit Beständigkeit, Entschiedenheit und Standhaftigkeit in Verbindung gebracht. So wird auch impliziert, dass die Mutter zu weich sei, um die Tochter zu erziehen. Außerdem fällt auf, dass es ein als richtig angesehenes Maß an Festigkeit gibt, mit dem die Mutter ihre Tochter hätte erziehen sollen. Hier mangelt es der Mutter an Angemessenheit in ihrem Erziehungsverhalten, da ihr geringes Maß an Festigkeit der Sequenz nach als falsch angesehen wird. Die Präposition „gegenüber“ symbolisiert außerdem eine Distanz zwischen Mutter und Tochter, die nicht als Einheit, sondern als Gegnerinnen konstruiert werden.

Den zweiten Punkt bildet die mütterliche Wankelmütigkeit in Hinblick auf die „gegen die Minderjährige zu ergreifenden notwendigen Erziehungsmassnahmen“. Ausgehend von der nicht ausreichenden Festigkeit wird an dieser Stelle ein zweiter Beweis für die Weichheit der Mutter angeführt. Mit dem Adjektiv „wankelmütig“ wird allgemein assoziiert, dass jemand seine Entscheidungen regelmäßig in Frage stellt und daher als schwankend in seiner

Haltung und nicht verlässlich angesehen wird. Da Mutterschaft mit Beständigkeit und Berechenbarkeit verknüpft ist, ist eine derartig schwankende Haltung, wie sie in der Akte nahegelegt wird, nicht mit erfolgreicher Erziehung zu vereinbaren. Auffällig ist, dass diese ambivalente Haltung gegenüber den „zu ergreifenden notwendigen Erziehungsmaßnahmen“ zum Ausdruck gebracht wird. An dieser Stelle zeigt sich, dass die Institution die Definitionsmacht darüber, was notwendige Erziehungsmaßnahmen seien, für sich beansprucht. Dabei bewertet sich die Institution als der Mutter überlegen.

Drittens wird angeführt, dass die Mutter die Ursache für die „Erziehungsschwierigkeiten“ beim Vater sieht, bei dem sich die Tochter früher aufhält. In Zuge dessen wird ihr ein Bagatellisieren der gegenwärtigen Situation angelastet. Zunächst wird mit dem Begriff der „Erziehungsschwierigkeiten“ verdeutlicht, dass ein Problem im Verhalten der Jugendlichen als Resultat der Erziehung angenommen wird. Die Darstellung, dass die Mutter die Quelle der „Erziehungsfehler“ beim leiblichen Vater sucht und gleichzeitig kommuniziert, dass sich das Verhalten der Tochter „nun“, also während des Aufenthalts bei der Mutter, verbessert hat, beinhaltet eine der Mutter zugeschriebene Schuldabwehr. Während sie dem Vater Fehler in der Erziehung unterstellt, weist sie in der Aktendarstellung durch die Benennung einer Besserung ab, dass sie selbst ebenfalls Fehler begangen hat. Die der Mutter zugeschriebene schwankende Haltung gegenüber der Fürsorgeerziehung schließt an die Interpretationsspur an, dass die Mutter nicht als verlässlich und konsequent und damit auch nicht als berechenbar angesehen wird. Mutterschaft wird wieder mit der Erwartung verknüpft, dass Verlässlichkeit unabdingbar ist.

Der Mutter gegenübergestellt wird der Vater, der den Kontrollverlust in der Erziehung offen zugibt, indem er erstens das Personensorgerecht an die Mutter abgibt und zweitens die Fürsorgeerziehung befürwortet, wie im Bericht des Jugendamts deutlich wird. So kommt das Jugendamt zu dem Schluss, dass es der Mutter nicht „gelingen wird, das gefährdete Mädchen wieder auf den rechten Weg zu bringen und vor weiterem Schaden zu bewahren“ (II).

Indem einerseits der Vater als einsichtig und unterstützend dargestellt wird und andererseits die Mutter als ihren eigenen Kontrollverlust leugnend konstruiert wird, wird die Mutter in der Akte als Verursacherin und Aufrechterhalterin der Gefahrensituation für ihre Tochter präsentiert. Der Kontrollverlust in der Erziehung wird nicht als ein von der Mutter selbst als solcher verstandener dokumentiert, sodass sie als Leugnerin des eigenen Unvermögens erscheint. Diese Lesart wird im Verlauf der Akte noch fortgeführt, indem die Mutter im diagnostischen Erstbericht als „nimmt es mit der Wahrheit nicht so genau“ (IV) und somit als potentielle Lügnerin identifiziert wird.

Dass die Verleugnung des Kontrollverlusts durch die Mutter und die daraus resultierende Verzögerung der Heimerziehung für die Jugendliche negative Folgen haben, zeigt sich schließlich im Ausmaß ihres Fehlverhaltens, das konsequent auf die Fehlerziehung in Verbindung mit Mutterschaft rückbezogen wird.

### **Eindeutigkeit des mütterlichen Kontrollverlusts**

Der Kontrollverlust der Mutter offenbart sich in der Akte auf mannigfaltige Art und Weise im devianten Verhalten der Jugendlichen. Dabei wird zunächst berichtet, dass die Aufenthaltsräume der Jugendlichen nicht von der Mutter kontrolliert werden können. Vor allem steht jedoch das promiskuitive Beziehungsverhalten der Jugendlichen immer wieder im Fokus der Berichte und Dokumentationen, was auf eine unzureichende Kontrolle ihrer sozialen Beziehungen und damit zusammenhängend auf eine mangelhafte Vermittlung von sittlichen Ordnungsvorstellungen durch die Mutter verweist.

Der Haushalt der Mutter selbst stellt einen Ort dar, an dem die Jugendliche sich nicht aufhalten soll, solange der Vater noch das Sorgerecht über sie hat. Die Verhandlung dieser Räume wird bereits unter dem Punkt *Verhandlung von Kontrollpflichten* eingehend abgearbeitet.

Problematisiert wird in der Akte, dass die Jugendliche „schon sehr früh Bekanntschaft mit jungen Männern“ (I) macht. Diese unterhält sie in Tanzlokalen oder auf Privatpartys. Auffällig ist, dass in dieser Hinsicht der Vater die Mutter einer Mitschuld bezichtigt, indem er ihr vorwirft, „zu nachsichtig mit der Tochter“ (I) gewesen zu sein. Durch diese Darstellung erscheint der Vater als vernünftiges Moment in der Erziehungssituation, während die Mutter über die Schilderung des Vaters als Ursache für das deviante Verhalten der Jugendlichen festgeschrieben wird. Die Männerbekanntschaften werden auch aufgrund der sexuellen Erfahrungen, die der Jugendlichen zugeschrieben werden, problematisiert. Über diese wird sowohl im Bericht des Jugendamts als auch im Beschluss auf vorläufige Fürsorgeerziehung Bezug genommen.

Der Besuch von Tanzlokalen wird vom Vater versucht zu unterbinden, der vor Gericht angibt, dass seine Tochter „Umgang mit jungen Männern habe und trotz seines Verbots die [Gastwirtschaft] besucht habe“ (II). An dieser Stelle zeigt sich bereits, dass der Aufenthalt in Lokalen als Gefahr angesehen wird, weil vor allem jugendliche Mädchen dort Kontakt zu Männern knüpfen. Damit werden Lokale als Orte von Promiskuität und Sittenlosigkeit konstruiert. Dass Lenas Mutter selbst mit ihrem neuen Mann eine Gastwirtschaft betreibt, lässt die Mutter in einem negativen Licht erscheinen, da sie selbst an einem Ort der potentiellen Gefahr arbeitet und ihr somit keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Tochter zugetraut wird. Durch diese Berufstätigkeit wird die Mutter aus bürgerlicher Perspektive ohnehin als abweichend wahrgenommen. Dass die Tätigkeit zudem an einem als gefährlich konstruierten Ort stattfindet, lässt den Schluss zu, dass die Berufstätigkeit als schwerwiegendes Erziehungshindernis angesehen werden kann.

Aber nicht nur offizielle Tanzlokale werden als gefährliche Orte markiert, sondern auch Privatwohnungen von jungen Männern, in denen Lena sich aufhält, um „Parties“ (II) zu feiern. Dass die Jugendliche sich ohne das Wissen der Eltern über Nacht bei fremden Männern in deren Wohnung aufhält, wird als hochgradige Abweichung kommuniziert, vor allem, weil die Aufenthalte mit Sexualität verknüpft werden. An dieser Stelle zeigt sich, dass die Kon-

trolle des Aufenthaltsorts durch die Inhaber:innen des Sorgerechts als von immenser Bedeutung für die Kindererziehung betrachtet wird, weil damit gleichzeitig einhergeht, dass man sittliche Ordnungsvorstellungen an die Kinder vermittelt.

Dies gelingt bei Lena nicht, da ihr in einem Bericht zugeschrieben wird, in einer Privatwohnung „den ersten GV“ (II) gehabt zu haben. Die in der Aktenlogik bewiesene sexuelle Verwahrlosung der Jugendlichen wird durch ein indirektes Zitat des Vaters an späterer Stelle des Berichts noch intensiviert: „Es stimme nicht, dass Lena zum ersten Mal GV gehabt habe. Das sei schon öfter vorgekommen, Lena sei darin hemmungslos“ (II). Durch die Angabe, dass Lena die Aussage des Vaters bestätigt, kann die Promiskuität der Jugendlichen quasi als bewiesen angesehen und in der Legitimationskette der Fallverwaltung daher als tatsächliche Gefährdung eingestuft werden. Die Hochhaltung einer strikten Sexualmoral, die bürgerliche Normvorstellungen hervorgebracht hat, wird an dieser Stelle deutlich. Die Männerbekanntschaften der Jugendlichen gipfeln schließlich in der „Freundschaft“ mit Stefan, die die Jugendliche begann, als die Mutter bereits das Sorgerecht innehat:

*Während die Minderjährige tut was sie will und sich dem erzieherischen Einfluss der Mutter gänzlich entzieht, so war es der Minderjährigen möglich eine Freundschaft mit einem Stefan geboren 28.9.1938 einzugehen. (I)*

Als Resultat der Erziehungsleistung der Mutter wird zunächst identifiziert, dass „die Minderjährige tut was sie will“. Dies impliziert gleichzeitig, dass erwartet wurde, dass eine externe Kontrolle dieser Bedürfnisse stattfindet und diese den gesellschaftlichen Erwartungen angepasst werden sollen. Der ausbleibende Erfolg wird darauf zurückgeführt, dass die Jugendliche „sich dem erzieherischen Einfluss der Mutter gänzlich entzieht“. Diese Formulierung vermittelt, dass der Mutter ein erzieherischer Einfluss zugetraut wird. Allerdings kann sich die Tochter diesem Einfluss entziehen, was wiederum die Zuschreibung beinhaltet, dass die Mutter die Jugendliche nicht ausreichend beaufsichtigt hat.

Als Ergebnis dieser Distanzierung der Jugendlichen wird in der Akte eine Freundschaft zu einem Mann angeführt. Dabei wird der Begriff Freundschaft als Chiffre für eine Liebesbeziehung verwendet. Das erwartete Ausmaß von sozialer Kontrolle, das mit Mutterschaft verbunden wird, deutet einerseits darauf hin, dass Jugendlichen nicht zugetraut wird, ohne Anleitung einer erwachsenen Person die richtigen Entscheidungen treffen zu können. Andererseits zeigt sich auch, dass die erfolgreiche Erziehung daran gemessen wird, ob eine Mutter in der Lage ist, Machtverhältnisse in der Familie zu etablieren und aufrechtzuerhalten, die eine Durchsetzung der bürgerlichen Normen unterstützen.

Zusätzlich liegen Informationen über eine Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht und eine Verurteilung wegen Raubes gegen Stefan vor, wie im Bericht weiterführend dargelegt wird. In der Auswahl von Sozialkontakten der Jugendlichen zeigt sich eine weitere Abweichung von der Norm, da er bereits geschieden und vorbestraft ist. Die Informationsweitergabe über seine Lebensumstände in der Akte signalisiert, dass die Behörden dem

Überwachungsauftrag nachkommen, der von der Mutter erwartet wird. Die Dokumentation der vergangenen Vergehen der Kontaktperson der Tochter vermittelt das Bild, dass der Mann als ungeeigneter Umgang bewertet wird, der von der Mutter hätte besser kontrolliert werden müssen. Da die Beziehungsführung der Tochter auf deviante Mutterschaft zurückgeführt wird, liegt es nahe, dass die Mutter aus Sicht der Behörden nicht in der Lage ist, geltende Norm- und Ordnungsvorstellungen in Hinblick auf Sittlichkeit an ihre Tochter zu vermitteln. Diese Lesart wird durch die Interpretation des an die obigen Ausführungen anschließenden Ausschnitts unterstützt:

*Die Mutter erfuhr von diesem Verhältnis ihrer Tochter erst durch die Fürsorgerin. Wie sowohl die Mutter als auch die Minderjährige bei ihrer Anhörung durch das Gericht angegeben haben, hat die Minderjährige sich jetzt schliesslich gegen den Willen der Eltern mit diesem Stefan verlobt. (I)*

Dass die eben noch als Freundschaft bezeichnete Beziehung zwischen der Minderjährigen und Stefan nun als „Verhältnis“ angegeben wird, bestätigt, dass es sich aus Sicht der Akte um eine Liebesbeziehung handelt und nicht um eine platonische Freundschaft. Die Ausführungen untermauern, dass die Jugendliche sich der Aufsicht der Mutter entziehen kann und die Mutter nicht mehr in der Lage ist, die Kontrolle über die Tochter zu behalten. Dass die Fürsorgerin der Mutter über die Beziehung zu Stefan berichtet, legt jedoch auch die Annahme nahe, dass die Beziehung nach außen sichtbar wird. Andernfalls kann die Fürsorgerin nicht in der Lage gewesen sein, Kenntnis darüber zu erlangen. Dies erweckt den Eindruck, dass die Mutter dem Tun der Tochter nicht genügend Aufmerksamkeit widmen kann oder will. Darüber hinaus wird so dokumentiert, dass die Situation von einer Fürsorgerin beobachtet und bewertet wird, was impliziert, dass das Jugendamt sich der Jugendlichen bereits angenommen hat, um ihre Situation einschätzen zu können.

Weiterhin wird eine Anhörung von Mutter und Tochter vor Gericht erwähnt. Das Gericht wird als zusätzliche Kontrollinstanz eingeführt, die sowohl über das deviante Verhalten der Tochter als auch über die mangelnde Kontrollfähigkeit der Mutter richten muss, um Schaden von der Jugendlichen abzuhalten. Dabei nimmt das Gericht die mit Mutterschaft verbundene Position der Kontrollinstanz ein, womit der Mutter diese Rolle gleichzeitig aberkannt wird. Bei den Angaben vor Gericht geht es in erster Linie um die Verlobung der Jugendlichen mit Stefan, die „gegen den Willen der Eltern“ stattfindet. Die Verlobung wird in diesem Kontext als rechtsgültiger Akt eingeführt, der auf jeden Fall den Kenntnisstand der Eltern voraussetzt. Dass die Verlobung mit dem Adverb „jetzt“ zeitlich eingeordnet wird, deutet darauf hin, dass die Verlobung erst kurz vor der Dokumentenerstellung stattgefunden hat und nun als aktuelles Ereignis ausschlaggebend für die Verfolgung der Fürsorgerziehung angesehen wird. Dies wird im folgenden Ausschnitt bestätigt:

*Aus alledem ist ersichtlich, dass die wankelmütige und erziehungsschwache Mutter nicht in der Lage ist, die bei der Minderjährigen sich anbahnende Verwahrlosung aufzuhalten und selbst die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um sie von dem für sie gefährlichen Einfluss des Stefan fern zu halten. Das zeigt insbesondere die Tatsache, dass die Minderjährige sich entgegen dem erklärten Willen ihrer Mutter mit Stefan verloben konnte, mit dem sie laufend zusammen kommt, wobei sie die Berufstätigkeit der Mutter offensichtlich ausnutzt.*

*Nach diesem Sachverhalt dürfte die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht zweifelhaft sein. (1)*

In dieser Sequenz wird Mutterschaft als unbeständiges Element in der Kindererziehung dargestellt. Die Mutter kann ihre Tochter aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht ausreichend beaufsichtigen, sodass die Jugendliche Treffen mit einem jungen Mann vornehmen und schließlich eine Verlobung ohne mütterliche Einwilligung eingehen kann.

Die Sequenz lässt die Interpretation zu, dass die Mutter nicht als berechenbar, vertrauenswürdig und verlässlich angesehen werden kann. Sie wird zum einen als instabil, zum anderen aber auch als erzieherisch nicht erfolgreich konstruiert. Dies wird unter anderem in der Darstellung deutlich, dass die Mutter „den gefährlichen Einfluss“ des Verlobten nicht verhindern kann und damit den Schutzauftrag der Tochter gegenüber nicht erfüllt. Es ergibt sich ein Bild von Mutterschaft, das damit einhergeht, die Sicherheit des Kindes zu priorisieren und Gefahren vom Kind abzuwenden. Diese Gewährleistung von Sicherheit besteht im Kern darin, die Kontakte der Jugendlichen zu kontrollieren und zu begrenzen. Die Mutter wird als Versagerin in ihrer Erziehungsaufgabe angesehen, sodass sie als Mitverursacherin der Verwahrlosung ihrer Tochter betrachtet wird. Die Verlobung scheint ausschlaggebend für die Beweisführung gegen die Mutter zu sein und wird vor dem Hintergrund der mütterlichen Berufstätigkeit als besonderes Merkmal der Verwahrlosung der Tochter herangezogen. Außerdem folgt die Schilderung, dass die Tochter die Berufstätigkeit der Mutter ausnutzt. Es deutet sich an, dass die Mutter aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht von ihrer Tochter ernstgenommen und respektiert werden kann. So ergibt sich das Bild, dass Mutterschaft mit dem Gedanken von Autorität verknüpft wird, dieser Anspruch jedoch durch mütterliche Berufstätigkeit Einschränkungen erfahren kann. Die Formulierungen unterstreichen, dass der Lebenswandel der Jugendlichen in Verbindung mit der berufstätigen Mutter keine Aussicht auf Verbesserung oder Ordentlichkeit erwarten lässt. Daher ist aus Sicht der Akte die Fürsorgeerziehung als Mittel der Wahl zu beantragen.

In der Sequenz wird deutlich, dass die Berufstätigkeit der Mutter mit der Verletzung der mütterlichen Aufsichtspflicht einhergeht, weswegen die Präsenz der Mutter für ihr Kind eingeschränkt ist. Damit ist es der Mutter nicht mehr möglich, eine sichere Umgebung für ihr Kind bereitzustellen, was sich im abweichenden Verhalten des Kindes bemerkbar macht.

Indem die Mutter als wankelmütig und erziehungsschwach beschrieben wird, werden Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit geschürt. Die Mängel werden aufgedeckt, indem die Beziehung der Tochter als gefährlich und die Mutter als begünstigender Aspekt der Verwahrlosung aufgezeigt wird. Dadurch, dass die Verlobung der Darstellung in der Akte zufolge aufgrund der Berufstätigkeit der Mutter aufrechterhalten werden kann, wird vermittelt, dass eine fehlende physische Präsenz im Zuge der Berufstätigkeit als ursächlich für die Abwärtsentwicklung der Tochter erkannt wird. Durch diese Herleitung wurde gleichzeitig die Ordnungsvorstellung kommuniziert, dass Berufstätigkeit und Mutterschaft nicht als vereinbar bewertet werden, da das Kind nicht ausreichend beaufsichtigt und kontrolliert werden kann. In der Akte wirkt die Verlobung als eindeutiger Beweis dafür, dass die mütterliche Kontrollfunktion nicht erfüllt wurde.

### **Fazit**

In der Akte von Lena Kühnert kommt einprägsam zum Ausdruck, welchen Einfluss die Verhandlung von Kontrolle und welche Bedeutung ein Kontrollverlust für die Jugendliche hat. Insbesondere im Zuge der Scheidung der Eltern wird die Verhandlung und Zuweisung von Kontrollpflichten sowohl zwischen den Eltern als auch als von den Behörden initiiertes und reguliertes Prozess prominent in der Dokumentation eingesetzt, um die Zerrissenheit der Jugendlichen herzuleiten. Das Fehlen von Sicherheit durch die Schwankungen in der Verantwortlichkeit zwischen beiden Elternteilen manifestiert sich in einer Bindungssuche in Beziehungen zu jungen Männern. Auffällig ist dabei, dass der Vater als verantwortungsvoller Akteur präsentiert wird, der den Kontrollverlust eingesteht, während die Mutter diesen zu verleugnen versucht.

Heraus sticht der Kontrollverlust in der Erziehung in der Aussage, dass die Jugendliche „tut, was sie will“ (I), was als Sinnbild ihres Verhaltens und für die unwiederbringliche Kontrolle der Eltern stehen könnte. Der hier geschilderte vollständige und eindeutige Kontrollverlust der Mutter als Vertreterin der Herkunftsfamilie erreicht seinen Höhepunkt paradoxerweise in einer neuen familiären Verbindung – der Verlobung ihrer Tochter. Dass diese familiäre Verschiebung von den Behörden nicht als Entwicklungsperspektive angesehen wird, zeigt sich schließlich an der Entfaltung des Fürsorgeerziehungsprozesses.

Die bereits in *Kapitel 4.4* aufgestellten Thesen in Hinblick auf die Kontrollverpflichtung der Mutter ihrem Kind gegenüber zeigen sich in der Akte in zweifacher Weise: Sowohl die raumzeitliche Kontrolle wird der Mutter nicht zugetraut, da die Jugendliche der Akte nach häufig außerhalb des familiären Umfeldes agiert und insbesondere nachts die Wohnung verlässt. Gleichzeitig wird ihr zugeschrieben, diese Ausflüge zu nutzen, um Männerbekanntschaften einzugehen, die in sexuell abweichendem Verhalten enden. Die Unmöglichkeit der Einhaltung von bürgerlichen Sitten und Normen wird der Mutter angelastet, die nicht in der Lage ist, die Kontrolle aufrechtzuerhalten. Durch die Verleugnung dieses Kontrollverlusts erscheint sie als unfähig zur Erziehung ihrer Tochter, die ihr aus Sicht der Behörden bereits vollständig entglitten ist.

Dabei ist auffällig, dass insbesondere die Tendenz der Mutter zur schwankenden Erziehungshaltung in Hinblick auf ihren Kontrollverlust thematisiert wird. Indem die schwankende Persönlichkeit der Mutter in eine Wechselbeziehung mit ihrer Berufstätigkeit und der unvollständigen Beziehungsstruktur in der Familie gesetzt wird, zeigt sich ein Zusammenspiel aus verschiedenen Faktoren, die dem Abgleiten der Jugendlichen als Ursprung argumentativ vorangestellt werden. Der Mutter wird implizit unterstellt, geltende Werte und Normen in Bezug auf Sittlichkeit nicht vermitteln zu können, da sie sie selbst nicht verinnerlicht hat. Diese Fehlerziehung im Zuge mangelnder Kontrolle gipfelt in der Akte nach dem zunächst promiskuitiven Verhalten der Jugendlichen in einer Verlobung gegen den Willen der Eltern mit einem bereits geschiedenen und vorbestraften Mann.

Auch andere Dimensionen aberkannter Mutterschaft ließen sich in der Akte rekonstruieren. So zeigt sich, dass die Mutter keine sichere Umgebung für ihre Tochter garantieren kann. Sie lebt vom Vater getrennt und im Zuge der Scheidung kam es zu Konflikten. Außerdem fällt die Mutter durch fehlende Präsenz im Zuge ihrer Berufstätigkeit auf, die im Rahmen der Dokumentation als Grundlage für den Kontrollverlust in der Erziehung benannt wird. Nur vor dem Hintergrund der mütterlichen Berufstätigkeit wird die Verlobung als möglich erachtet, da die Jugendliche sich der Aufsicht der Mutter entziehen kann. Aber auch die mütterliche Unangepasstheit sowohl an den Ehemann als auch an die Behörden wird in den Akten kommuniziert. Diese werden in einem engen Kontext mit der Verleugnung des Kontrollverlusts angeführt. Schließlich ließen sich auch Spuren von Unangemessenheit finden, da die Mutter als zu nachsichtig im Umgang mit der Tochter konstruiert wird. Daraus wird eine Verschlimmerung der Devianz der Tochter hergeleitet.

Auch in dieser Vorstellung eines Einzelfalls kamen differenz erzeugende Aspekte zum Vorschein, die aus der Legitimationsstrategie zur Aberkennung von Mutterschaft rekonstruiert werden können. So zeigen sich erwartungsgemäß geschlechtsspezifische Kriterien, die an Mutterschaft herangetragen werden. Als Beispiel dafür kann gewertet werden, dass die Mutter als geschiedene Frau in Erscheinung tritt, die sich gegen ihren männlichen Gegenpart durchsetzen muss. In dieser Akte kommt die Krux zu Tage, einen Weg zu finden, das alleinige Sorgerecht auch alleinig zu halten, obwohl die Kinder beide Elternteile in ihrem Leben suchen. Es zeigt sich ein Widerspruch zu den üblichen sozialen Normen, dass die Kinder möglichst in einer vollständigen Familie aufwachsen sollen: Während die vaterlosen Familien von Witwen und ledigen Müttern regelmäßig in der Kritik stehen, wird das Ideal in dieser Fallgeschichte ad absurdum geführt. Indem die Mutter rechtlich zunächst quasi aus der Erziehung ausgeschlossen wird und der Vater befähigt ist, den Ausschluss noch zu verstärken, wird das Ideal der präsenten Mutter von den rechtlichen Gegebenheiten selbst eingeschränkt. Dass der Vater eher die Heimunterbringung denn die Unterbringung bei der Mutter verfolgt, zeigt ein Dilemma, das ein patriarchal organisiertes Rechtssystem zwischen geschiedenen Eltern entfacht. Dabei tragen die behördlichen Strukturen dazu bei, diese Feindseligkeiten zu erhärten. Der entlang der Geschlechterordnung entfaltete Prozess der

Zuweisung von Kontrollfunktionen spielt eine grundlegende Rolle in der Entwicklung dieses Fürsorgeerziehungsverlaufs und dient als Beispiel dafür, inwiefern geschlechtsbezogene Konstrukte Eingang in die behördliche Kommunikation finden.

Die Familienstruktur ist in diesem Fall auch als prekär zu bewerten, da die Mutter in einer aus der Scheidung resultierenden Mangelsituation, zumindest was den Wohnraum betraf, gelebt hat, bevor sie sich wiederverheiratete. Mit dem neuen Mann führt sie einen Gastronomiebetrieb, was darauf hindeutet, dass sie selbst zumindest in Teilen für ihren Lebensunterhalt mitverantwortlich ist. Die Berufstätigkeit geht jedoch einher mit dem Verlust der Kontrolle über die Tochter. Die damit verbundene Einbuße der Erziehungsfunktion manifestiert sich in der Anordnung der Fürsorgeerziehung, die aus einer bürgerlichen Argumentationslinie heraus explizit auf die Berufstätigkeit der Mutter zurückgeführt wird. In dieser Argumentationskette wird deutlich, dass eine Berufstätigkeit und die damit zwischen den Zeilen angedeutete finanzielle Absicherung der Familie für die Kindererziehung nicht als optimal angesehen werden. Die geschlechtsspezifische Anforderung an eine Mutter, häusliche Präsenz zu zeigen, scheint für die Behörden eher im Vordergrund zu stehen als der berufliche Einsatz für die Familie. Die Einschränkung durch Berufstätigkeit entspricht nicht dem hegemonialen Bild von Mutterschaft, ausgeübt von einer für die Kinder immer erreichbaren Frau. Ausschlaggebend im Fürsorgeerziehungsprozess scheint nicht die positive finanzielle Situation der Mutter zu sein. Bedeutend ist vielmehr der Aspekt, wie viel Zeit die Mutter mit ihrem Kind verbringt, und zwar nicht in Hinblick auf die Beziehungsqualität, sondern in Hinblick auf die Möglichkeit, ihr Kind zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. So scheinen die Behörden die Erfüllung von normativen Erwartungen an Mütter zu fokussieren, während die ökonomische Sicherheit nicht bedeutet, dass sie eine Familie vor der Fürsorgeerziehung schützt. In Akten wie dieser, in denen die Mütter nicht aus wirtschaftlicher Not heraus berufstätig sind, kommt dies zum Ausdruck.

### **5.5 Aberkannte Mutterschaft als differenzabhängige Degradierungszeremonie**

Nach der Betrachtung der vier untersuchten Ankerfälle zu den Dimensionen aberkannter Mutterschaft lässt sich resümieren, dass in den Einzelfallakten jeweils erfolgreiche Degradierungszeremonien von Müttern unternommen wurden. Diese wurden in der Analyse als performative Vorgänge im Zuge der sozialbürokratischen Fallverwaltung bewertet und entlang argumentativer Muster der Behörden und deren Formulierungen entfaltet. Als forschungsstrukturierende Brille diente das Paradigma der Intersektionalitätsforschung als sensibilisierendes Konzept, um zu prüfen, ob differenz erzeugende Kategorien im Einzelfall als Bezugsrahmen für Aberkennungsprozesse und deren Herleitung dienen.

In einer Zusammenschau der Ergebnisse wird zunächst mit Bezug auf Garfinkels Bedingungen für erfolgreiche Degradierungszeremonien bilanziert, wie aberkannte Mutterschaft in den Akten performativ hergestellt wird. Im Anschluss daran wird der Fokus auf differenzabhängige Argumentationsmuster gelegt, wobei die fallvergleichenden Verflechtungen der

Kategorien Geschlecht, Klasse und Körper sowie deren Wechselwirkungen beleuchtet werden. Zum Abschluss des empirischen Teils dieser Arbeit wird angeregt, Mutterschaft über die Geschlechterdimension hinaus zu denken, um den Fallstricken einer Verkürzung von Mutterschaft auf die damit verbundenen geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen entgegenzuwirken.

### **Erfolgreiche Degradierungszeremonien**

Die Analyse der Ankerfälle konnte einzelfalltypische Facetten der Dimensionen aberkannter Mutterschaft herausarbeiten. Am Ende dieser Analyse steht der Befund, dass aberkannte Mutterschaft dabei nicht als homogenes Konzept in den einzelnen Akten auftaucht. Vielmehr bilden die Akten ein Kontinuum ab, das verdeutlicht, dass in der Aktenlogik keine starren Argumentationsmuster durchgehalten werden müssen, um Legitimation zu erzeugen. Stattdessen scheint es darauf anzukommen, Mutterschaft in den Akten als fehlgeschlagen zu beschreiben. Dafür wird die Mutter als schuldhafteste Akteurin unterschiedlichster Fassung konstruiert, da sie intersubjektive Erwartungen nicht erfüllen kann.

In der Analyse zeigte sich, dass Mutterschaft in den Einzelfallakten zum Zwecke der Aberkennung „aus dem Schutz ihres Alltagscharakters gehoben werden und als ‚außergewöhnlich‘“ (Garfinkel 1974/2016: 144) dargestellt werden muss. Hierfür muss deviante Mutterschaft als außergewöhnlicher Vorfall eng mit der Mutter als Täterin verknüpft werden (ebd.). Dies zeigt sich in einem Ankerfall vor allem über das Fehlen des Vaters, welches die Mutter subtil als Täterin darstellt, indem ihr zugeschrieben wird, dem Sohn kein komplexes Umfeld von binärgeschlechtlichen Rollenbildern zur Verfügung zu stellen (5.1). Während in dieser Akte konkrete Ontologisierung der Mutter subtil über das Witwentum arrangiert werden, werden in den anderen Akten die Unfähigkeiten der Mütter als unveränderliche Charakterzüge eindeutiger etabliert. So werden sie als „sehr labil“, „uneinsichtig“ oder „nicht anerkennend und mitgehend“ (5.2), als „übernervös“, „inkonsequent“ und „nachsichtig“ (5.3) oder als „wankelmütig“, „erziehungsschwach“ und „nachsichtig“ (5.4) beschrieben. Durch die Festschreibung dieser Eigenschaften mit Formulierungen wie „Die Mutter ist nach wie vor sehr labil“ oder auch „die wankelmütige und erziehungsschwache Mutter“ wird gezeigt, dass das mütterliche Versagen nicht als zufälliges Ereignis bewertet wird, sondern als Resultat feststehender charakterlicher Züge der in den Akten beschriebenen Frauen als Repräsentantinnen von Mutterschaft. Durch die Hervorhebung der mütterlichen Eigenschaften, die den sozialen Ordnungsvorstellungen diametral gegenüberstehen, bleibt dabei nicht aus, dass gleichzeitig ein Bild über gelungene Mutterschaft in den Argumenten mitschwingt. Diese „Bezugnahme zum Gegenteil, zum Heiligen“ (Garfinkel 1974/2016: 144) zwischen den Zeilen kann sicherstellen, dass es für die Entscheidung keine Wahlalternative gibt, indem die Herausnahme des Kindes aus der Familie „die moralisch geforderte“ (ebd.: 145) Alternative zum Erhalt des Erwarteten bildet.

Außerdem bedeutsam in diesem Zusammenhang scheint, dass laut Garfinkel in der Argumentation „nicht Vorfall A Vorfall B“ vorgezogen werden darf, sondern vielmehr „ein Vorfall vom *Typ A* einem Vorfall vom *Typ B* vorgezogen werden“ (Garfinkel 1956/2016: 144) muss. Dies zeigt sich vor allem in der Fallvignette in *Kapitel 5.3*: Indem der Fokus in der Akte vor allem auf den materiell verwöhnenden Handlungen der Mutter liegt, wird ihre als fragil beschriebene psychische Gesundheit nur am Rande verhandelt. Hier zeigt sich, dass die Beschreibung von Wiederholungen der unangemessenen Erziehungshandlungen zweckdienlich für die Degradierung der Mutter ist. Möglicherweise ist die Konzentration auf primär eine Argumentationslinie für die Aberkennung von Mutterschaft sowohl arbeitsökonomisch als auch argumentativ überzeugender, als es die Ausarbeitung aller Verfehlungen der Mutter sein könnte. Durch den Fokus auf einen Problembereich und dessen ständige Wiederholung erscheint die Mutter in dieser Hinsicht als unverbesserlich und damit als unfähig zur Mutterschaft. Aber auch der Fall in *Kapitel 5.1* zeigt, dass die Überpräsenz der Mutter als Legitimationsspur bedeutsamer gemacht wurde, indem die Berufstätigkeit der Mutter in der Argumentationskette nur am Rande erwähnt wurde.

Während die Mütter selbst als Täterinnen konstruiert werden, präsentiert sich der anklagende Apparat der Fürsorgeerziehung gleichzeitig als politische Instanz, die „an gemeinschaftlich gehegten und gepflegten Erfahrungen teilhat“ (Garfinkel 1974/2016: 145). Dabei ist es notwendig, eine Inszenierung zu schaffen, die von individuellen Erfahrungen Abstand nimmt. Vielmehr werden allgemein gültige Argumente formuliert, die vermitteln können, dass auf einer überindividuellen Ebene und zugunsten der Allgemeinheit Entscheidungen getroffen werden. In diesem Kontext werden vor allem die Entscheidungsausgestaltungen relevant, die eine Anordnung von Fürsorgeerziehung argumentativ unmittelbar an Mutterschaft geknüpft haben, wie in den *Kapiteln 5.2* und *5.3* gezeigt.

Dass hierbei Bezug auf „überpersönliche Werte“ (ebd.: 145) genommen wird, zeigt sich in allen Akten durchgehend. So werden Anknüpfungspunkte „moralischer Entrüstung“ (ebd.: 142) in die Argumentationen mit aufgenommen, die sich vor allem in Ansprüchen an heteronormative, monogame Lebensweisen im damals alternativlosen patriarchalen Denksystem, aber auch in Hinblick auf die Bewertung des Umgangs mit Wohlstand und einer binärgeschlechtlichen Aufgabenverteilung in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und Haushalt zeigen. Diese Herleitungsmethode von Legitimation funktioniert nicht über eine juristische Abhandlung, sondern über die Berufung auf Werte und Normen. Dabei ist gleichzeitig den Behörden das Recht vorbehalten, Mutterschaft zu bewerten und im Zweifel abzuerkennen. Ihnen ist es erlaubt, „im Namen dieser letzten Werte aufzutreten“ (ebd.: 145). Darüber hinaus ist ihnen die Pflicht auferlegt, diese zu verteidigen (ebd.: 146).

Die Hochhaltung der vertrauten Ordnung durch die Behörden und die gleichzeitige Zuschreibung, dass die in den Akten konstruierten Mütter diese Ordnung nicht einhalten, lassen eine schriftlich festgehaltene Distanzierung zwischen Behörden und Müttern zu, die als Grundlage der Möglichkeit zur Aberkennung von Mutterschaft dient. Indem in der Behör-

dendokumentation sowohl die Ontologisierung des mütterlichen Charakters als auch die Positionierung von Mutterschaft in einem moralischen Raum vorgenommen wird, stellen sich die Behörden einerseits als Instanz dar, die Mutterschaft auf die richtige Art und Weise begriffen hat. Andererseits kann den Müttern selbst dieses Verständnis aberkannt werden. So werden Mütter als „Gegenseite“ (ebd.: 146) der Behörden konstruiert und aus dem Kreis der sozialen Ordnung ausgeschlossen. Dies zeigt sich in *Kapitel 5.2*, das die ambivalente Haltung der Mutter zur Fürsorgeerziehung als Abweichung vom Erwarteten rekonstruiert und verdeutlicht, dass die Mutter gegen die Behörden und damit gegen hegemoniale Vorstellungen arbeitet.

Am Ende aller erfolgreichen Degradierungszeremonien, die in diesem Kapitel untersucht wurden, steht das gleiche Ergebnis: die Legitimation von aberkannter Mutterschaft als Auslöser der Heimunterbringung des Kindes. Dafür bedienen sich die Behörden an „sozial und institutionell gültigen und empfohlenen Wertmaßstäben“ (ebd.: 140), entlang derer die von Müttern ausgeübte Mutterschaft bewertet wird. Dabei zeigt sich, dass diese Wertmaßstäbe auf differenz erzeugenden Elementen aufbauen und entsprechende Kategorien in die Formulierung der aberkannten Mutterschaft Eingang finden. Die Strukturzusammenhänge, in denen hegemoniale Ansichten über Mutterschaft prozesshaft generiert werden, stehen in der administrativen Argumentation in Wechselwirkung mit der Konstruktion einzelner Personen als Mütter und bedingen sich so gegenseitig. Insbesondere die Verflechtung von strukturellen Ansprüchen und einzelfallabhängigen Etikettierungen macht den Weg frei für den Erfolg von Statusdegradierungen (Raczek 2019: 149). Dass hierbei differenz erzeugende Argumentationsmuster Anwendung finden, offenbart sich in der Analyse der exemplarisch ausgewählten Ankerfälle vor allem unter Berücksichtigung der Kategorien Geschlecht, Klasse und Körper.

### **Differenz als erkenntnisleitendes Moment in der Analyse**

Bei der Rekonstruktion von aberkannter Mutterschaft aus den untersuchten Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung zeigt sich die besondere Bedeutung der intersektionalitätssensiblen Brille. Diese ermöglicht, die naheliegende Unterstellung von geschlechtsabhängigen Wirkmechanismen in der Bewertung von Mutterschaft als einseitige Betrachtungsweise zu überwinden (Bereswill 2015: 210). Im Gegensatz zu einer naheliegenden Verkürzung von aberkannter Mutterschaft als geschlechtsabhängiger Degradierungszeremonie (Raczek 2019) erweist sich der Ansatz der Intersektionalitätsforschung als fruchtbar, um zu zeigen, dass Mutterschaft nicht nur unter Verweis auf Geschlechterordnungen und Geschlechterkonstruktionen im Mittelpunkt der Argumentation für die Anordnung von Fürsorgeerziehung steht. Vielmehr lässt sich zeigen, dass auch die Differenzkategorien Klasse und Körper wirksam werden, um die Statusdegradierung von Müttern in Akten der Fürsorgeerziehung erfolgreich zu legitimieren.

Im ersten Fall (5.1) wird die Degradierungszeremonie der aberkannten Mutterschaft über die Verflechtung von geschlechtsspezifischen, klassenspezifischen Abweichungen von gesellschaftlichen Anforderungen an Mutterschaft und der eingeschränkten körperlichen Handlungsfähigkeit durch Gewaltandrohung des Sohnes hergestellt. In der Aktendarstellung zeigt sich eine verflochtene Problemstruktur, die aus Sicht der Behörden kaum eine Möglichkeit offenlässt, um die aktive Ausübung von Mutterschaft bestehen zu lassen. Insbesondere die Einschränkung aufgrund der beengten Wohnsituation in Kombination mit der in Folge der unvollständigen Familie überpräsenten Weiblichkeit wird in die Argumentation der Behörden aufgenommen, da sie als verhängnisvoll für die Erziehung der Kinder dargestellt wird. Die Bedrohung des objektivierten weiblichen Körpers wird im Zuge der Problematisierung von geschlechter- und wohnraumspezifischen Abweichungen als Resultat unzureichender Mutterschaft angesehen und schränkt deren Ausübung zusätzlich ein. Dabei dient die unvollständige Familiensituation der Mutter vor allem im Zusammenhang mit ihrer Wohnsituation als Argument dafür, dass eine aktive Mutterschaft nicht ohne Weiteres wiederhergestellt werden kann, da keine Perspektive für eine Besserung der Situation erwartet wird.

Im zweiten Fall (5.2) wird die Mutterschaft einer Witwe aberkannt, die mittlerweile jedoch wiederverheiratet ist. Sie fällt vor allem durch ihre ambivalente Haltung in Bezug auf die Heimerziehung auf. Diese Ambivalenz wird argumentativ auf ihre Labilität als Reaktion auf den Verlust ihres Mannes zurückgeführt und genutzt, um die Ausübung von Mutterschaft in Frage zu stellen. In diesem Zusammenhang wird die Freiwillige Erziehungshilfe mit Einverständnis der Mutter als strukturelles Erziehungshilfelement ausgeschlossen und der tiefergehende Eingriff der Fürsorgeerziehung bevorzugt. Der Staat tritt hier als resistenter Gegenentwurf der Mutter auf, der in der patriarchalen Struktur Festigkeit und Verlässlichkeit vermittelt. Diese der Geschlechterordnung folgende Verteilung von Autorität setzt sich auch bei der Entlassung der Jugendlichen fort, die dem Onkel übergeben wird, der als verlässlicher als die Mutter beschrieben wird. Diese Entscheidungen scheinen die Übertragung des alleinigen Sorgerechts nach dem Tod des Ehemanns auf die Witwe zu revidieren, indem nachträglich doch noch eine männliche Hand in die Erziehung der Tochter integriert wird. Legitimiert werden kann dies über die Labilität der Mutter, die eine körperbezogene Komponente in die Konstruktion von aberkannter Mutterschaft einfließen lässt: Die psychische Gesundheit der Mutter wird aufgrund der Zuschreibung in Frage gestellt, den Tod des Mannes nicht verkraftet zu haben. An dieser Festschreibung kann auch die Wiederheirat nichts ändern. Auffällig ist in dieser Akte auch die kaum ausgeführte Darstellung der finanziellen Situation der Mutter, sodass in dieser Hinsicht der Eindruck entsteht, dass hierdurch keine Abwertung erfolgt. Lediglich die Benennung der Verwöhnung durch Paketsendungen der Mutter während der Heimerziehung könnte als Hinweis auf eine finanziell positive Situation gewertet werden, wenn davon ausgegangen wird, dass der Familie finanzielle Mittel für die Verwöhnung durch Paketsendungen zur Verfügung stehen müssen.

Im dritten Fall (5.3) zeigt sich eine andere Gewichtung der Kategorien. Während die Geschlechtsdimension eine untergeordnete Rolle in der Dokumentation spielt, zeigt sich vielmehr eine klassenspezifische Abwertung von Mutterschaft, die der Aktendarstellung nach aus dem falsch eingeteilten Taschengeld und den finanziellen AbwehrROUTINEN der Mutter herausgeführt wird. So wird im Gegensatz zum ersten Fall eine als gut bewertete Wohnsituation in Kombination mit Mieteinnahmen aus Immobilienbesitz beschrieben. Die zunächst positive Hervorhebung der finanziellen Situation wird jedoch in der Argumentation der Akte umgekehrt, indem die Finanzlage als Ausgangspunkt der Verwöhnung des Sohns konstruiert wird. Die unangemessenen Taschengeldgaben und einer der Mutter zugeschriebenen Rolle als Verführerin leiten die Aberkennung von Mutterschaft ein. Dabei wird auch die emotionale Haltung der Mutter in den Fokus gerückt, indem ihr eine auch jenseits von finanzieller Unterstützung des Sohnes unangemessene Erziehungshaltung nachgesagt wird. In Konflikt mit der binären Geschlechterordnung stand Mutterschaft in dieser Akte, weil die Mutter als unfähige Hausfrau beschrieben wird und darüber hinaus der Eindruck erweckt wird, dass sie die Erziehung ihres Sohns durch Geldgaben und Nachsicht umgehen will. Damit erfüllt sie ihrer Geschlechterrolle zugeordnete Aufgaben nicht zufriedenstellend. Dennoch wird die Mutter als Ehefrau dargestellt, die in Zusammenarbeit mit ihrem Ehemann um die Erziehung des Jungen besorgt ist und die Heimerziehung unterstützt. Indem die Mutter als „übernervös“ beschrieben wird, bekommt ihre Erziehungsunfähigkeit ein die Gesundheit betreffendes Moment zugeschrieben. Dieses wird in einen Zusammenhang gesetzt mit dem Wunsch nach Ruhe vor ihrem Sohn – ein Wunsch, der nicht mit hegemonialen Vorstellungen über Mutterschaft in Einklang zu bringen ist.

Im vierten Fall (5.4) zeigt sich Mutterschaft in einer durch Berufstätigkeit und daraus hergeleitetem Kontrollverlust abweichenden Art und Weise. Hierbei spielt vor allem die geschlechtsabhängige Ansicht über die Ausübung einer Berufstätigkeit eine Rolle. Durch die Berufstätigkeit in einer Gaststätte erscheint die Mutter als deviante Frau, die die Berufstätigkeit über die Mutterschaft stellt. Die geschlechtsspezifische Anforderung an eine Mutter, häusliche Präsenz zu zeigen, scheint für die Behörden eher im Vordergrund zu stehen als der Arbeitseinsatz für die Familie. Die Einschränkung durch Berufstätigkeit entspricht nicht dem hegemonialen Mutterbild einer für die Kinder immer erreichbaren Frau. Dass damit eine finanzielle Absicherung der Familie erreicht werden kann, wird in der Akte nicht offen thematisiert. Lediglich in Bezug auf die Verbesserung der Wohnsituation der Mutter kann ein solcher Zusammenhang interpretiert werden. In das Argumentationsmuster hinein spielt auch die Scheidung der Eltern, die ebenfalls auf eine Abweichung von der weiblichen Bestimmung als Hausfrau und Mutter rekurriert. Die Thematisierung der Scheidung ist vor allem wegen der strukturellen Folgen für die Verhandlung des Sorgerechts relevant für die Argumentation der Behörden. Dass der Mutter das Sorgerecht zunächst nicht zugesprochen werden kann, liegt der Akte nach an ihrer damaligen Wohnsituation, die als ungeeignet für die Tochter angesehen wird. Hier zeigt sich, dass die Wohnsituation Auswirkungen auf den

Zuspruch des Sorgerechts haben konnte. So werden geschlechtsspezifische Ansprüche mit klassenspezifischen auf einer Strukturebene verschränkt.

In allen vier Akten wird die staatliche Regulierung der Erziehung als unausweichlich konstatiert, weil die Mütter als erziehungsunfähig eingestuft werden. Diese Erziehungsunfähigkeit wird konstruiert über geschlechtsspezifische und körperbezogene Zuschreibungen sowie über einen bürgerlichen Maßstab in einzelfallabhängiger Gewichtung, die in ein patriarchal-bürgerliches Denksystem eingebettet sind und mit diesem in dialektischer Wechselbeziehung stehen. Dabei zeigen sich unter Bezugnahme auf alle drei Kategorien Anknüpfungspunkte für eine überindividuell geltende moralische Entrüstung, die auf eine Differenz der in den Akten beschriebenen und ordentlichen Mutterschaft verweist. Die Identifizierung devianter Mutterschaft kann dann als Grundlage für die Fremdunterbringung des Kindes bewertet werden. Gleichzeitig fällt auf, dass die Zusammensetzung, Verknüpfungen und Wechselwirkungen der einzelnen Ungleichheitskategorien im Einzelfall höchst individuell wirksam werden, wenngleich sie jeweils aus dem gleichen, allgemein gültigen Fundus von Argumenten stammen, aus dem die Behörden schöpfen.

### **Mutterschaft über die Dimension Geschlecht hinaus konzeptualisieren**

In der Einzelfallanalyse wurden die spezifischen Wechselwirkungen von differenzerzeugenden Konstruktionen der Kategorien Geschlecht, Klasse und Körper als Bestandteile von Degradierungszeremonien berücksichtigt. Deren Verflechtungen bleiben in den Ankerfällen jedoch unterschiedlich. Trotz der individuellen Unterschiede in der Wechselwirkung der einzelnen Kategorien in den vier untersuchten Einzelfällen zeigt sich vor allem eins: Mutterschaft wurde als Grundlage für gelungene Kinderentwicklung angesehen und im Falle eines Nichtgelingens routiniert aberkannt.

Dass die Einbettung in ein patriarchales System und die Orientierung an einer geschlechterbinären Aufgabenverteilung in Familie und Erwerbssphäre bei der Bewertung von Mutterschaft ein ausschlaggebendes Kriterium darstellten, zeigte sich in allen Fällen in unterschiedlicher Ausprägung. Deutlich wurde jedoch auch, dass es „verkürzt gedacht [erscheint], dass Mutterschaft immer und ausschließlich an eine Geschlechtsdimension gekoppelt wäre, denn Mutterschaft scheint auf viel mehr als auf geschlechtsspezifischen Anforderungen der Sittsamkeit zu basieren“ (Raczek 2019: 151). Ausschlaggebend war außerdem eine über die Geschlechterdimension hinauswirkende Zuschreibung von angemessen angewandter Erziehungsverantwortung und der Einhaltung von Ordnungsvorstellungen, die vielmehr in einen Bezugsrahmen von Bürgerlichkeit (Müller-Behme 2020: 133) gesehen werden müssten und daher ein milieu- und klassenspezifisches Moment beinhalten. Hieran zeigt sich, dass Mutterschaft nicht nur geschlechtsabhängig konzeptualisiert wurde, sondern auch Auswirkungen einer komplizierten Gesellschaftsordnung in der Nachkriegsgesellschaft bei der Differenzierung zwischen „guter“ und „schlechter“ Mutterschaft zu erkennen sind. Veranschaulicht wird dies neben der Diskussion der Notwendigkeit von mütterlicher Erwerbsarbeit vor allem über die Bewertung des Wohnraums der Familie. Dass beispielsweise die geräumige

Wohnsituation der Familie positiv hervorgehoben wird – immer davon ausgehend, dass nur für relevant erachtete Informationen bezüglich der Familien in die Akte aufgenommen werden –, verweist auf eine Abweichung der zu erwartenden Wohnsituation von Familien, deren Kinder in Fürsorgeerziehung kommen, von der Norm und wird daher als relevant gesetzt. Mutterschaft ist dabei eingebettet in einen Diskurs über die Erwerbstätigkeit und -fähigkeit von Müttern. Damit beinhaltet die Bewertung von Mutterschaft in den Akten eine bürgerliche Perspektive, die sich darum dreht, wie viel Zeit eine Frau mit ihren Kindern, aber auch im Umkehrschluss wie viel Zeit sie mit Erwerbsarbeit und Produktion verbringen darf, um als Mutter gesellschaftliche Anerkennung zu erfahren.

Eng damit im Zusammenhang stehend wurde „Körper“ als differenz erzeugende Kategorie aus den Einzelfallakten rekonstruiert. Dabei wird der Körper der Frau jedoch nicht in einen dialektischen Zusammenhang mit der Produktionsfähigkeit in einer kapitalistisch organisierten Gesellschaft gestellt, sondern vielmehr als Grundvoraussetzung zur Fähigkeit der ordentlichen Ausübung von Mutterschaft gesehen. Dass Mutterschaft als abhängig von körperlichen und gesundheitlichen Gegebenheiten der Mutter selbst angesehen wird, zeigte sich in den Akten dann, wenn körperliche oder psychische Einschränkungen als Argumentationspunkt für die Unfähigkeit der Mutter zur angemessenen und hierarchisch strukturierten Erziehung des Kindes herangezogen wurden.

Diese Erkenntnisse aus der Einzelfallanalyse im Fallvergleich lassen den Schluss zu, dass Mutterschaft erwartungsgemäß über die geltende binäre Geschlechterordnung und mit dieser in Wechselwirkung stehende Konstruktionen und symbolische Repräsentationen verhandelt und bewertet wird. Allerdings zeigt sich auch, dass Geschlecht nicht als alleiniges Merkmal dieser Bewertungen gesehen werden kann. Aberkannte Mutterschaft verläuft nicht ausschließlich entlang von Geschlechterdifferenz und damit zusammenhängender Ordnungsvorstellungen, sondern auch entlang von Körperkonstruktionen und -zuschreibungen und klassenabhängigen Unterschieden. Außerdem schimmern in allen Fällen Bezugnahmen auf konsensual geltende, aber nicht weiter definierte Glaubenssätze und Wissensbestände durch, die auf einer Mesoebene die Aberkennung von Mutterschaft mitbestimmen. Auch auf dieser Mesoebene lassen sich implizite Perspektiven von Mutterschaft in Abhängigkeit von Geschlecht, Klasse und Körper identifizieren. Diese Befunde verdeutlichen die fruchtbare Anschlussfähigkeit dieser Studie an den Mehrebenenansatz der Soziologinnen Winker und Degele (2011), wie er in *Kapitel 3.2* bereits skizziert wurde. Der dynamische Blick auf den Gesamtkontext, in dem die Legitimation aberkannter Mutterschaft argumentativ herbeigeführt wird, ermöglicht umfangreiches Wissen über die vielfältig ausgestellten Ansprüche und Bewertungen, die damals an Mutterschaft gestellt wurden.

Anhand der Fallgeschichte aus *Kapitel 5.3* soll die Verflechtung von Differenzkategorien und Ebenen noch einmal durchgespielt werden. Da in diesem Fall Bezug auf die Menge von Taschengeld genommen wird, wird an ein internalisiertes, gesellschaftliches Wissen appelliert. Für die Taschengeldmenge gibt es keine konkrete Vorgabe, dennoch scheint es Vorstellungen von einem Zuviel an Taschengeld zu geben. Das Taschengeld wird somit zum

Symbol einer Repräsentation von Unangemessenheit in der Erziehung, die jedoch nicht aus einem Gesetz, sondern aus einem Alltagswissen stammt. In diesem Zusammenhang wird die Mutter als Frau etikettiert, die Geld benutzt, um sich der Verantwortung, die Mutterschaft mit sich bringt, zu entziehen. Auf der Mikroebene wird der Mutter hier eine Devianz von der ihr per Geschlecht zugewiesenen Aufgabe zugeschrieben. Gleichzeitig hat sie als Ehefrau und Mutter gemeinsam mit ihrem Mann das Personensorgerecht inne, was wiederum darauf verweist, dass ihr auf struktureller Ebene, die eher auf objektiv messbaren Kriterien basiert, die Ausübung von Mutterschaft durchaus zugetraut wurde. So zeigt sich in Anschluss an die Thesen von Winker und Degele, dass soziale Kategorien und hegemoniale Strukturen in Abhängigkeit von Alltagswissen bestehen. Das pragmatische Forschungsprogramm der intersektionalen Mehrebenenanalyse stellt dabei sowohl individuelle als auch kollektive Ebenen, die bei der Bewertung von Mutterschaft zum Tragen kommen, in den Vordergrund. Auf diese Weise wird sowohl der Komplexität als auch den Verschränkungen von Differenz Rechnung getragen, was ein umfassendes Bild in die sozialbürokratische Praxis der Aberkennung von Mutterschaft ermöglicht.

Im Rahmen der Analyse wurde deutlich, dass die wechselseitigen Bedingungen verschiedener differenz erzeugender Kategorien dazu beitragen, Mutterschaft in ein Verhältnis zur sozialen Ordnung zu setzen, um eine Degradierung des Status zu erreichen. Aus der Verflechtung dieser Differenzkriterien in den Akten lassen sich Normalitätsansprüche und hegemoniale Ideale von Mutterschaft herauslesen, die vor allem dort wirksam werden, wo sie sich wechselseitig bedingen und verstärken. Eng damit verbunden bleibt die An- oder Aberkennung einer Rollenausübung, die nicht nur strukturell in Artikel 6 des Grundgesetzes verankert ist, sondern auch als Basis der sozialen Ordnung und moralische Strukturvorgabe wirkt. Bei der Rekonstruktion von aberkannter Mutterschaft als differenzabhängiger Degradierungszeremonie wird dann offensichtlich, dass die Unterscheidung von Normalität und Abweichung auf verschiedenen Ebenen signifikant wurde und eine Verkürzung auf nur einen Gesichtspunkt ein unvollständiges Bild nicht nur von Mutterschaft, sondern auch von gesellschaftlichen Leitbildern bedeuten würde.

## Kapitel 6: Diskussion und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde die sozialbürokratische Praxis zur Aberkennung von Mutterschaft in Einzelfallakten der westdeutschen Heimerziehung in den 1950er und -60er Jahren rekonstruiert. *Aberkannte Mutterschaft* wurde als empirisch begründeter Terminus technicus eingeführt. Die Begriffsverwendung stützt sich dabei auf die Hypothese, dass Mutterschaft in einem größeren gesellschaftlichen Kontext gesehen und als tragende Säule sozialer Ordnung bewertet wird. Müttern, die die hegemonialen Ordnungsvorstellungen aus Sicht der Sozialbürokratie nicht erfolgreich umsetzen konnten, wurde Mutterschaft aberkannt und ihre Kinder wurden in Heimen fremduntergebracht. Der dahinterstehende sozialbürokratische Prozess wurde in der Studie als Degradierungszeremonie mit dem Ziel der Anordnung von Fürsorgeerziehung untersucht.

Dieses abschließende Kapitel dient zur Zusammenführung der themenzentrierten Befunde mit den Befunden der Einzelfallanalysen und spitzt diese Ergebnisse zu. Es beginnt hierfür mit der Zusammenfassung des Forschungsvorhabens, um die der Arbeit zugrundeliegenden Fragestellungen als Anknüpfungspunkt für die Ergebnisdiskussion zu vergegenwärtigen (6.1). Daran schließt eine Ergebnisdiskussion (6.2) an, die die Ergebnisse der thematischen und fallzentrierten Untersuchungsschritte zusammenfassend bündelt. Für diesen Zweck wird die Legitimation von aberkannter Mutterschaft in der Sozialbürokratie an Garfinkels Überlegungen zu Degradierungszeremonien rückgebunden und diskutiert. Des Weiteren wird Intersektionalität als sensibilisierendes Konzept zur Rekonstruktion von aberkannter Mutterschaft in den Blick genommen, um zu erörtern, inwiefern intersektionalitätstheoretisch aufgefasste Differenzlinien in Einzelfallakten als Anknüpfungspunkte für Degradierungszeremonien dienen können. Die Verknüpfung beider theoretischen Konzepte verweist auf die sozialbürokratische Routine der Legitimation von aberkannter Mutterschaft. Die Arbeit schließt mit einem Fazit (6.3). Dieses würdigt die historische Spezifität der Ergebnisse im Kontext der westdeutschen Heimerziehung der 1950er und -60er Jahre. Die Bedeutung der Forschung für gegenwärtige Prozesse wird sowohl für die Bewertung von Mutterschaft als auch für die sozialbürokratische Arbeit mit Einzelfallakten erörtert.

### 6.1 Zusammenfassung des Forschungsvorhabens

Den Ausgangspunkt der vorliegenden Studie bildeten Fragestellungen, von denen ausgehend die Legitimation von aberkannter Mutterschaft aus Einzelfallakten der westdeutschen Fürsorgeerziehung rekonstruiert werden sollte. Das Forschungsvorhaben wurde entlang der folgenden Fragen strukturiert: *Wie wird aberkannte Mutterschaft in Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung legitimiert? Wie werden Vorstellungen sozialer Ordnung in die Texte implementiert, produziert und verstetigt? Wie nehmen gesellschaftsstrukturierende Differenzkategorien und deren Verflechtungen Einfluss auf die Bewertung von Mutterschaft?*

Die Relevanz dieser Forschungsfragen wurde in einer Übersicht des Forschungsstandes (*Kapitel 1*) herausgearbeitet. Hierbei wurde auf wissenschaftliche Arbeiten im Kontext der westdeutschen Heimerziehung in der Nachkriegszeit fokussiert. Besonders berücksichtigt wurden dabei Texte, die Aufschluss über bisherige Forschungsergebnisse zur Aktenführung der Heimerziehung und über familiäre Hintergründe der dort Untergebrachten liefern konnten. Außerdem wurden Studien, die als Anknüpfungspunkte für die vorliegende Untersuchung dienten, vorgestellt, um eine Anschlussfähigkeit an bereits geleistete Forschung aufzuzeigen.

Als Fundament für die Rekonstruktion der Befunde aus den Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung diente die theoretische Aufarbeitung (*Kapitel 2*) von gesellschaftlichen Vorstellungen über Mutterschaft in zeitgenössischen Quellen. Diese wurden um gegenwärtige wissenschaftliche Theoriekonzepte ergänzt. Dieser Arbeitsschritt trug dazu bei, eine Sensibilisierung für den soziohistorischen Kontext der 1950er und -60er Jahre in Westdeutschland zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Diskurse über Mutterschaft im untersuchten Zeitraum konnten die für diese Studie herangezogenen Einzelfallakten unter dem Blickwinkel ihres gesellschaftlichen Herstellungskontextes angemessen untersucht werden.

Als theoretische Anknüpfungspunkte (*Kapitel 3*) dienten die methodologischen Paradigmen der Ethnomethodologie und der Intersektionalitätsforschung. Diese erlaubten es, die Herstellungsweisen von differenzbasierten Bedingungen für aberkannte Mutterschaft in den Fokus der Forschung zu stellen und zu entschlüsseln. Dabei wurde berücksichtigt, dass Einzelfallakten eine prozessproduzierte Datenbasis bilden und nicht primär für Forschungszwecke hergestellt wurden. Akten sind dabei für den Anwender:innenkreis als in sich schlüssige Arbeitsinstrumente zu verstehen, deren Produktion auf einem gemeinsamen Wissensbestand basiert. Der ethnomethodologische Blick verhalf in der Untersuchung dazu, die Struktureigentümlichkeit von Einzelfallakten als alltägliches Arbeitsinstrument der Fallverwaltung vor allem in Bezug auf die Legitimationsfunktion und Zweckgebundenheit von Akten zu verstehen. Das sozialbürokratische Alltagshandeln wird vor diesem Hintergrund sinnvoll und erklärbar. Darüber hinaus konnte der Forschungsansatz dazu beitragen, diese arbeitsökonomischen Vorgänge für die wissenschaftliche Arbeit fruchtbar zu machen und als Datenquelle für die Rekonstruktion alltäglicher Interaktionen zu verstehen. Das Intersektionalitätsparadigma hingegen sensibilisierte für die differenzbasierten Legitimationsstrukturen in den Texten der Akten. Die intersektionale Mehrebenenanalyse als praktischer Forschungsansatz erwies sich dabei als wertvolle Heuristik, um dem Material keine intersektionalitätstheoretischen Ansätze überzustülpen und dabei zeitgleich für solche feinfühlig offen zu bleiben. Auf Grundlage der genannten methodologischen Heuristiken wurden die Grounded Theory Methodology und sequenzanalytische Auswertungsverfahren verknüpft und zyklisch genutzt, um eine theoretische Sättigung bei der Aktenauswahl anzustreben. Diese Verfahrensweise erlaubte es, eine ausreichende Datengrundlage für die Untersuchung zu schaffen, die in der Lage war, ein Kontinuum von Legitimationsgrundlagen abzubilden,

ohne dabei auf Extreme oder Prototypen zu fokussieren. Vielmehr wurde der Fokus auf Differenzierungen statt auf Gegensätze gelegt. Am Ende wurden 27 Einzelfallakten ausgewählt, aus denen 45 Schlüsselsequenzen für die themenzentrierte Darstellung und vier Ankerfälle für die fallzentrierte Darstellung identifiziert und analysiert wurden.

Im Rahmen der systematischen Analyse von standardisierten Dokumenten aus Einzelfallakten der westdeutschen Heimerziehung wurden zunächst aktenübergreifend vier Dimensionen aberkannter Mutterschaft thematisch geordnet (*Kapitel 4*). Die Dimensionen können als argumentative Ausgangspunkte im administrativen Prozess der Anordnung und Durchführung von Fürsorgeerziehung angesehen werden. In einer themenzentrierten Darstellung wurden diese vier Dimensionen mittels sequenzanalytischer Verfahren als *Störung einer sicheren Umgebung*, *mangelhafte Anpassungsfähigkeit an Autoritäten*, *Unangemessenheit in der Erziehung* und *unzureichende Kontrolle über das Kind* rekonstruiert. Die Dimensionen wurden analytisch trennscharf formuliert. Hierbei wurde die sozialbürokratische Routine von aberkannter Mutterschaft aufgedeckt und es konnten vor allem in Bezug auf die ersten zwei Forschungsfragen *Wie wird aberkannte Mutterschaft in Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung legitimiert?* und *Wie werden Vorstellungen sozialer Ordnung in die Texte implementiert, produziert und verstetigt?* Antwortmöglichkeiten aufgezeigt werden. Außerdem zeigte sich in diesem Zusammenhang die Vielfältigkeit von Möglichkeiten, mittels derer Mutterschaft in den Akten bewertet und aberkannt wurde, die als Kontinuum verschiedener Ausprägungen gewertet werden können.

Die daran anschließende Einzelfallanalyse von Ankerfällen (*Kapitel 5*) leistete dann spezifisch, differenzerzeugende Konstrukte und Wechselwirkungen im Einzelfall aus dem Material zu dechiffrieren und zu rekonstruieren. Diese Ergebnisse basieren auf der Rekonstruktion der Differenzkategorien Geschlecht, Klasse und Körper sowie deren Wechselwirkungen. Die Befunde trugen zur Beantwortung der dritten Forschungsfrage *Wie nehmen gesellschaftsstrukturierende Differenzkategorien und deren Verflechtungen Einfluss auf die Bewertung von Mutterschaft?* bei. Vor dem Hintergrund dieser einzelfallspezifischen Ergebnisse konnte aberkannte Mutterschaft als differenzabhängige Degradierungszeremonie gefasst werden. Die Ergebnisdiskussion im folgenden Unterkapitel basiert auf dem vorgestellten Vorgehen und bündelt die Ergebnisse der Studie.

## **6.2 Diskussion der Ergebnisse**

Um die Ergebnisse dieser Studie abschließend zu diskutieren, werden die themenzentrierten und fallzentrierten Ergebnisse auf den folgenden Seiten noch einmal entlang der herangezogenen Theorien verknüpft und diskutiert. Dabei werden zunächst die ethnomethodologisch begründeten Bedingungen für Degradierungszeremonien im Kontext der Ergebnisse reflektiert und deren Gültigkeit für Akten als Dokumente kommunikativer Tätigkeit der Fallverwaltung diskutiert. Sodann werden intersektionalitätstheoretische Ansatzpunkte unter be-

sonderer Berücksichtigung des bereits in *Kapitel 3.2* vorgestellten mehrdimensionalen Forschungskonzepts von Winker und Degele mit den empirischen Befunden in Bezug gesetzt. Dabei werden auch Grenzen des Ansatzes aufgezeigt. Die abschließenden Erörterungen dieses Kapitels betten die Legitimation von aberkannter Mutterschaft in die zeitgenössischen Diskurse zu Mutterschaft (*Kapitel 2*) ein und zeigen, wie diese in den Akten aufgegriffen und reproduziert werden. Dieser Schritt verdeutlicht einmal mehr die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge und Bewertungsmechanismen, denen Mutterschaft unterliegt. Die Legitimation aberkannter Mutterschaft kann so nicht nur als Eigentümlichkeit der Sozialbürokratie gewertet werden, sondern als Akt der sozialen Ordnung, der sich in den Akten aufspüren lässt. Abschließend wird auf Grundlage der Ausführungen auf die Anschlussfähigkeit des ethnomethodologischen Paradigmas an die Intersektionalitätsforschung verwiesen.

### **Sozialbürokratische Degradierungszeremonien**

Als methodologischer Ausgangspunkt der Studie diente Harold Garfinkels Ethnomethodologie, wie sie in *Kapitel 3.2* dieser Arbeit vorgestellt wurde. Diese theoretische Grundlage ermöglicht es, ein Verständnis von alltäglichen Praktiken empirisch fundiert aufzubereiten. Hierfür ist es von besonderer Bedeutung, das implizite, alltägliche Wissen von Akteur:innen mit einzubeziehen. Dies verhilft zu vertieften Einblicken in die soziale Ordnung, entlang derer Alltagshandeln vollzogen wird. Ein ethnomethodologischer Blick ermöglicht es, grundlegende Alltagsverfahren kennenzulernen, in denen Menschen soziale Ordnung herstellen und reproduzieren. Eins der Alltagsverfahren, die ethnomethodologisch analysiert wurden, sind die sogenannten erfolgreichen Degradierungszeremonien. Diese untersucht Garfinkel als Prozess der sozialen Herabsetzung. Sie bieten Aufschluss darüber, welche sozialen Gruppennormen wirksam werden, um den Status von Personen zu verändern. Damit sind Degradierungszeremonien auch ein soziales Instrument von Kontrolle und Machtausübung, um soziale Ordnung aufrechterhalten zu können.

Wie die Studie zu aberkannter Mutterschaft zeigen konnte, kann die Bewertung von Mutterschaft im Verfahren der Fürsorgeerziehung als Degradierungszeremonie angesehen werden. Die Statusveränderung der Mutter war im Legitimationsverfahren der Sozialbürokratie von essentieller Bedeutung, um die Unterbringung des Kindes im Heim argumentativ zu stützen. Die aus den untersuchten Akten rekonstruierten Bezugspunkte von Legitimation reichen von vermeintlich objektiv messbaren Umgebungskriterien wie der Wohnumgebung bis hin zur Einschätzung der persönlichen Eignung der Mutter auf charakterlicher Ebene. Dabei sticht der aktenförmige Rekurs auf gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen und geteiltes Wissen ins Auge. Dieser lässt die Mütter als schuldhaftes Akteurinnen im Prozess der Fürsorgeerziehung erscheinen. Die Aberkennung von Mutterschaft wirkt dabei als Maßnahme zum Zwecke der Hochhaltung vorgeblich bekannter Ordnungsvorstellungen in der Kindererziehung. Als fallübergreifendes Phänomen konnte die Statusdegradierung unter Bezugnahme auf eine soziale Entrüstung rekonstruiert werden. Dem liegt vermeintlich der Legitimationszweck

zugrunde, die als hegemonial geltende soziale Ordnung in puncto Erziehung aufrechtzuerhalten und diese notwendigenfalls ohne die von einer Mutter ausgeübte Mutterschaft durchzuführen.

Im Zuge der folgenden Erörterungen werden wertvolle Anknüpfungspunkte und Grenzen von Garfinkels Auffassungen zu Degradierungszeremonien für die Untersuchung von aberkannter Mutterschaft aufgezeigt. Es werden weiterführende Fragen gestellt, die an die hiesigen Ergebnisse anknüpfen können.

Wie die Studienergebnisse zu aberkannter Mutterschaft zeigen, werden in der Aktenkommunikation öffentliche Identitäten von Müttern verhandelt, denen die Ausübung von Mutterschaft letztendlich verwehrt wird. Anders als von Garfinkel dargelegt, handelt es sich in den Akten jedoch nicht um „totale“ (Garfinkel 1956/2016: 140) Identitäten, die sich sowohl aus dem Verhalten einer Person als auch den Gründen für dieses Verhalten zusammensetzen. Aus den untersuchten Dokumenten kann vielmehr rekonstruiert werden, dass das Verhalten der Mütter im Mittelpunkt der Argumentationskette steht, während die Motive für das Verhalten, wenn überhaupt, nur peripher erwähnt werden. In diesem Punkt bricht das Datenmaterial mit Garfinkels Kriterien für Degradierungszeremonien, wenngleich die Degradierungszeremonie in den Akten auch ohne die Beschreibung von totaler Identität erfolgreich werden kann: „Die frühere Identität erhält bestenfalls den Stellenwert des Scheins“ (ebd.: 143), indem das auf Mutterschaft bezogene Verhalten in den Akten als „Basiswirklichkeit“ (ebd.) der Mutter gezeichnet wird und eventuell ihr früheres Verhalten als „Zufall“ (ebd.) zurückgewiesen wird. Dies zeigt sich im Einzelfall beispielhaft in *Kapitel 5.4* dieser Arbeit, in dem die geschilderten Versuche der mütterlichen Kontrolle letztlich abgetan werden und in der Aktendarstellung durch ihre Verfehlungen bei der Kontrollausübung ersetzt werden. Im sozialbürokratischen Verfahren der Aktenführung zur Anordnung von Fürsorgeerziehung spielen die Beweggründe für das Verhalten der Mütter keine Rolle für die Aberkennung von Mutterschaft. In den Akten wurde grundsätzlich auf eine Herleitung der mütterlichen Verhaltensweisen verzichtet. Der Fokus lag allein auf der erzieherischen Fehlleistung, der negative Auswirkungen auf die Kinder zugeschrieben wurden. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Akte im Arbeitsalltag zweckgebunden ist, wie ausführlich in *Kapitel 3.1* dieser Arbeit dargelegt. Ihre Aufgabe ist es, ein Fehlverhalten oder eine Entwicklungsproblematik des in ihr verhandelten Kindes abzubilden, um dessen Heimunterbringung zu legitimieren. Die fehlgeschlagene Mutterschaft ist daher eher als Herleitung des kindlichen Verhaltens zu begreifen, um eine totale Identität des Kindes zu beschreiben. An diesem Befund wird deutlich, dass Mutterschaft nicht das zentrale Thema der Akten ist, sondern ein Nebenschauplatz, der in den Heimakten verhandelt werden muss: Mutterschaft wird als wichtiger Faktor für die kindliche Entwicklung festgeschrieben und kann daher nicht ignoriert werden. Gleichzeitig wird ihm nicht mehr Raum als nötig zugestanden. Nichtsdestotrotz gelingt in der Akte die Degradierungszeremonie der Mütter ohne eine Benennung von Gründen für ihr Verhalten. Dieser Umstand weist darauf hin, dass Garfinkels Bedingungen für

erfolgreiche Degradierungszeremonien in diesem Untersuchungskontext aufgeweicht werden können, ohne Erfolg einzubüßen.

Überdies hinaus spricht Garfinkel in der Regel von Personen, also von Zeug:innen und Ankläger:innen, die eine erfolgreiche Degradierungszeremonie realisieren. Als Ort von Degradierungszeremonien nennt er beispielhaft das Gericht, in dem Degradierung zu einer „beruflichen Routine“ (ebd.: 147) geworden ist. In diesem Zusammenhang führt er aus, dass die Ausführungen der Ankläger:innen und Zeug:innen „als Wahrheit auf der Grundlage sozial angewandter Metaphysik anerkannt werden, wobei sich Zeugen und Ankläger als im Wesen ähnlich empfinden“ (ebd.: 145). Nun geht es in der vorliegenden Studie nicht um Personen, sondern um Dokumente als Informationsträger. Dies erscheint als bedeutsamer Unterschied: Die Entpersonalisierung, die die Akte mit sich bringt, verleiht ihr einerseits eine höhere, da vorgeblich objektivere Legitimationsmacht. Andererseits verschleiert sie jedoch auch die Beziehungszusammenhänge auf interpersoneller Ebene, die einer Degradierungszeremonie zugrunde liegen. Zwar könnte der Akte eine gewisse Repräsentationsfunktion für Ankläger:innen zugeschrieben werden, allerdings verschwinden sowohl Autor:innen als auch Leser:innen in der Schriftlichkeit der Akte. Übrig bleibt das Dokument als Legitimationsmittel, das sowohl überindividuell als auch über zeitliche und örtliche Grenzen hinweg wirksam bleibt. An dieser Stelle schließen sich weiterführende Fragen an: Inwiefern spielt die Autor:innenschaft von Aktendokumenten tatsächlich eine Rolle für die Fallverwaltung? Welche Personen stehen hinter den Akten und damit auch hinter den Vorstellungen sozialer Ordnung, die sich aus den Akten rekonstruieren lassen? Können Dokumente von der Autor:innenschaft und ihren Rezipient:innen getrennt gefasst werden? Welchen Einfluss nehmen Arbeitszusammenhänge, zur Verfügung stehende Arbeitsressourcen und Zeitmanagement bei der Entstehung der untersuchten Texte? Um diese Fragen zu beantworten, scheint es begrüßenswert, Dokumente auch in ihrem konkreten, institutionalisierten und strukturierten Entstehungskontext zu untersuchen. Dafür wäre es wichtig, vermehrt auch die Autor:innen von Akten zu befragen, wie Texte zustande kommen. Aufgrund des historischen Kontexts der in dieser Studie untersuchten Akten scheint ein Einbezug der Autor:innen für den Kontext der Fürsorgeerziehung in die Forschung nicht mehr möglich. Der Ansatz, die tatsächliche Produktion von Akten dezidiert zu untersuchen und externe Umstände wie Zeitdruck oder knappe Ressourcen bei der Produktion von Akten zu berücksichtigen, könnte wertvolle, ergänzende Ergebnisse liefern und Einblicke in die Sozialbürokratie gewähren.

Garfinkels Annahme, dass Zeug:innen von Degradierungszeremonien dazu angeregt werden sollen, gedanklich auf ein dialektisches Gegenteil der zu degradierenden Person zurückzugreifen, kann auch auf Akten übertragen werden. Garfinkel geht davon aus, dass auf eine „vertraute“, „natürliche“ und „richtige“ Ordnung von Motiven, Eigenschaften und Geschehnissen“ (ebd.: 144) zurückgegriffen werden muss, um die Degradierungszeremonie erfolgreich einzuleiten. Im Kontext der Studie zu aberkannter Mutterschaft würde dies bedeuten, dass „gute Mutterschaft“ in den Akten zwar nicht explizit verhandelt wird, die Akten jedoch dazu dienen, ein Bild von „guter Mutterschaft“ bei den Rezipient:innen zu wecken. „Ohne

Bezugnahme auf ein Gegenteil“ (ebd.) könne es laut Garfinkel nicht möglich sein, eine Degradierung herbeizuführen. Dabei gibt er zu bedenken, dass die Alternativen zum Beschriebenen als vorzuziehende und zweifelsfreie Wahlmöglichkeiten anerkannt sind. Im konkreten Fall bedeutet dies in den Aktentexten, dass dort keine Möglichkeit eingeräumt wird, das Kind bei der Mutter zu belassen. Die Überführung des Kindes in die Heimerziehung stellt dann die einzig mögliche und dadurch legitimierende Alternative dar. Erreicht wird dies in den Akten durch den konsequenten Rückgriff auf die Verfehlungen der Mutter, die sich thematisch in den vier Dimensionen aberkannter Mutterschaft niederschlagen und sich konkret in den Ankerfällen nachvollziehbar machen. Aber auch die Bezugnahme auf Ordnungsvorstellungen in Abhängigkeit von Geschlecht, Klasse und Körper dient – wie die Rekonstruktion der Einzelfälle zeigen kann – letztlich dazu, Wissen über die als richtig deklarierte soziale Ordnung hervorzurufen und als Entscheidungskriterium einzubeziehen.

An dieser Stelle knüpfen zwei Gedankenstränge an, die es sich ergänzend zu den hiesigen Ergebnissen lohnen würde zu verfolgen. Zum einen stellt sich die Frage danach, inwiefern in der westdeutschen Nachkriegszeit eine überindividuelle Konzeption von „guter Mutterschaft“ bestand und ob diese bei den Leser:innen der Akten als dialektisches Gegenteil wirkte. Die in den untersuchten Akten unternommenen Beschreibungen bestehen aufgrund ihrer Zweckgebundenheit als Bezüge zu „schlechter Mutterschaft“. Die Akten erhalten die auf Mutterschaft lastende Bewertungsspirale in der Interdependenz mit sozialer Ordnung aufrecht, ohne jedoch explizite Bezüge zum vermeintlichen Ideal schaffen zu müssen. Den Vorstellungen von „idealer Mutterschaft“ im historischen Rahmen der westdeutschen Nachkriegszeit nachzuspüren, könnte einen interessanten Gegenpol zu den Ergebnissen dieser Studie bilden.

Zum anderen zeigt sich deutlich, dass überindividuelle Wissensbestände, die in der Ethnomethodologie als grundlegend für eine etablierte soziale Ordnung angesehen werden, nicht nur beim Schreiben von Akten, sondern auch bei deren Rezeption bedeutsam werden. Auffällig ist dabei das Verhältnis verschiedener Wissensbestände, auf die in den Aktentexten zurückgegriffen wird (Raczek 2019: 150 f.). Die ausführlichen Ausformulierungen zu Geschlechterwissen (Wetterer 2009; Dölling 2007; Wetterer 2005) können als ein Orientierungspunkt dafür dienen, zu zeigen, dass im Kontext der Aktenführung mitnichten primär ein professionelles Expert:innenwissen Anwendung findet, um aberkannte Mutterschaft in der Fallverwaltung zu formulieren. Von diesen Überlegungen ausgehend scheint im Zuge der Dokumentation eine Expertise mit einem Alltags- und Erfahrungswissen zu kollidieren, welches sich aus überindividuellen Werte- und Moralvorstellungen speist. Da Akten in dieser Arbeit auch als Sammlung von Wissensbeständen verstanden werden, wie dezidiert in *Kapitel 3.1* dieser Arbeit dargelegt, zeigt sich unter dem Eindruck der Forschungsbefunde, dass diese Wissensbestände nicht eindeutig definiert und voneinander abgegrenzt werden können, sondern sich vielmehr durch ihre Latenz auszeichnen. Die Bewertung von Mutterschaft scheint dabei insbesondere einem Alltagsverständnis nicht nur über Geschlecht, son-

dern auch über Erziehung, Familie und Bürgerlichkeit zu unterliegen. In diesem Sinne werden Alltagskonstruktionen in den Akten übernommen und umgesetzt, indem sie als sich durchsetzende Leitidee für Argumentationskonzepte in Verläufen der Fürsorgeerziehung herangezogen werden. Diese Alltagskonstruktionen sind als Bestandteile sozialer Ordnung zu verstehen, da sie aus dieser heraus entstehen und sich in ihrer Anwendung in der Alltagshandlung gleichzeitig wieder in soziale Ordnung überführen lassen.

### **Differenzlinien als Bezugspunkte für Degradierungszeremonien**

Das Paradigma der Intersektionalitätsforschung diente als zweiter heuristischer Anknüpfungspunkt für die Studie zu aberkannter Mutterschaft. Der Ansatz ermöglichte einen tiefergehenden, nuancierten Blick auf eine etablierte soziale Differenz in den Akten. Wie sich zeigte, spielen sich die Differenzierungen von Mutterschaft, die in den Akten vorgenommen wurden, wechselwirksam auf verschiedenen Ebenen und unter Bezug auf verschiedene Differenzkategorien ab. Die Rekonstruktion spezifischer Vorgänge, die aus diesem Fundus von Wechselwirkungen geschöpft werden, fördert ein besseres, differenzierteres Verständnis der Sozialbürokratie im untersuchten soziohistorischen Kontext.

In der Untersuchung zu aberkannter Mutterschaft wurde ein von den Soziologinnen Nina Winker und Gabriele Degele entwickelter Mehrebenenansatz als sensibilisierendes Konzept genutzt, um möglichst breit und offen auf das empirische Material blicken zu können. Dieser intersektionalitätstheoretischen Heuristik folgend wurden die Differenzkategorien Geschlecht, Klasse und Körper und ihre Wechselwirkungen in den Einzelfallakten untersucht. Diese Kategorien wurden aufgrund der Vorarbeiten zu dieser Studie sowohl bei der Auswahl der Akten für die Studie deduktiv an das Material herangetragen als auch im Rahmen der Sequenzanalysen für die Einzelfalldarstellungen wieder aus dem Material heraus rekonstruiert. So kam den Kategorien im Verlauf des analytischen Prozesses eine ordnende Funktion zu, ohne letztlich den Blick zu verengen, da sie vorübergehend zur Seite gelegt wurden, um die aktenübergreifende Analyse durchzuführen. Im Folgenden dienen die in der Dokumentation auftauchenden Kategorien als Anknüpfungspunkte an die theoretischen und methodischen Überlegungen, um zu diskutieren, inwiefern Einzelfallakten den administrativen Prozess der aberkannten Mutterschaft katalysieren.

Das Intersektionalitätsparadigma als Forschungsheuristik trägt dazu bei, den Blick für auf Mutterschaft einwirkende Differenzkategorien über Geschlecht hinaus zu öffnen. Auf diese Weise können Bedeutungen sozialer Ordnung sichtbar gemacht werden. Jedoch erreicht das Konzept in der Forschungspraxis über den Einzelfall hinaus durchaus seine Grenzen. Der ursprüngliche Anspruch, eine intersektionalitätssensible Typologie über die 27 untersuchten Einzelfallakten hinweg zu generieren, wurde im Laufe des Forschungsprozesses als nicht tragfähig erkannt. Die Zusammensetzung ungleichheitsschaffender Muster und die Überkreuzung und Gewichtung der Kategorien erwiesen sich als zu individuell, um ein prägnantes Typensystem zu schaffen, wie der Mehrebenenansatz nach Winker und Degele (2009)

eigentlich intendiert. Vielmehr erschien es sinnvoll, grundlegende Argumentationsstrukturen in Bezug auf Mutterschaft über das gesamte Material hinweg themenzentriert aufzubereiten und am Einzelfall zu zeigen, wie individuell Legitimationswege auch in komplexen Aktenbeständen dokumentiert werden, wenngleich sie in einem engen Bezugsrahmen angelegt sind. Wie auch in *Kapitel 3.1* dieser Arbeit dargelegt, bilden Akten in der Regel ein Kontinuum von Möglichkeiten ab. Dies ließ sich auch bei der Untersuchung von Akten der Fürsorgeerziehung darlegen. Bedeutsam ist in diesem Kontext jedoch, dass das Kontinuum nicht nur über das Datenmaterial hinweg besteht, sondern sich teilweise in einzelnen Akten wiederfinden lässt. Dies zeigte sich eindrücklich in der ambivalenten, sich ständig ändernden Haltung einer Mutter zur Fürsorgeerziehung, die in *Kapitel 5.2* rekonstruiert wurde. Zwar können auch in Interviewtranskripten, wie sie von Winker und Degele verwendet wurden, Inkonsistenzen aufgezeigt werden. In den Akten erscheinen sie jedoch aufgrund der multiplen Autor:innenschaft und unter dem Druck der Legitimation besonders bedeutsam. Die Fallverwaltung muss teilweise in der Argumentation nachjustieren, um Legitimation zu erreichen, weswegen in den Akten vermehrt Unstimmigkeiten, Widersprüche und Inkonsistenzen auftauchen können. Diese Ausführungen legen nahe, warum am Ende dieser Untersuchung zu aberkannter Mutterschaft kein Typensystem stehen konnte. Stattdessen schien die themenzentrierte Aufbereitung der Ergebnisse der Empirie Rechnung zu tragen. Dabei gilt zu beachten, dass die Dimensionen im Einzelfall wieder einer Prozesshaftigkeit unterliegen können und somit sehr individuell wirksam werden.

Des Weiteren bezeichnen Degele und Winker den Zweck einer intersektionalen Herangehensweise als Möglichkeit der Vermeidung, „eine soziale Ungleichheit gegen eine andere auszuspielen“ (Degele/Winker 2011: 70). Dieser Ansatz scheint auch bei der Anwendung in der Dokumentenanalyse folgerichtig, weil er ermöglicht, einer Verkürzung des Themenkomplexes Mutterschaft auf die Kategorie Geschlecht entgegenzuwirken. Bei der Rekonstruktion der Einzelfälle zeigte sich besonders deutlich, dass Mutterschaft nicht nur Frauensache ist, sondern auch eine Frage nach der Herkunft von Müttern aufwirft, ihren Umgang mit sozialen und ökonomischen Ressourcen bewertet und zusätzlich auf eine Wechselwirkung von Mutterschaft mit körperlichen Gegebenheiten hingedeutet wird. Erst eine Integration dieser Differenzlinien gewährt eine umfassende Rekonstruktion der Bedeutung von Mutterschaft als Säule sozialer Ordnung. Dies bedeutet im Kontext der Anordnung von Fürsorgeerziehung dann zwangsläufig, dass Mutterschaft, die bestimmte Kriterien entlang der Differenzlinien nicht abbilden kann, aberkannt werden muss, um soziale Ordnung aufrecht zu erhalten zu können. Die Argumentation in Richtung der Legitimation scheint jedoch vor allem dann erreicht zu werden, wenn Mutterschaft in multipler und verflochtener Differenz aberkannt werden kann.

Argumentativ wird eine Verletzung der sozialen Ordnung durch abweichende Mutterschaft in den Akten auf allen drei Aggregationsebenen, also Mikro-, Meso- und Makroebene, aufgegriffen. Dies lässt sich insbesondere in der themenzentrierten Ergebnisdarstellung nachverfolgen. So wird Mutterschaft sowohl auf der Grundlage von Argumenten, die auf einer

strukturellen Ebene anknüpfen, als auch durch Zuschreibungen oder durch den Rückgriff auf eine moralische Ebene der symbolischen Repräsentanz aberkannt (Winker/Degele 2009). Die Ebenen werden dabei argumentativ verflochten und aufeinander bezogen, um ein Scheitern in puncto Mutterschaft argumentativ zu legitimieren. Auf der Mikroebene finden sich dabei in erster Linie Zuschreibungen in Bezug auf die Mutter wieder, die auf Annahmen über ihre Gesundheit, Sittlichkeit oder Fähigkeiten in der Haushalts- und Familienführung basieren. Die Mesoebene schließt währenddessen eher an implizites Wissen über Angemessenheiten und geteilte Ordnungsvorstellungen an. Hierbei werden häufig die Menge und Frequenz von Taschengeldgaben, Paketsendungen ins Heim oder auch Freiheiten, die Mütter ihren Kindern zustehen, verhandelt. Die Entscheidung über das Personensorgerecht scheint auf der Makroebene als Bezugspunkt zu dominieren, da die Zuweisung des Sorgerechts rein strukturell anhand des Familienstatus der Mutter entschieden wird. So wird ledigen Müttern das Sorgerecht nie zugesprochen, sondern eine öffentliche Stelle übernimmt die Personensorge an ihrer Stelle. In den Einzelfalldarstellungen zeigt sich dann explizit, wie diese Ebenen argumentativ verknüpft werden und die Legitimation aberkannter Mutterschaft beschleunigen und validieren können.

Die Aktenführung wird in dieser Arbeit als sozialbürokratische, zweckgebundene Tätigkeit verstanden, was einen weiteren Anknüpfungspunkt zur pragmatischen Anwendung der Mehrebenenanalyse darstellt. Degeles und Winkers Vorschlag, „empirische Analysen nicht mit theoretischen Konzepten, sondern mit sozialen Praxen beginnen zu lassen“ (Degele/Winker 2011: 78), war daher ein fruchtbarer Ansatz für die vorliegende Arbeit. Es verweist auch auf die Vereinbarkeit der Intersektionalitätsforschung mit dem ethnomethodologischen Paradigma, das ebenfalls Alltagshandlungen in den Forschungsfokus rückt. Das Wechselspiel von induktiven und deduktiven Verfahren gewährt forschungspraktisch einen umfassenderen Blick auf das Datenmaterial. Während die empiriegeleitete Perspektive den Eigensinn des Datenmaterials respektiert und an die Oberfläche treten lässt, kann die theoriegeleitete Perspektive vor allem solche hierarchischen Vorstellungen aufdecken, die aufgrund ihrer Normalisierung und Selbstverständlichkeit in den Akten unbenannt bleiben und so zwischen den Zeilen verschwinden (Degele/Winker 2011: 79). Die Analyse im „Alltag“ (ebd.) beginnen zu lassen, brachte die vier Dimensionen aberkannter Mutterschaft zum Vorschein. Sie werden in der Aktenführung herangezogen, um Legitimität zu erzeugen. Erst im zweiten Schritt der Rekonstruktion, der Einzelfallanalyse, wurden die empirisch begründeten, themenzentrierten Befunde um einen dezidiert intersektionalitätssensiblen Blick ergänzt, um zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen.

In der Einzelfallbetrachtung wurde schließlich deutlich, wie gesellschaftsstrukturierende Differenzkategorien und deren Verflechtungen Einfluss auf die Bewertung von Mutterschaft nehmen. Dabei stellt sich heraus, dass den Kategorien Geschlecht, Klasse und Körper und ihrer Wechselwirkung besondere Präsenz in den Akten zukommt. Die Befunde verweisen darauf, dass Mutterschaft nicht verkürzt über den Rückgriff auf eine binäre Geschlechter-

ordnung und mit dieser in Zusammenhang stehende Etikettierungen und Rollenzuschreibungen bewertet wird. Dass zusätzlich auch Ansichten über bürgerliche Ideale und körperliche Zuschreibungen eine entscheidende Rolle bei der Bewertung von Mutterschaft spielen, zeigt sich deutlich in allen vier Ankerfällen. Die Erkenntnis, dass vielfältige Bewertungslogiken mit der Beschreibung von Mutterschaft in den Akten einhergehen, verdeutlicht die verdichtete Rollenzuschreibung, aber auch die Komplexität der Bedeutung von Mutterschaft innerhalb einer Gesellschaft. Dabei wird der Fürsorgeerziehungsapparat den Müttern ergänzend oder ersetzend gegenübergestellt. Die Dichotomie von Erziehungskompetenz, die aktenförmig etabliert wird, ist dabei sowohl geschlechtlich als auch milieuspezifisch verknüpft und wird an körperlichen Konstitutionen festgemacht.

In Bezug auf Geschlecht zeichnet sich eine „binäre Mann-Frau-Unterscheidung“ (Degele/Winker 2011: 73) in den Akten ab, die vor allem auf der impliziten Zuweisung von Arbeitsaufträgen im häuslichen Umfeld und in der Erziehung an die Mutter und der Zuweisung von Erwerbsarbeit und außenhäuslicher Tätigkeit an den Vater beruht. Gleichwohl werden geschlechtsabhängige Ansprüche an Sittsamkeit gestellt, denen die Mütter unterliegen. Vor allem auf einer strukturellen Ebene werden „hierarchische Geschlechterbeziehungen“ (ebd.) exemplarisch deutlich, wenn es um den Zuspruch des Personensorgerechts geht. In diesem Punkt zeigt sich ganz deutlich, dass Frauen nicht als autonome Rechtssubjekte wahrgenommen werden können und nur dann ein Anrecht auf das Personensorgerecht haben, wenn sie verheiratet sind oder der geschiedene Vater sein Recht aktiv abgibt. Dies bedeutet zwangsläufig, dass ledige Mütter kein Anrecht auf das Personensorgerecht haben und ab Geburt des Kindes mit einer staatlichen Autorität konfrontiert werden, die ihr Handeln kontrolliert. An dieser Stelle zeigt sich nicht nur eine geschlechtsabhängige Zuschreibung von Sittlichkeit, die festlegt, dass Mutterschaft außerhalb der Ehe keinen Platz hat. Darüber hinaus zeigt sich auf einer strukturellen Ebene, dass Mutterschaft einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf und daher von staatlichen Ordnungen abhängig gemacht wird.

Dass es bei der Aberkennung von Mutterschaft nicht primär, wie sonst häufig in der Intersektionalitätsforschung im Fokus stehend, um eine „ungleiche Verfügungsgewalt über knappe und begehrte Ressourcen“ (Degele/Winker 2011: 72) oder um „ungleiche Einflussmöglichkeiten“ (ebd.) geht, zeigt sich bei der Rekonstruktion von Ordnungsvorstellungen über Bürgerlichkeit. Im Vordergrund steht, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen von Müttern genutzt werden müssen, um zum Erhalt der sozialen Ordnung beizutragen. So zeigt sich insbesondere in der Einzelfallbetrachtung, dass auch Mütter mit einem soliden ökonomischen Hintergrund als für die Ausübung von Mutterschaft unpassend beschrieben werden, weil sie die ökonomischen Ressourcen aus Sicht der Sozialbürokratie falsch einsetzen und somit den Ordnungsvorstellungen widersprechen. Gleiches gilt für kulturelle und soziale Ressourcen, die unter einen erweiterten Klassenbegriff fallen (Bourdieu 1983). Bei der Thematisierung von Fremdbetreuung zeigt sich in der Rekonstruktion, dass soziale Netzwerke nicht unbedingt positiv ausgelegt werden, wenn diese bedeuten, dass die Betreuung des Kindes nicht von der Mutter selbst ausgeführt wird. Hier bricht die Empirie mit der

traditionellen Auffassung von Klasse und gesellschaftlicher Teilhabe: Die sozioökonomischen Möglichkeiten, die Müttern zur Verfügung standen, werden in den Akten kritisch hinterfragt und vor allem in Bezug auf Präsenz und Angemessenheit im erzieherischen Handeln negativ bewertet. Die Befunde dieser Untersuchung können nicht zweifelsfrei Klassismen und somit keine klassenbezogenen Diskriminierungsformen feststellen. Vielmehr veranschaulichen die Befunde, wie mit einem bürgerlichen Maßstab der Umgang mit Ressourcen bewertet wurde. Dies schließt auch an Untersuchungsergebnisse der Historikerin Christina Vanja an. Sie legt dar, dass die Unterbringung in Heimen keineswegs nur proletarische Familien traf, sondern „dass es sich nicht um eine völlig homogene Gruppe von »sozial Schwachen« handelte“ (Vanja 2013: 278). Während sich einerseits also Akten finden lassen, in denen ein ökonomisches Potenzial in der Familie schließlich negativ gefasst wird, lassen sich andererseits ebenso Akten finden, in denen Armut zwar beschrieben, aber nicht als entscheidendes Kriterium für die Aberkennung von Mutterschaft benannt wird. So spielen Klassenzusammenhänge mit Bezug auf ein bürgerliches Ideal zwar eine entscheidende Rolle bei der Bewertung von Mutterschaft, jedoch eher in Bezug auf Realitätstüchtigkeit und darauf, was Mütter im Einzelnen aus ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen machen.

Auch die Körper von Müttern wurden in den Akten der Heimerziehung bewertet und in der Argumentationslogik der Sozialbürokratie herangezogen. Bewertet werden die Körper dann besonders in Bezug auf An- und Abwesenheit von Krankheit oder ihre Rolle bei gewaltsamen Auseinandersetzungen – entweder als Täterin oder als Opfer. So wird dem mütterlichen Körper in gewisser Weise eine Funktion zugeschrieben, die sich entweder durch aktive oder öfter durch passive Anteile auszeichnet. Diese Funktionsprüfung basiert jedoch ausschließlich auf der vermeintlichen körperlichen Fähigkeit zur Ausübung von Mutterschaft und nicht auf Teilhabe und Zugang zum Arbeitsmarkt. Körper als Strukturkategorie zu fassen, scheint in diesem Forschungszusammenhang demnach nicht zu greifen. Vielmehr werden anhand von körperlichen Zuschreibungen Differenzen zu einem Normalzustand aufgezeigt, die Mutterschaft unmöglich machen und ihre Aberkennung legitimieren können. Dabei spielen übergeordnete Strukturen in den Dokumenten keine ausschlaggebende Rolle.

Bei der Rekonstruktion der Kategorie Körper aus den Akten fällt allerdings auf, dass vor allem die Zuschreibung von Krankheit oft als so bedeutsam herausgestellt wird, dass alle anderen Faktoren in den Hintergrund zu rücken scheinen. Eine Verknüpfung von einzelnen Faktoren in der Argumentation kann dann aufgrund der ausreichenden Legitimationsgrundlage auf Basis der mütterlichen Krankheit scheinbar ausgeschlossen werden. Verknüpfungen von Körper und anderen Kategorien finden in den Akten vor allem da statt, wo die körperliche Konstitution einer Mutter implizit angezweifelt wird, aber nicht richtig greifbar gemacht werden kann, um als ausschlaggebendes Argument zu wirken. Vielmehr werden Ungereimtheiten der gesundheitlichen Situation, insbesondere dann, wenn sie als psychische Konstitution beschrieben werden, als unterstützende Argumente genutzt, um beispielsweise unangemessene Erziehungshandlungen als Indiz für schlechte Mutterschaft zu untermauern. Aufgrund dieser Befunde, die auf der themenzentrierten Rekonstruktion der vier Dimensionen

aberkannter Mutterschaft basieren, wurde kein Ankerfall ausgewählt, in dem dezidiert eine diagnostizierte Krankheit der Mutter verhandelt wird. Stattdessen wurde auf Fälle zurückgegriffen, in denen körperliche Zuschreibungen eher implizit, dafür aber auch in Wechselwirkung mit anderen Zuschreibungen und Strukturbedingungen verhandelt wurden.

Den vorherigen Ausführungen zu Körper folgend zeigt sich eine ähnliche Struktureigentümlichkeit der Akten wie bei der Kategorie Klasse: Degele und Winker sehen Körper in einer Reihe mit Klasse, da beide „unter Optimierungszwänge“ und das „Leistungsprinzip“ (ebd.: 75) fallen. Damit beziehen sich die Soziologinnen jedoch auf eine kapitalismuskritische Logik und Konzeption von Körper und Klasse, die eng mit Zugang zum Arbeitsmarkt und beruflichem Erfolg verknüpft sind. Dieser Logik unterliegt Mutterschaft in den untersuchten Akten jedoch nicht. Vielmehr scheint Mutterschaft aufgrund des hegemonialen Anspruchs von mütterlicher Präsenz aus der kapitalistischen Logik ausgeklammert zu werden, indem mütterliche Berufstätigkeit als unnötig und gar schädlich für das Kind konstruiert wird und Krankheit vor allem in Bezug auf die Abwesenheit von Müttern für ihre Kinder besprochen wird. In den Akten wird dabei tatsächlich auf eine physische Präsenz von Müttern referiert, die als besonders bedeutsam für die kindliche Entwicklung festgestellt wird. Damit wird die Arbeitswelt als ungeeigneter Ort für Mutterschaft herausgestellt und das häusliche Umfeld der Familie als von Mutterschaft geprägter Ort nahegelegt.

### **Die Legitimation von aberkannter Mutterschaft als überindividuelle Handlung**

Die vorangegangenen Ausführungen haben dargelegt, inwiefern sowohl der ethnomethodologische Blick als auch ein intersektionalitätssensibles Forschungsdesign dazu beigetragen haben, die Struktureigentümlichkeiten der Akten aufzuschlüsseln. Beide theoretischen Anknüpfungspunkte verwiesen auf den Legitimationsprozess von aberkannter Mutterschaft und auf die ihm zugrundeliegenden Ordnungsvorstellungen. In der Ergebnisdiskussion wird abschließend der Fokus nun noch einmal ganz auf das empirische Material gerichtet, um losgelöst von methodologischen Vorgängen die inhaltlichen Ergebnisse zu bündeln.

Im Rahmen der Untersuchung stellte sich die Frage danach, wie aberkannte Mutterschaft in Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung legitimiert wird. Die vorliegende Studie konnte durch ihre ethnomethodologische Vorgehensweise Einblicke in die von Normalitätsansprüchen geprägte Bewertung von Mutterschaft im genannten soziohistorischen Kontext gewähren. Die Analyse von Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung belegt, dass vor allem auf die vier rekonstruierten Dimensionen *Störung einer sicheren Umgebung*, *Mangelhafte Anpassungsfähigkeit an Autoritäten*, *Unangemessenheit in der Erziehung* und *Unzureichende Kontrolle über das Kind* aberkannter Mutterschaft in der Fallverwaltung Bezug genommen wurde. Diese Dimensionen werden über aktenförmige Zuschreibungen formuliert, denen Mutterschaft unterworfen ist. Sie stehen in Wechselwirkungen mit den geltenden Vorstellungen über die patriarchal organisierte Geschlechterordnung, die klassenbedingte Norm der bürgerlichen Kleinfamilie und die Position des weiblichen Körpers im sozialen Raum. Der über

das gesamte Datenmaterial hinweg geleistete Rekurs auf diese vier Dimensionen aberkannter Mutterschaft beschreibt ein routiniertes Vorgehen in der Legitimationslogik der Fallverwaltung. Dabei fällt ins Auge, dass die Argumente, die sich unter den einzelnen Ausprägungen zusammenfassen lassen, eine gewisse Diversität aufweisen. Letztlich finden sie jedoch in einem strukturierten und allgemein gültigen Verfahren Anwendung. Diese allgemeine Gültigkeit von Argumenten zur Aberkennung von Mutterschaft verweist auf eine Wirkmacht von normativen Ansprüchen in den Akten.

Das Deutungsmuster aberkannter Mutterschaft lässt sich im Kontext von Forderungen nach mütterlicher Konsistenz, Vorhersehbarkeit und Stabilität übergreifend aus Fallakten rekonstruieren. Die vier genannten Dimensionen wurden in einer themenzentrierten Ergebnisdarstellung erörtert. In der Aktenrealität sind die Dimensionen aberkannter Mutterschaft nicht trennscharf aufzufassen, sondern stehen in ständiger Wechselwirkung. Diese potenziert das Versagen von Müttern und bildet eine valide Legitimationsgrundlage für die Herausnahme der Kinder aus den Herkunftsfamilien. Dies wurde in der einzelfallzentrierten Rekonstruktion besonders deutlich.

Wie sich in beiden Ergebnisdarstellungen (*Kapitel 4 und 5*) zeigte, spielt die Bewertung von Mutterschaft eine entscheidende Rolle in der Legitimation der Heimunterbringung eines Kindes. Mutterschaft wird in diesem Kontext verknüpft mit dem Anspruch der Stabilität und Verlässlichkeit. Diese sind nicht gegeben, wenn eine Mutter aus Perspektive der Akte ihre Meinung in Hinblick auf Erziehungsfragen und -prozesse ändert oder für die Behörden nicht erreichbar ist. Wird eine Mutter als nicht in der Lage dazu angesehen, eine vorhersehbare Erziehung zu gewährleisten, kann sie nicht als gute Mutter bewertet werden: Die aktive Ausübung von Mutterschaft wird aberkannt. Damit wird sichergestellt, dass die Fallverwaltung reibungslos ablaufen kann. Eine Störung oder Gefährdung der Erziehung im Heim wird durch die Aberkennung von Mutterschaft ausgeschlossen. Diese grundlegenden Ansprüche an Mutterschaft finden sich in allen Dimensionen des Deutungsmusters wieder.

Die Konzentration auf die Degradierung von Mutterschaft dient als Orientierungspunkt des Legitimationsprozesses. Unter dem Rückgriff auf differenzgeleitete Ordnungsvorstellungen über Weiblichkeit, Bürgertum und Körper werden argumentative Anknüpfungspunkte für die Bedingungen von aberkannter Mutterschaft geschaffen, die letztlich den Zweck erfüllen, die Fremdunterbringung des Kindes zu realisieren. Die Legitimationslogik wird somit in einem wiederkehrenden, routinierten Muster geordnet und kommuniziert, welches über die Akten hinweg im Einzelfall nachvollziehbar bleibt, indem es an übergeordnete Phänomene von Differenz anknüpft. Die aktenförmigen Inszenierungen von Mutterschaft folgen damit einer Simplifizierung von realfiktiven Personen, indem eine einseitige Konzentration auf der Degradierung der Mutter liegen muss, um den Zweck der Legitimierung erfüllen zu können. Die aus den untersuchten Akten rekonstruierten Dimensionen aberkannter Mutterschaft enthalten dabei deutliche Gemeinsamkeiten mit den in *Kapitel 2* vorgestellten Diskursen über Mutterschaft im Westdeutschland der 1950er und -60er Jahre. Dass eine Vielzahl von Bezugspunkten zwischen Akten und dem literaturbasierten Fundament besteht, soll an dieser

Stelle noch einmal hervorgehoben werden. Die Gemeinsamkeiten unterstreichen, dass die Inhalte der Akten nicht in einem Vakuum existieren. Vielmehr sind sie als Bestandteil eines gesellschaftlichen Diskurses über Mutterschaft anzusehen, der einerseits die Legitimationsgrundlage für die Entfremdung des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt mitbestimmt. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass die Akten und deren Rezeption in den bestehenden Diskurs eingreifen, indem sie diesen fortschreiben oder ihm widersprechen.

Kombiniert man die Befunde aus der empirischen Untersuchung mit den Inhalten der herangezogenen Quellen und wissenschaftlicher Literatur, treten die Überschneidungen von Perspektiven auf Mutterschaft deutlich zutage. Einige Beispiele sollen in einer heruntergebrochenen Darstellungsform noch einmal aufgezeigt werden.

Deutliche Verknüpfungen von Berufstätigkeit und mangelhafter Präsenz der Mutter sind sowohl in den Akten als auch in der soziohistorischen Rahmung des Diskurses in *Kapitel 2*. Aber auch ein Zusammenhang zwischen der Gesundheit der Mutter und dem Erziehungserfolg wird sowohl in der Empirie als auch in zeitgenössischen Quellen angesprochen. Dabei wird die Bedeutung von Gesundheit für die Kontrollaufgabe der Mutter besonders hervorgehoben, da sonst ein Vagabundieren der Kinder befürchtet wird. Dass auch eine Angemessenheit in der Erziehung erwartet wurde, zeigt sich vor allem in der Rezeption von Erziehungsansätzen, die ihren Ursprung noch in der NS-Zeit hatten. Ein Fortbestand dieser Ideologien kann sich aus den Akten rekonstruieren lassen und verweist darauf, dass trotz einer Änderung des politischen Systems die soziale Ordnung in Bezug auf die Bewegung von Mutterschaft recht beharrlich bleibt. Der Anpassungswille von Müttern wird in den Akten häufig mit Wörtern wie „Einsicht“ oder „Vernunft“ beschrieben, was wiederum andeutet, dass an Mutterschaft eine Erwartung bestand, die mit rationalen Reaktionen auf die behördlichen Vorschläge und Entscheidungen verknüpft wurde. Dies wurde als Signal für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Behörden gewertet. Diese Zusammenarbeit impliziert, dass Mütter den Behörden Recht geben und ohne zu hinterfragen deren Entscheidungen mittragen. Diese hierarchische Beziehung zwischen Mutter und Behörden wird auch in *Kapitel 2* dieser Arbeit angesprochen. So bestand die zeitgenössische Ansicht, dass Mütter ohne professionelle Unterstützung nicht alleine wissen konnten, wie Kindererziehung funktioniert. Dies verweist auf eine Dimension von Macht und Kontrolle, die in der Fallverwaltung der Fürsorgeerziehung aufgegriffen und legitimiert wird. In den Quellen wird im Widerspruch dazu auch häufig Bezug genommen auf Mutterschaft als urweibliche Eigenschaft, die nicht von Ersatzpersonen erfüllt werden kann. Derartige Widersprüche werden in den Akten fortgeschrieben, wenn einerseits Mutterschaft als der Mutter natürlich mitgegebene Kompetenz gefasst wird und gleichzeitig ein Eingriff als notwendig deklariert wird. Darüber hinaus zeigt sich sowohl in den Akten als auch in der Ausarbeitung des zeitgenössischen Diskurses zu Mutterschaft, dass unvollständige Familiensituationen als grundsätzlich deviant bewertet werden. Dies verweist darauf, dass es sich hierbei um eine übereinstimmende Meinung handelt, die überindividuell gilt und daher ebenfalls als Teil des Alltagswissens angesehen werden kann.

Anzumerken ist jedoch auch, dass das empirische Material durchaus auch Beispiele dafür liefert, dass die Behörden flexibel in der Darstellung von Mutterschaft sein können und keineswegs ausschließlich negative Perspektiven auf die Mütter anbieten. Dieses Entgegenkommen der Behörden ist zwar dem jeweiligen Einzelfall zuzuordnen und nicht themenübergreifend. Allerdings können auf diese Weise wichtige Differenzierungen auf dem Kontinuum, das die Akten zu aberkannter Mutterschaft abbilden, erfasst werden. Beispielsweise zeigte sich in einem Fall, dass an eine psychisch kranke Mutter nicht alle Details der Begründung weitergegeben werden sollen, um ihre Gesundheit zu schützen. In einem anderen Fall zeigte sich, dass einer der Heimerziehung sehr kritisch gegenüberstehenden Mutter Zugeständnisse gemacht werden, damit sie die Heimerziehung unterstützt. Der Wunsch nach Müttern oder Eltern, die die Heimerziehung aktiv unterstützen, wurde auch in *Kapitel 2.3* zum Spezialdiskurs zu Mutterschaft in der Fürsorgeerziehung aufgegriffen.

Diese zusammenfassende inhaltliche Darstellung veranschaulicht entlang der empirischen Phänomene die Wechselwirkungen und Verflechtungen der einzelnen Dimensionen aberkannter Mutterschaft. Dabei fällt insgesamt ins Auge, dass Differenzlinien wie Geschlecht, Klasse und Körper wirksam werden. Diese Rekonstruktion von Ungleichheitskonstellationen aus den untersuchten Akten deutet darauf hin, dass normative Vorstellungen einen signifikanten Anteil an der Bewertung von Mutterschaft im Kontext der westdeutschen Heimerziehung nahmen. Dabei werden sie allerdings erst in ihrer Verwicklung besonders relevant. Sie beschleunigen die Aberkennung von Mutterschaft, indem sie auf eine wesentliche Verfehlung der Mutter auf verschiedenen Ebenen und in vielfältigen Bewertungsbereichen verweisen. Diese komplexen Mechanismen veranschaulichen, wie sozialbürokratische Schriftpraxis und gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen sich gegenseitig bedingen und verstetigen.

In der themenzentrierten Betrachtung kam primär zum Vorschein, welche Kriterien an Mutterschaft herangetragen wurden, um eine Untauglichkeit als Mutter festzustellen. Letztlich zeigt sich erst in der Einzelfallbetrachtung der große Stellenwert von Differenz für die alltäglichen Praxen der Sozialbürokratie. Hier wird deutlich, wie gesellschaftsstrukturierende Ungleichheiten auf die erfolgreichen Durchführungen von Degradierungen Einfluss nehmen. Die Verflechtung von Differenzlinien erweist sich in der Fallbetrachtung deswegen als relevant, als dass sie die objektiv erscheinenden Dimensionen aberkannter Mutterschaft mit gesellschaftlich geteilten Vorstellungen von sozialer Ordnung argumentativ aufladen und einen nachvollziehbaren Rückbezug zu überindividuellen Werten ermöglichen. Die vier themenzentrierten Dimensionen an sich sind bereits als Rückgriff auf Ordnungsvorstellungen zu verstehen. Durch die Bezugnahme auf gesellschaftliche Struktureigentümlichkeiten im Sinne des intersektionalitätstheoretischen Paradigmas werden allerdings tieferliegende Strukturen der Fallverwaltung angesprochen, die sich aktenförmig in der Bewertung von Mutterschaft bündeln und gleichzeitig weit darüber hinaus gelten. Die Anwendung dieser Vorstellungen von Devianz und Anpassung oder von Differenz und Gleichheit kann das entscheidende Moment sein, um Degradierung gelingen zu lassen. Die Verknüpfung des

ethnomethodologischen Paradigmas mit den Grundgedanken der Intersektionalitätsforschung bietet daher ein großes Potenzial für die kleinteilige Rekonstruktion von sozialen Praktiken und den Wertebeständen, in denen sie stattfinden.

Die Befunde belegen, dass gesellschaftsstrukturierende Denkmuster bezüglich aberkannter Mutterschaft in die sozialbürokratischen Prozesse der Fürsorgeerziehung integriert, verstetigt und transformiert werden. Sie verweisen auf eine hohe normative Rahmung des Konstrukts „Mutterschaft“ und die daraus hervorgebrachte Wichtigkeit von Mutterschaft als Grundlage sozialer Ordnung. Von Bedeutung ist dabei die Hypothese, dass die Vorstellungen über gute Mutterschaft kein individueller Glaubenssatz sind, sondern als überindividuelles Gemeingut verstanden und bewertet werden. Diese Vorstellungen finden vor allem dann Eingang in das Schrifthandeln der Fallverwaltung, wenn Mutterschaft auf den Prüfstand gestellt wird. Im untersuchten Kontext der Fürsorgeerziehung bedeutet dies die Aberkennung von Mutterschaft als ein durch Aktenführung dokumentierter Verwaltungsablauf mit dem Ziel der Fremdunterbringung des Kindes in einem Heim. Dabei wirken die Akten als orts- und zeitunabhängiges Kommunikationsmedium, das es erlaubt, Mutterschaft zwar personenbezogen, aber doch losgelöst von der real existierenden Mutter und unter dem Schein ihrer aktenförmigen Realfiktion zu bewerten. Die Akten begünstigen somit, dass alle als irrelevant betrachteten Informationen über die Mutter aus dem Legitimationsprozess ausgeschlossen werden, und strukturieren so den Verwaltungsprozess durch diese zweckdienliche Arbeitsroutine.

Die Argumente, die in den untersuchten Akten zur Legitimation herangezogen werden, entstammen dem Kontext einer übergeordneten, allgemeingültigen sozialen Ordnung. Diese basiert durchaus auch auf normativen Prinzipien wie Binärgeschlechtlichkeit, Bürgertum und gesundheitlichen Gegebenheiten. In der Tiefenstruktur der Fälle zeigt sich jedoch, dass es dabei nicht zwangsläufig und allein um die Erfüllung dieser Normen geht, sondern auch um den mütterlichen Umgang mit diesen und den Willen zur Anpassung. Die Akten bilden ein Kontinuum von sehr unterschiedlichen Ausführungen von Mutterschaft ab. Auf diesem Kontinuum sind zwischen Polen wie arm – reich, gesund – krank, ledig – verheiratet, angepasst – unangepasst, angemessen – unangemessen feine Differenzierungen vertreten.

Hier zeigt sich, dass Akten in einem Spannungsfeld existieren, das einerseits geprägt ist vom Zwang der Legitimation von professionellen Entscheidungen und vermeintlichen fallspezifischen Momenten, die einer Aberkennung von Mutterschaft möglicherweise argumentativ widersprechen können. Eine Diskriminierung, wie sie in der Intersektionalitätsforschung in der Regel untersucht wird, ist in den untersuchten Akten in Bezug auf aberkannte Mutterschaft daher nicht eindeutig feststellbar. Vielmehr lässt sich die in *Kapitel 3.3* angeregte Auffassung von „Differenz“ aufspüren.

Ein intersektionalitätstheoretischer Forschungsansatz kann bei der Untersuchung von Einzelfallakten über diskriminierungsbezogene Fragestellungen hinaus angewandt werden. Vor allem in Verbindung mit dem ethnomethodologischen Paradigma können sozialbürokratische Alltagshandlungen auf die differenzgeleiteten Entscheidungen von Akteur:innen hin

untersucht und rekonstruiert werden. Dies ermöglicht erweiterte Einblicke in den routinier-ten Legitimationsprozess der aberkannten Mutterschaft. Erst im Zusammenspiel beider An-sätze besteht die Chance, ein tiefgreifendes Verständnis von sozialer Differenz auf der Ebene des Alltagshandelns der Fallverwaltung aufzudecken. Ein mehrdimensionaler Ansatz trägt dafür Sorge, dass dabei nicht nur die Mikroebene des Berufsalltags, sondern auch struktu-relle Vorgaben auf der Makroebene und Wertvorstellungen auf der Mesoebene in die Über-legungen miteingeschlossen werden können. Auf diese Weise können empirisch sensibel strukturelle Machtverhältnisse, die bei der Bewertung von Mutterschaft eine Rolle spielen, ausgeleuchtet und in Bezug zu ihrer (Re-)Produktion und Aufrechterhaltung im sozialbüro-kratischen Alltag betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund können subtile Mechanismen, die der sozialen Differenzierung von Mutterschaft zugrunde liegen, aufgedeckt werden. Die Verknüpfung von ethnomethodologischer und intersektionalitätssensibler Forschung kann diesen Ausführungen folgend auch über das vorliegende Forschungsvorhaben hinaus als produktiver Ansatz für die Erforschung von sozialer Differenz in konkreten Alltagsinterak-tionen nahegelegt werden.

### **6.3 Ausblick**

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die Einzelfallakten aus der westdeutschen Fürsor-geerziehung der 1950er und -60er Jahre Aufschluss darüber liefern können, wie Mutterschaft in der Sozialbürokratie routiniert aberkannt wird. Es konnte aufgezeigt werden, dass dabei Vorstellungen sozialer Ordnung eine besondere Rolle zukommt, da diese den Legitimi-tionsprozess argumentativ strukturieren und erfolgreich werden lassen. Dieser Legitimations-prozess wird als Degradierungszeremonie aufgefasst und wird beeinflusst von gesellschafts-strukturierenden Differenzkategorien und deren Verflechtungen. Die Akten verfolgen dabei eine allgemein gültige Bewertungslogik von Mutterschaft, wie sie im untersuchten Zeitraum auch jenseits der Sozialbürokratie Bestand hat. Die Aberkennung von Mutterschaft ist daher beeinflusst vom Alltagswissen, das in der sozialbürokratischen Verwaltung schließlich legi-timierend wirkt und soziale Ordnung reproduziert. Diese Ausführungen lassen darauf schlie-ßen, dass die Ergebnisse der historisch in den 1950er und -60er Jahren verorteten Studie nicht nur Einsichten in das damalige Verwaltungshandeln liefern können. Darüber hinaus ermöglichen sie, mit einem notwendigen historischen Abstand auf damalige Verhältnisse zu blicken, um das Alltagshandeln in der Gegenwart zu reflektieren und bei Notwendigkeit zu modifizieren.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ergeben sich weiterführende Ansätze für zukünftige For-schung und eine praxisorientierte Anwendung. Diese sollen im Folgenden erörtert werden. Im Ausblick dieser Arbeit wird zunächst der Spur gefolgt, dass die rekonstruierte Legitima-tionslogik der Akten auf ein Spannungsfeld zwischen Autonomie und Abhängigkeit, in dem sich Mutterschaft bewegt, verweist. Daraus ergeben sich weiterführende Fragen zur Position von Mutterschaft in der sozialen Ordnung. Schließlich wird Bezug genommen auf Akten als

Zeugnisse für Degradierungszeremonien, deren Anwendung im Kontext der Zweckgebundenheit in der Sozialbürokratie reflektiert werden sollte, um einen sensiblen, professionellen Umgang anzustreben.

### **Mutterschaft im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Abhängigkeit**

Während der Forschung zu aberkannter Mutterschaft stellte sich immer wieder die Frage danach, inwiefern Mutterschaft in einem Spannungsfeld von Autonomie und Abhängigkeit konzeptualisiert wird. Obwohl die vorliegende Studie umfangreiche Erkenntnisse über die Bewertungslogiken, denen Mutterschaft in der Fallverwaltung unterliegt, anbieten kann, bleibt eine Leerstelle in Bezug auf die Bedeutung von Handlungsmacht und Selbstwirksamkeit in diesem Kontext bestehen.

Aus den Befunden dieser Studie ergibt sich der anschlussfähige Impuls, dass Mutterschaft in den Einzelfallakten der 1950er und -60er Jahre in einem Spannungsfeld von Autonomie und Abhängigkeit bewertet, kommuniziert und schließlich aberkannt wird. So werden vor allem auf einer strukturellen Ebene Abhängigkeiten identifiziert, auf der Mutterschaft als erfolglos angesehen wird. Als grundlegend kann hierbei die patriarchale Struktur der damaligen rechtlichen, aber auch der gesellschaftlichen Ordnung benannt werden, die den Anspruch eines traditionellen Familienbildes innerhalb der Geschlechterordnung manifestierte. In den Akten erscheint dieser Anspruch im Rahmen der Diskussion über die Reglementierung der Erwerbsarbeit von Frauen unter Bezug auf die Unmöglichkeit der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf. Aber auch die Anpassungsleistung der Mutter an den Vater kann als grundlegende Erwartung an Mutterschaft gelesen werden und bedient damit eine hierarchische Geschlechterordnung, die sich in den Einzelfallakten prägnant durchsetzt. Die Wahrnehmung von Frauen als abhängige Rechtssubjekte zeigt sich auch in den staatlichen Eingriffen selbst: „Vater Staat“ ergänzt die Unvollständigkeit von Mutterschaft im Zweifel selbst durch Vormundschaften und behält im Rahmen der Fürsorgeerziehungsentscheidung das letzte Wort. Die Anpassungsfähigkeit der Mutter an erzieherische Forderungen der Behörden ist damit letztlich auch eine Anpassungsfähigkeit an strukturelle Gegebenheiten, in deren Abhängigkeit sie steht.

In der vorliegenden Studie werden Mutterschaft und ihre Aberkennung im Kontext der Heimerziehung in den Fokus der Untersuchung gestellt. Vaterschaft hingegen wird nicht dezidiert untersucht, auch wenn Mutterschaft in den untersuchten Akten an vielen Stellen unter Bezug auf Vaterschaft verhandelt wird. Aus den vorliegenden Ergebnissen lässt sich die Hypothese entwickeln, dass Mutterschaft in den untersuchten Akten für die Entwicklung des Kindes eine wesentlich höhere Bedeutung und Wichtigkeit zugesprochen wird als Vaterschaft. Präsenzte Mutterschaft wird als besonders bedeutsam für die kindliche Entwicklung angesehen. Da eben diese präsenzte Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehung für einen oftmals unbestimmten Zeitraum in großen Teilen aus dem Leben der Kinder ausgeschlossen werden muss, wird trotz aller Legitimation an einer grundlegenden gesellschaftsimmanenten

Ordnungsvorstellung gerüttelt. Solche Entscheidungen bedürfen daher einer besonders sorgfältigen und umfangreichen Legitimierung, nicht nur, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen, sondern auch, um sie gesellschaftsfähig zu machen. Dabei spielt es in den untersuchten Akten keine Rolle, ob Mütter während des Verfahrens selbst noch die rechtliche Vormundschaft über das Kind innehaben oder die Vormundschaft bereits von externer Stelle übernommen ist bzw. bei den Vätern liegt. Um diesen Auffälligkeiten nachzuspüren, müssten weitere Forschungsvorhaben angeschlossen werden, die dezidiert die Rolle von Vaterschaft bei der Legitimation von Heimerziehung untersuchen. Ob diese Hypothese belastbar ist, ließe sich allerdings nur bestätigen, wenn Vaterschaft ähnlich systematisch untersucht würde. Diese Lücke bleibt vorerst als Forschungsdesiderat bestehen.

Oggleich Mutterschaft in Verknüpfung mit Abhängigkeit als problematische Gegebenheit erscheint, heißt dies nicht, dass Autonomie als Gegensatz zu einer Anerkennung von Mutterschaft führt. Im Gegenteil werden Umstände, die die Mutter tendenziell als autonom erscheinen lassen, ebenso abgewiesen wie solche, die sie in einer Abhängigkeit erscheinen lassen. So wird als unerwünscht beschriebene autonome Handlungsmacht von Müttern vor allem über deren Berufstätigkeit hergestellt und kritisiert. Die Berufstätigkeit von Müttern scheint auch als Hinweis darauf gewertet worden zu sein, dass sie einen Ausstieg aus der Mutterschaft suchen, im Zuge dessen arbeiten gehen und die Kinder entweder fremdbetreut oder ganz ohne Betreuung und Kontrolle lassen. Beides wird als unvereinbar mit ordentlicher Mutterschaft angesehen und dient daher als Anknüpfungspunkt für die Legitimation von institutionalisierter Betreuung. Diese kritisierte Form von Autonomie ist eng verknüpft mit der Familiensituation der Mutter. Kann sie dem Kind keine vollständige Familie als Erziehungsumfeld anbieten, wird diese scheinbare Unabhängigkeit vom Mann als Affront gegen die geltende Ordnung aufgefasst und kommuniziert. Als Gegenentwurf wird so von behördlicher Seite die ständige Überwachung durch die Fürsorgeerziehungsbehörden etabliert, um Mutterschaft aus der Autonomie herauszuheben.

Gleichermaßen werden auch Erziehungshandlungen selbst als gegen die Ordnung gerichtet wahrgenommen und damit in einen Zusammenhang mit Mutterschaft gestellt. Dies fällt vor allem bei als unangemessen geltenden Erziehungshandlungen wie dem Verwöhnen, aber auch unangemessenen Affekten in der Kindererziehung auf. Vor allem die Unfähigkeit zur Kooperation mit Behörden wird als deviante Unabhängigkeit von Mutterschaft besprochen. Dies verweist darauf, dass Mutterschaft im Kontext der Fürsorgeerziehung nicht unabhängig von Behörden oder vom Vater der Kinder stattfinden darf, sondern die Abhängigkeit vom patriarchalen System in diesem Zusammenhang als Grundlage von ordentlicher Mutterschaft angesehen wird.

Die Ausführungen legen nahe, dass Mutterschaft in einem in der sozialen Ordnung begründeten Spannungsfeld von Abhängigkeit und Autonomie stattfinden muss, um Anerkennung zu erfahren. Dies beinhaltet ein Verständnis von sozialer Ordnung, die einerseits ermöglichen kann, dass in ihr handelnden Subjekten autonome Handlungsfelder zugestanden werden, diese aber auch nutzen müssen. Andererseits wirkt soziale Ordnung als Begrenzung

und bedingt somit eine Abhängigkeit von den ihr zugrundeliegenden überindividuellen Regeln. Diese Grenzen und Möglichkeiten aufzuspüren, hätte in der vorliegenden Arbeit zu weit geführt. Allerdings können die vorangegangenen Ausführungen dazu anregen, weitergehende Fragen über die Wechselwirkungen von Mutterschaft und sozialer Ordnung zu stellen. Wann Mutterschaft zwangsläufig an soziale Ordnung gebunden ist und an welchen Stellen sie von dieser abweichen darf, scheinen dabei grundlegende Gedankenspiele zu sein, die Aufschluss über die Selbstwirksamkeit und Handlungsmacht in Bezug auf Mutterschaft anbieten können.

Dies scheint vor allem auch als Anknüpfungspunkt für die Gegenwart von Mutterschaft relevant zu sein, da sich die gesellschaftliche Ordnung seit den 1950er Jahren vor allem auch in Bezug auf Mutterschaft stark verändert hat. Um beim prägnanten, immer wiederkehrenden Beispiel der Berufstätigkeit zu bleiben, stecken Frauen heute im Dilemma der „doppelten Vergesellschaftung“ (Becker-Schmidt 2008) fest. Im Vergleich zu den 1950er und -60er Jahren wird aktuell von Frauen erwartet, neben der Mutterschaft eine Berufstätigkeit aufzunehmen, um finanziell unabhängig vom männlichen Ernährer für sich selbst und autonom sorgen zu können. Das Spannungsfeld von Autonomie und Abhängigkeit, in dem Mutterschaft sich bewegt, unterliegt historisch spezifischen Kriterien und befindet sich in stetigem Wandel. Die Studie zu aberkannter Mutterschaft konnte in einem historischen Kontext für dieses Phänomen sensibilisieren und dazu anregen, sich diesem Spannungsfeld wissenschaftlich zu widmen.

### **Akten als Zeugnisse zweckgebundener Degradierungszeremonien**

Viele Jugendheime wurden in den 1970er Jahren geschlossen, nachdem im Rahmen der von der Außerparlamentarischen Opposition initiierten Heimkampagne Missstände in Hinblick auf die Unterbringung der Jugendlichen, ihre Verpflichtung zu harter Arbeit und gewaltsame und sexuelle Übergriffe durch das Fachpersonal aufgedeckt wurden. Die Schließung dieser als totale Institutionen verstandenen Heime beendete die vor Ort herrschenden Missstände. Einzelfallakten können in diesem Andenken als Mahnmal für Heimerziehung der westdeutschen Nachkriegszeit bewertet werden.

Wie am Beispiel der Fürsorgeerziehung als ultimativer Form der Heimerziehung gezeigt, werden Anträge, Beschlüsse und Erziehungsberichte über Jugendliche zwischen Amtsgerichten, Jugendheimen, Jugendämtern und dem Träger hin- und hergeschickt, um eine überinstitutionelle Kommunikation aufrechterhalten zu können. Dies ist in der Logik der Sozialverwaltung sinnvoll und praktikabel, um den Arbeitsablauf zu gewährleisten und Legitimation zu erzeugen. Die Zweckgebundenheit der Akten im Rahmen der Sozialbürokratie bedingt damit sowohl die selektive Aufnahme von Informationen in ihre Texte als auch den fallbezogenen inhaltlichen Fokus der Texte und die Zuspitzung der Argumentationslinie auf die zu begründende Verwaltungsentscheidung.

Die sozialbürokratische Degradierung ist in diesem Verständnis von Akten also ein der Fallverwaltung dienlicher, aber auch ein ihr immanenter Vorgang, der die zwingende Legitimation von Verwaltungsentscheidungen untermauert: Die Akte besteht als Macht- und Kontrollinstrument der Sozialverwaltung, das in einem routinierten Prozess zur Degradierung von Einzelpersonen beiträgt. Dieses Verständnis für und von Akten verweist auf die Notwendigkeit solcher Routinen im Arbeitsalltag von sozialbürokratischen Behörden. Sie verweist aber auch darauf, dass in den Akten verhandelte Personen in Abhängigkeit von dieser Verwaltungslogik bewertet werden. Allerdings geschieht dies nicht in einem Vakuum, sondern in einem regelgeleiteten administrativen Prozess, der einer bestimmten Systematik unterliegt und somit keineswegs willkürlich ist. Ein weitreichendes, reflektiertes Bewusstsein dafür, dass Akten einer zweckgebundenen Logik unterliegen und in ihrer Funktion der Legitimation erst mit Macht- und Kontrollmechanismen aufgeladen werden, kann zu einem sensibilisierten Umgang mit sozialbürokratischen Texten beitragen.

Es ist zu vermuten, dass Akten bis in die heutige Zeit als Zeugnisse sozialbürokratischer Degradierung fungieren und ihrem Legitimationszweck dienlich funktionieren müssen. Die Sozialbürokratie ist auf diese Form der Informationssammlungen weiterhin angewiesen, um handlungsfähig zu bleiben und notwendige Entscheidungen auf den Weg bringen zu können. Wenn davon ausgegangen wird, dass in diesem Rahmen soziale Ungleichheiten und deren Verflechtungen in der Fallverwaltung fortgeschrieben und als valide Grundlage für wegweisende Entscheidungen im Einzelfall manifestiert werden, bleiben Akten als potenzielles Medium für differenzgeleitete Degradierungszeremonien bestehen. Aufgrund der fortbestehenden Funktion von Akten in der Fallverwaltung ist jedoch auch nicht davon auszugehen, dass fallbezogene Degradierungszeremonien überhaupt verschwinden können, da diese ein hohes Maß an Legitimation erzeugen. Die Erweiterung von reflexiven Fähigkeiten in der Fallverwaltung durch eine entsprechende Ausbildung und regelmäßige Schulungen von Fachpersonal könnte in diesem Zusammenhang für eine Sensibilisierung in der Fallverwaltung sorgen. Das Hinterfragen des eigenen professionellen Handelns auf Machtgefüge und die Verstärkung normativer, auf Alltagswissen beruhender Verkürzungen könnten dann als gewinnbringender Impuls für die fortwährende Professionalisierung, aber auch für ein erweitertes Selbstverständnis der Sozialbürokratie dienen.

## Literaturverzeichnis

- Abels, Heinz (2009): Ethnomethodologie. In: Kneer, Georg/Schroer, Markus (Hrsg.): Handbuch Soziologische Theorien. Wiesbaden: Springer VS, S. 87-110.
- Adler, Alfred (1976): Kindererziehung. Frankfurt am Main: Fischer.
- Aich, Prodosh (1973): Nachwort des Herausgebers. In: ders. (Hrsg.): Da weitere Verwahrlosung droht ... Fürsorgeerziehung und Verwaltung. Zehn Sozialbiografien aus Behördenakten. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 300-319.
- Apel, Magdalena (2019): Sozialkonstruktivistische, biographietheoretische und (selbst-)reflexive Überlegungen zu Geschlecht und Körper im Forschungsprozess. In: Mechthild Bereswill (Hrsg.): Geschlecht als sensibilisierendes Konzept. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 50-69.
- Apel, Magdalena/Eckhardt, Lina Edith (2019): Die Akte in der Fürsorgeerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre – Institutionelle Praxis und biografische Verarbeitungsprozesse. In Neuber, Anke/Zahradnik, Franz (Hrsg.): Geschlossene Institutionen – Theoretische und empirische Einsichten. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 91-106.
- Aßmann, Gerhard (1997): Datenschutz und Archiv. In: Meyer, Dietrich/Hey, Bernd (Hrsg.): Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Neustadt an der Aisch: Degener, S. 51-54.
- Backes, Susanne (2012): „Funktionieren musst du wie eine Maschine“. Leben und Überleben in deutschen und österreichischen Kinderheimen der 1950er und 1960er Jahre. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.  
Swill 2016
- Bal, Mieke (1985): Narratology. Introduction to the Theory of the Narrative. Toronto, Buffalo, London: University of Toronto Press.
- Beauvoir, Simone de (1949/2018): Das andere Geschlecht. Hamburg: Rowohlt.
- Becker, Howard S. (1973/2019). Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, 3. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Becker-Schmidt, Regina (2008): Doppelte Vergesellschaftung von Frauen: Divergenzen und Brückenschläge zwischen Privat- und Erwerbsleben. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 65-74.
- Becker-Schmidt, Regina (1993): Geschlechterdifferenz – Geschlechterverhältnis: Soziale Dimension des Begriffs „Geschlecht“. In: Zeitschrift für Frauenforschung. (1) 2, S. 37-46.
- Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (1989): Geschlechtertrennung – Geschlechterdifferenz. Suchbewegungen sozialen Lernens. Bonn: Verlag neue Gesellschaft.

- Benad, Matthias/Schmuhl, Hans-Walter/Stockhecke, Kerstin (Hrsg.) (2009): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.
- Bereswill, Mechthild (2016): Hat Soziale Arbeit ein Geschlecht? Berlin: Lambertus.
- Bereswill, Mechthild (2015): Komplexität steigern: Intersektionalität im Kontext von Geschlechterforschung. In: Bereswill, Mechthild/Degenring, Folkert/Stange, Sabine (Hrsg.): Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 210-230.
- Bereswill, Mechthild (2003): Die Subjektivität von Forscherinnen und Forschern als methodologische Herausforderung: Ein Vergleich zwischen interaktionstheoretischen und psychoanalytischen Zugängen, in: sozialersinn (3), 511-532.
- Bereswill, Mechthild/Müller-Behme, Patrik/Buhr, Henrike (2022): Die Verwaltung des Falles. Zur Rekonstruktion institutioneller Handlungsvollzüge. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Bereswill, Mechthild/Müller, Patrik (2018a): Die administrierte Biografie in der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre. In: Schilling, Elisabeth (Hrsg.): Verwaltete Biografien. Wiesbaden: Springer VS, S. 3-26.
- Bereswill, Mechthild/Müller-Behme, Patrik (2018b): Brüchige Medikalisierung. Gutachterliche Diagnosen und die Verwaltung des Falls in der Heimerziehung. In: Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin, S. 277-285.
- Bereswill, Mechthild/Eckhardt, Lina/Müller, Patrik (2016): Die „Personalbeschreibung“ als Auftakt der Fallakte in der Heimerziehung. In: Vanja, Christina (Hrsg.): Reichtum der Quellen. Vielfalt der Forschung. 30 Jahre Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Petersberg, S. 88-90.
- Bereswill, Mechthild/Höyneck, Theresia/Wagels, Karen (2013): Heimerziehung 1953–1973 in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Bericht zum Interdisziplinären Forschungs- und Ausstellungsprojekt. [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.lwv-hessen.de/fileadmin/user\\_upload/daten/Dokumente/Broschueren\\_barrierefr/Forschungsbericht\\_Heimerziehung\\_270516.pdf&ved=2ahUKEwiP0rXWqL-GAxUz9gIH-HUwJA5sQFnoECBQQAQ&usq=A0vVaw1Ap388D4D5BjuCK8u9bCAv](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Broschueren_barrierefr/Forschungsbericht_Heimerziehung_270516.pdf&ved=2ahUKEwiP0rXWqL-GAxUz9gIH-HUwJA5sQFnoECBQQAQ&usq=A0vVaw1Ap388D4D5BjuCK8u9bCAv) (Abfrage: 03.06.2024).
- Bergmann, Jörg (2017): Harold Garfinkel und Harvey Sacks. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt, S. 51-62.
- Bergmann, Jörg (2017a): Ethnomethodologie. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt, S. 118-135.
- Bergmann, Jörg (2017b): Konversationsanalyse. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt, S. 524-537.

- Bick, Wolfgang/Mann, Reinhard/Müller Paul J. (1984): Massenakten als Datenbasis der empirischen Sozialforschung. Methodische Voraussetzungen und institutionelle Erfordernisse In: Bick, Wolfgang (Hrsg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 9-16.
- Blötz, Ferdinand (1963): Die Mutter im Familienrecht. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 301-312.
- Blumer, Herbert (1954): What is Wrong with Social Theory? In: American Sociological Review 19 (1), S. 3–10.
- Böhm, Andreas (2017): Theoretisches Codieren: Textanalyse in der Grounded Theory. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt, S. 475-485.
- Bourdieu, Pierre (1999): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bowen, Glenn A. (2006). Grounded Theory and Sensitizing Concepts. International Journal of Qualitative Methods, 5(3), 12-23.
- Brosch, Peter (1971): Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr. Frankfurt am Main: Fischer.
- Brüsemeister, Thomas (2008): Qualitative Forschung: Ein Überblick. Wiesbaden: Springer VS.
- Burkard, Günter (2008): Familiensoziologie. Stuttgart: UTB.
- Burkhardt, Martin (2006): Arbeiten im Archiv. Praktischer Leitfaden für Historiker und andere Nutzer. Paderborn: UTB.
- Burzan, Nicole (2004): Soziale Ungleichheit. Eine Einführung und die zentralen Theorien. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer.
- Butler, Judith (1997): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Butler, Judith (1990): Das Unbehagen der Geschlechter, 17. Auflage 2014. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Büttner, Siegfried/Kretzschmar, Robert/Stahlschmidt, Rainer (2001): Der archivische Umgang mit großen Fallaktenserien. Bericht der Arbeitsgruppe „Archivierung großer Fallaktenserien“ der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder. Marburg: Völker und Ritter.
- Chassé, Karl August (2016): Doing Class. Wie werden Menschen zum „Prekariat“ gemacht? In: Fereidooni, Karim/Zeoli, Antonietta P. (Hrsg.): Managing Diversion. Die diversitätsbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung. Wiesbaden: Springer VS, S. 35-51.
- Christ, Birte (2022): Kinder denken: Parental Status als intersektionale Identitäts- und Analyse-kategorie. In: Fröhlich, Marie/Schütz, Ronja/Wolf, Katharina (Hrsg.): Politiken

- der Reproduktion umkämpfter Forschungsperspektiven und Praxisfelder. Bielefeld: transcript: 113-126.
- Coffey, Amanda/Atkinson, Paul (1996): Making sense of qualitative data. Complementary Research Strategies. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Correll, Lena (2010): Anrufungen zur Mutterschaft. Eine wissenssoziologische Studie von Kinderlosigkeit. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Crenshaw, Kimberlé (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: The University of Chicago Legal Forum, 4 (1), S. 139-167.
- Degele, Nina (2019): Intersektionalität: Perspektiven der Geschlechterforschung. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 341-348.
- Degele, Nine/Winker, Gabriele (2011): Intersektionalität als Beitrag zu einer gesellschaftstheoretisch informierten Ungleichheitsforschung. In: Berliner Journal für Soziologie 21, S. 69-90.
- Degenring, Folkert (2015): „A man to whom everything in life had come easily“: Eine intersectional Skizze zu John Manchesters Roman Capital. In: Bereswill, Mechthild/ Degenring, Folkert/Stange, Sabine (Hrsg.): Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 134-153.
- Delitzsch, Winfried (1979): Die öffentliche Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Dölling, Irene (2007): „Geschlechter-Wissen“ – ein nützlicher Begriff für die „verstehende“ Analyse von Vergeschlechtlichungsprozessen? In: Gildemeister, Regine/Wetterer, Angelika (Hrsg.): Erosion oder Reproduktion geschlechtlicher Differenzierungen? Widersprüchliche Entwicklungen in professionalisierten Berufsfeldern und Organisationen. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 19–31.
- Eberle, Thomas S. (2021): Was macht Geschworene zu Geschworenen? Zur Genese der Ethnomethodologie. In: Bergmann, Jörg R./Meyer, Christian (Hrsg.): Ethnomethodologie reloaded. Neue Werkinterpretationen und Theoriebeiträge zu Harold Garfinkels Programm. Bielefeld: transcript: S. 101-118.
- Eckhardt, Lina Edith (2019): Dokumentierte Ordnung – vergeschlechtlichte Praxis. Führungshefte in der Heimerziehung. In: Mechthild Bereswill (Hrsg.): Geschlecht als sensibilisierendes Konzept. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 87-101.
- Eppert, Regina (2010): Die Initiativen ehemaliger Heimkinder. In: Soziale Arbeit, 59(4), S. 124-127.
- Esser, Klaus (2011): Zwischen Albtraum und Dankbarkeit. Ehemalige Heimkinder kommen zu Wort. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Farwick, Andreas (2014): Segregation. In: Eckardt, Frank (Hrsg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 381-420.

- Flick, Uwe (2017): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. 8. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Finzi, Jan A. (2023): *Wohnungsnot, Geschlecht und Gesundheit. Eine Analyse von Teilhabe und Stigmatisierung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Fontana, Julia (2007): *Fürsorge für ein ganzes Leben? Spuren der Heimerziehung in den Biographien von Frauen*. Opladen: Budrich.
- Fontana, Julia (2004): „Die haben selbst schuld, dass sie einen so gemacht haben, die Menschen“. In: *sozial extra*, 28 (11), S. 42-45.
- Foucault, Michel (1977/2008): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Frings, Bernhard/Kaminsky, Uwe (2012): *Gehorsam - Ordnung - Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945-1975*. Münster: Aschendorff.
- Fromm, Erich (1956/1997): *Die Kunst des Liebens*, 51. Auflage. Berlin: Ullstein.
- Garfinkel, Harold (2022): *Studies of work in the sciences*. London und New York: Routledge.
- Garfinkel, Harold (2000): *Studien zur Ethnomethodologie*. Frankfurt am Main, New York: Campus.
- Garfinkel, Harold (1973): *Das Alltagswissen über soziale und innerhalb sozialer Strukturen*. In: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen: Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit 1. Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 189-262.
- Garfinkel, Harold (1967): *Studies on Ethnomethodology*. Englewood Cliffs, New Jersey: Prentice Hall.
- Garfinkel, Harold (1956): *Conditions of Successful Degradation Ceremonies*. In: *American Journal of Sociology* 61 (5), S. 420–424.
- Garfinkel, Harold (1956/1974): *Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien*. In: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hrsg.) (2016): *Kriminologische Grundlagentexte*. Wiesbaden: Springer VS, S. 139–148.
- Gebhardt, Miriam (2009): *Die Angst vor dem kindlichen Tyrannen. Eine Geschichte der Erziehung im 20. Jahrhundert*. München: Deutsche Verlagsanstalt.
- Gildemeister, Regine/Wetterer, Angelika (1992): *Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung*. In: Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hrsg.): *Traditionen. Brüche. Entwicklungen feministischer Theorienbildung*. Freiburg: Kore, S. 201–253.
- Goffman, Erving (1975/2018): *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, 24. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1961/2020): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, 22. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Griesebner, Andrea/Hehenberger, Susanne (2013): *Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaften?* In: Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller,

- Johanna M. (Hrsg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden: Springer VS, S. 105-124.
- Guerrini, Flavia (2017): »... ich hätte alles getan, damit ich ja da nicht mehr reinkomme«: Karzer, Besinnungsstübchen, Therapiestation: Räume der Erziehung? In: Leitner, Ulrich (Hrsg.): Corpus Intra Muros. Eine Kulturgeschichte räumlich gebildeter Körper. Bielefeld: transcript, S. 117-148.
- Gugutzer, Robert (2012): Verkörperung des Sozialen. Neophänomenologische Grundlagen und soziologischer Analysen. Bielefeld: transcript.
- Haarer, Johanna (1950): Unsere kleinen Kinder. München: Carl Gerber.
- Haarer, Johanna (1949): Die Mutter und ihr erstes Kind. Nürnberg: Laetare.
- Hagemann-White, Carol (2019): Opfer – Täter. Zur Entwicklung der feministischen Gewalt-diskussion. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 145-153.
- Hagemann-White, Carol (1993): Die Konstrukteure des Geschlechts auf frischer Tat ertap-pen? Methodische Konsequenzen einer theoretischen Einsicht. In: Althoff, Martina/A-pel, Magdalena/Bereswill, Mechthild/Grulich, Julia/Riegraf, Birgit (Hrsg.) (2017): Feministische Methodologien und Methoden. Traditionen, Konzepte, Erörterungen, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 332-337.
- Hall, Christopher (1997): Social Work as Narrative. Storytelling and persuasion in professi-onal texts. Aldershot: Avebury.
- Häußermann Hartmut/Siebel, Walter (2004): Stadtsoziologie. Eine Einführung. Frankfurt am Main, New York. Campus.
- Hering, Sabine (2006): Die Macht der „Diagnosen“ – und die Geduld der Opfer. Mädchen in der Fürsorgeerziehung 1945-1965. In: sozial extra, 30(12), S. 12-15.
- Hoffmann, Heinz (1993): Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden. Boppard am Rhein: Harald Boldt.
- Höffer-Mehlmer, Markus (2001): Elternratgeber. Zur Geschichte eines Genres. Baltmanns-weiler: Schneider Verlag Hohengehren: Schneider.
- Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Kon-flikte. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hubert, Harry (2010): Allgemeine Aspekte der Heimerziehung in der frühen Bundesrepublik – Das Jugendamt als Interventionsinstanz am Beispiel Frankfurt am Main. In: Dam-berg, Wilhelm/Frings, Bernhard/Jähnischen, Traugott/Kaminsky, Uwe (Hrsg.): Mutter Kirche - Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerzie-hung seit 1945. Münster: Aschendorff, S. 47-62.
- Hungerland, Beatrice (2018): „Mutterliebe kann Berge versetzen.“ - Konzepte von Mutter-schaft in (west-) deutschen Elternratgebern des 20. Jahrhunderts. In: Krüger-Kirn,

- Helga/Wolf, Laura (Hrsg.): *Mutterschaft zwischen Konstruktion und Erfahrung. Aktuelle Studien und Standpunkte*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich Verlag, S. 28-42
- Königsberger, Georg/Karlsson, Irmtraud (2013): *Verwaltete Kindheit. Der österreichische Heimskandal*. Berndorf: Kral.
- Kröger, Rainer/Schrapper, Christian (Hrsg.) (2009): *Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre. Stand und Perspektiven aktueller Forschung. Dokumentation eines ExpertInnengesprächs am 3. Juni 2009 in Koblenz*. AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.; Universität Koblenz-Landau, Institut für Pädagogik. Online verfügbar unter [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2010-12-21\\_Expertenges-50er-60er.pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2010-12-21_Expertenges-50er-60er.pdf) (Abfrage: 12.04.2024).
- Inhetveen, Katharina (2017): *Gewalt*. In: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): *Handbuch Körpersoziologie. Band 2: Forschungsfelder und Methodische Zugänge*. Wiesbaden: Springer VS, S. 101-116.
- Isele, Hellmut Georg (1963): *Die Mutter im Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit*. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): *Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München*. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 270-287.
- Jörissen, Luise (1959): *Das heutige Erscheinungsbild der Gefährdeten. Zweiter Bericht*. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): *Die Fürsorge in der gewandelten Welt von Heute. Neue Aufgaben – Neue Wege. Gesamtbericht über den 61. Deutschen Fürsorgetag 1959 in Berlin*. Köln/Berlin: Carl Hermanns Verlag KG, S. 167-179.
- Jung, Carl Gustav (1976): *Die Archetypen und das kollektive Unbewusste*. Olten und Freiburg im Breisgau: Walter-Verlag.
- Junker, Reinhold (1963): *Innere und äußere Nöte der Mütter aus Vollfamilien – Ergebnisse der Forschung „Lage der Mütter in Westdeutschland.“*. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): *Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München*. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 57-88.
- Klein, Alexandra (2011): *Verwahrlosung – eine sozialpädagogische Vergegenwärtigung mit Klaus Mollenhauen*. In: *Soziale Passagen*, 3(1), S. 115-125.
- Knapp, Gudrun-Axeli/Klinger, Cornelia (2008): *Einleitung*. In: dies. (Hrsg.): *Überkreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 7-18.
- Kraul, Margret/Schumann, Dirk/Eulzer, Rebecca/Kirchberg, Anne (2012): *Zwischen Verwahrung und Förderung. Heimerziehung in Niedersachsen 1949-1975*. Opladen: Budrich UniPress.
- Kretzschmar, Robert (1997): *Patientenakten und Beratungsunterlagen als forschungsrelevantes Quellenreservoir. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg mit der Bewertung, Übernahme und Nutzung*. In: Meyer, Dietrich/Hey, Bernd

- (Hrsg.): Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Neustadt an der Aisch: Degener, S. 55-72.
- Krüger, Dorothea Christa (2013): Gleichstellung in der Differenz oder Differenz in der Gleichstellung? Zum Verhältnis der Geschlechter in Partnerschaft und Familie seit der Nachkriegszeit. In: Krüger, Dorothea Christa/Herma, Holger/Schierbaum, Anja (Hrsg.): Familie(n) heute. Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 71-101.
- Kuhlmann, Carola (2008): „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Wiesbaden: Springer VS.
- Kuhnhenne, Michaela (2005): Frauenleitbilder und Bildung in der westdeutschen Nachkriegszeit. Analyse am Beispiel der Region Bremen. Wiesbaden: Springer VS.
- Kuller, Christiane (2004): Familienpolitik im föderativen Sozialstaat. Die Formierung eines Politikfeldes in der Bundesrepublik 1949-1975. München: De Gruyter.
- Landeswohlfahrtsverband Hessen (2012): Das Mädchenheim Fulda (Broschüre).
- Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2011): Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Jugendamtes (1945-1972). Essen: Klarverlag.
- Leimgruber, Walter (2008): Einleitung. Akten: Die gesellschaftliche Kraft eines Verwaltungsinstruments. In: Kaufmann, Claudia/Leimgruber Walter (Hrsg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsorgans. Zürich: Seismo, S. 7-17.
- Leismann, Jocelyne Cathrin (2021): Körper und Gesundheit aus Geschlechterperspektive – eine geschlechtersensible Annäherung. In: Wendler, Michael/Schache, Stefan/Fischer, Klaus (Hrsg.): Multidisziplinäre Perspektiven auf Körper und Gesundheit. Wiesbaden: Springer VS, S. 267-280.
- Lenz, Ilse (2010): Intersektionalität. Zum Wechselverhältnis von Geschlecht und sozialer Ungleichheit. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 3., erweiterte und durchgesehene Auflage. Wiesbaden: Springer, S. 158-165.
- Lenz, Ilse (1995): Geschlecht, Herrschaft und internationale Ungleichheit. In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.): Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften. Frankfurt an Main, New York: Campus, S. 19-47.
- Lindemann, Gesa (2019): Leiblichkeit-Körper: neue Perspektiven aus Geschlechterdifferenzen. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 35-44.
- Lindemann, Gesa (2017): Leiblichkeit und Körper. In: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): Handbuch Körpersoziologie. Band 1: Grundbegriffe und theoretische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 57-67.
- Lindner, Ulrike (2005): Rationalisierungsdiskurse und Aushandlungsprozesse. Der moderne Haushalt und die traditionelle Hausfrauenrolle in den 1960er Jahren. In: Frese,

- Matthias/ Paulus, Julia/ Teppe, Karl (Hrsg.): Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit in der Bundesrepublik. Paderborn: De Gruyter, S. 83-106.
- Limbach, Jutta/Willutzki, Siegfried (2002): Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949. In: Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Kontinuitäten und Wandel der Familie in Deutschland. Eine zeitgeschichtliche Analyse. Stuttgart: Lucius und Lucius: 7-44.
- Loeffler, Lothar (1963): Notwendigkeit, Aufgaben und Grenzen einer Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 25-43.
- Loeper, Charlotte von (1963): Die Mutter und das Sozial- und Jugendhilferecht. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 288-300.
- Lutz, Helma/Davis, Kathy (2005): Geschlechterforschung und Biographieforschung. Intersektionalität als biographische Ressource am Beispiel einer außergewöhnlichen Frau. In: Völter, Bettina/Dausien, Bettina/Lutz, Helma/Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): Biographieforschung im Diskurs. Wiesbaden: Springer VS, S. 228-247.
- Lutz, Helma/Wenning, Norbert (2001): Differenzen über Differenz – Einführung in die Debatten. In: dies. (Hrsg.): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 11-24.
- McCall, Leslie (2005): The Complexity of Intersectionality. In: *Signs*, 30(3): S. 1771–1800.
- Meinhof, Ulrike Marie (1971): *Bambule. Fürsorge – Sorge für wen?* Nachwort Klaus Wagenbach. Berlin: Rowohlt.
- Menne-Haritz, Angelika (1992): Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaften. Marburg: Archivschule.
- Meuser, Michael (2017): Macht. In: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): *Handbuch Körpersoziologie. Band 1: Grundbegriffe und theoretische Perspektiven.* Wiesbaden: Springer VS, S. 67-72.
- Mitscherlich, Alexander (1963): *Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. Ideen zur Sozialpsychologie.* München: R. Piper & Co.
- Muckel, Petra (2000): Methodische Reflexionen zur Forschung in Institutionen. In: *Forum Qualitative Sozialforschung*, 1 (2), o.S.
- Muckel, Petra (1997): *Der Alltag mit Akten – psychologische Rekonstruktionen bürokratischer Phänomene. Eine empirische Untersuchung in verschiedenen Institutionen auf der Grundlage der Grounded Theory.* Aachen: Shaker.
- Müller, Siegfried (1980): *Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung.* Weinheim und Basel: Beltz.

- Müller-Behme, Patrik (2022): Soziale Ordnung im Einweisungsdiskurs. Eine diskurstheoretische Dokumentenanalyse von Anträgen auf öffentliche Erziehung. Wiesbaden: Springer VS.
- Müller-Behme, Patrik (2019): „Sie hielt es nirgends lange aus“. Geschlecht und Konstruktion von deviantem Arbeitsverhalten. In: Mechthild Bereswill (Hrsg.): Geschlecht als sensibilisierendes Konzept. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 87-101.
- Nave-Herz, Rosemarie (2013): Eine sozialhistorische Betrachtung der Entstehung und Verbreitung des bürgerlichen Familienideals in Deutschland. In: Krüger, Dorothea Christa/Herma, Holger/Schierbaum, Anja (Hrsg.): Familie(n) heute. Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S: 18-35.
- Nave-Herz Rosemarie (2013a): Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde, 3., überarbeitete Auflage. Weinheim und München: Beltz Juventa.
- Nave-Herz, Rosemarie (2011): Wandel und Kontinuität in der Bedeutung, in der Struktur und Stabilität von Ehe und Familie in Deutschland. In: Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Kontinuitäten und Wandel der Familie in Deutschland. Eine zeitgeschichtliche Analyse. Stuttgart: Lucius und Lucius, S. 45-70.
- Neumann, Erich (2018): Die große Mutter. Bilder und Symbole des Weiblichen. Ostfildern: Patmos.
- Neundörfer, Ludwig (1959): Familie und Wohnung. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Fürsorge in der gewandelten Welt von Heute. Neue Aufgaben – Neue Wege. Gesamtbericht über den 61. Deutschen Fürsorgetag 1959 in Berlin. Köln, Berlin: Carl Hermanns Verlag, S. 115-140.
- Nikander, Pirjo (2003): The Absent Client: Case Description and Decision Making in Inter-professional Meetings. In: Hall, Christopher/Juhila, Kirsi/Parton, Nigel/Pösö, Tarja (Hrsg.): Constructing Clienthood in Social Work and Human Services. Interaction, Identities and Practices. London, New York: Jessica Kingsley, S. 123-140.
- Oertzen, Christine von (2005): Teilzeitarbeit für die „moderne“ Ehefrau: Gesellschaftlicher Wandel und geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in den 1960er Jahren. In: Frese, Matthias/Paulus, Julia/Teppe, Karl (Hrsg.): Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit in der Bundesrepublik. Paderborn: De Gruyter, S. 63-82.
- Ogburn, William F. (1969): Die Theorie der kulturellen Phasenverschiebung (lag). In: Ogburn, William F./Duncan, Otis D. (Hrsg.): Kultur und sozialer Wandel. Ausgewählte Schriften. Neuwied am Rhein: Luchterhand, S. 134–145.
- Paulus, Julia (2005): Familienrollen und Geschlechterverhältnisse im Wandel. In: Frese, Matthias (Hrsg.): Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik. Paderborn: Schöningh, S. 107-120.
- Petsch, Joachim (1989): Eigenheim und gute Stube. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens. Köln: DuMont.

- Peukert, Rüdiger (1991): Familienformen im sozialen Wandel, 9., vollständig überarbeitete Auflage 2019. Wiesbaden: Springer VS.
- Pfeil, Elisabeth (1963): Mütterarbeit gestern und heute. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 123-139.
- Pfordten, Dietmar von der (2010): Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Gutachten im Auftrag es „Runden Tisch Heimerziehung“. Herausgegeben von Georg-August-Universität Göttingen. Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie. Göttingen: <https://www.yumpu.com/de/document/read/51475422/expertise-rechtsfragen-der-heimerziehung-der-50er-und-60er-jahre> (Abfrage: 04.06.2024).
- Pichotka, Ilse (1963): Wollen und Können der Mutter in der heutigen Erziehung. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 186-197.
- Plötz, Kirsten (2005): Als fehle die bessere Hälfte. „Alleinstehende“ Frauen in der frühen BRD. 1949-1969. Königstein im Taunus: Helmer.
- Possinger, Johanna (2019): Familie: Wandel und Persistenz von Geschlecht in der Institution Familie. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 1281–1290.
- Powell, Tina (2024): A Case for Motherhood as an Intersectional Identity: A Feminist's Labour of Love. *Journal of the Motherhood Initiative for Research and Community Involvement*, 14 (2), S. 15-26.
- Raczek, Salome (2022): Mutterschaft im Spannungsfeld der westdeutschen Fürsorgeerziehung – ausgewählte Befunde aus einer qualitativen Aktenanalyse zur westdeutschen Heimerziehung. In: Gaida, Oliver/Marx, Marie-Theres/Reus, Julia/Schiff, Anna/Waitzmann, Jan (Hrsg.): Zwang zur Erziehung? Deviante Jugendliche als institutionalisierte Aufgabe im 20. Jahrhundert. Berlin: LIT, S. 213-234.
- Raczek, Salome (2019): Aberkannte Mutterschaft. Geschlechtsabhängige Degradierungszeremonien in der Fürsorgeerziehung. In: Bereswill, Mechthild (Hrsg.): Geschlecht als sensibilisierendes Konzept. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 136-154.
- Reichmann, Ute (2016): Schreiben und Dokumentieren in der Sozialen Arbeit. Struktur, Orientierung und Reflexion für die berufliche Praxis. Opladen: UTB.
- Reuter, Julia (2017): Geschlecht. In: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): Handbuch Körpersoziologie. Band 2: Forschungsfelder und Methodische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 87-100.
- Rich, Adrienne (1975): *Of woman born. Motherhood as experience and institution*. New York, London: Norton & Company.
- Richter, Anna Sarah (2018): Intersektionalität und Anerkennung. Biografische Erzählungen älterer Frauen aus Ostdeutschland. Weinheim und München: Beltz Juventa.

- Richter, Horst-Eberhard (1962): Eltern, Kind und Neurose. Psychoanalyse der kindlichen Rolle. Stuttgart: Ernst Klett.
- Ruhl, Klaus-Jörg (1994): Verordnete Unterordnung. Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945-1963). München: De Gruyter.
- Ruhl, Klaus-Jörg (1988): Frauen in der Nachkriegszeit 1945-1963. München: dtv.
- Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010): Zwischenbericht. Berlin: [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2010-12-21\\_RTH\\_Zwischenbericht-01-2010.pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2010-12-21_RTH_Zwischenbericht-01-2010.pdf) (Abfrage: 04.06.2024).
- Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010a): Abschlussbericht. Berlin: [https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/RTH\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/RTH_Abschlussbericht.pdf) (Abfrage: 04.06.2024).
- Sacks, Harvey/Schegloff, Emanuel/Jefferson, Gail (1974): „A simplest systematics for the organisation of turn-taking in conversation“. In: *Language*. 50 (4), S. 696–735.
- Sacks, Harvey (1984). Notes on methodology. In: Atkinson, John M./Heritage, John (Hrsg.): *Structures of social action*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 21-27.
- Salheiser, Axel (2014). Natürliche Daten: Dokumente. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 813-827.
- Schäfer, Michael (2009): *Geschichte des Bürgertums*. Köln: Böhlau,
- Schäfer-Walkmann, Susanne/Störk-Biber, Constanze/Tries, Hildegard (Hrsg.) (2011): *Die Zeit heilt keine Wunden. Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Schelsky, Helmut (1960): *Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Scheuner, Ellen (1962): Was soll aus der öffentlichen Erziehung werden? In: AFET e.v. - Bundesverband für Erziehungshilfe (Hrsg.): *Was soll aus der öffentlichen Erziehung werden? Welche Lebenshilfen kann die Heimerziehung den 18- bis 21jährigen geben? Bericht über die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Konstanz vom 8. bis 10. Mai 1962*. Hannover: Stephansstift, S. 12-32.
- Schierbaum, Anja (2013): Eine Minimalskizze der Entwicklung von Familie, Familienleitbildern und Familienreformen. In: Krüger, Dorothea Christa/Herma, Holger/Schierbaum, Anja (Hrsg.): *Familie(n) heute. Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 51-70.
- Schmid, Michaela (2008): *Erziehungsratgeber in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – eine vergleichende Analyse. Kontinuität und Diskontinuität im Mutterbild sowie der (früh-)kindlichen Pflege und Erziehung in ausgewählten Erziehungsratgebern der Weimarer Republik und der NS-Zeit*. Berlin: Weißensee.
- Schmidt, Heike (2002): *Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung*. Opladen: Springer VS.

- Schmidt, Susanne (2020): Umwelt-Sein. Mutterschaft, Entwicklung und Psychologie, 1930-1990. In: N.T.M. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 29, S. 77–112.
- Schmidt, Susanne/Malich, Lisa (2021): Cocooning: Umwelt und Geschlecht. Einleitung. In: N.T.M. Zeitschrift für Geschichte des Wissenschaften, Technik und Medizin 29, S. 1-10.
- Schmuhl, Hans-Walter (2011): Statistisches. Die Freistätter Zöglingssakten als Quelle. In: Benad, Matthias/Schmuhl, Hans-Walter/Stockhecke, Kerstin (Hrsg.): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre. Bielefeld, S. 143-152.
- Schölzel-Klamp, Marita/Köhler-Saretzki, Thomas (2010): Das blinde Auge des Staates. Die Heimkampagne von 1969 und die Forderungen der ehemaligen Heimkinder. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Scholl, Robert (1959): Psychologische Probleme in der Jugendhilfe. In: Hetzer, Hildegard (Hrsg.): Handbuch der Psychologie. Göttingen: Verlag für Psychologie.
- Scholz, Sylka (2013): Liebe und Elternschaft auf Dauer? Zusammenfassende Auswertung der Ratgeberanalysen und weiterführende Forschungsfragen. In: Scholz, Sylke/Lenz, Karl/Dreßler, Sabine (Hrsg.): In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute. Bielefeld: transcript, S. 299-339.
- Schottlaender, Felix (1947/1983): Die Mutter als Schicksal. Erfahrungen eines Psychotherapeuten. Stuttgart: Ernst Klett.
- Schul, Susanne (2015): Abseits bekannter Pfade: Mittelalterliche Reise-Narrative als intersektionale Erzählungen. In: Bereswill, Mechthild/Degenring, Folkert/Stange, Sabine (Hrsg.): Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 96-114.
- Schulz, Andreas (2014): Lebenswelt und Kultur des Bürgertums im 19. und 20. Jahrhundert. Oldenburg: De Gruyter.
- Schütze, Yvonne (1986): Die gute Mutter. Zur Geschichte des normativen Musters „Mutterliebe“. Bielefeld: USP International.
- Schütze, Yvonne/Geulen, Dieter (1983): Die „Nachkriegskinder“ und die „Konsumkinder“. Kindheitsverläufe zweier Generationen. In: Preuss-Lausitz, Ulf (Hrsg.): Kriegskinder, Konsumkinder, Krisenkinder“. Zur Sozialisationsgeschichte seit dem Zweiten Weltkrieg. Weinheim: Beltz, S. 29 –52.
- Schwidder, Martin (1963): Erfahrungen über psychische Gesundheitsschäden von Müttern und deren Kindern. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 233-249.

- Schwidder, Martin (1971): *Neurose und Psychoanalyse*. Göttingen: Vandenhoech & Ruprecht.
- Seibert, Thomas-Michael (1981): *Aktenanalysen. Zur Schriftform juristischer Deutungen*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Shilling, Chris/Mellor, Philip A. (2017): Strukturierungstheorie. In: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): *Handbuch Körpersoziologie*. Band 1: Grundbegriffe und theoretische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 345-362.
- Smith, Dorothy E. (1978). "K is Mentally Ill". *The Anatomy of a Factual Account*. *Sociology*, 12 (1), S. 23-53.
- Sommerkorn, Ingrid N./Liesch, Katharina (2002): *Erwerbstätige Mütter zwischen Beruf und Familie: Mehr Kontinuität als Wandel*. In: Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): *Kontinuitäten und Wandel der Familie in Deutschland. Eine zeitgeschichtliche Analyse*. Stuttgart: Lucius und Lucius, S. 99-130.
- Speck, Otto (1956): *Kinder erwerbstätiger Mütter. Ein soziologisch-pädagogisches Gegenwartproblem*. Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Stahl, Minnie (1963): *Ehe und Familie im Lebenshorizont des jungen Mädchens von heute*. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): *Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München*. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 44-50.
- Stange, Sabine (2020): *Umstrittene Expertise. Einblicke in eine Debatte um Heimerziehung Anfang der 1970er-Jahre*. In: Businger, Susanne/Biebricher, Martin (Hrsg.): *Von der paternalistischen Fürsorge zu Partizipation und Agency. Der gesellschaftliche Wandel im Spiegel der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik*, Zürich: Chronos, S. 98-112.
- Stange, Sabine (2020a): „Betr. Bericht über den Besuch ApO-Angehöriger“. *Delegitimierung und Diskreditierung von heimkritischen Aktivist\*innen in verwaltungswirtschaftlichen Berichten zur hessischen Heimkampagne*. In: Bereswill, Mechthild; Müller-Behme, Patrik (Hrsg.): *Schwerpunktheft Soziale Probleme 30 (2): Verwaltungsdokumente. Die Materialisierung und Bearbeitung sozialer Probleme im bürokratischen Schriftverkehr*, Wiesbaden: Springer, S. 205-220
- Stange, Sabine (2019): „Das Mädchen weint, die Direktorin macht einen befriedigten Eindruck“. *Geschlechterkonstruktionen in einer heimkritischen Radiosendung von 1969*. In: Bereswill, Mechthild (Hrsg.): *Geschlecht als sensibilisierendes Konzept*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 102-120.
- Stange, Sabine (2018): *Fürsorgerziehung auf dem Prüfstand. Geschlecht in den Argumentationen der Heimkritik Ende der 1960er Jahre*. In: Franke-Meyer, Diana/Kuhlmann, Carola (Hrsg.): *Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 197-209.
- Stange, Sabine (2017): *Geschlecht in den Debatten der Heimkampagne von 1969*. In: *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 9 (3), S. 91-104.

- Steinacker, Sven (2016): Bewegung in der Sozialen Arbeit – Soziale Arbeit in Bewegung. Zum Zusammenhang von Kritik, Protest und Reformen am Beispiel der Jugendhilfe. In: Birgmeier, Bernd/Mührel, Eric (Hrsg.): Die „68er“ und Soziale Arbeit. Eine (Wieder-) Begegnung. Wiesbaden: Springer VS: S. 203-226.
- Steuerwald, Christian (2017): Soziale Ungleichheit. In: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): Handbuch Körpersoziologie. Band 2: Forschungsfelder und Methodische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 259-275.
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz PVU.
- Strzelewicz, Willy (1961): Autoritätswandel in Gesellschaft und Familie. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Fürsorge im Spannungsfeld der Generationen. Gesamtbericht über den 62. Deutschen Fürsorgetag 1961 in München. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 29-43.
- The Combahee River Collective (1978): The Combahee River Collective Statement: <http://circuitous.org/scraps/combahee.html> (Abfrage: 03.06.2024).
- Thieme, Frank (2003): Kaste, Stand, Klasse. In: Korte, Hermann/ Schäfers, Bernhard (Hrsg.): Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, 6. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 183-204.
- Tuider, Elisabeth (2015): Dem Abwesenden, den Löchern und Rissen empirisch nachgehen: Vorschlag zu einer dekonstruktivistisch diskursanalytischen Intersektionalitätsanalyse. In: Berswill, Mechthild/Degenring, Folkert/Stange, Sabine (Hrsg.): Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 172-191.
- Uflacker, Hannah (1964): Mutter und Kind. Gütersloh: Bertelsmann.
- Urek, Mojca (2005): Wie in der Sozialen Arbeit ein Fall gemacht wird: Die Konstruktion einer „schlechten Mutter“. In: Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (Hrsg.) (2012): Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 201-216.
- Vanja, Christina (2013): Die Heimerziehung in Hessen und das Mädchenjugendheim »Fuldatal« in den 1960er Jahren. Ein Beitrag zu 900 Jahre Kloster Breitenau. In: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde (2012/2013). Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 117/118, S. 269-288.
- Vanja, Christina (Hrsg.) (2016): Reichtum der Quellen. Vielfalt der Forschung. 30 Jahre Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Petersberg: Michael Imhof.
- Villa, Paula-Irene (2017): Feministische Theorie. In: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): Handbuch Körpersoziologie. Band 1: Grundbegriffe und theoretische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 205-223.
- Villa, Paula-Irene (2006): Sexy Bodies. Eine soziologische Reise durch den Geschlechtskörper. 3. Aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

- Wensierski, Peter (2007): *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*. München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- West, Candice/Zimmerman, Don (1987): *Doing Gender*. In: *Gender and Society* 1 (2), S. 125-151.
- Westphal, Siegrid/Ehrenpreis, Stefan (2010): *Einleitung. Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung*. In: Baumann, Anette/Westphal, Siegrid/Wendehorst, Stephan/Ehrenpreis, Stefan (Hrsg.): *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*. Köln: Vandenhoeck und Ruprecht, S. 1-13.
- Wetterer, Angelika (2009): *Gleichstellungspolitik im Spannungsfeld unterschiedlicher Spielarten von Geschlechterwissen. Eine wissenssoziologische Rekonstruktion*. In: *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 1 (2), S. 45-60.
- Wetterer, Angelika (2005) *Gleichstellungspolitik und Geschlechterwissen – Facetten schwieriger Vermittlung*. In: Vogel, Ulrike (Hrsg.): *Was ist weiblich – was ist männlich? Aktuelles zur Geschlechterforschung in den Sozialwissenschaften*: Bielefeld: Klein, S. 48-70.
- Wetterer, Angelika (2002): *Arbeitsteilung und Geschlechterkonstruktion: „Gender at Work“ in theoretischer und historischer Perspektive*. In: Althoff, Martina/Apel, Magdalena/Bereswill, Mechthild/Grulich, Julia/Riegraf, Birgit (Hrsg.) (2017): *Feministische Methodologien und Methoden. Traditionen, Konzepte, Erörterungen*, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 338-347.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*. Bielefeld: transcript.
- Wöhl, Stefanie (2019): *Klasse – Geschlecht: kapitalistische Entwicklung und geschlechtsspezifische Arbeitsteilung*. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): *Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 77-86.
- Wolff, Stephan (2017): *Dokumenten- und Aktenanalyse*. In: Flick, Uwe/ von Kirdorf, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.): *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt, S. 502-513.
- Woollett, Anne/Phoenix, Ann (1991): *Psychological Views of Mothering*. In: Phoenix, Ann/Woollett, Anne/Lloyd, Eva (Hrsg.): *Motherhood. Meanings, Practices and Ideologies*. London, Newbury Park, New Delhi: Sage Publications, S. 28-46.
- Yuval-Davis, Nira (2010): *Jenseits der Dichotomie von Anerkennung und Umverteilung: Intersektionalität und soziale Schichtung*. In: Lutz, Helma/Herrera Vivar, Maria Teresa/Supik, Linda (Hrsg.): *Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzepts*. Wiesbaden: Springer VS, S. 185-201.
- Yuval-Davis, Nira (2006): *Intersectionality and Feminist Politics*. In: *European Journal of Women's Studies*, 13 (3), S. 193-209.
- Zaft, Matthias (2011): *Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung*. Bielefeld: transcript.

Zulliger, Hans (1963): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. In: Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München. München: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 10-22.

Die Dissertation *Aberkannte Mutterschaft* untersucht die institutionelle Aberkennung von Mutterschaft in der westdeutschen Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre. Im Fokus der qualitativen Untersuchung stehen 27 Einzelfallakten aus hessischen Jugendheimen, die aufzeigen, wie Mutterschaft entlang hegemonialer Normen bewertet, delegitimiert und sozial reguliert wurde. Die Akten dienen nicht nur als Verwaltungsinstrumente, sondern auch als interaktive Arbeitsmittel zur (Re-)Produktion sozialer Ordnung. Analysiert wird, wie Zuschreibungen von Geschlecht, Körper und sozialer Herkunft zur Delegation von Mutterschaft beitragen und soziale Ungleichheit institutionell verankert wird. Die Aberkennung folgt vier zentralen Deutungsmustern: Der Störung einer sicheren Umgebung, der Unfähigkeit zur Anpassung an Autoritäten, der Unangemessenheit in der Erziehung und der unzureichenden Kontrolle über das Kind. Die Dissertation leistet einen Beitrag zur historischen Auseinandersetzung mit der Fürsorgepraxis und zur Reflexion über gegenwärtige sozialbürokratische Ordnungsmechanismen.

ISBN 978-3-7376-1236-4



9 783737 612364 >